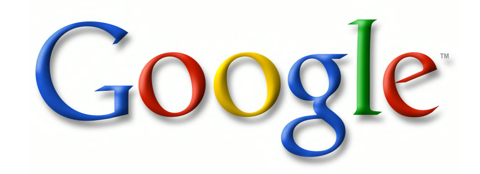
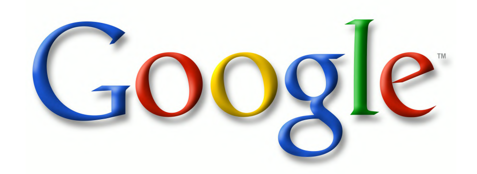
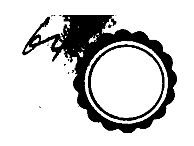
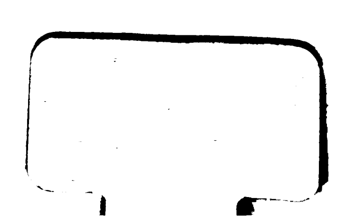





HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 552 869




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



~~Germany~~
SWITZERLAND

Osenbrüggen's

Casuistik des Criminalrechts.

Casuistik

des

Criminalrechts.

Von

Dr. Eduard Osenbrüggen,
Professor der Rechte an der Universität Zürich.



Schaffhausen.
Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung.
1854.

FOR TX
O

Druck von David Bürkli in Zürich.

Vorrede.

Die vorliegende Sammlung von Strafrechtsfällen ist zunächst durch ein Bedürfniß hervorgerufen worden, welches ich bei meiner eigenen academischen Lehrthätigkeit um so mehr gefühlt habe, je länger ich über die Einrichtung derselben nachdachte. Die Rechtswissenschaft ist eine praktische Wissenschaft; es muß folglich in den ihr gewidmeten academischen Vorlesungen die Beziehung zum Leben und zu der Rechtsübung hervortreten. Wenn man daher den Theoremen erläuternde Beispiele anreiht, so ist das gewiß an sich vollkommen richtig, aber es läuft dabei häufig der Irrthum unter, als ob durch Anführung von fingirten Fällen viel genützt werde. Dergleichen Fictionen beweisen immer, was sie beweisen sollen, das heißt, sie beweisen nichts, weil sie gemacht sind für diesen oder jenen theoretischen Satz, und nur einen verschiedenen Ausdruck und eine Paraphrase desselben abgeben, ein idem per idem. Die ihnen fehlende Wahrheit kann nicht durch den Pathos und die romantische Färbung ersetzt werden, wodurch mehrere Criminalisten, nach Art alter Rhetoren, sie auszuschmücken belieben. Man kann in dieser Richtung von dem vielgelästerten, mir immerhin als ein Muster eines theoretisch-praktisch gebildeten Criminalisten geltenden, alten Benedict Carpzov, lernen, wie die Kenntniß der Praxis nutzbar zu machen ist für die Theorie. Wer sich mit der Praxis bekannt gemacht hat, dem wird es nicht fehlen, daß sie ihm aus ihrer reichen Fülle die Erläuterungen bietet, welche er für die Theorie bedarf. Der Criminalrechtslehrer hat sich aber sehr zu hüten, daß nicht in den der Darstellung der Theorie gewidmeten Vorlesungen diese Theorie von der Casuistik überwuchert

werde, und dadurch ihren festen Halt verliere. Maaßhalten und richtiger Takt in dieser Beziehung sind wesentliche Eigenschaften eines guten Lehrers.

Es bietet diese Sammlung Rechtsfälle zu einer großen Reihe der wichtigsten und wichtiger Fragen der Strafrechtswissenschaft. Ohne Ausnahme sind es Fälle aus dem wirklichen Leben, und nur bei wenigen derselben könnte man mir den Einwand machen, daß sie insofern unpraktisch seien, als sie nicht zur richterlichen Cognition kommen; allein die Zahl dieser Fälle in meiner Sammlung ist sehr klein, und ich glaube ihre Aufnahme rechtfertigen zu können. Der zehnte Fall von der Perforation eines lebenden Kindes im Mutterleibe ist wirklich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden, wenn auch in hundert Fällen zur Rettung des Lebens der Mutter Geburtshelfer das Kind im Mutterleibe getödtet haben, ohne daß ein Richter der Rechtmäßigkeit solcher Maaßregel des Arztes nachzuforschen sich veranlaßt gesehen hat. Immerhin dreht sich der Fall um eine interessante Rechtsfrage. Ein Rechtsfall, wie der vierte, gelangt wohl schwerlich an das Forum des menschlichen Richters. Ich habe ihn aufgenommen in die Sammlung zur Vervollständigung der Reihe entschuldbarer Tödtungen, sowie auch deshalb, weil er sehr geeignet erscheint, die wahre Natur des Nothstandes zu zeigen, und dadurch zur Prüfung einer großen Controverse hinführt. Vielleicht liegt auch hierin eine Rechtfertigung dafür, daß ich diesem Falle eine Anmerkung beigefügt habe, die der schauerlichen Tragödie gegenüber sehr nüchtern und pedantisch erscheinen mag. Bedauern muß ich, daß ich einen andern Fall nicht wieder habe auffinden können, der als Gegenstück dazu dienen könnte, und eine interessante Vergleichung darbieten würde, den Fall, wo eine Mutter ihr Kind vom Wagen herunter den verfolgenden Wölfen hinwarf, um sich zu retten.

Wenn nun die Rechtsfälle meiner Sammlung, da sie sich um größere oder kleinere Rechtsfragen drehen, sich wohl dazu eignen, als Beispiele in den Vorlesungen über das materielle Strafrecht zu dienen, so ist doch der Hauptzweck, für den ich sie publicire,

ein anderer, nämlich als Aufgaben und Uebungsstücke für Criminalpraktica zu fungiren. Seit zehn Jahren habe ich mit besonderer Vorliebe meinen Vorlesungen über das Strafrecht und den Strafproceß regelmäßig ein Criminalpraktikum angereiht, wobei eben die vorliegende Sammlung allmälig entstanden ist, und während dieser Zeit habe ich einige Erfahrungen über den Nutzen und die zweckmäßigste Einrichtung solcher praktischen Uebungen gemacht *). Für den Nutzen derselben ist mir keine geringe Bürgschaft die rege thätige Theilnahme meiner Zuhörer in Dorpat wie in Zürich gewesen. Wem von den Ersteren dieses Werk zu Gesicht kommt, der wird sich, hoffe ich, mit Freuden der Stunden erinnern, in denen wir debattirt, und einen wissenschaftlichen Verkehr gehabt haben, wie er freundlicher und schöner wohl kaum zwischen Lehrer und Schülern bestehen kann.

Die jetzige Einrichtung meines permanenten Criminalpraktikums ist diese. Auf Grundlage von Acten in Criminalsachen, die nach der ältern Form abgemacht wurden, oder von Voruntersuchungsacten für das schwurgerichtliche Verfahren werden Anklagen und Vertheidigungen formirt, und an die mündliche Anklage und Vertheidigung, Replik und Duplik, schließt sich die Thätigkeit dessen, dem als Präsidenten das Resumé und die Stellung der Fragen übertragen ist. Da mir von den hiesigen Behörden in der zuvorkommendsten Weise das geeignete Material zur Disposition gestellt ist, so wähle ich vorzugsweise solche Fälle aus, in denen ein Indicienbeweis zu behandeln ist. Beispielsweise verweise ich auf zwei, auch in der Zürcher Monatschronik XII. S. 285 und in Schauberg's Beiträgen zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege Band XII. S. 140 behandelte Fälle. Es versteht sich, daß bei diesen Vorträgen auf die Form Gewicht gelegt wird; die Sprache muß gebildet und würdig, die Darstellung klar und zusammenhängend sein. Für manchen jungen Mann hat ein erstes Auftreten der Art noch den besondern Nutzen, daß er über die Klippe der Befangenheit hinwegkommt, wie auf der

*) vgl. meinen: Bericht über ein Practicum criminale. Dorpat 1848

andern Seite die Debatten in einem solchen Prakticum auch sehr dienlich sind, ein zu großes Selbstvertrauen zu moderiren.

In einem Semester lassen sich zwei oder drei solcher Verhandlungen beschaffen. Die übrigen Stunden widme ich der Besprechung von Rechtsfällen, wie sie hier gesammelt erscheinen. Die Entscheidung ist in manchen derselben nicht schwierig, andere sind dagegen verwickelt. Die wirklichen Entscheidungen der Gerichte habe ich namentlich in solchen Fällen mitgetheilt, in denen dieselben offenbar unrichtig sind, oder doch Zweifel erregen. Als Regel besteht, daß der jedesmalige Referent nach seinem heimatlichen Strafgesetzbuch das Endresultat zu finden hat.

Für den Gebrauch dieser Sammlung bemerke ich noch, daß die Rubriken in den Fällen, in welchen der Begriff und die Existenz eines bestimmten Verbrechens in Frage steht, nicht maaßgebend, sondern nur hinweisend sind; die Rechtsfälle bieten offene Fragen. Ebenso ist der beigegebene Literaturapparat zur beliebigen Benutzung hingestellt, insofern je nach der Auffassung des Falles dieses oder jenes in dem Apparat überflüssig erscheinen kann. Bei den meisten Fällen besteht der Apparat aus drei Stücken, der Verweisung auf mehr oder weniger verwandte Fälle, auf die Strafgesetzbücher Deutschlands und der deutschen Schweiz, sowie den französischen code pénal, und den code pénal du canton de Vaud, und auf die Doctrin. Eine Gleichmäßigkeit konnte jedoch in dieser Beziehung nicht erreicht werden wegen der großen Verschiedenheit der Fälle; bei manchen genügten kurze Notizen, bei anderen mußte ich ausführlicher sein. Vergebens wird man daher eine vollständige Literatur über die durch die Rechtsfälle gegebenen Themata in diesem Buche suchen; der Zweck, für den ich arbeitete, ist hier durchaus maaßgebend gewesen; es lag mir nicht daran, Belesenheitsproben zu geben, und ich hoffe, daß die Genauigkeit meiner Citate und Angaben höher angeschlagen wird, als ein quantitatives Mehr, das leicht herbeizuschaffen gewesen wäre.

Anfangs beabsichtigte ich, die zweihundert Fälle in zwei Gruppen zu theilen, von denen die erste diejenigen Fälle umfassen sollte, in welchen Fragen aus dem allgemeinen Theile des Strafrechts

zur Sprache kommen, die zweite solche, in denen Begriff und Thatbestand der einzelnen Verbrechen fraglich werden; allein eine solche Sonderung erwies sich mir als unausführbar, und ich zog es vor, durch das Register in so weit nachzuhelfen, daß sich mittelst desselben die auf allgemeine Hauptfragen des Criminalrechts, z. B. den Versuch mit untauglichen Mitteln, beziehenden Fälle sofort auffinden, und demnächst in Vergleich bringen lassen. Eine Vergleichung verschiedener, auf ein und dasselbe Thema gerichteter Fälle läßt oft in überraschender Weise eine richtige Ansicht über das Thema gewinnen. Roßhirt sagt irgendwo: „Die construirende Jurisprudenz ist die schlimmste, die aus der Casuistik abstrahirende die beste." Den in diesen Worten so hoch angeschlagenen Werth der Casuistik kann Niemand in Abrede stellen, der das Verfahren der classischen römischen Juristen kennt; er läßt sich aber kaum deutlicher erkennen, als aus dem so oft vorkommenden Fehler, daß Theoretiker und Gesetzgeber aus einem Falle heraus Lehre und Gesetz bilden, während die variae causarum figurae, die Betrachtung einer Reihe der zusammenhängenden Fälle mit ihren Modificationen, ein ganz anderes Resultat gegeben haben würden. Die Geschichte der Genesis der neuen deutschen Strafgesetzbücher bietet nicht wenig Belege dafür, daß ein einzelnes, von einem Abgeordneten einer Kammer vorgebrachtes Beispiel der Bestimmungsgrund einer Satzung geworden ist, die demnächst von der Praxis, dieser großen kritischen Macht, reprobirt wurde.

Daß ich die politischen, sowie die s. g. Unzuchts- und Fleisches-Verbrechen von meiner Sammlung ausgeschlossen habe, wird gewiß keine Mißbilligung finden.

Es bleibt mir noch übrig, die Frage zu berühren: was denn ein Criminalpракticum leisten kann?

Es ist nicht die Aufgabe desselben, einen jungen Mann als fertigen Praktiker fürs Leben hinzustellen, er wird noch sehr Vieles in der Praxis zu lernen haben, und nicht blos hinsichtlich der formellen Behandlung des Rechts; aber es sollen solche Uebungen eine lehrreiche Vorschule für die Praxis in dem Sinne sein, daß sie ihn anleiten, die Theorie an concreten Fällen zu prüfen, und

dadurch zum Bewußtsein zu bringen; die Theorie oder die Einsicht in das Recht und die Praxis, oder das Handeln nach der gewonnenen Einsicht sollen dadurch in die rechte Verbindung gesetzt werden; das Gelernte soll ein Gewußtes sein, das Wissen zum Können führen. Wenn zu dieser Selbstständigkeit der feste Grund gelegt ist, so, meine ich, hat der academische Unterricht geleistet, was er leisten kann, und die Schule des Lebens muß dann den Proceß der Bildung fortsetzen.

Meine Collegen und Fachgenossen, die Erfahrungen gemacht haben hinsichtlich der von mir bezeichneten Uebungen, und diese Sammlung in den Gebrauch nehmen, bitte ich, mir Ihre Ansichten darüber nicht vorzuenthalten.

Die Correctur des Buches habe ich mit möglichster Sorgfalt beschafft; aber ganz frei von diesen Verunstaltungen, die man Druckfehler nennt, kann ich es doch leider nicht ausgehen lassen. Auf S. 80, Zeile 6 von unten, bitte ich, „erfolgliche" zu verbessern in „erfolglose".

Zu bemerken ist noch, daß ich die fünfte Auflage von Heffter's Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts erst benutzen konnte, als der Druck meines Buches zur Hälfte vollendet war.

Uebersicht.

1.

Tödtung eines Einwilligenden.

Hitzig's Annalen der Criminal-Rechts-Pflege. II. S. 103.

Am 6. Mai 1827 fand man auf einem Felde in der Gemeinde Penereau, im Bezirk von Brest, vergoldete Achselklappen, einen Czakoüberzug und eine gleichfalls vergoldete Platte mit der Inschrift: „Regiment Hohenlohe". Dies führte zu der Vermuthung eines begangenen Mordes, worauf gerichtliche Nachforschungen angeordnet wurden. Man durchsuchte eine mit Gras und Blättern bedeckte Grube, und fand darin einen schlechten Kamm, ein Vorhemd, einige mit Blut befleckte Papiere und eine Marschroute mit der Bezeichnung: „Herr (Schmettau), Lieutenant, mit Pension entlassen, zufolge Befehls vom 11. April 1827." Ungefähr zehn Schritte von dieser Grube bemerkte man an einem sumpfigen Orte unter einer leichten Decke von Erde, die wieder mit Dornengesträuch bedeckt war, einen Leichnam, den zwei Soldaten des Regiments Hohenlohe sogleich für den des Lieutenants Sch. von dem genannten Regimente erkannten, dessen Name auch in den erwähnten Papieren bezeichnet war. Dieser Leichnam war blos mit einem baumwollenen Hemde bekleidet, und hatte an beiden Schläfen Wunden, die offenbar von einem dicht am Körper abgefeuerten Schießgewehr herrühren mußten.

Nach fortgesetzten Nachforschungen fand man den Mantel, das Beinkleid und die Unterhosen des Lieutenants in der Wohnung des Johann Maria Lefloch, eines Ackerbesitzers, dem das Feld, wo der Leichnam gefunden war, gehörte. Sie befanden sich in einer Krippe unter Mist versteckt. Die Frau des Lefloch brachte auf die dringende Frage, ob nicht noch mehrere dem Lieutenant Sch. zugehörige Gegenstände bei ihr befindlich wären, ein schwarzes Halstuch und eine Maroquin-Brieftasche, ein Damenportrait enthaltend.

Da dieser, so wie andere Umstände sehr dringenden Verdacht gegen Johann Maria Lefloch erregten, so wurde derselbe verhaftet.

Nachdem er anfangs geradezu geläugnet, erzählte Lefloch dann Folgendes. Am 3. Mai, Morgens gegen 10 Uhr, sei der Lieutenant in sein Haus gekommen, und habe ihn gefragt, ob er ein Feuergewehr besitze. Auf seine bejahende Antwort habe sich jener erboten, es ihm abzukaufen. Er, Lefloch, habe nun durch seine Frau von einem Nachbarn das Schießgewehr, das er demselben vor einigen Tagen geliehen, abholen lassen. Die Waffe, die ein Carabiner gewesen, habe dem Lieutenant gefallen, er habe sie ihm mit zehn Franken bezahlt, und sich durch seine, des Lefloch, Frau auch Kugeln dazu kaufen lassen. Der Angeklagte gestand ferner, er habe gewußt, welchen Gebrauch der Lieutenant Sch. von dem Carabiner und den Kugeln habe machen wollen, indem derselbe gegen ihn erklärt habe, daß er sich umbringen wolle. Aus diesem Geständnisse ergibt sich dann, daß Lefloch mit kaltem Blute und mit allem Bedachte dem Offizier die Mittel zum Selbstmorde verschaffte, doch hat er ausdrücklich geläugnet, auf direkte Weise an dessen Leben Hand angelegt zu haben. Man hat wirklich in Erfahrung gebracht, daß der Letztere seit einiger Zeit den Gedanken des Selbstmordes gefaßt hatte; zugleich aber auch, daß Lefloch sich bei dem Vorfalle nicht auf eine ganz passive Rolle beschränkt hat. Ein Kind von 13 Jahren hatte gesehen, daß der Angeklagte das Schießgewehr selbst getragen, und den Offizier zu einem sehr versteckten Orte hingeführt hat, eben dahin, wo nachher der Leichnam gefunden worden ist; das Kind hatte ferner gesehen, daß der Offizier sich entkleidet hat. Diese letztere Vornahme erregte den Verdacht, daß der Verstorbene seine Kleider zum Lohn für einen ihm geleisteten oder zu leistenden schrecklichen Dienst hingegeben habe. Nachdem das Kind dieses gesehen, war es von der Frau des Lefloch gezwungen worden, fortzugehen. Gleich darauf hatte es den Knall eines Feuergewehres gehört.

Eine nähere Untersuchung der Wunden hat der Meinung, daß hier ein Selbstmord stattgefunden, gänzlich widersprochen, vielmehr die Ansicht bestätiget, daß Lefloch den Verstorbenen auf dessen eigenes Ansuchen getödtet habe, da der Letztere nicht Kraft genug in sich fühlte, seinem Leben selbst ein Ende zu machen.

Johann Maria Lefloch wurde wegen begangenen absichtlichen und vorbedachten Mordes in Anklagestand gesetzt. Die Geschwornen

erklärten ihn schuldig des absichtlich „jedoch auf Ansuchen der ermordeten Person begangenen" Mordes. In Folge dieses Ausspruchs wurde Lesloch zum Tode verurtheilt.

Dieser Fall ist auch mitgetheilt von Hepp in seinem Aufsatze: „Ueber den Rechtssatz: Volenti non fit injuria" im N. A. d. Cr. XI. S. 287, und in der Théorie du code pénal par Chauveau Adolphe et Faustin Hélie V. (1839) p. 228. Verwandte Fälle s. bei Kappler, Handbuch der Liter. des Criminalrechts I. S. 243. Théorie du code pénal V. p. 230. Rintel's Beiträge zur Würdigung der franz. Jury S. 216. Rintel, von der Jury S. 169. Hitzig's Ann. IV. S. 197, fortges. Annalen XLVIII. (1849) S. 1. Friedreich, Blätter f. gerichtl. Anthrop. I. 2. S. 37. Marc, die Geisteskrankheiten, bearb. von Ideler I. S. 88. Mittermaier im Archiv d. Cr. 1852 S. 552. Dorn in Goltdammer's Archiv f. Preuß. Strafr. I. 3. S. 325. — Leyser, Meditt. ad Pand. Spec. 596 Med. 10 erzählt folgenden Fall: „Ein Schmeichler, der sich immer gegen große Herren mit dem Maul vernehmen ließ: er wolle gern seinen Kopf vor sie hergeben, wenn er ihnen damit dienen könnte, der auch so verwegen war, daß er ofte deshalb seinen Kopf auf den Tisch legte, bediente sich dieser Aufschneiderei auch gegen einen General, Fr. Grafen von T. Der General fragte: Ob es denn auch sein rechter Ernst sei? Als nun Jener mit Ja geantwortet, und den Kopf, seiner Gewohnheit nach, auf den Tisch legte, hieb der Graf mit seinem Sebel, ehe einer sich dessen versahe, hin, und schlug ihm den Kopf herab. Dieser Herr hat sich zwar eine Zeit lang solchen Todtschlages halber auswärts aufgehalten, ist aber doch ausgesöhnt worden."

Der Code pénal hat keine besondere Bestimmung über „Tödtung eines Einwilligenden" (Morin, Dictionnaire du droit crim. s. v. meurtre conventionnel p. 517), eben so wenig das hannov. Str. G. B. (s. Leonhardt's Commentar I. S. 332) und das nach dem französ. Muster gearbeitete preußische Str. G. B. von 1851 (s. Temme's Lehrb. des Preuß. Strafr. § 184.) Das allgem. preuß. Landrecht bestimmte § 834: „Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bei einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bei dem Getödteten selbst veranlaßt zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt." Die meisten neuen deutschen Strafgesetzbücher haben diese Richtung eingeschlagen, s. Häberlin, Grundsätze des Cr. III. S. 3. Mittermaier zu Feuerbach § 35. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. S. 70. 181 Anm. 32.

Sachsen 125. (dazu Weiß. Den in den neuen Jahrbüchern für sächs. Strafr. II. S. 426 referirten Fall unter diesen Artikel zu bringen, ist sehr bedenklich.) Weimar 120. Würtemberg 239. (Hufnagel's Commentar II. S. 18; das Str. G. B. S. 221.) Grßh. Hessen 257. (Breidenbach's Commentar I. 1. S. 538.) Nassau 250. Braunschweig 147. Baden 207. (Thilo.) Thurgau 99. — Anders: Oesterreich 4. (Hye, das österr. Strafgesetz S. 224.) Baiern 123. Oldenburg 128.

Sonstige Literatur über die „Tödtung eines Einwilligenden" und den Satz: „Volenti non fit injuria": Boehmer ad C. C. C. art. 137 § 3. Kress ad C. C. C. art. 134 § 4 not. 2. Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen § 66. v. d. Becke im N. A. d. Cr. I. S. 420. Stübel, über die Natur der Handlung, wenn Jemand ein nach dem Sittengesetz unveräußerliches Gut des Andern mit dessen Einwilligung beschädigt oder demselben ganz entziehet, im: N. Arch. d. Cr. IX. S. 551. Stübel, Thatbestand § 106. Feuerbach-Morstadt § 35. Martin's Lehrbuch § 42 Anm. 9. Tittmann's Handbuch I. § 36. II. § 331. 360. Henke's Handb. I. § 38. Quistorp, Grundsätze d. peinl. Rechts § 222 Anm. a. Grolman's Grundsätze der Crim. Wiss. § 26. 141. 259. Wächter's Lehrb. I. § 59. Heffter § 38. 230. Marezoll § 102. S. 347 Anm. 1. Abegg's Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft S. 62. 72., und im Archiv d. Cr. 1840 S. 434. Held in den neuen Jahrb. f. sächs. Strafrecht II. (1844) S. 439. Luden's Abhandlungen II. S. 412; Handbuch I. § 48. Mittermaier im A. d. Cr. 1853 S. 168. Schaffrath, Grundwissenschaft des Rechts § 248.

2.

Beihülfe zum Selbstmorde.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1831. I. S. 211.

In der Stadt X. war Adolph N. als Beamter bei einer landesfürstlichen Kasse angestellt. Leichtsinnig überließ er sich allen Unordnungen einer ausschweifenden Lebensart, verwendete sein Vermögen zum Spiel und auf Mädchen, tummelte sich in Gasthäusern und auf Tanzsälen herum, und hatte in kurzer Zeit seine ganze Habe vergeudet, und sich in bedeutende Schulden gestürzt. In dieser Verlegenheit und in der Hoffnung, von einem reichen Oheim Geld zu erhalten, und damit Alles wieder zu decken, griff er die landesfürstliche Kasse an, und setzte seine Lebensweise fort.

Bald darauf sollte eine Kassenrevision vorgenommen werden; das Geld des Oheims war noch nicht angekommen. Adolph stürzte zu einer seiner Maitressen, entdeckte ihr seine Lage, und beschwor sie, ihn verborgen zu halten. Das Mädchen, ganz bestürzt, ließ den Freund des Adolph, den Friedrich N., zu sich bitten; dieser kam, jedoch mit der Schreckenspost, das Verbrechen des Adolph sei bereits entdeckt, und die Anstalten getroffen, ihn aufzusuchen und zu verhaften.

Was war nun zu thun? Man berieth sich; das Mädchen und Friedrich wußten dem Adolph kein anderes Mittel anzurathen, um der unvermeidlichen Strafe und Schande zu entgehen, als den Tod. Der anfangs unentschlossene Adolph ließ sich endlich durch ihr dringendes Zureden zu dem Entschlusse verleiten, sich zu entleiben. Da ihm aber alle Mittel hiezu fehlten, so eilte das Mädchen zu einem ihrer Bekannten, und borgte unter einem Vorwande eine Pistole; dann kaufte sie etwas Pulver und Blei, und brachte Alles dem Adolph nach Hause.

Des Nachts um eilf Uhr mietheten Adolph, Friedrich und das Mädchen einen Wagen, und fuhren vor die Stadt; hier stiegen sie aus, und gingen in das nahe Gehölz. Friedrich, der die Pistole mitgenommen hatte, lud dieselbe, und übergab sie dem Adolph,

indem er und das Mädchen den unglücklichen Freund zur Standhaftigkeit ermahnten. Adolph trat einige Schritte vorwärts, und erschoß sich. Der Freund und das Mädchen aber, nachdem sie sich von dessen Tode überzeugt hatten, nahmen die Pistole mit, und eilten zu Fuß nach Hause.

Dieser Fall ist a. a. O. mitgetheilt von Jos. Vesque von Püttlingen unter der Rubrik: Gibt es eine nach den österr. Strafgesetzen strafbare Mitschuld am Selbstmorde? Die Frage wird verneint. Der Gegenstand ist weiter besprochen von J. C. Paſſy in derselben Zeitschrift 1834 II. S. 171; von Jos. Rainer ebendaselbst 1835 II. S. 40; Schnabel ebendaselbst 1837 I. S. 376; Kitka, über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen 2c. S. 90, der auch auf einen ähnlichen österr. Rechtsfall in Zeiller's Beiträgen I. S. 186 verweist. Ein verwandter Fall in Mannkopf's Jahrb. f. d. Crim.-Rechtspflege in den Preuß. Staaten I. S. 185. vgl. auch: Neue Jahrb. f. sächs. Strafrecht II. S. 426. Hitzig's Ann. IV. 162.

Sonstige Literatur s. Mittermaier zu Feuerbach § 243. Not. II. Abegg's Untersuchungen S. 66. Marezoll § 102. Hufnagel's Commentar über das Str. G. B. für Württemberg III. (neue Präjudicien) S. 287. Hepp im Archiv d. Cr. 1846 S. 112. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen, zu Art. 125. Luden's Handbuch I. S. 317 Anm. 6, wo mit Recht hervorgehoben ist, daß man „Theilnahme an einem Selbstmorde" und „Tödtung eines Einwilligenden" mehr auseinander halten sollte. Köstlin's neue Rev. I. S. 905. Chauveau Adolphe et Faustin Hélie, Théorie du code pénal V. (1839) p. 227. Morin, Diction. du droit crim. s. v. suicide p. 723.

Eine besondere Strafbestimmung über „Beihilfe zum Selbstmord" haben Str. G. B. für Baden § 208. Braunschweig § 148. Weimar Art. 121. Thurgau § 100.

Ueber die Grundfrage: Ist der Selbstmord ein Verbrechen? s. besonders Wächter im N. A. d. Cr. X. S. 72.

3.

Tödtung. Nothwehr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1826. II. S. 176.

Dem Leopold H., behausten Grundholden in B., wurde im Jahr 1820 mehrere Male Heu und andere Effekten aus seinem Hause und besonders seiner Scheune entwendet, welche Diebstähle ihm um so empfindlicher waren, als eben damals die Fütterei selten war, und in hohem Preise stand. Aller angewandten Sorgfalt ungeachtet und obgleich durch ihn und seine Dienstleute die Scheune durch mehrere Nächte bewacht wurde, konnte der Beschädigte weder diese Diebereien hindern, noch den Dieb betreten. Er kam daher, um dem ferneren Schaden vorzubeugen, auf den Einfall, in seinem Hause eine geladene Flinte, in der Richtung gegen das Stadelthor, dergestalt zu befestigen, daß diese durch eine an dem Thor der Scheune angebrachte Schnur bei Oeffnung desselben sich gegen den Eintretenden entladen mußte. Er gebrauchte hiebei die Vorsicht, diesem Schießgewehr eine so niedrige Richtung zu geben, daß die Mündung desselben nur einen und einen halben Schuh von der Erdoberfläche erhoben war, und daher der Schuß nur die Füße des Eintretenden verletzen konnte; auch lud er selbiges mit der kleinsten Gattung Schrot (Vogeldunst). Er unterrichtete auch nicht nur seine Hausleute von dieser getroffenen Vorrichtung, sondern verbreitete auch absichtlich außer seinem Hause die Kunde hievon, theilte dieselbe mehreren Nachbarn mit, und zeigte diesen die getroffene Anstalt; auch ließ er bei Tagesanbruch den in der Nacht gespannt gewesenen Hahn immer wieder ab.

In der Nacht auf den 29. September 1820 wagte es der Dieb dennoch, die Scheune zu betreten, und durch den abgegangenen Schuß wurde derselbe oberhalb des Kniegelenks dergestalt verwundet, daß, ungeachtet der möglichst schnell herbeigeholten wundärztlichen Hülfe, der Verwundete bereits ohne Lebenszeichen neun Schritte von der Scheune entfernt von dem Wundarzte angetroffen

wurde, und trotz aller angewandten Hülfe nicht mehr zum Leben gebracht werden konnte.

Der Sektionsbericht lautete dahin, daß die Schenkelpulsadern ganz abgeschossen worden, und der S. daher an Verblutung, wegen Mangels zeitiger Hülfleistung, gestorben sei.

In erster Instanz wurde Leopold H., nach Stimmenmehrheit, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung zur Strafe des Kerkers auf sechs Monate verurtheilt. Dieses Urtheil änderte das Criminalobergericht dahin ab: daß Inquisit von dem ihm angeschuldigten Verbrechen loszusprechen und schuldlos erkannt werde; er habe sich höchstens einer schweren Polizeiübertretung durch die Legung einer Flinte schuldig gemacht. Die Sache wurde daher der Polizei zur ferneren Untersuchung überwiesen.

Die Gründe, worauf sich diese Umänderung des Urtheils stützte, waren folgende: es sei allerdings richtig, daß durch die von dem Inquisiten vorgerichtete, mit Vogeldunst geladene Flinte der S. um das Leben gekommen sei, allein diese Handlung könne dem Inquisiten durchaus nicht als Verbrechen angerechnet werden; zu jedem Verbrechen sei vor allem böser Vorsatz nöthig, hier aber liege keine andere Absicht vor, als sein Eigenthum vor den unrechtmäßigen Eingriffen des Diebes zu sichern. Selbst nach dem bürgerlichen Gesetzbuch § 344 sei der Eigenthümer berechtigt, sich selbst mit Gewalt im Besitze zu schützen. Inquisit habe früher theils mit seinen Hausleuten, theils mit seinen Nachbarn vergebens dem Diebe aufzupassen versucht, und erst nachdem diese Bemühungen fruchtlos waren, sich zur Errichtung der Legflinte entschlossen, in der Absicht, dadurch den Dieb abzuschrecken, und sich so vor weitern Eingriffen in seinem Eigenthum zu sichern. Er habe dieses als das letzte Mittel angesehen, und es als nichts Sträfliches, sondern nur als gerechte Nothwehr erkannt; dieses folge insbesondere aus dem Umstande, daß er diese getroffenen Anstalten nicht geheim gehalten, sondern seinen Hausleuten und Nachbarn mitgetheilt habe; wenn also auch durch Aufrichtung dieser mit kleinen Schroten geladenen Flinte die Grenzen der Nothwehr überschritten worden wären, so sei doch der Inquisit offenbar in einem solchen Irrthum gewesen, welcher ihn das Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ, besonders da ihm auch die Personen, welchen er es erzählte, nichts dagegen einwandten oder ihn darüber aufklärten, er sich also zur Anwendung

dieses Mittels als gerechter Vertheidigung seines Eigenthums berechtigt gehalten habe; dem Inquisiten habe daher nicht leicht ein zweckdienlicheres Mittel einfallen können, da er schon so Vieles fruchtlos versucht, und von ihm nicht zu verlangen sei, daß er täglich eine Person auf Wache stelle. Endlich habe er auch Alles angewandt, um dem Diebe kein größeres Uebel zuzufügen, als nothwendig gewesen, desselben habhaft zu werden; Alles, was daher erfolgte, sei nur das Werk eines unglücklichen Zufalls gewesen.

Passy, der diesen Rechtsfall a. a. O. mittheilte, trat dem Urtheil des Obergerichts bei. Dagegen wurde Opposition erhoben, und in derselben Zeitschrift (1827 I. S. 317. II. S. 91. 243. 331.) ein lebhafter Streit geführt. Der Gegner, v. Metzburg, verfocht die Ansicht, daß das Gericht auf Strafe wegen Todtschlags hätte erkennen müssen.

Fälle wirklicher und vorgeschützter und überschrittener Nothwehr s. unten Rechtsfall 15. Kappler I. S. 244. Hitzig's Ann. II. S. 48. IV. S. 261. 271. V. S. 105. VI. S. 180. 296. XV. S. 172. XVI. S. 133; fortges. Ann. III. S. 331. IX. S. 339. XV. S. 319. XVIII. S. 374. XIX. S. 316. XXIV. S. 48. 60. 265. Osenbrüggen, Theorie u. Praxis &c. I. S. 110. Sitzungsber. d. bayer. Strafger. I. S. 370. 390. IV. S. 289. V. S. 255. Oesterr. Ger.-Z. 1853. No. 125. 153.

l. 3 D. de just. et jure (1, 1.) l. 4 pr. l. 5 pr. l. 45 § 4 D. ad l. Aquil. (9, 2.) l. 1 § 27 D. de vi (43, 16.) vgl. Cic. pro Milone c. 4. — C. C. C. art. 139—145. 150. — Die neueren Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 20. Mittermaier zu Feuerbach § 37 Not. III. Oesterr. § 2 g. (Str. G. B. von 1803 I. § 127, dazu Jenull. s. Hye S. 198. Peitler's system. Sammk. N. 149. 152. 225. 226.) Baiern 125 ff. Sachsen 70. 71. (dazu Weiß; Herrmann, zur Beurth. des Entwurfs &c. S. 140.) Weimar 66. 67. Württemb. 102 ff. (Hufnagel's Comm. I. S. 218. II. S. 899. III. S. 131.) Großh. Hessen 46 ff. (Breidenbach I. 1. S. 582. 589.) Nassau 43. Hannover 78 ff. (Leonhardt, Comm.) Braunschweig 166 ff. Baden 84 ff. (Thilo.) Preußen 41. (Beseler's Comm.; Goltdammer's Materialien zu diesem §; Temme's Lehrbuch § 44.) — Basel 2 lit. e. Zürich 65. 66. Luzern 67 ff. Polizeistr. 41. Thurgau 26 ff. Freiburg 57. Graubünden 46. 47. — Code pénal 328. 329. (Théorie du code pénal VI. p. 67 ff. Mittermaier a. a. O.)

Sonstige Literatur über Begriff, Begründung und Umfang der Nothwehr s. bei Mittermaier-Feuerbach § 37—39.

Wächter's Lehrb. I. § 49. Heffter's Lehrb. § 41—45 und die übrigen Lehr- und Handbücher von Bauer, Martin, Henke, Tittmann, Marezoll u. a. Zirkler in Weiske's Rechtslex. Bd. V. S. 148. Luden's Abhandlungen II. S. 475; Handbuch I. § 45. Sander im Archiv d. Cr. 1841 S. 68. Zachariae, ebendas. S. 422. Zöpfl im A. d. Cr. 1842 S. 118. 311. 1843 S. 27. Berner im A. d. Cr. 1848 S. 547. Köstlin, neue Revision S. 708. Schaffrath, Grundwissensch. d. Rechts § 253. Böcking's Institutionen I. § 129.

4.

Tödtung. Nothstand.

Galignani's Messenger. 1854. Febr. 25.

Dr. Johnson definirte eine Seereise mit den Worten, „in einem Gefängniß sein mit der Aussicht zu ertrinken" (being in a prison with the chance of being drowned). Aber oft gehen die Schrecken zur See weit, weit über diese Aussicht hinaus. Das englische Schiff Bona-Dea wurde auf der Rückreise von Havannah nach Liverpool am 23. Januar 1854 von einer furchtbaren Sturzsee ergriffen, die dasselbe auf ein Mal fast zu einem Wrack machte. Die Masten waren fort, bevor das Schiff sich wieder aufrichtete, und merkwürdiger Weise war aus der Kajüte und den Vorrathskammern Alles weggewaschen; nicht ein Stück Brot und nicht ein Tropfen Trinkwasser war der Mannschaft übrig geblieben, die jeden Augenblick erwartete, daß das Schiff auseinander gehen werde. Den Tod vor Augen habend, konnten die Schiffsleute nicht das Geringste zu ihrer Rettung thun, so raste die See einen Tag und eine Nacht; sie konnten nur auf das Wasser blicken, das sie verschonte, um sie einem traurigeren Schicksal zu überliefern. Als ein Regenschauer kam, gelang es ihnen zwar, ein Theertuch auszubreiten, um etwas Regenwasser aufzufangen, aber die See riß Alles wieder fort, und höhnte ihre Bemühung. Sie brachen die Decke der Cajüte auf, in der Hoffnung, einige Brotkrumen zu

finden, aber umsonst. Es war nun der dritte Tag, daß sie weder Speise noch Trank genossen hatten. Sie klagten vornemlich über Durst. Am nächsten Tage sahen sie ein Barkschiff in der geringen Entfernung von drei Meilen, dieses Schiff nahm aber keine Notiz von ihnen; sie waren wieder allein mit ihrem Schicksal. Der Durst wurde jetzt unerträglich, und sie konnten sich nicht enthalten, Seewasser zu trinken. Eine Ratte wurde gefangen, und zu gleichen Theilen unter die Mannschaft vertheilt. Der folgende Tag kam, und sie griffen nochmals zu dem widerlichen Salzwasser. Am folgenden Tage, einem Sonntage, fuhren zwei Schiffe so nahe vorbei, daß man deren Segel und Sparren unterscheiden konnte, aber keine Hülfe wurde gebracht. Jetzt rückte der Hungertod heran, die Qualen des Hungers wurden eben so groß, als die des Durstes. Ein Kätzchen kroch von unten herauf; es wurde sogleich getödtet, und gierig verschlungen. Symptome des Wahnsinns zeigten sich bei mehrern der Leute; zwei Tage mehr, und einige rasten. Sie machten den Vorschlag, daß einer von ihnen geopfert werde, um die Uebrigen vom Hungertode zu retten. Wieder sahen sie ein großes Schiff, und wieder verschwand es. Am nächsten Tage zogen sie Loose. Ein armer Bursche, im sterbenden Zustande, bot sich jedoch selbst an, um die Uebrigen zu retten. Der Capitän legte sich in's Mittel, und vertröstete sie mit der Hoffnung auf Rettung. Diese kam aber nicht, und am Morgen des folgenden Tages waren sie nicht mehr zu zügeln. Sie bestanden darauf, daß Jener geopfert werden solle. Der arme Mensch versuchte sich selbst zu tödten. Er schnitt an zwei Stellen in seinen Arm, aber es kam kein Blut. Darauf umringten sie ihn, und schnitten ihm den Hals ab. Das Weitere, sagte später der Capitän M'Leod, ist zu schauerlich, um es zu erzählen. Am nächsten Tage, dem elften ohne Speise und Trank, lagen Alle, die nicht in rasenden Wahnsinn verfallen waren, auf dem Boden. Endlich am zwölften Tage wurden sie gerettet von Capitän Organ, Schiff Cuba von Sunderland. Ein Matrose starb sogleich, als er an Bord der Cuba gebracht war; vier starben im Wahnsinn einige Tage nachher. Die Uebrigen, sieben an der Zahl, erholten sich, und wurden in Swansea ans Land gesetzt.

C. 4 X. de reg. jur.: „quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum.“ C. 11 Dist. I. de consecr. vgl. C. C. C.

art. 166. Stryk, de jure necessitatis (Diss. vol. II. c. 2.) Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern (3. Ausg.) V. 6: „Noth hat kein Gebot.“ Oersted im N. A. d. Cr. V. S. 345. Wächter I. § 55. Martin § 40. Abegg's Unters. S. 107; Lehrb. § 107. 108. Heffter § 40. Luden's Handbuch I. § 46. Mittermaier zu Feuerbach § 36. Not. Marezoll § 26. Köstlin's neue Rev. I. § 154. Berner's Theilnahme S. 160. Temme's Lehrbuch § 45. Hye, das österreich. Strafges. S. 196.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 29. Baiern 121. 93. (Anmerk. I. S. 232.) Sachsen 72. (Weiß.) Weimar 65. Württemb. 106. (Hufnagel's Comm. I. S. 226.) Großh. Hessen 45. (Breidenbach I. 1. S. 573.) Nassau 42. Hannover 84. No. 7. (Leonhardt I. S. 362.) Braunschw. 34. 168. Baden 81. (Thilo.) — Thurgau 32. 33.

5.

Tödtung. Versuch mit untauglichen Mitteln.

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterr. Staaten. VI. (1822.) S. 358.

Franz N., 52 Jahre alt, hatte, seinen Geständnissen zufolge, von unbekannten Personen erzählen gehört, man könne sich ein böses Weib leicht vom Halse und langsam aus der Welt schaffen, wenn man ihm von Zeit zu Zeit etwas Kupferwasser (Vitriol) unter das Essen mische; sonach beschloß er, sein zänkisches und boshaftes Weib auf diese Art zu tödten. Zu diesem Ende kaufte er für drei Kreuzer Vitriol, rieb ihn mit einem Messer zu Pulver, und verwahrte dieses in einer kleinen Schachtel. An einem Tage, als seine Frau in der Küche beschäftigt war, hatte er von dem Pulver so viel, als eine Prise Tabak beträgt, in ihre Suppe geworfen und dasselbe Tags darauf wiederholt. Als das Weib nach der genossenen Suppe Ekel zeigte, fühlte Franz N. Reue, und warf den Rest des Pulvers weg. Das Weib, welches von

dem Pulver etwas in den Kleidungsstücken des Mannes gefunden hatte, erkrankte bald darauf, worüber der Mann sehr erschrak, und dem Arzte unter Thränen und Reuebezeugungen den Vorgang mit der Bitte entdeckte, Alles zur Rettung seines Weibes anzuwenden. Der Arzt erklärte, daß keine Spur einer Vergiftung vorhanden, die genommene Dosis des Kupferwassers ganz unschädlich und die bereits gehobene Krankheit des Weibes aus ganz andern Ursachen entstanden sei. Der Inquisit wiederholte im Verhör seine Reue über den gefaßten Entschluß, seinem Weibe eine Krankheit zuzuziehen, um sie so aus der Welt zu schaffen. Sein Plan sei gewesen, daß sie an der Abzehrung sterbe, damit kein Verdacht auf ihn falle. Die Unverträglichkeit seines Weibes habe ihn dazu und zu mehreren Ausschweifungen verleitet. Das Weib brachte auch die Klage vor, daß Inquisit seit zwei Jahren einen vertrauten Umgang mit einer andern Weibsperson gepflogen habe, worüber Mißhelligkeiten zwischen den Eheleuten entstanden.

s. die Rechtsfälle 6. 7. 37. 47. Hitzig's Annalen II. S. 59. Biener, das englische Geschwornengericht I. S. 305. Mittermaier im N. A. des Cr. I. S. 189 Anm. 16. Klein's Annalen IV. S. 55. 59. Breidenbach's Comm. I. 2. S. 164. Schauberg's Beiträge II. S. 101.

C. C. C. art. 178. — Ueber die betreffenden Bestimmungen der neueren deutschen Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 47. Mittermaier zu Feuerbach § 42 Not. VIII. Str. G. B. für d. Königr. Sachsen Art. 26. Württemb. Art. 72., aufgehoben durch das Gesetz vom 13. August 1849 Art. 12. (Hepp's Comm. I. S. 523. Hufnagel's Comm. I. S. 143. III. S. 77.) Großh. Hessen § 67. (Breidenbach I. 2. S. 147.) Nassau 63. Braunschweig § 36. Hannov. Art. 40. (Leonhardt, Comm. I. S. 192.) Baden Art. 110. (dazu Thilo vgl. Trefurt im A. d. Cr. 1838 S. 291.) Weimar Art. 23. — Zürich § 43. Luzern § 38. Thurgau § 40. Graubünden § 27. — Oesterreich § 8 (früher I. § 7. vgl. Jenull, das österr. Criminalrecht, zu § 7. Kitka in der österr. Zeitschr. 1832 I. S. 162. N. Jahrb. f. sächs. Strafr. VIII. S. 207. Hye, das österr. Strafgesetz S. 320. — Code pénal 301. (Théorie du code pén. V. p. 333.)

Die Schriftsteller fallen in zwei große Lager auseinander; sie sind entweder:

I. für die Straflosigkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln, entweder unbedingt, oder vermittelnd, namentlich durch Unterscheidung von absolut oder relativ untauglichen (untauglichen

in einzelnen Wirthshäusern 50 bis 60 fl. für bezogenen Branntwein für sie bezahlen müssen. Er setzte hinzu: nicht nur er, sondern auch ihre Verwandten und der Schultheiß hätten sie oft schon gewarnt, und sich alle Mühe gegeben, sie von dem Uebel zu heilen, jedoch ohne Erfolg; ihre eignen Anverwandten hätten ihm zuletzt gerathen, er solle sie, da alle Vorstellungen nichts hälfen, eben recht saufen lassen, und ihr Branntwein genug zulassen, denn sie saufe sich doch den Hals ab, und wenn sie noch stärkere Quantitäten trinke, werde sie sich bald todt gesoffen haben; ihr Vater sei auch ein Säufer gewesen, und habe in den besten Jahren durch sein Trinken sich den Tod geholt. Er habe ihr mehrmals Vorstellungen gemacht, und ihr allerdings gedroht, daß, wenn sie das Saufen nicht bleiben lasse, er ihr einen Branntwein hinstellen wolle, daß sie gewiß genug daran kriege. Weil auch diese Warnung nichts genützet, habe er seine Drohung ausgeführt. Es habe ihm nemlich ein Branntweinhändler gesagt, daß der Zusatz von Weinstein und Gallenstein den Branntwein sehr stark mache, und da habe er für einige Kreuzer dieser Substanzen, deren sonstige Wirkungen er nicht gekannt habe, in ein Paar Maaß Branntwein gethan, und in das Kästchen gestellt, voraussehend, daß sie eine ordentliche Portion davon trinken werde. Er habe gedacht, sie wolle es ja selbst nicht anders, als den Hals absaufen; er wolle ihr in ihrem eigenen Willen noch förderlich sein. Er widerspreche nicht, daß er dem Branntwein den Zusatz gegeben, in der Meinung, der Branntwein werde dadurch recht stark, und wirke nachtheiliger als der gewöhnliche Branntwein, und habe gehofft, sie werde bald hinliegen, wie ihr Vater, der sich auch zu Tode gesoffen habe. Ob der Genuß des vermeintlich stärkeren Branntweins den baldigen schnellen Tod, oder nur den langsamen Tod herbeiführen werde, habe er nicht gewußt; er habe eben gewünscht, daß es nicht mehr lange so dauern möchte, und habe, dem Rathe ihrer Anverwandten folgend, ihr recht starken Branntwein hingestellt. Es sei in ihrer Macht gelegen, ihn zu trinken, oder nicht; wäre sie seinen Warnungen gefolgt, so hätte sie ihn sollen stehen lassen, es wäre daher ihre eigne Schuld gewesen, wenn der Trank ihr etwas gethan hätte u. s. w.

s. Anm. zu Rechtsfall 5.

7.

Tödtung. Versuch mit untauglichen Mitteln. Gift.

Mannkopf, Jahrbücher für die Criminal-Rechtspflege in den Preuß. Staaten. I. (1840) S. 507.

Eine Ehefrau, die schon einmal von ihrem Manne geschieden, dann wieder mit demselben verheirathet war, lebte wie früher mit ihm in der unverträglichsten Ehe. Als der kränkliche Mann starb, entstand das Gerücht, die Frau habe ihn vergiftet.

Bei der Sektion und chemischen Untersuchung fand man eine kleine Portion weißen Vitriols, dergleichen ehedem wohl in größerer als doppelter Dosis zum Vomitiv verordnet ward. Die mehreren ärztlichen Gutachten gingen dahin, daß der weiße Vitriol nicht zu den Giften gehöre, und der bei der Sektion gefundene nur möglicher, nicht wahrscheinlicher Weise den Tod des seit längerer Zeit sehr kranken und geschwächten Mannes beschleunigt haben könne. Ein kleiner Vorrath weißen Vitriols wurde während der Untersuchung gegen die erwähnte Ehefrau in ihrer Küchenkammer gefunden.

Nach der Aussage einzelner Zeugen hatte die in einem fortwährenden Hauskriege lebende Frau in ihrem Unwillen Aeußerungen hören lassen, welche auf die Absicht, den Mann zu tödten, hindeuteten, z. B. sie wolle ihm einmal mit der Axt vor den Kopf schlagen, wenn er im großen Stuhl sitze; ferner hatte der Verstorbene nach der Aussage eines Zeugen einige Stunden vor seinem Tode geäußert: „es geht hier nicht mit rechten Dingen zu," und dann seiner Frau geradezu gesagt: „du hast mir Gift gegeben." Er hatte auch am Tage vor seinem Tode nach dem Genusse von Kaffe ein Würgen bekommen ohne zu erbrechen. Es fehlt aber an einer förmlichen Krankengeschichte.

Die Angeschuldigte leugnete theils ganz dergleichen Aeußerungen, theils erzählte sie selbige in einem andern Zusammenhange. Den letzteren Zeugen verdächtigte sie als einen Vertrauten des Verstorbenen. Mit allem Anscheine der Unbefangenheit erzählte

sie, auf Vorhalten, umständlich den Ankauf des Fundes, zu dem, ihr und dem Verstorbenen längst bekannten Zwecke, Augenwasser davon zu machen, dergleichen ihr Mann verlangt gehabt; sie fügte hinzu, daß sie diese Substanz anfangs in der Stube aufbewahrt, dann aber zur Sicherheit vor den Kindern da hingelegt habe, wo sie unversteckt gefunden worden sei; sie wundere sich, daß diese Substanz weißer Vitriol heiße, da sie dieselbe nur unter dem Namen „Kupper" kenne; sie wisse nicht, daß er innerlich schädlich sei. Sie versicherte, ihrem Ehemann nichts davon beigebracht zu haben, und erklärte es für möglich, daß derselbe davon, als er in der Stube gelegen, genommen habe.

Die Aerzte bestätigten jenen Gebrauch des Vitriols, seine Benennung bei den gemeinen Leuten, und daß derselbe ohne Rezept jedem verkauft werde. Wie viel die Frau kaufte, hat nicht ermittelt werden können, daher man das etwaige Deficit mit dem Befunde in der Leiche nicht hat vergleichen können, was hier interessirt hätte, da sie noch nichts verbraucht haben will.

vgl. Anm. zu Rechtsfall 5 und Hitzigs Ann. XV. 3 (gestoßenes Glas).

Ueber die verschiedenen Definitionen des Giftes s. Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Med. III. (2. Aufl.) S. 94; Lehrbuch der gerichtl. Med. § 626. Heffter's Lehrbuch § 275. Mittermaier zu Feuerbach § 222 Not. II. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztl. Praxis II. S. 1042. Bergmann, Lehrbuch der med. for. § 659. Schürmayer, Lehrbuch der ger. Medic. § 299; dessen: gerichtlich-med. Klinik S. 722. Krahmer's Handb. der ger. Med. § 214 ff. Chauveau Adolphe et Faustin Hélie, Théorie du code pénal V. (1839) p. 337. — Marx, die Lehre von den Giften (Göttg. 1827) § 1. Orfila's Toxikologie § 20 ff.

Wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit der Begriffsbestimmung des Giftes haben neuere deutsche Strafgesetzbücher einen erweiternden Zusatz gegeben, s. Gengler, die strafrechtl. Lehre vom Verbr. der Vergiftung II. S. 19. Mittermaier zu Feuerbach § 222 Not. III. Häberlin III. S. 20. — Württemb. Art. 240: „Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können." Großh. Hessen Art. 276. Hannover Art. 228. Baden § 243. Preußen § 197. (Temme's Lehrb. § 198.) Thurgau § 116.

8.

Tödtung. Fehlen des tauglichen Objects.

Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. IV. S. 123.

Euphrosyne H., eine Dienstmagd, hatte schon einmal ein uneheliches Kind geboren, das ein Jahr nach der Geburt starb. Nicht lange darauf wurde sie wieder außerehelich schwanger, und gebar einen Knaben (1787). Sie behandelte das Kind liebreich, wie auch ihre Mutter es that; es quälten sie aber Sorgen um das Kind, da dessen Vater es nicht anerkennen wollte. Sie nahm sich aber doch eines Tages vor, ihm das einmonatliche Kind zu bringen. Als sie sich zum Ausgehen ankleidete, wartete ihre Mutter das Kind, und bemerkte noch, daß es sich wohl befand. Die Tochter nahm es ihr hierauf ab, legte es auf ein Kissen an die Brust, schlug Schürze und Rock darum, und begab sich auf den Weg. Am Abend kam sie ohne das Kind zurück. Ihre Mutter und ein bei derselben wohnendes Mädchen fragten sie sogleich, wo sie das Kind gelassen habe, erhielten aber nur die unbestimmte Antwort: „das Kind wäre versorgt."

In der gegen sie eingeleiteten Untersuchung gestand die Inquisitin, das Kind auf der Haide in einer frischen Kiehngrube verscharrt zu haben, variirte aber hinsichtlich der genaueren Umstände in ihren Geständnissen nicht wenig. Einmal sagte sie aus, sie habe gedacht, es würde besser sein, wenn sie das Kind los wäre, und sie habe bei dem Verscharren desselben in der Meinung gestanden, daß das Kind nun ersticken und sterben würde; sie habe sich niedergelassen, mit der linken Hand das schlafende Kind in der Schürze gehalten, mit der rechten aber ein Loch aufgekratzt und das Kind hineingelegt, nachdem sie es in die eine Windel eingewickelt, mit der andern aber sein Gesicht bedeckt hätte; obgleich das Kind beim Hinlegen aufgewacht sei und geschrieen habe, so habe sie dennoch in der Betäubung das Loch mit ihren Händen zugescharrt, und es mit zusammengelesenen Tannensträuchern bedeckt, damit nicht etwa

die Hunde den Kindesleichnam finden möchten. In einem spätern Verhör behauptete sie, daß das Kind sehr schwächlich gewesen sei, so daß man schon besorgt hätte, es möchte vor der Taufe sterben; besonders sei es an dem Tage, da es verscharrt worden, nicht recht gesund gewesen; es habe auf dem ganzen Wege ganz stille gelegen, auch als sie es eingescharrt, die Augen geschlossen gehabt und nicht geschrieen, so daß sie nicht wisse, ob es noch lebendig oder schon todt gewesen sei.

Das Gutachten der die Kindesleiche obducirenden Aerzte ging dahin: „daß das Kind zufälliger Weise bei seiner Schwäche, bei dem Mangel an Blut und Säften, entweder unterwegs beim Tragen in der Kälte oder beim Hinlegen gestorben sein müsse, indem keine Spuren einer äußeren Gewaltthätigkeit oder einer Erstickung oder Erstarrung an dem Körper gefunden worden."

In dem Urtheil heißt es: „An und für sich betrachtet würde das Abändern eines vorhin wiederholt geleisteten, freien Bekenntnisses nicht viel Rücksicht verdienen; es kann aber auf das Geständniß der Thäterin von dem Leben des Kindes nicht ankommen, sobald die Aerzte aus richtigen Gründen dafür halten, daß das Kind vor der ihm zugefügten Gewalt bereits todt gewesen sei.

Struben's rechtl. Bedenken P. IV. Bed. 141 S. 440.

Dieß vorausgesetzt leidet es keinen Zweifel, daß das Kind der Inquisitin nicht lebendig verscharret worden, sondern an einer natürlichen Ursache verstorben sei." Inquisitin Euphrosyne H. wurde propter conatum parricidii proximum zu einer „achtjährigen ihrer Leibesbeschaffenheit angemessenen Zuchthausstrafe ohne Willkommen und Abschied mit Vorbehalt ihrer Ehre" verurtheilt.

vgl. Rechtsfall 22. 86. und 45 mit der Anm. — Hitzig's Ann. I. S. 98; fortges. Ann. VII. S. 65. Schauberg's Beiträge zur zürcherischen Rechtspflege XI. (1850) S. 86 (Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht bei vermeintlicher Schwangerschaft [Blutmole]. Die Angeschuldigten: eine Ehefrau, die sich von einem fremden Manne schwanger glaubte, und Gehülfen, unter denen ein Arzt. Freisprechendes Urtheil.) N. Jahrbücher für sächs. Strafr. III. S. 112.

Ueber die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 47. Mittermaier zu Feuerbach § 42 Not. IX. — Sachsen 27. (s. Anm. zu Rechtsfall 91.) Württemb. 72 (aufgehoben). Baden § 111. Braunschweig 36. Großh. Hessen. 67. (Breidenbach I. 2. S. 162.) Nassau 63. Weimar 25. Graubünden 27. Thurgau 40.

Die Literatur über den Versuch mit untauglichen Mitteln (s. Anm. zu Rechtsfall 5) behandelt durchgehends auch den Versuch des Verbrechens an einem ungeeigneten (oder fehlenden) Objekt, s. aber besonders: I. Mittermaier im N. A. des Cr. I. S. 171. 194. und zu Feuerbach § 42 Not. IX. Feuerbach-Morstadt § 207. Marezoll § 102 S. 341. Zachariae, vom Versuche I. § 131 ff. Heffter's Lehrb. § 36. Kitka, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1840 I. S. 77. Hye, das österr. Strafges. S. 311, vgl. S. 292. G. E. Otto, vom Versuch der Verbr. S. 73. Temme, Lehrb. § 61. — Semtellos de delictis putativis. Diss. inaug. Berol. 1848. — II. Wächter's Lehrb. II. S. 119. Luden's Abh. I. S. 289; Handb. I. S. 396. Pfotenhauer, der Einfluß des faktischen Irrthums auf die Strafbarkeit versuchter Verbrechen, S. 81. 101. Köstlin, neue Rev. S. 356. 374. Röder in Hitzig's fortges. Ann. XXIII. S. 168. S. Jordan, de nonnullis controversiis etc. § 8.

9.

Tödtung. Kunstfehler der Aerzte.

Nach den Akten und Schauberg's Beiträgen zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. XVI. 1. (1853.)

Am 6. Febr. 1851 hatten Ulrich Nüßli, sein Sohn Rudolf, Heinrich Schneider, dessen Sohn Rudolf, und Jakob Müller bei dem Altgemeinderath Furrer in Oberschlatt, im Kanton Zürich, Holz aufgemacht, und erhielten von diesem nach beendigter Arbeit einen Letzetrunk (Holzer-Krähhahn). In das Haus des Altgemeinderaths war an diesem Abend Geschäfte halber auch Jakob F. von Unterschlatt gekommen. Gegen 11 Uhr begaben sich die Holzarbeiter auf den Weg nach Unterschlatt, ihrem Wohnorte, blieben jedoch nicht lange bei einander. Jakob F. trat bald nach ihnen seinen Heimweg an, und kam mit den beiden Nüßli zusammen. Es entstand nun zwischen diesen letzteren und dem Jakob F. ein Wortwechsel, der bald heftig wurde, so daß die beiden Schneider, welche sich schon in einer Entfernung von einigen Minuten befanden, sich

veranlaßt sahen, über das Feld zu den Streitenden hinzulaufen, in der Absicht sie zu versöhnen. Plötzlich erhielt Rudolf Nüßli, der Sohn, von Jakob F. — wie er glaubte — einen Schlag auf den linken Arm, bemerkte aber bald, daß er einen Stich erhalten habe und heftig blute. In Folge der starken Blutung wurde er ohnmächtig, und es ergab sich, daß er am linken Oberarm nahe am Ellbogengelenk verwundet war. Auch Nüßli, der Vater, und Heinrich Schneider empfingen, als sie nun auf den Jakob F. eindrangen, Verwundungen mittelst eines Messers, diese waren jedoch leichter Art.

Die Behandlung des verwundeten Rudolf Nüßli wurde vom praktischen Arzte B. unternommen, zu welchem am 8. Febr. auch der Bezirksarzt St. hinzukam. Der Kranke starb am 21. März 1851 an Verblutung. Der Bezirksarzt hatte gegen die von dem Arzte B. gestellte, unten weiter zur Sprache kommende Diagnose nichts eingewendet; an der eigentlichen Behandlung des Kranken hatte er sich nicht betheiligt. In der dritten Woche der Behandlung hatte der Arzt B. geäußert, daß er es für das Beste halte, wenn der Kranke in ein Hospital gebracht werde, und auch zu verschiedenen Malen auf die Zuziehung eines zweiten Arztes angetragen; der Kranke und seine Angehörigen gingen auf keinen dieser Vorschläge ein.

Der Angeklagte Jakob F. gestand, dem Rudolf Nüßli die Wunde mit seinem Taschenmesser beigebracht und auch den Heinrich Schneider und den Ulrich Nüßli damit verletzt zu haben, behauptete aber, es sei dieses in Nothwehr geschehen. Diese Einrede der Nothwehr erschien jedoch durchaus als unbegründet.

Der Tod des Rudolf Nüßli erregte Sensation, und es wurden manche Stimmen zu Ungunsten der beiden Aerzte laut, welche ihn behandelt hatten.

Der Bezirksarzt St. erklärte in seinem dem Visum repertum angefügten Gutachten, es sei die fragliche Verletzung (der arteria brachialis) im vorliegenden Falle zu den zufällig tödtlichen Verletzungen zu zählen, weil die Individualität des Verletzten nicht kräftiger gewesen sei, und weil die vorgefundene Beschaffenheit der Lungen nothwendig den wesentlichsten Einfluß auf die Blutbereitung haben mußte, indem sie das Blut nicht gehörig zubereiten konnten, und in Folge dessen dann auch der plastische Heilungsprozeß gänzlich aufgehoben gewesen sei.

Dieser Ansicht trat der Medicinalrath nicht bei, sondern erklärte die Verletzung für eine an sich tödtliche, deren Tödlichkeit jedoch durch eine zweckmäßige Behandlung in der Regel verhütet werden könne; mit mehr Grund könne der tödtliche Ausgang in dem vorliegenden Falle in dem mißglückten Heilungsprozesse als in dem bei der Sektion vorgefundenen Zustande der Lungen gefunden werden.

Das Cantonalverhöramt stellte nun der Direktion des Medicinalwesens folgende Fragen:

1) Ob die ärztliche Behandlung des verstorbenen Rudolf Rüßli eine sachgemäße gewesen sei?

2) Oder inwiefern dem behandelnden Arzte ein Verschulden an dem mißglückten Heilungsprozesse zur Last gelegt werden könne?

Der Medicinalrath ging ausführlich auf diese Themata ein, und faßte am Schlusse des Gutachtens die Antwort in diesen Sätzen zusammen:

1) Die ärztliche Behandlung des verstorbenen R. R., wenn auch in den ersten Wochen nach der Verletzung in einzelnen Theilen den äußeren Erscheinungen entsprechend, war dennoch vorzüglich in der zweiten Periode des Verlaufes der Verletzung keine sachgemäße.

2) Wenn auch bei völlig sachgemäßer, kunstgerechter Behandlung der Verletzung ein Glücken des Heilungsprozesses mit völliger Gewißheit nicht erklärt werden kann, so ist dennoch dem behandelnden Arzte die in Folge mangelhafter Diagnose unterlassene Unterbindung der verletzten Schlagader zur Last zu legen, und es kann diese Unterlassung insoweit als ein Verschulden des behandelnden Arztes bezeichnet werden, als möglicher, ja wahrscheinlicher Weise das Mißglücken des Heilungsprozesses durch eine zweckmäßigere Behandlung hätte verhütet werden können.

Die Juristen gingen nun weiter, und namentlich stellte der Staatsanwaltssubstitut den Antrag, daß die Beurtheilung des Jakob F. ausgesetzt, und daß der Bezirksarzt St., wie der Arzt B. „wegen fahrläßiger Tödtung“ in Anklagezustand versetzt werde. Dieses Begehren wurde folgendermaßen motivirt: „Es steht fest, daß F. dem R. eine Verwundung beibrachte, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte. Nun kann aber dem Jakob F. dieser Erfolg nur dann zugerechnet werden, wenn nicht zwischen seiner Handlung und dem Erfolge eine andere Handlung dazwischen ge-

treten ist, welche einen eben so großen Antheil an dem unglücklichen Ausgange hatte. Eine solche Handlung kommt hier nach dem gesundheitsräthlichen Gutachten über das Benehmen beider Aerzte wirklich in Frage. Unter einer Behandlung, wie sie hier den Aerzten zur Last fällt, hätte jeder sterben können, und man darf wohl sagen, daß vielmehr die Aerzte als F. den Nüßli getödtet haben. Sollten die Aerzte sich rechtfertigen können, so fällt der Erfolg dem F. zur Last; können sie sich nicht rechtfertigen, so sind sie einer fahrläßigen Tödtung schuldig, und F. kann nur wegen Körperverletzung bestraft werden."

Der Inquirent sah sich nunmehr veranlaßt, folgende Fragen dem Medicinalrath vorzulegen:

1) Ist eine Irrung in der Diagnose der Krankheitserscheinungen, wie sie in diesem Falle sich kund gaben, leicht möglich und vom medicinischen Standpunkt aus entschuldbar?

2) Ist die Behandlung des Nüßli, wie sie nach der jetzigen Actenlage noch näher ermittelt ist, dennoch als eine fehlerhafte anzusehen?

3) Fällt sie beiden Aerzten und in welchem Grade dem einen mehr als dem andern zur Last?

Der Medicinalrath faßte am Schlusse des neuen Gutachtens die Beantwortung dieser Fragen in folgenden Sätzen zusammen:

1) „Eine Irrung in der Diagnose der Krankheitserscheinungen, welche in diesem Falle sich kund gaben, ist nicht leicht möglich, dennoch, wenn auch weniger vom medicinisch-wissenschaftlichen, als vielmehr vom ärztlich-praktischen Standpunkte aus, in vorliegendem Falle einigermaßen entschuldbar.

2) Die Behandlung des Nüßli, wie sie nach der jetzigen Actenlage noch näher ermittelt ist, ist dennoch als eine fehlerhafte anzusehen, jedoch hat diese fehlerhafte Behandlung ihren Grund nicht in der Saumseligkeit oder Vernachläßigung von Seite des Arztes, sondern sie beruht auf der Irrung der Diagnose, und ist somit folgerichtig wie jene, wenn auch weniger vom medicinisch-wissenschaftlichen, doch vom ärztlich-praktischen Standpunkte aus, einigermaßen entschuldbar.

3) Der Irrthum in der Diagnose, in welchem der behandelnde Arzt befangen war, wurde vom amtlichen Arzte bekräftigt. Dem Bezirksarzte kam jedoch selbstthätiges Eingreifen in die ärztliche Behandlung seiner amtlichen Stellung gemäß nicht zu, und es war

daher Herr B. ganz unabhängig von ihm. Bei Beantwortung der Frage, in welchem Grade die fehlerhafte Behandlung Herrn B. zur Last falle, ist zu unterscheiden zwischen der fehlerhaften Behandlung und dem unglücklichen Ausgang; denn hinsichtlich dieses Letzteren kann die ärztliche Behandlung nicht als einzig maßgebendes Moment betrachtet werden, sondern es sind damit einerseits die eigenthümlichen Wundverhältnisse, welche die Diagnose der Verletzung erschwerten, anderseits die ungünstigen Außenverhältnisse, deren Aenderung nicht in der Macht des Arztes lag, mit in die Wagschale zu bringen, und dienen dazu, den Grad der Last der fehlerhaften Behandlung zu verringern."

Nachdem diese Erklärung abgegeben war, fand der Inquirent sich nicht veranlaßt, gegen die Aerzte B. und St. wegen fahrläßiger Tödtung zu procediren. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers des Inquisiten wurde jedoch der Medicinalrath nochmals um ein Gutachten angegangen, und die Frage gestellt:

„Ob nicht nach den eigenen Berichten der beiden Aerzte B. und St. anzunehmen sei, daß sie die Existenz einer Verletzung der Arterie erkannt, und nur aus Mangel an Geschicklichkeit unrichtige Mittel angewendet haben?"

Die Antwort auf diese Frage lautete im Wesentlichen dahin, daß nach den eigenen Berichten der Aerzte B. und St. die Wahl und Anwendung irriger Mittel in vorliegendem Falle wesentlich durch die fehlerhafte Diagnose des verletzten Theiles bedingt gewesen sei; daß dieselben erst bei der Section entnommen, daß sie in der Diagnose sich geirrt, da die Section eine Verletzung des Hauptstammes der Armschlagader nachgewiesen habe, während sie die Arterienverletzung nur in einer Verletzung feinerer Zweige oder eines Nebenastes der Armschlagader bestehend glaubten.

Hiemit enden die Gutachten und Erklärungen des in dieser Sache so vielfach in Anspruch genommenen Medicinalraths. Die Staatsanwaltschaft schickte ihrem Strafantrage einige Bemerkungen voran über das vorsichtige und bedächtige Verfahren des Medicinalraths, und sprach namentlich den Zweifel aus, ob die in dem zweiten Gutachten desselben aufgestellte Distinction zwischen dem medicinisch-wissenschaftlichen und dem ärztlich-praktischen Standpunkt überhaupt eine berechtigte sei.

Das Criminalgericht erklärte am 3. Februar 1852 den angeklagten

Jakob F. des Todschlages und der Körperverletzung dritten Grades schuldig, und verurtheilte denselben zu 2 1/2 Jahren Gefängniß, vierjährigem Ausschlusse vom Activbürgerrecht und Tragung der Kosten, ferner zu Bezahlung von 1000 Fr. an Vater Nüßli, als Schadenersatz, und zu Vergütung der Arzt- und Begräbnißkosten, endlich zu einer Entschädigung von 30 Fr. an Schneider.

Bei der Verhandlung vor dem Obergerichte wiederholte der Vertheidiger des Inquisiten den vor erster Instanz gestellten Antrag, daß nemlich der Letztere lediglich der Körperverletzung dritten Grades für schuldig erklärt, und rücksichtlich des Todschlages frei gesprochen, eventuell von der Instanz entlassen werde; weiter eventuell suchte derselbe um Einziehung eines neuen Gutachtens von einer auswärtigen medicinischen Facultät nach.

Diesem letzteren Antrage des Vertheidigers auf Einholung eines Gutachtens einer medicinischen Facultät wurde keine Folge gegeben. Jakob F. wurde zu einer zweiundeinvierteljährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, und das Urtheil des Criminalgerichts im Wesentlichen bestätigt. Der von der ersten Instanz verhängte Entzug des Aktivbürgerrechtes auf vier Jahre fiel weg.

Der eifrige Vertheidiger des nunmehr verurtheilten Jakob F. ersuchte noch von sich aus die medicinische Fakultät in Heidelberg um ein Gutachten über die Fragen:

1) Ist der Tod des Rudolf Nüßli als eine Folge der ihm durch Jakob F. beigebrachten Stichwunde zu betrachten? Diese Frage wurde mit voller Bestimmtheit bejaht.

2) Ist der eingetretene Tod nicht einzig und allein den Fehlern und Versehen zuzuschreiben, welche die Aerzte B. und St. in der Behandlung begangen haben? Die Beantwortung dieser Frage beginnt: „Wenn es sich um die Beurtheilung der bei Verletzungen angewandten Behandlungsweise handelt, so muß diese immer von der Frage ausgehen: Hat man die Natur der Verletzung und ihre Folgen erkannt, und ist in der Behandlung Alles angewandt worden, was möglicher Weise den tödtlichen Ausgang hätte verhüten können? In dieser doppelten Beziehung muß man auch bei der nachsichtsvollsten Beurtheilung behaupten, daß das Verfahren der behandelnden Aerzte in dem vorliegenden Falle von einem schweren und gegründeten Tadel nicht freigesprochen werden kann;" und weiter: „wir müssen die ganze Behandlung als eine zweckwidrige bezeichnen, und der Unterlassung der Unterbindung der

Armschlagader, zu welcher die behandelnden Aerzte durch die unrichtige Diagnose verleitet worden sind, als einen schweren Fehler betrachten, indem dadurch die Anwendung derjenigen Hülfe unterblieb, durch welche die Möglichkeit der Rettung des Kranken gegeben war."

3) Darf nicht angenommen werden, es haben die behandelnden Aerzte zwar wohl erkannt und erkennen müssen, daß die Armschlagader verletzt sei, jedoch dieselbe nicht gehörig zu behandeln, resp. zu unterbinden verstanden, so daß sie jetzt nur zur Verdeckung oder Entschuldigung dieser ungehörigen Behandlung, resp. der unterlassenen Unterbindung, vorschützen, die eigentliche Verletzung nicht erkannt zu haben? Die Antwort lautet: es sei zwar schwer zu begreifen, daß in dem vorliegenden Falle die Verletzung der Armschlagader nicht erkannt worden, allein die Fakultät könne nach Lage der Akten, und da die behandelnden Aerzte selbst angeben, die Verletzung nicht erkannt zu haben, sich nicht erlauben, zu entscheiden, ob die behandelnden Aerzte die Verletzung der Armschlagader wirklich erkannten 2c.

Züricher Str. G. B. (von 1835) Art. 148: „Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affects und in der Absicht zu tödten; ebenso, wer zwar mit Absicht, jedoch ohne daß diese gerade auf Tödtung gerichtet war, einen Andern rechtswidrig so verletzt, daß der Tod des Geschädigten aus der Verletzung erfolgt, ist des Todtschlages schuldig. Die Strafe des Todtschlages ist sechsjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe."

Art. 150: „Wenn dagegen bei einer Tödtung mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte; oder wenn der Todtschlag Folge einer vorhergegangenen widerrechtlichen Anreizung ist, so kann auch auf die geringste Dauer des Zuchthauses, in besonders gelinden Fällen selbst auf zweijähriges Gefängniß erkannt werden." vgl. hiermit den Art. 5 des Bairischen Gesetzes vom 29. August 1848, in der Ausgabe des Str. G. B. von Rottmann eingeschaltet nach Art. 151, und dazu die Rechtsfälle in den: Sitzungsberichten der bayerischen Strafger. I. S. 24. 29. 33. 56. 173. 283. 358. 370. 372. 374. 390. II. S. 71. 247. 372. 419. 516. 521. 522. III. S. 181. IV. S. 215. 291. V. S. 106.

Ueber den Causalnexus zwischen Verletzung und Tod s. Anm. zu Rechtsfall 11, und Schauberg's Beitr. IV. S. 74 N. 78. IX. S. 285.

Es fehlt nicht an Fällen, in denen Fehler von Aerzten, Geburtshelfern ꝛc. zur gerichtlichen Cognition gekommen sind, sie unterscheiden sich aber von dem obigen Falle, z. B. Kappler I. S. 266. Overbeck, Meditationen Bd. III. Med. 125. Klein's Ann. XVII. S. 268. Hitzig's Ann. II. S. 308. XVII. S. 119. Scholz, merkw. Strafrechtsfälle II. S. 446. Annales d'hygiène publ. III. 1. (1830) S. 112. Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthrop. Jahrg. IV. (1853) S. 68. Sitzungsber. der baierischen Strafger. I. S. 404. Mittermaier im Archiv d. Cr. 1853 S. 9 ff. — Berühmt ist der Horn'sche Fall in Berlin (1811), s. Skalley, über d. gesetzl. Zurechnung eines Heilverfahrens. 1818. K. E. Schmid, Beitr. zum Criminalrecht I. 1818 (s. N. Archiv d. Cr. III. S. 346.) Ein dem obigen verwandter Fall s. Heuser, bemerkensw. Entsch. III. S. 250. vgl. auch Schauberg's Beitr. IV. S. 74 N. 78. IX. S. 285.

C. C. C. art. 134. l. 6 § 7 D. de off. praes. (1, 18.) cf. l. 7 § 8 l. 8 pr. D. ad l. Aquil. (9, 2) l. 132 D. de R. J. (50, 17.) — Mehrere der neuen Strafgesetzbücher haben besondere Bestimmungen über Verschuldung der Aerzte ꝛc., s. Häberlin III. S. 50. Mittermaier zu Feuerbach § 58 Not. III. Oesterr. 356—358. (Peitler's system. Samml. N. 106.) Baiern 67. Württemb. 251. Großh. Hessen 256. Nassau 249. Baden 543. Thurgau 115.

Literatur: E. Henke's Handb. II. § 100. Geib im N. A. d. Cr. 1838 S. 584. Mittermaier im Archiv d. Cr. 1853 S. 1—36. 167—204; zu Feuerbach a. a. O. und § 209 a. Anm. 29. vgl. Luden's Handbuch I. S. 377. Berner's Theilnahme S. 203. — Goßler, über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. 1814. A. Henke's Abhandlungen aus der gerichtl. Medicin IV. N. 2; dessen: Handb. der ger. Med. § 606 ff. Siebenhaar, encycl. Handb. II. S. 124. Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthrop. I. 3. S. 60; Compendium der gerichtl. Anthrop. § 250. Neuhold, Versuch einer Darstellung der besondern Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medic. Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien 1834. Schürmayer, die Kunstfehler der Medicinalpersonen. 1838; dessen: Lehrb. § 575. Bergmann's Lehrb. § 716. Krahmer's Handbuch d. ger. Med. § 213. 214: „Ein Kunstfehler einer legitimirten Medicinalperson kann nur eine Leichtfertigkeit in der Untersuchung des kranken Zustandes, eine Sorglosigkeit in der Beobachtung seiner Veränderungen, ein Mangel an Ueberlegung in der Wahl der entsprechenden Hülfsleistungen sein, wodurch dem Kranken ein nachweisbarer und zugleich allgemeiner medicinischer Erfahrung nach bei einer kunstgemäßeren Behandlung abwendbarer Scha-

den entstand. Nicht jeder faktische Irrthum in der Untersuchung, Beobachtung und Behandlung eines kranken Zustandes darf, auch wenn er vermeidlich erscheint, als Beweis eines Kunstfehlers gelten. Ein Kunstfehler ist vielmehr nur derjenige Irrthum, den die fehlende Medicinalperson selbst als solchen erkannt haben müßte, sobald sie mit all den Hülfsmitteln oder dem Zeitaufwande oder der Erinnerung an die von der Kunst gewährten Hülfsmittel zu Werke gegangen wäre, die ihr selbst zu Gebote standen."

10.

Tödtung. Perforation des Kindes im Mutterleibe.

Neues Archiv des Criminalrechts. I. (1817) S. 513.

In dem Städchen N. wurde ein allgemein geachteter Geburtshelfer zu einer Gebärenden gerufen. Er fand die Mutter durch die seit 24 Stunden andauernden Wehen schon sehr ermüdet, und überzeugte sich, daß wegen des zu engen Beckens eine regelmäßige Geburt nicht erzielt werden könne. Der Kaiserschnitt war nicht indicirt, und als selbst eine Verwandte der Gebärenden die Anwendung des Kaiserschnittes verlangte, erklärte die Mutter, daß sie sich dieser Operation nicht unterwerfen würde. Da die Gebärende immer mehr entkräftet wurde, alle anderen Mittel nicht anzuwenden waren, so schlug in dieser Lage der Geburtshelfer den Verwandten die Anwendung des Mittels der Perforation vor, und da sie einwilligten, so perforirte er im Mutterleibe das lebende Kind, tödtete dadurch dasselbe, bewirkte den stückweisen Abgang der Leibesfrucht, und rettete die Mutter. Der Criminalrichter, zu dessen Kenntniß diese Handlung kam, erkannte darin eine strafbare Tödtung von Seiten des Arztes, und leitete eine Untersuchung ein, welche mehrere Monate dauerte, den Credit und die Ehre des Arztes empfindlich kränkte, und erst auf eine Anzeige bei der Landesregierung durch einen Befehl niedergeschlagen wurde.

Dieser Fall ist a. a. O. mitgetheilt unter der unpassenden Rubrik: „In wie fern unterliegen Fehler in der ärztlichen Be-

handlung einer criminellen Untersuchung?" Der kleine Aufsatz hat aber das Verdienst, eine reiche Literatur über die Fragen hervorgerufen zu haben: Hat der Geburtshelfer ein Recht, das lebende Kind im Mutterleibe zu tödten, um die Mutter zu retten? und: wie läßt sich etwa ein solches Recht juristisch begründen? s. Kappler, Handb. der Literat. des Criminalrechts II. S. 529. Mittermaier zu Feuerbach § 207 Not. II. Salchow, Lehrbuch § 175 Not. *. Mittermaier, über die Grenzen und Bedingungen der Straflosigkeit der Perforation, im: N. A. d. Cr. VIII. S. 596. A. d. Cr. 1835 S. 147. 1853 S. 169. Zeiller in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrs. 1825 II. S. 211 (nimmt Nothwehr an). Jenull in derselben Zeitschrift 1826 I. S. 300. Schnabel ebendas. 1838 I. S. 113. Telting de juribus nondum natorum (Groning. 1826. diss. inaug.) pag. 151. Martin's Lehrbuch § 115 (Nothstand). Wächter's Lehrbuch II. S. 120. Abegg, Untersuchungen S. 118. Köstlin, neue Rev. S. 602. Hye, das österr. Strafges. S. 196. — Becker de παιδιοκτονία inculpata ad servandam puerperam. Gissae 1729. Mende, Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtl. Med. V. S. 75. Wilde, das weibl. Gebär-Unvermögen S. 355. Naegele de jure vitae et necis quod medico competit in partu. Heidelb. 1827. F. Weiss, an licet vivo foetu perforationem facere, si foemina sectionem caesaream recusaverit? Monachii 1831. Janouli, über Kaiserschnitt und Perforation in gerichtl.-medic. Beziehung. Heidelb. 834. Ign. Düntzer, die Competenz des Geburtshelfers über Leben und Tod. Mit besonderer Rücksicht auf die Streitfrage: Darf in zweifelhaften Fällen das Kind der Mutter oder die Mutter dem Kinde geopfert werden? Köln 1842. (Dieser medicinische Schriftsteller gelangt zu dem Resultat, daß die Perforation nicht anders als bei notorisch ermitteltem Tode des Kindes statthaft und zuläßig sei, und er bezeichnet die während der Geburt vom Arzte unternommene Kindestödtung als Mord.) vgl. noch: Encyclop. Wörterbuch der medic. Wissenschaften. (Berlin.) XI. S. 222 s. v. Enthirnung.

11.

Tödtung. Causalnexus zwischen Verletzung und Tod.

Schauberg's Beiträge zur Zürcherischen Rechtspflege. IX. (1848) S. 285.

A. und B. waren am 7. April 1846 mit Schmieden beschäftigt. B. hieß den A. wiederholt vom Feuer wegzugehen, und stieß ihn auch, damit dieser vom Feuer weggehe, und er, B., zu demselben gelangen könne. Bei dieser Gelegenheit verwundete A. den B. mit einem glühenden Eisen (Löschspitz). Nach eigener Angabe des A., in Uebereinstimmung mit der Aussage des Zeugen N., bestand die Handlung des A., welche die Verwundung des B. zur Folge hatte, in einem raschen Umdrehen seiner Person unter Herausnahme des glühenden Eisens aus dem Feuer; nach seiner, des A., eignen spätern Zugabe in einem, wenn auch ganz geringen Stoß nach der Seite hin, wo B. sich befand.

Am 7. Oktober d. Js. starb B.

Das eingeforderte Gutachten des Medicinalrathes ging dahin, daß:

a. das Eindringen des von A. gebrauchten glühenden Löschspitzes wenigstens bis in die Nähe der Schenkelvene statt gefunden habe, in Folge hievon durch Fortschreiten der Entzündung eine solche der Vene selbst in ausgedehntem Maaße eingetreten, in diese aber die Grundlage und der Ausgangspunkt sämmtlicher zum Tode des B. führenden Krankheitserscheinungen derselben zu setzen sei;

b. ziemlich sicher anzunehmen sei, daß B., wenn bei ihm in den ersten sechs Tagen nach der Verletzung ärztliche Hülfe und gehörige Ruhe eingetreten wäre, hätte geheilt werden können, indem die Entzündung in Zertheilung hätte übergehen können, während der Umstand, daß er in jenen Tagen seine gewohnten Berufsgeschäfte als Schmid fortgesetzt habe, hinsichtlich des Umsichgreifens der Entzündung von schädlichem Einflusse gewesen sei.

Sechs Tage nach der Verwundung suchte B. ärztliche Hülfe, und zwar haben ihn bis zu seinem Tode mehrere Aerzte behan=

delt, die jedoch den Krankheitszustand lange Zeit verkannten, so daß es mindestens zweifelhaft war, ob ihre Behandlung des B. nicht eine positiv-schädliche gewesen sei.

vgl. Rechtsfall 9. 12. 13. 14. Von den vielen Fällen, in denen der Causalnexus zwischen Verletzung und Tod zur Sprache kam s. Hitzig's Ann. I. 333. III. 50. 56. IV. 40. 263. V. 118. 119. VII. 3. XV. 236; fortges. Ann. XXIV. 3. Scholz, merkwürdige Strafrechtsfälle I. S. 355. Sitzungsberichte der bayer. Strafger. I. S. 376. II. S. 334. Tausch, Rechtsfälle I. S. 275. 290. Heuser, bemerkenswerthe Entscheidungen III. S. 250. 284. 287. 335.

C. C. C. art. 147—149. — Die neueren Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 5. Mittermaier-Feuerbach § 209 a. Anm. 23. Baiern (1813) Art. 143. 144. (Anmerkungen II. S. 23.) Sachsen Art. 120. Braunschw. § 154. Hannov. Art. 226. (Bothmer's Erört. I. S. 251. Leonhardt's Comm. II. S. 203.) Großh. Hessen Art. 151. (Neufville, die tödtlichen Verletzungen S. 5 ff.) Nassau 244. Baden § 204. Preußen § 185. (Goltdammer's Materialien; Temme's Lehrb. S. 788.) Luzern § 167. Thurgau § 97. Graubünden § 87. — Württemb. Art. 235. (Hepp's Comm. III. 1. S. 1.) — Oesterr. Str. G. B. von 1852 § 134. (Peitler's system. Sammlung N. 326.)

Literatur: Stübel, Thatbestand § 112 ff. § 135. Kleinschrod im N. A. d. Cr. IV. Abh. 16. E. Henke's Handb. II. S. 25. Wächter's Lehrb. II. § 162. Heffter § 231. Marezoll § 102 und die übrigen Hand- und Lehrbücher. Bothmer in Hitzig's Ann. VII. S. 16. Luden, Abhandlungen I. S. 481. Osenbrüggen, Theorie und Praxis I. S. 90. Köstlin, neue Rev. § 132. Berner's Theilnahme S. 192 ff. Waser, in der österr. Zeitschr. 1846 II. S. 201.

A. Henke's Abhdlgn. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin I. (2. Aufl.) S. 117—292. II. S. 49. III. S. 87; im N. A. d. Cr. I. S. 445. 534; Lehrb. der ger. Med. § 293 ff. Bergmann's Lehrb. der med. for. § 496 ff. 509. Schürmayer, gerichtlich-medic. Klinik S. 393 ff.; Lehrb. § 217 ff. Krahmer, die Verschiedenheit des rechtlichen und ärztlichen Begriffs der Tödtung ꝛc. in: Henke's Zeitschr. 1848 Bd. 55 S. 282. Krahmer's Handb. der ger. Med. § 188 ff. § 203. Neufville, die tödtlichen Verletzungen ꝛc. 1852. Snetiwy, die Körperverletzungen in gerichtlich-medic. Beziehung in dem Geiste der österr. Gesetzgebung beurtheilt 1849. (Auszug in: Friedreich's Blättern für gerichtl. Anthropologie I. S. 13.) Herzog, die Körperverletzungen aus dem Gesichtspunkte der preußischen Gesetze. 1850.

12.

Tödtung. Causalnexus zwischen Verletzung und Tod.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1829. II. S. 224.

Franz K. hatte bei dem N. für die an denselben verpachteten Grundstücke einen Betrag von 100 fl. zu fordern. Er ließ den N. wegen Berichtigung dieser Forderung öfters mahnen, und als alle gütlichen Erinnerungen fruchtlos blieben, verfügte er sich selbst zu seinem Schuldner in dessen Wohnung, und drang mit Ungeduld auf Bezahlung der Schuld. N. empfing seinen ohnehin schon sehr aufgebrachten Gläubiger mit einer besondern Kaltblütigkeit, beantwortete nicht einmal seine an ihn öfters gestellte Frage, wann er doch die Schuld zu zahlen gedenke, und reizte durch dieses Phlegma noch mehr das Gemüth des Franz K., so daß dieser, seinen Zorn nicht mehr mäßigend, ein langes Messer, welches in der Bodendecke des Zimmers steckte, ergriff, und mit demselben dem N. von rückwärts zwischen die Schulterblätter einen Stich versetzte. Aus der durch diesen Stich verursachten Wunde strömte sogleich Blut in großer Menge, und N. fiel in einer Weile ohnmächtig zu Boden. Franz K., von Furcht und Angst ergriffen, verließ schnell die Wohnung des Verwundeten. Die anwesende Mutter des Letzteren eilte diesem zu Hülfe, und versuchte, so gut sie konnte, die Wunden zu verbinden, und auf diese Art den weitern Blutverlust zu verhindern; auf ihr Zurufen kamen dann mehrere Menschen herbei, mit deren Hülfe der Verwundete zu Bett gebracht wurde. Der Blutverlust konnte ungeachtet aller angewandten Mühe nicht gänzlich verhindert werden, denn das Blut floß fortwährend aus der Wunde, jedoch in geringerer Menge, als unmittelbar nach der verübten That. Die Folge dieses allmäligen Blutverlustes war, daß sich der Verwundete immer schwächer fühlte, und am achten Tage nach der Verwundung starb.

Erst nach seinem Tode gelangte das Criminalgericht zur Kenntniß der That.

Die gerichtliche Leichenschau wurde durch zwei Aerzte ungesäumt vorgenommen, und deren Erklärung ging dahin, daß die Stichwunde einen starken Blutabgang verursacht, nnd daß dieser den Tod des Verwundeten zur Folge gehabt habe; doch gehöre diese Wunde nicht zu den absolut tödtlichen, weil der Verwundete am Leben hätte erhalten werden können, wenn die Aerzte gleich nach der That gerufen worden wären, indem dann diese das Blut auf eine zweckmäßige Art gestillt, und hierdurch den Erfolg des Todes verhindert haben würden.

Franz K. blieb während der Untersuchung bei der Behauptung, daß er nicht die Absicht gehabt habe, den N. zu tödten, sondern daß er sich an demselben wegen seiner mit unsäglicher Gleichgültigkeit gepaarten Zögerung hinsichtlich der zu bezahlenden Schuldforderung nur habe rächen wollen. Der Beweis gegen Franz K., daß er den bösen Vorsatz gehabt, den N. zu tödten, konnte nicht hergestellt werden.

Das Criminalgericht verurtheilte den Inquisiten wegen des Verbrechens der schweren Verwundung zu zweijährigem schweren Kerker.

s. Anm. zu Rechtsfall 11.

13.

Tödtung. Causalnexus zwischen Verletzung und Tod.

A. von Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminalrechts. I. S. 255.

Auf den durch Wilddiebe getödteten Hofjäger B. waren vier Schüsse geschehen, die sämmtlich getroffen hatten. Durch zwei derselben waren unbedeutende Verletzungen, durch einen dritten eine Wunde verursacht, welche nothwendig und auch in nicht langer, indessen in nicht genau zu bestimmender Zeit dem Leben hätte ein Ende machen müssen. Die vierte, Herz und Lungen durchbohrende Wunde mußte auf der Stelle tödten. Der Wilddieb V. hatte drei Schüsse auf den Entleibten gethan, und einen unter solchen Umständen, daß die letztgedachte Wunde nothwendig als dessen Folge betrachtet werden mußte. M. hatte einmal und zwar, soviel bewiesen war, unabhängig von V. geschossen. Wer von beiden der Urheber der zwar in abstracto tödtlichen, in concreto aber nicht getödtet habenden Wunde war, ließ sich nicht mit Sicherheit ermitteln.

vgl. Anm. zu Rechtsfall 11.

C. C. C. art. 148. l. 11 § 3. l. 15 § 1 und l. 51 pr. § 1. 2 D. ad l. Aquil. (9, 2.) — Ueber den scheinbaren Widerspruch in diesen Pandektenstellen s. Matthaeus de criminibus XLIII. 5 c. 3 § 19. Glück, Erläuterung der Pand. X. S. 347. Wächter's Lehrbuch II. S. 125. Martin § 106. Heffter § 231 Anm. 7. Marezoll § 102 S. 345. Morstadt zu Feuerbach § 209. Die neuesten Vermittlungsversuche s. bei Luden, Abhandlungen II. S. 263. Ziegler, die Theilnahme an einem Verbrechen nach P. G. O. Art. 148 I. S. 79. Vangerow, Pand. III. § 681. Berner, Theilnahme S. 375. vgl. auch Savigny, System V. S. 234.

Ueber C. C. C. art. 148, mit Rücksicht auf die bezüglichen Pandektenstellen, s. außer der angeführten Literatur (Luden, Ziegler, Berner) Kappler II. S. 542. Stübel, Thatbestand § 103. 115. Tittmann, Vorträge u. Urtheile über merkw. Straffälle S. 16.

Birnbaum, über das von Mehreren begangene Homicidium als exegetische Erklärung des Art. 148 der P. G. O. und der l. 11 D. ad l. Aquil. Würzb. 1816. (Relation über diese Schrift im N. A. d. Cr. I. S. 683.) vgl. noch über den Gegenstand Köstlin, neue Revision S. 461.

Württemberg. Str. G. B. Art. 235: „Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre.“

14.

Tödtung. Raufhandel. Besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. II. (1850) S. 71.

Der Bäckergeselle S. Englert zu Lohr hatte sich am 16. Januar 1849, Abends gegen 8 Uhr, vor das Stadtthor begeben, um den Eisgang des Mains mit anzusehen. Der Tünchergeselle F. Schmitt, die Bäckergesellen J. G. Dorner und F. Kasimir, welche sämmtlich dem Englert feind waren, erhielten durch einen Kameraden die Nachricht, daß Englert sich am Maine befinde, und begaben sich von der Behausung des Schmitt, wo sie den Abend zugebracht hatten, an das Mainufer. Hier im Dunkel der Nacht und großem Menschengetümmel überfielen sie den Englert; es kam zu Wortwechsel und Raufereien, und Englert erhielt mit einem zugemachten Schnappmesser einen Schlag auf den Kopf, daß das Blut herablief. Er ging in die Stadt zurück, ließ sich bei einem Wundarzt verbinden; es trat bald Bewußtlosigkeit ein, er wurde ins Spital gebracht, die Zufälle verschlimmerten sich; am 1. Februar wurde er trepanirt, und am 3. starb er. Die erste Wundbeschau am 17. Januar hatte lediglich in der Mitte der obern Hälfte des linken Seitenwandbeines, einen Zoll von der Pfeilnaht entfernt, eine 5/4 Zoll lange und 1/4 Zoll breite, bis auf

den Schädelknochen eindringende, durch ein stumpfes Werkzeug beigebrachte Wunde gezeigt. Bei der Leichenöffnung aber fanden sich in der innern Fläche des Schädelgewölbes fünf außergewöhnliche Vertiefungen, welche die Masse des Schädels bis auf das äußerste Blättchen (Lamette) abgenützt hatten; die bedeutendste dieser Vertiefungen befand sich gerade an jenem Knochenstücke, welches durch die Trepanation herausgenommen worden war, mithin an jener Stelle, auf welche der Schlag erfolgt war. Die Hirnschale war hier so dünn, daß Durchsichtigkeit stattfand, und von der dünnsten Stelle aus ging eine auffallend tiefe Rinne an der linken innern Fläche des Schädels hinab. In der linken Seite des Schädels fanden sich bedeutende Gefäßanfüllungen. Das ärztliche Gutachten ging dahin, daß die Wunde nur wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten tödtlich gewesen sei; an sich würde sie binnen 30 Tagen heilbar gewesen sein.

Es war nicht mit Gewißheit zu ermitteln, welcher der oben genannten Gesellen dem Englert die Kopfwunde beigebracht hatte, dagegen kamen Andeutungen vor, als ob sie sich verabredet hätten, im Getümmel und Dunkel ihn zu überfallen und durchzuprügeln, wozu das Anschauen des nächtlichen Eisganges ihnen eine erwünschte Gelegenheit bot. Nachgewiesen wurde jedoch ein Complott nicht.

s. Rechtsfall 15. Andre Fälle der Tödtung im Raufhandel: Paalzow, Magazin der Rechtsgel. I. S. 177. Klein, merkw. Rechtssprüche I. S. 71. 223. Pfister, merkwürd. Criminalfälle III. S. 87. Hitzig's Ann. IV. 265. 344; fortges. Ann. II. S. 367. Hitzig's Zeitschrift IV. S. 271. Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1830 I. S. 10. Peitler's systemat. Samml. N. 249. Sitzungsber. d. bayer. Strafger. I. S. 53. 390.

C. C. C. art. 148. l. 1 § 3. l. 17 D. ad l. Corn. de sicar. (48, 8.) — Ueber die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin I. § 100. 108. Mittermaier zu Feuerbach § 226 Not. III. Morstadt zu Feuerbach § 226. Oesterreich 143. (Oestr. G. Z. 1853 N. 128—130.) Baiern 153—156. Sachsen 124. (N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 258.) Württemb. 248. (Hufnagel's Comment. II. S. 52. Hepp's Comm. III. 1. S. 155.) Braunschweig 153. Hannover 232. (Bothmer's Erörtergn. I. S. 267. Leonhardt's Comm. II. S. 220.) Großherz. Hessen 273—275. (Kraus im A. d. Cr. 1852 S. 74.) Nassau 266 ff. Baden 239—242.

Preußen 195. (Beseler und Goltdammer; Temme's Lehrbuch § 187.) — Zürich 151. Luzern 178. Freiburg 172. Thurgau 102—106. Graubünden 95—99.

Literatur: s. Kappler II. S. 542. Mittermaier-Feuerbach § 226. Werner im (alten) A. d. Cr. V. S. 63. 152. Birnbaum, über das von Mehreren begangene Homicidium. 1816. Jarcke in Hitzig's Zeitschrift VI. S. 363. Wächter im N. A. d. Cr. XIV. S. 102 und im Lehrb. II. § 166. Abegg im Arch. d. Cr. 1836 S. 171. 1837 S. 449. Kauffmann im A. d. Cr. 1837 S. 87. Henneberg, comm. de animi intentione eorum, quibus secundum art. 148 C. C. C. poena gladii constituta sit. Gotting. 1837. Selmer de homicidio in rixa commisso. Heidelb. 1847. Heffter's Lehrb. § 244. 245. Marezoll § 104 S. 354. Ziegler, die Theilnahme an einem Verbrechen nach P. G. O. Art. 148 I. (1845) S. 78. Berner, Theilnahme S. 356 ff.

Fälle von s. g. individuell tödtlichen Verletzungen s. Hitzig's Ann. IV. 347; fortges. Ann. III. 352. Hohnhorst, Jahrb. des Bad. O. H. G. II. S. 308. Schüßler, actenmäßige Darst. versch. Strafrechtsfälle S. 80. Tausch, Rechtsfälle I. S. 292. Peitler, systemat. Sammlung N. 326. Sitzungsber. der bayer. Strafger. I. S. 54. 130. Friedreich, Blätter f. ger. Anthrop. II. 1. S. 37. III. 4. S. 43. III. 5. S. 24. Henke's Zeitschrift XXXVII. (1839) S. 61. Heuser, bemerk. Entsch. III. S. 291. — Ueber die gerichtsärztliche und juristische Bedeutung solcher Verletzungen s. Plouquet, comm. med. in processu crim. I. § 18 ff. A. Henke, Lehrb. d. ger. Med. § 304. 332. 341 N. 6. § 431 ff. Bergmann, Lehrb. der medicina for. § 516. Schürmayer, gerichtlich-medic. Klinik S. 410. 418. Krahmer's Handbuch der ger. Med. § 185. 186. Neufville, die tödtlichen Verletzungen S. 114. Mittermaier-Feuerbach § 209 a. Anm. 32. Berner's Theilnahme S. 203 Anm. ***.

s. auch Anm. zu Rechtsfall 11.

15.

Tödtung. Raufhandel. Nothwehr.

Tausch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminal-Rechte. I. (1832) S. 133.

Das Beholzungs- und Weiderecht auf dem Berge N. war seit mehreren Jahren zwischen den Gemeinden A. und B. streitig. Eines Tages wollte der herrschaftliche Beamte die streitigen Grenzen besichtigen, und nahm zu diesem Ende zehn Insaßen aus der Gemeinde A. mit sich, von welchen vier mit Flinten, die übrigen mit Holzhacken versehen waren. Bei der Begehung der Grenzen sahen sie einige abgehackte Baumstämme liegen, und daneben zwei Kühe weiden. Sie beschlossen, die Kühe zu pfänden, und trieben sie sogleich fort. Bald darauf bemerkten sie einige Insaßen aus der Gemeinde B., die im Schatten unter einem Baume saßen. Zwei mit Flinten Bewaffnete gingen auf sie zu und fragten, wer ihnen das Holz zu hacken angewiesen habe, und sagten zugleich, daß die zwei Kühe als Pfand weggeführt würden. Der Eigenthümer dieser Kühe erwiederte: Heute noch nicht. Darüber entspann sich ein Wortwechsel; die Kühe wurden von den Andern fortgetrieben, denen auch diese mit den Flinten folgten. Die Insaßen aus der Gemeinde B. eilten ihnen nach, und schrieen und lärmten. Einer von jenen that einen Schreckschuß, doch ohne Erfolg; zu den Nacheilenden gesellten sich noch mehrere Insaßen aus der Gemeinde B., die im Walde beschäftigt waren. Als sie jene eingeholt hatten, begehrten sie die Kühe, und drohten Gewalt. Der herrschaftliche Beamte und seine Begleiter ergriffen die Flucht; die Zurückgebliebenen wollten die Kühe nicht loslassen; die Bewaffneten hielten ihre Flinten vor; jene ließen sich aber dadurch nicht abschrecken, sondern drangen vor; der Eigenthümer ergriff die Kühe und wollte sie umwenden; darüber kam es zum Handgemenge; einer, der die Kühe zurückhalten wollte, wurde zu Boden geschlagen, ein Anderer erhielt einen Schlag mit einem Zaunstocke auf das Genick, ein Dritter wurde im Gesichte leicht verwundet. Zwei von den Bewaffneten machten

von ihren Gewehren Gebrauch, und Jeder von ihnen feuerte auf einen der Insaßen der Gemeinde B., und zwar so, daß der Eine sogleich todt zu Boden fiel, der Andere nach großem Blutverluste kurz darauf starb.

Ueber Tödtung im Raufhandel s. Anm. zu Rechtsfall 14.

Der referirte Fall ist auch mitgetheilt von Berner: „Die Nothwehrtheorie" im Archiv d. Cr. 1848 S. 564, und hervorgehoben, daß es für die Beurtheilung des Falles besonders ankomme auf die Untersuchung über die Rechtswidrigkeit des Angriffes und den Exceß der Nothwehr. — Die Literatur über Nothwehr s. zu Rechtsfall 3. vgl. Ziegler, Theilnahme S. 87.

16.

Tödtung. Dolus generalis.

Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. XVI. S. 3.

Am 15. December 1795 zeigte der Wirthschaftsschreiber des Gutes Belschwitz in Ostpreußen, Paul Tarnow, dem Justizkommissionsrath Pötsch zu Riesenburg, als zeitigem Justitiarius zu Belschwitz, an, daß der dortige Amtmann Truchs sich in der vorigen Nacht erhenkt habe. Pötsch verfügte sich sofort nach Belschwitz, entdeckte sehr bald Spuren einer gewaltsamen Ermordung, und eröffnete die Untersuchung mit der Vernehmung der im Hause befindlichen Personen. Der Thäter wurde bald ermittelt, denn der Jäger Gottfried Klein deponirte, daß Tarnow, mit dem er in einer Stube schlafe, ihn ungefähr um 3 Uhr Morgens geweckt, und ihm eröffnet habe, wie er den Amtmann Truchs mit einem Eisen erschlagen, dann mit einem um den Hals gelegten Strick in die Kammer geschleppt, und an der Kammerthür aufgehenkt habe; zugleich habe jener ihn gebeten, dieses zu verschweigen. An den Kleidern des Tarnow wurden Blutflecken gefunden, und derselbe gestand auch die That bei der Generalvernehmung sogleich ein.

Aus dem genau beschriebenen Befunde urtheilten die Obducenten, daß der Tod des Denati auf eine doppelte Weise erfolgt sei: einmal wäre durch die Schläge am Kopfe eine heftige Gehirnerschütterung bewirkt, durch die sogleich darauf erfolgte Zuschnürung des Halses die durch jene Erschütterung vielleicht schon bewirkte Anhäufung und Stockung des Blutes in den Gefäßen des Kopfes noch vermehrt, die dadurch gehemmte Lebenskraft vollends erstickt, und so Apoplexie und Tod verursacht worden. An und für sich seien die am Kopfe befindlichen Wunden nicht absolute lethal gewesen; indessen glauben die Obducenten, daß das Urtheil über die anderweitige Tödtlichkeit derselben in diesem Falle nichts nützen könne, da die nach beigebrachten Wunden sogleich verübte Strangulation alles Accidentelle aufhebe, und allein als hinlängliche Ursache des Todes angesehen werden könne.

Tarnow hatte von Truchs während des mehrmonatlichen Zusammenlebens mit ihm auf Belschwitz vielfache Kränkungen erfahren; Eifersucht war dabei im Spiel gewesen. Den Abend vor der That beschrieb Tarnow in den Verhören als eine Zeit der größten Aufregung und innern Kampfes. Ueber das Fortschreiten zur That und deren Ausführung sprach er sich in seinem ersten Bekenntnisse in dieser Weise aus: „Zuerst hatte ich den Gedanken, den Truchs mit einem Stricke im Bette zu erwürgen und ihn aufzuhängen, weil dieser schon öfters geäußert hatte, sich durch's Erhenken das Leben nehmen zu wollen. Ich wußte, daß seit langer Zeit der Amtmann einen Strick in der Registratur auf einem Nagel aufbewahrt hatte, ging also hin, um denselben zu holen.“ Er fand auch den Strick, änderte aber seinen Plan. Es kam ihm der Gedanke, den Truchs mit einem Hammer ums Leben zu bringen, und denselben demnächst mit einem Stricke aufzuhängen. In der Stube stand unter dem Tische eine Küpe mit Eisenzeug. Tarnow suchte den größten Hammer aus, und legte ihn in Bereitschaft, um ihn als Mordinstrument zu gebrauchen. Demnächst steckte er den Hammer in die Tasche, und ging in das unverschlossene Schlafzimmer des Truchs, wo dieser schon im Bette lag. Als Tarnow in das Zimmer eingetreten war, sagte er laut: „Ich möchte gern Licht haben“ und stellte sich an das Kopfende des Bettes. Truchs nahm Stahl und Stein, und schlug, im Bette aufrecht sitzend, Funken. Tarnow benutzte die Helligkeit, und gab dem Truchs aus allen Kräften den ersten Schlag auf den Hinter-

theil des Kopfes, wovon Truchs, ohne einen Laut von sich zu geben, nach vorne niedersank. Das Weitere erzählte Tarnow so: „Ich hielt den Truchs nunmehr für todt, ging an ihn, und wollte ihm den Strick um den Hals legen, zu welchem Behuf ich ihn aufrichtete; er fiel mir aber aus den Händen auf den Rücken, und im Fallen kam seine rechte Hand an meine Brust, welches mir schien, als wollte er mich fassen. Da ich nun voller Wuth war, griff ich ihm mit der linken Hand nach dem Gesicht, um ihm den Kopf zu treffen, und weiß nun nicht, ob ich folgende Worte: „Du Bestie, du Unmensch, willst mich noch unglücklich machen? Du hast mich die ganze Zeit, als wir zusammen gewesen sind, auf die unschuldigste Art gekränkt", wirklich gesprochen, oder nur im Zorne gedacht habe. Ich gab dem Amtmann in der Wuth noch zwei oder drei heftige Schläge, so daß beim letzten Schlage der Hammer vom Stiel herabfiel. Nach vollbrachten Schlägen machte ich von dem Stricke eine Schlinge, warf sie um den Hals des Denati, und zog sie ein wenig an, ging zuerst an das Fenster, ob etwa nicht der Nachtwächter zu bemerken sein möchte. Da dieses nicht der Fall war, ging ich wieder an das Bett des Denati, und wollte ihn herausheben. Er wurde mir aber zu schwer, und fiel mit dem Kopfe und der linken Schulter auf die Erde, so daß ich den Strick zu Hülfe nehmen mußte, um ihn aus dem Bette zu ziehen. Ich schleppte ihn in die neben der Stube befindliche Kammer, warf das eine Ende des Stricks über die offene Kammerthür, half dem todten Körper in die Höhe, und brachte ihn ziemlich hoch. Das Ende des Strickes wollte ich nun an dem Handgriff der Thür befestigen; der Strick gab aber etwas nach, und der Körper des Denati kam auf der andern Seite der Thür etwas tiefer nach der Erde und halb sitzend zu hängen. Bei diesem Aufhenken hatte ich keine andre Absicht, als daß Jedermann glauben sollte, der Amtmann habe sich selbst erhenkt. Als nun der Amtmann hing, ging ich in die Nebenstube, nahm mein eigenes Feuerzeug, welches ich gewöhnlich bei mir führte, und ein Schwefellicht, das ich schon vorher aus dem Feuerzeuge des Denati zu diesem Behuf genommen hatte, und machte Licht, mit welchem ich in die Kammer ging, und den Leichnam besah; was ich dabei für Absicht gehabt habe, weiß ich nicht. Nachdem ich den Amtmann todt gefunden hatte, ging ich mit dem Lichte in meine Stube zurück, und hier bemerkte ich erst, daß meine Kleider mit Blut befleckt waren. Ich erschrak

darüber, und da der Jäger aufgewacht war, und ich daher fürchtete, daß dieser das Blut sehen möchte, entschloß ich mich, ihm die ganze Sache zu entdecken, wogegen er mir versprach, die Sache zu verschweigen, und mich nicht zu entdecken."

Dieser und der folgende Fall sind auch erzählt im: Neuen Pitaval II. S. 360. 386 und in Hufnagel's Comm. III. S. 290. — Mehr oder weniger ähnliche Fälle s. Klein's merkw. Rechtssprüche der Juristen-Fakultät zu Halle III. S. 4. Grolman, Bibliothek für die peinl. Rechtsw. I. 2. S. 260. Tittmann, Vorträge und Urtheile N. 3. 4. 5. N. A. des Cr. V. S. 375. Hitzig's Annal. I. S. 90. 131. Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1831 I. S. 91. Bischoff, merkw. Crim.-Rechtsfälle I. S. 143. Heuser, bemerkensw. Entscheidungen des O. A. G. zu Kassel I. S. 357. Mannkopf, Jahrb. für d. Criminal-Rechtspflege in den Preuß. Staaten I. S. 243. Goltdammer, Archiv I. S. 548.

Str. G. B. für Württemb. Art. 56 (aufgehoben durch Art. 9 des Gesetzes vom 13. August 1849): „Ist eine Rechtsverletzung nicht durch die unmittelbar zu ihrer Herbeiführung verübte, sondern durch eine andere, jedoch im Hinblick auf die Haupthandlung begangene Handlung (oder Unterlassung) bewirkt worden, so soll dieselbe gleichwohl zum Vorsatze zugerechnet werden, wenn der Thäter auch bei letzterer Handlung von dem auf die Rechtsverletzung gerichteten Vorsatze ausgegangen ist, oder doch das vermeintlich schon vollführte Verbrechen noch nicht mißbilligt hatte." s. dazu: Hufnagel's Comm. I. S. 105. II. S. 65. Mittermaier im A. des Cr. 1841 S. 24. Breidenbach, Comm. über d. Grßh. Hess. Str. G. B. I. 2. S. 65. Häberlin, I. S. 37.

Str. G. B. für Baden § 99 (Allgemeiner Vorsatz): „Hat derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg insofern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankommt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist." s. Ausg. von Thilo S. 129. Mittermaier a. a. O.

Sonstige Literatur: Weber im N. A. d. Cr. VII. S. 565. 576. Oersted's Grundregeln S. 242. Wächter's Lehrb. II. S. 127. Luden, über den Versuch S. 481. Jenull in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1826 I. S. 311. Pfotenhauer, der Einfluß des Irrthums auf die Strafbarkeit vollendeter Verbrechen S. 115. Heffter's Lehrbuch § 65. 233 Anm. 2. Köstlin, neue Revision S. 263. — Zachariae, die Lehre vom Versuche I. § 146.

Mittermaier a. a. O. und zu Feuerbach § 59 Not. II. Kitka in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1832 I. S. 168. Berner, crimin. Imput. S. 193; Theilnahme S. 120. 143. Hye, das österr. Strafgesetz S. 152.

17.

Tödtung. Dolus generalis.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preuß. Staaten. XII. S. 300.

Marianna, die junge Ehefrau des Grundbesitzers Nikolaus Miszewski in Jastrzembie, unweit Stargardt, war in den Ruf einer Hexe gekommen, die Krankheiten von Menschen und Vieh verursache. Eva Krainska, die Schwiegermutter der Marianna, war besonders thätig, diesen Glauben zu verbreiten und zu befestigen. Auf ihren Rath mußte auch Mathias von Offowski mit der Miszewska die Schwimmprobe vornehmen, zur Ermittelung, ob selbige eine Hexe sei. Sie bestand die Probe, indem sie unterging; aber nichts desto weniger wurde sie für eine Hexe gehalten, und in den Gesprächen über sie kam die Aeußerung vor: „die Miszewska verdiene als Hexe ums Leben gebracht zu werden." Die Eva Krainska war nicht allein bei solchen Gesprächen sehr eifrig, sondern ertheilte auch wiederholt der Josephina Baretzka und der Catharina Zigowska den Rath, die Miszewska ums Leben zu bringen und nachher aufzuhängen, damit man glaube, diese habe selbst an sich Hand gelegt.

Früh am Morgen des 22. Juli 1819, als die Miszewska eben mit dem Melken in ihrem Stalle fertig geworden war, trat Josephina Baretzka zu ihr hin mit den Worten: „Du hast mein Kind krank gemacht, mache es auch wieder gesund." Die Miszewska antwortete, indem sie die Hand aufhob: „Wart', ich werde dir gleich die Krankheit abnehmen." Es entstand nun ein Ringen dieser beiden; beide fielen zur Erde, wobei die Miszewska oben zu liegen kam. Josephina B. rief nun die an der Thür

stehende Zigowska zu Hülfe, und sagte: „Jetzt muß es entweder mein oder der Miszewska Tod sein.“ Die Hinzugetretene warf die auf der Baretzka liegende M. herunter; die Baretzka kam nun wieder auf der M. zu liegen, und gleich darauf lag die Miszewska leblos da. Auf ihren vorher gefaßten Beschluß holte die Zigowska einen im Stalle befindlichen Strick herbei, legte ihn mit zitternder Hand zweimal um den Hals der Miszewska, und als sie hiermit nicht fertig werden konnte, nahm die Baretzka den Strick, schlang ihn dreimal der M. um den Hals, und darauf wurde von beiden das Aufhängen der M. vollbracht.

Die medicinischen Gutachten der Obducenten, des Medizinal-Collegiums in Danzig und der wissenschaftlichen Deputation des Medizinalwesens ꝛc. wichen sehr von einander ab. Höchst wahrscheinlich war das Erhängen die eigentliche Ursache des Todes der Miszewska gewesen (s. S. 318). Die beiden Inquisiten, Josephina Baretzka und Catharina Zigowska, hatten die Miszewska, als sie dieselbe ohne Bewegung mit ausgestreckten Gliedern daliegen sahen, für todt gehalten, erklärten aber beide, als sie deshalb genau befragt wurden, daß sie sich nicht überzeugt hätten, ob die M. wirklich todt oder nur in eine Ohnmacht versunken gewesen, wozu die M., wie Catharina Z. hinzufügte, sehr geneigt gewesen sei.

Die Inquisiten standen auf einer sehr niedrigen Stufe der Bildung, und der Vertheidiger hob namentlich für die 18—20 Jahre alte Zigowska hervor, daß sie der Meinung gewesen, es sei keine Sünde, eine Hexe zu tödten. Sie selbst sagte: „Ich habe die Miszewska zwei Jahre vor ihrem Tode genau gekannt, auch bis kurz vor ihrem Tode mit ihr in einem Hause gewohnt; niemals aber habe ich mit ihr in einer Feindschaft gelebt, unser Verhältniß war vielmehr immer freundschaftlich; außer der Aufforderung der Krainska, und im Glauben, daß die Miszewska eine Hexe sei, hatte ich sonst keine anderweitige Veranlaßung, diese That an ihr zu verüben.“

s. Anm. zu Rechtsfall 16. vgl. Heffter im N. A. d. Cr. XII. S. 273 und in seinem Lehrb. § 56.

18.

Tödtung. Rechtsirrthum.

Rintel's Beiträge zur Würdigung der franz. Jüry (1845) S. 183.

Ein Bauerknabe war von seinen Eltern in ein Gehölz geschickt, um eine Heerde Schweine zu hüten. Nicht lange hatte er dort verweilt, als ein wüthender Wolf sich auf ihn stürzte, ihn zu Boden warf, und ihm an Kopf und Gesicht viele und tiefe Wunden beibrachte. Ein anderer Knabe, der sich zu ihm gesellt hatte, war schnell auf einen Baum gestiegen, und entging dadurch einem gleichen Schicksal. Ein Hund, der den kleinen Schweinhirten begleitete, warf sich auf den Wolf, zwang ihn, von seinem Opfer zu lassen und die Flucht zu ergreifen, ward aber auch vom Wolfe gebissen, und mußte später getödtet werden: er war toll geworden. Erst am folgenden Tage rief der Vater des verwundeten Knaben einen Arzt, dessen Maßregeln durch den eingetretenen Verzug nutzlos wurden. Mehrere Tage später zeigten sich alle Symptome der Wasserscheu, und das Kind, welches sich scheinbar in der Besserung befunden, wurde von Zufällen ergriffen, welche bald eine große Intensität erlangten. Es zeigte Angst ohne Veranlassung, wies alle Flüssigkeiten von sich, holte schwer Athem, und war in immer steigender Aufregung. Bald erkannte es niemanden mehr, versuchte sich auf die zu werfen, welche sein Bett umgaben, sein Mund war mit einer Art Schaum bedeckt, und es stieß Geschrei und unarticulirte Laute aus.

Da in der Nacht, unter dem furchtbaren Eindrucke, welche diese Erscheinung auf alle Gegenwärtigen machte, bemächtigte sich ein Gedanke des Vaters. Der Unglückliche meinte, es sei Pflicht, so qualvollem Leiden ein Ziel zu setzen; er forderte zwei seiner herbeigekommenen Nachbarn auf, den Kranken zu ersticken. Man führte die beiden im Hause befindlichen Frauen, von denen die eine die Mutter des Kindes war, in eine Scheune, dann warf der Vater zuerst ein Kissen auf den Knaben, und die beiden Nachbarn brachten ihn trotz seines Schreiens und seines durch das

Fieber verdoppelten Widerstandes zu Ende. Die Bauern glaubten etwas vollkommen Erlaubtes gethan zu haben, und beriefen sich auch auf eine alte beglaubigte Erzählung, daß vor längerer Zeit in demselben Dorfe mehrere Leute, die von der Wasserscheu befallen waren, erstickt worden seien.

vgl. Rechtsfall 188 mit der Anm. und Rechtsfall 76.

l. 9 C. de legib. l. 12 C. de juris et facti ign. l. 9 pr. D. eod. l. 11 § 4 D. de his qui not. Nov. 66 c. 1. (Rein, das Criminalr. d. Römer S. 214.) — Die deutschen Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 28. Mittermaier zu Feuerbach § 57 Not. II. Krug in Hitzig's fortges. Ann. LXIV. (1853) S. 105. Oesterreich § 2 e. 3. (Hye, das österreich. Strafgesetz S. 183. 214. Peitler, system. Samml. N. 8. Herbst, die grundsätzlichen Entscheidungen S. 12.) Baiern 39 (aufgehoben durch Art. 8 Abs. 2 des Ges. vom 29. August 1848). 71. 121. Würtemberg 55 (aufgehoben durch Art. 9 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849). 99. 110. (Hufnagel, Comm. I. S. 103. 214.) Großh. Hessen 41. (Breidenbach I. 1. S. 551.) Nassau 38. Braunschweig 31. Baden 73. Sachsen 68. (N. Jahrb. f. sächs. Str. III. S. 478.) Hannov. 84 vgl. 41. (Leonhardt I. S. 361.) — Zürich 63 d. Luzern 63. 64. Thurgau 24. Graubünden 50 N. 5.

Roßhirt im N. A. d. Cr. IX. S. 491. XII. S. 72 und: Entwickelung der Grundsätze des Strafr. S. 208. Birnbaum im N. A. des Cr. XI. S. 101. 295. Heffter im N. A. d. Cr. XII. 130 und Lehrbuch § 56. 107. Wächter's Lehrbuch I. § 73. Martin § 40. Feuerbach-Mittermaier § 57. 86. Morstadt's krit. Comm. zu Feuerb. § 86. Luden's Handb. I. § 33 Anm. 7. § 35 Anm. 5. § 44; Abhandl. II. S. 521. Marezoll § 29. Savigny, System III. S. 388. Hepp, Theorie der Zurechnung S. 24. Köstlin, neue Rev. § 159. Osenbrüggen, Theorie nnd Pr. II. S. 20. v. Brunnow in: Osenbrüggen's Dorpater jurist. Studien S. 62. Temme's Lehrb. des preuß. Str. S. 191. 475. Schwarze in d. N. Jahrb. f. sächs. Str. VI. S. 45. Berner, Imput. S. 59 und dessen: Wirkungskreis des Strafgesetzes (1853) S. 22. Trummer im A. d. Cr. 1853 S. 127.

19.

Tödtung. Rechtsirrthum.

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterr. Erbstaaten. I. (1815) S. 274.

Bei dem feindlichen Einfalle im Jahre 1809 hatte Maria Z., eine Gastwirthin zu B., nebst ihrem Manne manche Mißhandlungen erlitten. Sie erhielt einen Bajonetstich in die Brust, und ihr Mann zwei Schußwunden, an denen er noch zur Zeit des zu erzählenden Vorfalles krank lag; auch wurde ihr Haus geplündert. Seit dieser Zeit verfiel Maria Z. zuweilen in eine Art anscheinender Sinnesverwirrung, tanzte auf der Straße, und schlug sich mit Steinen an den Kopf, so daß man sie ihrem Schwiegervater zur Obsorge übergeben mußte.

Am 22. Juni 1809 kehrte der Fourierschütz Valentin S. von der österreichischen Landwehr zuerst bei dieser Gastwirthin, dann bei ihrem Schwiegervater ein. Hier vermißte der Fourierschütz, den man für einen feindlichen Soldaten hielt, seine Pistole, und als er sie vergebens in beiden Gasthöfen suchte, stieß er die Drohung aus: die Leute verdienten, daß man ihnen die Häuser abbrenne. Darüber in Furcht gesetzt, beschickte der Schwiegervater die Gastwirthin Z., deren Mann Dorfrichter war, um den vermeintlichen Soldaten anzuhalten. Allein Maria Z. kam bald selbst, forderte ihren Schwager Johann Z. und den Knecht Johann D. auf, dem inzwischen weggegangenen Soldaten nachzueilen, und fuhr ihnen sogleich selbst nach. Sie traf auch bald auf der Straße die abgeschickten Leute und den angehaltenen Soldaten, und anfänglich beschloß man, den Letztern zur Obrigkeit nach K. zu führen. Allein die Gastwirthin änderte diesen Entschluß ab, und befahl unterwegs, den Soldaten in den Wald zu bringen, wobei sie ausrief, daß er daselbst getödtet werden müsse, und zu diesem Ende dem hinzugekommenen Matthias K. auftrug, eine Haue zu holen. Dieser brachte auch wirklich das Werkzeug. Der Fourierschütz betheuerte vergebens in slavischer Sprache, daß er nicht zu

den feindlichen französischen Soldaten gehöre, und in dem Dorfe vormals bei dem Zimmermeister S. gedient habe. Maria Z. beharrte bei ihrer vorgefaßten Meinung, ließ den Soldaten im Walde niederwerfen, entkleiden, und zur Reue über seine Sünden auffordern. Sie verlangte nun von den Umstehenden, namentlich ihrem Schwager, daß sie den vermeintlichen Franzosen erschlagen sollten. Da sich aber Niemand dazu bereit zeigte, ergriff sie selbst die Haue, schlug zuerst fehl auf die Schulter des Soldaten; dann aber versetzte sie ihm zwei so gewaltsame Streiche auf den Kopf, daß der Stiel der Haue abbrach, und der Verwundete kein Lebenszeichen gab. Dennoch forderte sie den Knecht D. auf, dem Entseelten noch einige Streiche zu geben, was dieser auch befolgte. Nach vollbrachter That verschenkte sie die dem Soldaten abgenommenen Sachen ihren Gehülfen, und empfahl ihnen, für den Verstorbenen Messen lesen zu lassen. Die gefundenen Verletzungen wurden als absolut tödtlich erkannt.

Maria Z. bekannte sich sogleich zu der That, entschuldigte sich aber mit der gefaßten Meinung, daß der Getödtete ein feindlicher Soldat gewesen, worin sie durch seine blaue Kleidung und seine Drohung, die Häuser in Brand zu stecken, bestärkt worden sei. Sie setzte hinzu, daß sie ihn anfangs gefangen nach K. hätte führen lassen wollen; als sie aber auf ihrem Wagen die ihm abgenommenen Sachen durchsucht habe, habe sie ein Nadelbüchsel gefunden, von welchem sie glaubte, daß es ihr bei der Plünderung weggekommen sei; dadurch sei sie überzeugt worden, daß der Soldat einer von denjenigen sei, von denen sie gemißhandelt und geplündert worden, und da habe sie seinen Tod beschlossen. Des Getödteten Angabe, daß er von der Landwehr sei, und bei dem Zimmermeister S. im Dorfe gedient habe, hätte sie in ihrer Ueberzeugung vollends sicher gemacht; denn die Frau dieses Zimmermeisters hätte ihr kurz vorher vorgeschlagen, einen entwichenen Franzosen in Dienst zu nehmen. Dieser letztere Umstand wurde auch bestätigt.

vgl. die Anm. zu Rechtsfall 18.

Feuerbach-Mittermaier § 34 mit den Anmerkungen. — Aschenbrenner im Archiv d. Cr. IV. S. 57. v. d. Becke im N. A. d. Cr. I. S. 404. Tittmann, Vorträge und Urtheile N. 1. 2. Henke's Handb. I. S. 236. — Abegg's Untersuchungen S. 86. Hepp, die Theorie von der Zurechnung S. 70. Luden's

Abhandlungen II. S. 469. Heffter's Lehrb. des Crim. § 37 und das europ. Völkerrecht § 123. C. F. Frisius van Nauta de delictis adversus peregrinos maxime adversus milites hostiles. Groning. 1825 (dazu: N. Archiv d. Cr. VIII. S. 359). Hye, das österr. Strafgesetz S. 223. — Hinsichtlich des römischen Völker- und Kriegsrechts vgl. Osenbrüggen de jure belli et pacis Rom. p. 44.

20.

Tödtung. Rechtsirrthum.

Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. II. S. 57.

In der Gegend des Städtchens Neumark in Westpreußen verbreitete sich das Gerücht, daß in dem dasigen Gebüsche ein wilder, nackter Mensch umherschweife, und die Vorübergehenden anfalle. Ein benachbarter Schulze C., der, sowie mehrere andere Leute, ihn gesehen zu haben vorgab, beschrieb diesen Wundermann als einen nackten, durch die Sonnenstrahlen verbrannten Menschen von furchtbarem Ansehen, und behauptete, daß derselbe mit einem langen Knüppel, auf dessen obersten Ende eine Axt befestigt gewesen wäre, gerade auf ihn zugegangen sei, ungeachtet er eine Flinte in der Hand gehabt hätte. Der Magistrat ließ hierauf die dasigen Sträuche durchsuchen, mit dem Befehl, den wilden Menschen ohne Beschädigung aufzugreifen; allein es war keine Spur eines solchen Ungeheuers zu entdecken. Dessen ungeachtet fand dieses Gerücht so viel Eingang, daß das Gesinde das Vieh nicht mehr in das Gesträuch treiben wollte, und die Töpferjungen des Städtchens benutzten diesen Umstand, die Vorübergehenden auf Rechnung des wilden Menschen zu necken.

Ein Neumärkischer Bürger und Töpfermeister Soborowsky, 33 Jahre alt und katholischen Glaubens, der ohne Schulunterricht aufgewachsen war, und sich mit unter denen befunden hatte, welche auf Befehl des Magistrats den Abentheurer hatten auf-

suchen sollen, fuhr am 30. Juni 1785 in Begleitung seines Lehrburschen nach Lehm. Der Weg führte ihn vor dem Gesträuche vorbei, und S. fand nicht weit davon einen schlafenden Menschen im Hemde und leinenen Beinkleidern, welcher, wie es dem S. vorkam, so stark grunzte, daß man es noch bei der in einiger Entfernung gelegenen Lehmgrube hören konnte. S. fuhr vorsichtig bei ihm vorüber, und wählte zur Rückkehr einen andern Weg, der aber doch in den vorigen wieder hineinführte. Er sah sich nach der frühern Erscheinung um, und traf zwar nicht auf der vorigen Stelle, aber etwas vor sich einen Menschen an, welcher bekleidet war, und auf dem Unterleibe lag.

Soborowsky hatte den Kopf mit der Vorstellung des in dieser Gegend umherschweifenden wilden Menschen ganz angefüllt, und verband damit den verwirrten Begriff von Waldteufeln und Gespenstern. Als daher der im Wege liegende Mensch sich mit dem Kopfe aufrichtete, bildete der Töpfer sich ein, daß dieses der wilde Mensch sei, der ihn nun anfallen, ihm einen Ochsen ausspannen, oder ihm sonst Schaden zufügen werde. Er ergriff daher eilig seine Lehmhacke, und schlug mit dem Rücken derselben diesen Menschen dergestalt auf den Hintertheil des Kopfes, daß das Gehirn sogleich herausspritzte. Der Verwundete rief leise: O Jesus! worauf S. ihm geschwind hinter einander noch zwei Schläge versetzte, damit er ja gewiß todt sein möchte. Er verrichtete diese That ungescheut im Beisein seines Lehrburschen, ließ den Erschlagenen, ohne ihn weiter zu besichtigen, liegen, und sah sich nur noch einige Male um, ob er auch nicht wieder auflebe. In der Meinung, daß es nicht nur erlaubt, sondern auch löblich sei, ein solches Geschöpf umzubringen, fuhr er triumphirend über die glücklich vollbrachte Handlung ins Städtchen ein, erzählte sie jedem, der ihm begegnete, mit den Worten: „Gott habe ihm geholfen, daß er den nackten Menschen um's Leben gebracht," zeigte seine That dem Magistrate sogleich an, und wunderte sich nicht wenig, als man ihn, statt ihn zu belohnen, in's Gefängniß führte.

Der Erschlagene war nicht mehr ins Leben zurückzubringen; denn sein Kopf war so zerschmettert, daß die Stücke umherlagen, und man erkannte ihn für den Neumärkischen Töpferburschen K., der selbst dem S. nicht unbekannt gewesen war. Der Mensch, den man für ein Ungeheuer oder einen wilden Menschen gehalten hatte, war wahrscheinlich ein desertirter Dragoner gewesen.

Das Criminalcollegium von Marienwerder brachte gegen den Inquisiten eine vierjährige Festungsstrafe in Vorschlag; allein die Criminaldeputation des Kammergerichts, von welcher der Staatsrath ein Gutachten forderte, hielt diese Strafe für zu gelinde.

Die von dem Defensor des Inquisiten vorgebrachten Vertheidigungsmomente erschienen der Criminaldeputation nur zum Theil berücksichtigungswerth. Den Umstand, daß der Inquisit die zehn Gebote nicht außer der Reihe herzusagen wisse, fand diese Behörde nicht so erheblich, daß damit ein Todschlag entschuldigt werden könne. Der Anführung gegenüber, der Inquisit sei einfältig genug, an Gespenster zu glauben, war man nicht der Meinung, daß dieser Glaube jemandem daß Recht ertheile, gewöhnlichen Menschen, die in groben Körpern umherwandeln, am hellen Tage auf den Kopf zu schlagen. Indessen wurde auch von Seiten der Criminaldeputation angenommen, daß der Inquisit nicht die Absicht gehabt habe, den Töpferburschen K. oder sonst einen Menschen ums Leben zu bringen, und daß seine Meinung nur gewesen sei, ein Ungeheuer zu tödten; auch glaubte man, daß Inquisit wirklich in dem Irrthum gestanden, es sei erlaubt, einen sinnlosen und räuberischen Menschen eigenmächtig aus der Welt zu schaffen, weil dadurch die Gegend zum allgemeinen Besten gesichert werde; denn daß dieß wirklich seine Absicht gewesen, ließen alle Umstände vermuthen. — Die Voraussetzungen des Inquisiten schlößen den zur Lebensstrafe erforderlichen bösen Vorsatz, dolus, aus; vielmehr sei der Inquisit in einem offenbaren Irrthum gewesen; allein dieser Irrthum sei nicht unverschuldet gewesen; seine höchst übereilte Handlung müsse als ein aus grober Fahrläßigkeit verübter Todschlag (homicidium ex culpa lata) angesehen und bestraft werden.

Die Criminaldeputation des Kammergerichts trug auf eine achtjährige Festungsstrafe an. Durch das Hofrescript vom 2. April 1787 wurde die Strafe auf eine sechsjährige Festungsarbeit salva fama bestimmt.

Ueber Rechtsirrthum und Rechtswahnwitz s. Anm. zu Rechtsfall 18 und besonders Heffter's Lehrb. § 56 und N. A. d. Cr. XII. S. 273.

21.

Tödtung. Error facti.

Nach livländischen Akten.

Zwei Bauern, Saare Johann und Paggari Gustav, waren in ein Birkengehege, in welchem die Gutspolizei das Jagen und Schießen verboten hatte, auf die Jagd von Auerhühnern gegangen. Nachdem einer der beiden Bauern am Morgen die alte Henne einer Kette von Auerhühnern geschossen hatte, sodann von beiden das ganze Jagdrevier durchsucht war, stellten sie sich auf den Anstand, um die jungen Hühner der gesprengten Kette zu schießen. Saare Johann, der seinen Stand in einer mit Schilf und Gesträuch bewachsenen Gegend genommen hatte, war nach längerem vergeblichem Warten schon im Begriff, seinen Platz zu verlassen, als er den Ton eines Auerhuhns zu vernehmen glaubte. Da er auf wiederholtes Locken jedesmal Antwort erhält, und daher an der Nähe eines Auerhuhns nicht zweifeln kann, auch im Gebüsch nahe am Boden etwas Gelbes, das ihm wie die Brust eines Auerhuhns vorkommt, sich bewegen sieht, legt er sein Gewehr darauf an, hört aber nach dem Schusse sogleich ein durchdringendes Angstgeschrei, und findet, als er hinzuläuft, den Bauerknecht Hindrick in der Brust getroffen, und mit dem Tode ringend. Dieser verscheidet auch gleich darauf. Saare Johann eilt nun zu dem Vater des Hindrick, theilt ihm das unglückliche Ereigniß mit, und stellt sich ohne Verzug bei der competenten Polizeibehörde zur Untersuchung.

Fälle: Hitzig's fortges. Ann. XIV. S. 45. Jahrb. f. sächs. Strafr. I. (1837) S. 283. Hufnagel, Comm. III. S. 303.

l. 11 § 2 D. de poenis: „Delinquitur autem aut proposito, aut impetu, aut casu —; casu vero, quum in venando telum in feram missum hominem interfecit." vgl. Heffter § 57. Luden, Handbuch I. S. 289. Berner's Imput. S. 64. Köstlin, neue Revision S. 178. Zirkler in Weiske's Rechtslex. s. v. culpa Bd. III. S. 115. Osenbrüggen, Theorie und Praxis des Criminalr. I. S. 86.

22.

Tödtung. Error facti. Fehlen des tauglichen Objects.

Aus d. Morning Chronicle erzählt von Grattenauer, über die Nothwehr. S. 44.

Ein reicher englischer Gutsbesitzer hat einen zwölfjährigen, muthwilligen Knaben, Namens William, an dessen durchtriebenen Streichen er ein großes Vergnügen findet, und dem zur Belustigung er einen großen Orang-Utang unterhält, den er mit dem Knaben beständig ganz gleiche Kleidung tragen läßt. Sein Guts- und Gartennachbar ist sein erklärter Feind, und deshalb duldet und begünstigt er es, daß William des Nachts in dessen Garten einsteigt, und kostbare Früchte und seltene Gewächse abreißt. Der Eigenthümer, den diese boshaften Beschädigungen aufs Aeußerste aufbringen, beschließt, dem Knaben aufzulauern, um ihn zu erschießen, und stellt sich, nachdem er alle Anstalten zur Flucht getroffen, in dieser Absicht in einen verborgenen Winkel seines Gartenhauses. William wird plötzlich krank; der Affe aber hat dessen frühere Gartenbesuche bemerkt, und getrieben durch seine natürliche Naschhaftigkeit und Neugierde, kann er der Lust nicht widerstehen, sie nachzuahmen. Ihre Befriedigung kostet ihm das Leben; denn der Lauernde schießt nicht fehl, und wohlgetroffen sieht er ihn todt von einem Apfelbaume niederstürzen. Im Gefühl seiner durch den gelungen geglaubten Mord des Knaben gestillten Nachlust wirft sich der Schütze von einem Renner auf den andern, legt mehr als hundert englische Meilen mit unglaublicher Schnelligkeit zurück, und läßt sich zugleich die zum Beweise des Alibi erforderlichen Atteste ausfertigen. Mit Erstaunen erfährt er aber von den Seinigen nach einiger Zeit die Nachricht, der feindselige Nachbar habe eine Ersatzklage wegen seines erschossenen Affen angebracht. Der wüthendste Verdruß über den mißlungenen Rachmord bringt ihn zu der Unvorsichtigkeit, seine eigentliche Absicht bekannt zu machen, und er wird als Mörder angeklagt.

s. Anm. zu Rechtsfall 21. 8. vgl. besonders Heffter § 36. Berner, crim. Imputationslehre S. 65.

23.

Tödtung. Irrthum in der Person.

Hufnagel, Commentar zum Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. (Neue Präjudicien.) S. 61.

Der Hafenbinder F., welcher mit mehrern Genossen einen Diebstahl bei Nacht verübte, wird bei diesem Diebstahle verjagt, entflieht, glaubt sich verfolgt, und hält seinen ihm nachspringenden auch entfliehenden Genossen H. in der Dunkelheit für einen Verfolger, welcher im Begriffe sei, sich seiner Person zu bemächtigen. Er stößt, um dieß zu verhindern, mit einem Messer, welches er bei sich trug, nach demselben, in der Absicht, wenigstens den Verfolger zu verwunden, und tödtet durch diesen Stoß seinen Kameraden H.

s. Rechtsfälle 24. 25. 26. Sitzungsber. d. bayer. Strafgerichte I. S. 108. V. S. 113. Arnold im A. des Cr. 1843 S. 536 Anm. 20. N. Jahrbücher f. sächs. Strafr. VI. S. 473 (N. 24). Goltdammer's Archiv I. S. 707. Peitler's systemat. Sammlung von Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes (Wien 1853) N. 248. Oesterr. G. Z. 1853 N. 101.

l. 18 § 3 D. de injur. (Anm. zu Rechtsfall 66). — Str. G. B. f. d. Großh. Hessen 62. (Breidenbach I. 2. S. 89.) Baden 100. (Mittermaier, die Strafgesetzgeb. in ihrer Fortbildung I. S. 173. Pfotenhauer, Einfluß des Irrthums 2c. II. S. 111.) Braunschweig 28. Oesterr. 134. (Hye S. 316. 317.)

Gesterding im N. A. d. Cr. III. S. 486. Oersted, Grundregeln S. 241. Jenull in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1826 I. S. 312. Visini, Beiträge II. S. 118. Heffter im N. A. d. Cr. XII. S. 281. 287; Lehrb. § 73, vgl. § 57. Zachariae, Versuch I. § 143. Luden's Abh. I. S. 516. Geib im A. d. Cr. 1837 S. 561. 1838 S. 36. 576. Bauer's Abhdlgn. I. S. 400. Wächter's Lehrb. II. S. 128. Jarcke III. § 38 S. 220. Pfotenhauer, diss. de delicto per errorem in personam commisso (1828) und: Einfluß des Irrthums 2c., besonders II. § 10 ff. Köstlin, neue Rev. S. 279. — Théorie du code pénal V. p. 218. Morin, dict. du droit crim. s. v. meurtre p. 516. Temme, Lehrb. S. 194. — Mittermaier zu Feuerbach § 57 Not. I.

24.

Tödtung durch Gift. Irrthum in der Person.

Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. XVIII. S. 205.

Anna B., die mit ihrem Ehemanne und dessen Verwandten im höchsten Unfrieden lebte, kam, als sie einmal von ihrem Manne geschlagen wurde, auf den Gedanken, denselben über die Seite zu schaffen. Sie kaufte von einem Juden Gift; es dauerte aber noch 1½ Wochen, bis sie dasselbe gebrauchte, indem sie, wie sie später äußerte, noch zu furchtsam war, und nur im äußersten Falle davon Gebrauch machen wollte. Als nun an einem Abend der Mann betrunken nach Hause kam, sie stieß, und ihr das Hemd zerriß, wurde sie in ihrem Vorsatze, ihn aus dem Wege zu räumen, bestärkt. Den folgenden Tag war ihr Schwiegervater mit ihrem Ehemann und dessen Brüdern nach dem Holze gefahren, und Anna B. mit ihrer Schwiegermutter und Schwägerin allein zu Hause geblieben. Gegen Abend machte die Schwiegermutter sich einen Brei zurecht, aß davon, und bot auch der Anna von dieser Speise an. Als Anna das Angebotene ablehnte, stellte die Schwiegermutter den Rest des Breies in die Ofenröhre. In diesem Augenblick kam der Anna B. der Gedanke, in den Brei das gekaufte Gift zu schütten, indem sie wußte, daß ihr Mann die Gewohnheit hatte, sich bei seiner Heimkunft sogleich umzusehen, ob nicht irgendwo etwas ihm verwahrt wäre. Ungesehen schüttete sie die Portion Gift in den Brei, rührte diesen mit dem darin steckenden Löffel um, und setzte ihn wieder in die Röhre. Darauf ging sie auf den Hof, um die Gänse und Schweine zusammen zu treiben. Als sie nach einer halben Stunde wieder in die Stube trat, sah sie sogleich, daß ihr Schwiegervater, welcher unterdessen, ohne daß sie ihn bemerkt, nach Hause gekommen war, von dem Brei aß, und auch dem Kinde ihrer Schwägerin etwas davon gab. Da der Schwiegervater eben mit dem Brei fertig geworden, habe sie, wie sie angab, nichts weiter dabei thun können, sei aber voller Angst gewesen, daß die genannten Personen davon sterben könnten; sie habe beschlossen, den Erfolg abzuwarten, wobei sie

sich des Falles erinnerte, daß ein Schmied in ihrer Gegend zwar vergiftet, aber wieder hergestellt worden. Bald darauf klagte die Schwägerin, die, ohne daß Anna B. es gesehen, etwas von dem Brei gegessen hatte, über Uebelkeit; das Kind fing an zu vomiren, und der Schwiegervater befand sich ebenfalls unwohl. Die Schwägerin und das Kind waren am folgenden Tage außer Gefahr, der Schwiegervater starb den dritten Tag darauf unter beständigem Erbrechen. Anna B. beharrte dabei, den Tod desselben durchaus nicht beabsichtigt zu haben.

s. Rechtsfälle 23. 26 mit den Anmerkungen.

25.

Tödtung durch Gift. Aberratio.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten. XIII. S. 300.

Eine Dienstmagd faßte aus Haß gegen ihre Brodfrau, eine verehelichte Mertens, den Entschluß, dieselbe aus der Welt zu schaffen, und vermischte zu dem Ende den für die Herrschaft bestimmten Kafe mit Arsenik. In Gegenwart der Magd trinken der Herr, die Frau und das siebenmonatliche Kind derselben von dem vergifteten Kafe, und gleich nach dem Frühstück zeigen sich die Folgen der Vergiftung. Die Eheleute werden durch zeitige ärztliche Hülfe gerettet; das Kind aber, gegen welches die Absicht der Vergiftung nicht gerichtet war, stirbt.

Das Kind, welches gewöhnlich täglich Kafe erhielt, sollte an jenem Morgen anfänglich keinen bekommen; als demselben aber doch davon gegeben wurde, glaubte die zuschauende Magd, es würde dem Kinde, wenn es den oben abgeschöpften Kafe tränke, nichts schaden, und ließ es ruhig geschehen, daß das Kind davon trank.

s. Rechtsfälle 23. 26 mit den Anmerkungen.

26.

Tödtung durch Gift. Aberratio.

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. (Neue Präjudicien.) S. 63.

F. D. von A. faßte den verbrecherischen Entschluß, ihren Ehemann durch Gift zu ermorden. Sie mischte zu dem Ende Mausgift in einen Krug Wein, welchen sie dem auf der Feldarbeit befindlichen Manne schickte. Dieser trank davon, und gab, da ihm dieses Getränk nicht ganz mundete, den Ueberrest zweien in seiner Nähe arbeitenden Personen, die ihn darum baten. Einer der letzteren Beiden starb in Folge des auf diese Weise erhaltenen Gifts, während der Andere und der Ehemann zwar davon erkrankten, auch Letzterer Jahre lang nachtheilige Folgen davon empfand, aber doch gerettet wurden.

f. Rechtsfall 21 mit der Anm. und Rechtsfall 24. 25. Jahrbücher für sächs. Strafr. I. 2. S. 168. Hitzig's Ann. IV. S. 3. Scholz, merkwürd. Strafrechtsfälle I. S. 509. Klein's Annalen XV. S. 3. N. A. d. Cr. XI. S. 712. vgl. besonders Gengler, Vergiftung II. S. 139 ff.

27.

Mord aus Lebensüberdruß.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten. II. S. 69.

Anna Maria Ebel hatte sich im Jahr 1822 fälschlich eines Mordes bezüchtigt, und als sie aus dem Landarmenhause in Tapiau, in welchem sie zu den Häuslingen gehörte, nach Danzig transportirt wurde, Gelegenheit gefunden, zu entweichen. Sie wurde aber in Danzig wieder ergriffen, um in das Armenhaus zurückgebracht zu werden. Vor dieser Anstalt hatte sie einen starken Widerwillen, und sprach denselben wiederholt aus, so gegen eine Mitgefangene in Danzig, „wenn sie wieder nach Tapiau transportirt würde, so beginge sie ein Unglück," und zwei Gensdarmen auf dem Transport von Waldau nach Tapiau erklärte sie: „Nun weiß ich keinen andern Rath, um aus dem mir verhaßten Hause zu kommen, als daß ich das erste beste Balg ergreife, und ihm den Hals abschneide." Ihre Abneigung gegen die genannte Anstalt begründete sie in einem späteren Verhör damit, daß daselbst Menschen aus allen vier Welttheilen säßen, und Einer den Andern noch mehr verdürbe, wenn er nicht schon verdorben sei; auch war sie dort wegen angeschuldigter Dieberei mehrmals gezüchtigt worden. Bei ihrer Rückkehr nach Tapiau wurde sie ebenfalls auf Befehl des Direktors der Armenanstalt mit einem „strengen Willkommen" empfangen. Sie sann nun fortwährend auf Mittel, von dort fortzukommen, wobei sie zu keinem andern Resultat gelangte, als daß sie ein Kind umbringen müsse. Nicht lange nach ihrer Wiedereinlieferung, etwa am 16. Juni, machte sie die Gudalewska mit ihrer Absicht bekannt, daß sie, um aus der Anstalt wegzukommen, entweder sich selbst oder einen Andern umbringen wolle, und von da an unterhielten sich beide Personen fast täglich über die Ausführung des Vorhabens. Nachdem die Gudalewska auf das Ansinnen der Ebel, ihr ein Kind zu bringen, damit sie es umbringen könne, eine Zeit lang nicht recht eingehen wollte, versprach sie es ihr am 19. Juni, gegen die Versicherung der Ebel Alles über sich nehmen zu wollen. Bemerkenswerth ist, was diese

Letztere in einem Verhör am 29. Juli über die Entwicklung und feste Gestaltung des verbrecherischen Vorhabens erklärte:

„Hatte ich schon in Danzig die Absicht, ein Kind — welches, das war mir egal, — zu tödten, um nicht mehr hier in der Anstalt inhaftirt zu bleiben, so faßte ich hier gleich den festen Vorsatz, irgend ein Kind zu ermorden, um aus der Anstalt, sei es zum Tode oder zum Leben, zu kommen. Ich quälte mich acht Tage hindurch mit diesem Gedanken; indeß schienen mich die Menschen aus dem Grunde zu fliehen, weil ich mich der Ermordung eines Menschen angeklagt, und ich konnte keines Kindes habhaft werden. Nach diesen acht Tagen bat ich die Gudalewska, die mir das Essen gebracht: „Willst du mir wohl den Gefallen thun, und mir ein Kind verschaffen?“ Den Grund sagte ich noch nicht, und sie fragte nach solchem auch nicht, sagte aber: „Wenn du nichts mehr verlangst, ein Kind will ich dir sehr gern verschaffen.“ Gerade den Tag, als die Spinnstube geweißt wurde (15. Juni), sagte ich ihr wieder: „Willst du mir wohl so bald als möglich ein Kind verschaffen?“ Sie fragte: „weßhalb?“ und ich sagte: „ich will es umbringen.“ Sie: „warum das?“ Ich: „Ich bin meines Lebens satt; wenn du mir aber den Gefallen nicht thun willst, dann werde ich mir selbst das Leben nehmen.“ Sie: „Das sollst du nicht, und ich werde dir ein Kind verschaffen, sobald ich eins bekommen kann.“

Montag den 24. Juni wurde wieder von Beiden über die That gesprochen; sie unterblieb aber, weil das Kind der Erskus, welches die Gudalewska zu der That ausersehen hatte, eben schlief. Aber noch an demselben Tage trug die Letztere das erwähnte Kind der Ebel zu. Diese ging mit dem Kinde, ein Messer im Busen tragend, zwei Treppen hinauf, um es da umzubringen. Die Anwesenheit zweier Weiber vereitelte aber auch damals wieder die That. Am nächsten Tage, gleich nach dem Mittagsessen, kam es zur Ausführung. Die Ebel nahm auf dem Hofe der Gudalewska das Kind ab, nachdem diese ihr gesagt: „Da hast du das Kind, thue damit, was du willst; ich will nichts sehen,“ und nachdem nun noch die Ebel mit dem Hausvogt St. gesprochen, und dieser sich einige Schritte entfernt hatte, versetzte sie dem Kinde einen tödtlichen Schnitt.

Eigenthümlich ist noch die Erwähnung, daß die Gudalewska das Kind der Erskus zur That ausersehen hatte, „weil es von allen vorhandenen Kindern das häßlichste war.“

Der Referent in diesem Falle qualifizirte zwar die Handlung der Ebel als Mord, trug aber darauf an, daß die ordentliche Strafe des Mordes ausgeschlossen bleibe, und vielmehr deshalb, weil die That aus Lebensüberdruß und um das Leben zu verwirken, unternommen worden, auf Züchtigung und lebenslängliche Einsperrung erkannt werde, in Anwendung der §§ 831 und 832 des Strafrechts.

Bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Gudalewska entstand die Frage: „Ob dieselbe als eine Miturheberin des geschehenen Mordes, oder dagegen als eine Theilnehmerin oder Gehülfin an dem von der Ebel begangenen Verbrechen zu erachten sei?“

Allgem. preuß. Landrecht II. 20. § 830: „Die Todesstrafe wird allein dadurch, daß die boshafte Absicht des Mörders mit Geringschätzung des eignen Lebens verbunden gewesen, noch nicht ausgeschlossen.“ § 831: „Ist aber ausgemittelt, daß jemand, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen;“ § 832: „Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt, und zu gewissen Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.“

Verwandte Fälle: Klein's Annalen III. S. 91. 109. 119. VII. S. 3. IX. S. 3. XIV. S. 220. 283. II. 70. Hitzig's Ann. II. S. 324. V. S. 223; fortges. Ann. XII. S. 348. XIX. S. 278. XX. S. 184. Osenbrüggen, Theorie und Praxis des Liv-, Esth- und Curl. Criminalrechts II. S. 7. Sarwey, Monatsschrift für d. Justiz-Pflege in Württemb. VIII. S. 337. Hudtwalcker und Trummer, crim. Beiträge I. S. 113. Scholz, merkwürd. Strafrechtsfälle II. S. 311.

Heimburg, diss. de taedio vitae poenam homicidii non mitigante. Jenae 1757. Besecke de homicidio ex vitae taedio ad appetendam mortem commisso non mortis poena, sed perpetuis carceribus puniendo, abgedruckt in: Plitt's Analecta jur. crim. N. 4. Feuerbach, Lehrb. § 137. 216. Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung (Abhandlungen I.) S. 366. Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissensch. Abh. I. Martin's Lehrb. § 54. Hurlebusch, Beiträge ꝛc. I. S. 46. Hepp's Versuche, Abh. 5 und: das Strafensystem des neuen Entwurfs eines Str. G. B. für Würtemb. S. 92. Heffter's Lehrb. § 158. Mittermaier zu Feuerbach a. a. O. Not. I. Morstadt's kritischer Comment. zu Feuerbach a. a. O.

28.

Tödtung. Affect.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. IV. S. 352. V. S. 111.

Der Bierbrauerssohn Ignaz Weinmayer in Stadtamhof, ein Mensch von guten Anlagen und vorzüglichem Fortgange auf den Schulen, wurde gegen seine Neigung von seinem Vater zur Brauerei bestimmt. Ohne Freude an dem ihm aufgedrängten Berufe und ohne Verständniß desselben, that er nicht viel mehr als die Feldarbeit beaufsichtigen. Gemüth und Kopf des jungen Mannes verödeten und verwilderten, und die eigensinnige und zum Zorne geneigte Anlage desselben trat immer stärker hervor. Nachdem der Vater einen freiwilligen Tod in der Donau gesucht und gefunden, kam Ignaz W. in den Besitz des ansehnlichen elterlichen Anwesens. Schon vorher hatte er eine leidenschaftliche Neigung zu der 19jährigen Stieftochter eines andern Brauers in Stadtamhof, Josepha Schleinkofer, gefaßt. Er trug ihr seine Liebe und seine Hand wiederholt an, sie antwortete ausweichend; was ihm aber Dritte als Aeußerungen der Geliebten hinterbrachten, mußte ihm alle Hoffnung abschneiden. Schon mehrere Tage vor der That, die den 19jährigen jungen Menschen zu einem Verbrecher machte, fiel seiner Umgebung sein verändertes, verstörtes Aussehen auf; er sei wie von Sinnen gewesen, habe feuerroth ausgesehen: es war der Kampf zwischen dem Entschluß, sich für seine verschmähte Liebe zu rächen, und allen den Gründen, die ihn davon zurückhielten, der ihn bewegte, in welchem aber zuletzt die wilde Leidenschaftlichkeit den Sieg davontrug. Wie von einem bösen Geiste besessen, trieb er sich den Nachmittag des 8. August 1851 unstät umher; er ging in den Hausgarten seiner Eltern, wo er nach Aussage einer Zeugin wie verwirrt aussah, von da in den elterlichen Sommerkeller, wo er sich ebenfalls „wie närrisch benahm“, und um halb 7 Uhr besuchte er noch einmal seinen Hausgarten. Er trank mehrmals Bier, doch war er nicht berauscht. Schon vor dem letzteren Zeitpunkte aber muß sein finsterer Rachetrieb zu einem bestimmten

Entschluß gediehen sein. Zwischen 5 und 6 Uhr nahm er das Messer zu sich, welches in dem elterlichen Schenklokale neben dem Brodlaibe lag. Gegen 8 Uhr erschien er im Brauhause des Stiefvaters seiner Geliebten, Hochstätter, sprach mit der Kellnerin, und äußerte zu ihr, seinen Ueberrock etwas auseinanderschlagend: „da schauens her," — als wollte er ihr das dort versteckte Messer zeigen; als sie nach dem Rock greifen wollte, ließ er es nicht geschehen. „Ich habe heute etwas gehört, das hätte ich nicht gedacht", fuhr er im Gespräche fort. „Heirathet vielleicht die Sepperl? Das bilden Sie sich nur ein." „Das ist keine Einbildung, eher sterbe ich, aber Sepperl muß es entgelten." Von da ging er um halb 9 Uhr auf den Sommerkeller Hochstätters, offenbar um hier seine Geliebte zu treffen, da sie nicht zu Hause gewesen. Er ließ sich von ihr ein Glas Bier geben, erneuerte seine Anträge, und erhielt den gewöhnlichen ausweichenden Bescheid. Josepha, der W. ganz verwirrt vorkam, verließ ihn, und setzte sich an den Tisch zu ihrem Vater und anderen Gästen. W. setzte sich bald darauf an denselben Tisch; er fragte nach seiner Zeche, — er hatte ein Glas Bier getrunken, — stand auf, und ging der gleichfalls aufgestandenen Josepha entgegen, und als sie ihm auf die ihr eingehändigte Münze herausgab, versetzte er ihr mit dem verborgen gehaltenen Messer einen Stich in die linke Brust, dessen Kraft jedoch durch die starke Watte des Spensers gebrochen wurde, und nur eine 19tägige Krankheit der Verwundeten zur Folge hatte. Der Thäter äußerte sich bei seiner Verhaftung in wildem Jubel über seine That und über die Befriedigung seiner Rache.

Die Anklage ging auf Versuch des Mordes. Die Vertheidigung plädirte auf die bloße Absicht einer Körperverletzung, unter Anderm darauf sich stützend, daß der Stoß auf einen so weichen Theil geführt worden sei. Die Fragen an die Geschwornen gingen auf Versuch des Mordes und auf geminderte Zurechnungsfähigkeit bei dieser That. Die Geschwornen bejahten Beides, und so wurde Ignaz W. zu 8jährigem Zuchthause verurtheilt.

Der Referent dieses Falles bemerkt der Vertheidigung gegenüber: ganz andere Anhaltspunkte hätten die Verhandlungen für die Ausführung geboten, daß die im Affect der gekränkten Liebe, des Grams und der Erbitterung (Anm. zum Str. G. B. II. S. 25) vollzogene That lediglich als versuchter Todschlag aufzufassen sei.

Fälle: Kappler, Literatur II. S. 538. Hohnhorst, Jahrbücher I. S. 345. Mittermaier in der Zeitschr. f. Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes I. S. 226. Feuerbach, merkw. Crim. R, 1. Hitzig's Ann. XVI. 96. 133. 169; fortges. Annalen XXXVII. S. 46. Bischoff's merkw. Crim.-Rechtsfälle II. 25. 146. Klein's Ann. XXII. 245. Bonseri u. Temme, crimin. Zeitung II. N. 22. 23. Visini's Beiträge zur Crim.-Rechtswissensch. II. S. 75. Mannkopf, Jahrbücher I. S. 120. Heuser, bemerkensw. Entscheidungen I. S. 357. Sitzungsber. der baierschen Strafger. III. S. 144.

l. 11 § 2 D. de poenis (49, 17.) (Rein, das Criminalr. der Römer S. 210. 417.) C. C. C. 137. — Str. G. B. für Baiern Art. 151: „Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todschlages schuldig, und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden." (vgl. Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthrop. I. 2. S. 8.) Sachsen 123. (dazu Weiß und Krug's Studien II. S. 41.) Württemb. 243. (Hufnagel's Commentar II. S. 10. 31.) Großh. Hessen 253. Nassau 246. Hannov. 230. (Bothmer's Erörterungen I. S. 256. Leonhardt's Comm. II. S. 216.) Braunschw. 146. Baden 209. (dazu Thilo.) Preußen 176. 177. (Temme's Glossen S. 236; Lehrb. § 37. 186. Beseler und Goltdammer.) — Zürich 148. Luzern 172. Thurgau 101. Graubünden 91. — Abweichend in der Unterscheidung von Mord und Todschlag ist Oesterreich 140. (dazu Jenull.) — Code pénal art. 295 ff. (Théorie du code pénal V. p. 150 ff.) Freiburg 168.

Literatur: Berner, Imput. S. 116; Theilnahme S. 109 ff. Köstlin, neue Rev. S. 171. Rosenkranz, Psychologie (1837) S. 331. Friedreich, system. Handb. der ger. Psychol. S. 817. (Berliner) encyclop. Wörterbuch der med. Wissensch. I. S. 521 s. v. Affecte. Hitzig's Ann. II. 236. V. 211. Heuser, Entscheidungen I. S. 226 ff. Jagemann, Criminallexikon s. v. Affect. — Birnbaum im N. A. d. Cr. XIII. S. 88. 249. Elvers praktische Arbeiten Abhdlg. 10. Feuerbach-Mittermaier § 215. [Mittermaier Not. II.: „Sehr unrichtig ist es, das Dasein des Mordes davon abhängig zu machen, daß zwischen Entschluß zu tödten und Ausführung einige Zeit verflossen sein muß; es bleibt Mord, wenn auch der Entschluß rasch gefaßt und schnell ausgeführt ist. — Dagegen kann unter Umständen zwischen dem ersten in dem Affect entstandenen Entschluß und der Ausführung längere Zeit verfließen (wenn z. B. die Gemüthsbewegung fortdauert, und selbst immer neue Nahrung bekommt), und die

Thät bleibt doch Todschlag."] Heffter § 235. 237. 242. Abegg § 235. Marezoll § 104. Luden I. § 37. Rossi, traité II. p. 194. Kitka in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1839 II. S. 153.

29.

Tödtung. Affect. Fahrlässigkeit.

Nach Winslow, anatomy of suicide. (London 1840.) S. 315.

Ein junger Offizier hatte das Herz der gefeierten einzigen Tochter eines reichen Gutsbesitzers gewonnen. Der Vater gab seine Einwilligung zur Heirath unter der Bedingung, daß der künftige Schwiegersohn seinen Abschied aus dem Dienst nehme, und auf dem Gute wohne, denn er wollte sich von seiner geliebten Tochter nicht trennen. Die Bedingung wurde gern erfüllt, und die Zeit für die Hochzeit bestimmt. Der Vater wünschte noch, daß die Trauung in derselben 20 Meilen entfernten Dorfkirche in W. stattfinden möge, in welcher er vor reichlich 30 Jahren mit seiner verstorbenen Frau getraut worden war, und alle Vorbereitungen zur Fahrt dorthin waren getroffen, als der alte Herr von einem so heftigen Anfall der ihn oft plagenden Gicht heimgesucht wurde, daß ihm jede Bewegung vielleicht für längere Zeit unmöglich war. Nichts lag ihm aber mehr am Herzen, als das Glück seiner Kinder; daher wollte er, daß die Trauung an dem schon bestimmten Tage in W. stattfinden sollte. Das junge Paar reiste ab; die Braut war von einer ältlichen Duenna begleitet, der Bräutigam hatte nur seinen Diener bei sich. In W. angekommen, schrieb der junge Mann folgenden Brief an seinen Schwiegervater:

„Mein Vater! Nach einer sehr angenehmen Reise hieher rüsten wir uns auf die glückliche Stunde, in der ich Ihr Sohn werden soll. Der alte Pfarrer meint, die Braut sei matre pulchra filia pulchrior, aber der Bräutigam vor 30 Jahren mit aufgeschlitzten Rockärmeln, seidenen kurzen Pantalons und würdebringender Frisur

habe doch eine andere Figur gemacht, als ich in meinem modernen Habit. Mag er Recht haben; ich bin zufrieden, der zweite schöne Mann zu sein, den dieses Dorf je sah, und werde es vor Abend von Jubel ertönen lassen, denn dann werde ich sein

Ihr treu liebender Sohn N. N.

Nachschrift: Die Braut grüßt ihr Väterchen aufs Innigste. Sie ist schön wie ein Engel, und ich bin der glücklichste Mann von der Welt."

Der Diener des Bräutigams wußte, daß das junge Ehepaar bald nach der Trauung die Rückreise antreten, und daß der Weg in der folgenden Nacht durch einen berüchtigten Wald führen werde, daher lud er die beiden Pistolen, welche sein Herr zum Gepäck gelegt hatte.

Glücklich und freudestrahlend, mit Frieden im Herzen, kehrte das junge Ehepaar aus der friedlichen Dorfkirche nach dem Wirthshause zurück, in welchem sie abgestiegen waren, und trotz der ernst blickenden Duenna, an welcher in diesem Augenblicke ein Jugendtraum vorübergehen mochte, begannen übermüthige Neckereien des jungen Paares. Der junge Ehemann nahm eine seiner Pistolen, aus denen er am vorigen Tage die Ladung selbst herausgenommen hatte, und redete seine junge Frau mit komischem Ernst so an: „Jetzt, du Zauberin, bin ich dein Herr, bereue nun alle Grausamkeiten, deren du dich gegen mich schuldig gemacht hast; bedenke, bevor du stirbst, wie oft du mich vor deinen Fenstern hast seufzen und frieren lassen. Sterben mußt du, kleiner Tyrann!" — „Gib Feuer!" sagte sie lachend, und todt stürzte sie nieder. Wer kann die Lage des jungen Mannes beschreiben? Als die alte Dame nach Hülfe geeilt war für die, welche nicht mehr ins Leben zurückgebracht werden konnte, rief er seinen Diener herein, verschloß die Thüre hinter ihm, und sagte: „Will, hast du diese Pistolen geladen?" Als der Diener Ja antwortete, erschoß ihn sein Herr mit der noch geladenen Pistole. In dem furchtbarsten Gemüthszustande schrieb er nun folgende Zeilen an seinen Schwiegervater:

„Vor zwei Stunden meldete ich Ihnen als Wahrheit, daß ich der glücklichste Mann sei. Jetzt liegt Ihre Tochter todt zu meinen Füßen, getödtet von meiner Hand. Mein Diener hatte, ohne daß ich es wußte, meine Pistolen geladen. Ich habe ihn dafür erschossen. Das ist mein Hochzeitstag. Ich will meinem Weibe

ins Grab folgen; aber bevor ich mich in meinen Degen stürze, unterdrücke ich meinen Schmerz so lange, als hinreicht, um Ihnen kurz meine Geschichte mitzutheilen. Ich fürchte, mein Herz wird nicht so lange zusammenhalten, bis ich es durchbohrt habe. Armer, guter alter Mann, erinnern Sie sich, daß der, welcher Ihre Tochter tödtete, dafür gestorben ist. Im Tode danke ich Ihnen von Herzen für so Vieles, und bete für Sie, obgleich ich es nicht wage, für mich zu beten. Wenn es möglich ist, fluchen Sie mir nicht. Leben Sie wohl für immer!"

So weit der Bericht. Denken wir uns, daß der junge Mann am Selbstmord verhindert, und von dem weltlichen Gericht zur Rechenschaft gezogen wurde.

s. Anm. zu Rechtsfall 28. 41.

30.

Tödtung. Beweis des Dolus.

Klein's Annalen 2c. 2c. XIV. S. 285.

Der Schaafknecht J. C. Müller aus dem Amte Kloster-Mansfeld lebte 15 Jahre lang mit seiner Ehefrau in einer sehr unfriedlichen Ehe, so daß dieselbe, wegen Mißhandlungen, die er an der Frau verübte, im Jahr 1786 getrennt werden mußte. Er begab sich nichts desto weniger kurze Zeit darauf wieder zu seiner geschiedenen Frau, und zeugte mit derselben ein uneheliches Kind. Die Beiden vertrugen sich aber nicht besser wie vorher, und am 11. Juli 1791 verging der Müller sich so weit, daß er die Frau, veranlaßt durch eine unbedeutende wörtliche Beleidigung ihrer Schwester und wegen eines unbescheinigten Verdachts, daß sie ihm 6 Pfennige entwendet habe, mit einem 28 Loth schweren eisernen Hammer mißhandelte. Er gab ihr, seinem eigenen Bekenntnisse nach, erst ein Paar Ohrfeigen, dann ergriff er jenen Hammer, welcher im Fenster lag, und gab ihr damit mehrere Schläge auf

den Kopf, so daß sie davon aufs Bett fiel, worauf er sich sogleich auf die Flucht begab. Die Frau starb am achten Tage.

Bei der Besichtigung des Körpers fanden sich 11 verschiedene Wunden am Kopfe, wodurch die edelsten Theile des Gehirns verletzt waren, und nach dem Urtheil der Aerzte der Tod der Verstorbenen als eine unvermeidliche Folge bewirkt worden ist.

Der Inquisit läugnete die Absicht zu tödten, indem er nur Willens gewesen, der Frau so viel zu geben, daß sie lange Zeit daran genug hätte.

Fälle: Visini in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1836 II. S. 95 und in seinen Beiträgen II. S. 75. Hitzig's Ann. I. S. 134. 137. 149. IV. S. 319. Hitzig's Zeitschr. XVIII. S. 128. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 381.

Ueber den Beweis des dolus s. l. 1 § 3 D. ad l. Corn. de sicar. (48, 8.) l. 1 § 2 D. de doli mali exc. (44, 4.) l. 6 C. de dolo malo (6, 21.) Reichsabschied von 1594 § 69. — Hannov. Str. G. B. Art. 42. 43. (dazu Leonhardt, Comm. I. S. 210.) Grh. hessisches Str. G. B. Art. 59. (dazu Breidenbach, Comm. I. 2. S. 44 ff.) Nassau 56. Die vorzüglichsten Anzeigen des dolus zählt auf: Bauer, Abhdlgn. aus dem Strafr. I. S. 282. vgl. Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch § 87. Wächter's Lehrb. I. § 83. Abegg's Lehrb. § 88. Heffter's Lehrb. § 71. 238. Marezoll § 32 a. C. Luden's Handbuch I. S. 253. Köstlin, neue Rev. S. 330. Berner, Theilnahme S. 131; Imputationslehre S. 299. Wening im N. A. d. Cr. II. S. 194. Mittermaier, die Lehre vom Beweise im Strafprocesse S. 145.

31.

Raubmord. Complott. Anstiftung.

A. v. Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal=Rechts. II. S. 175.

Ein Landmann kommt mit einem Fuder Dielen zur Stadt; er ist, früher Morgenzeit unerachtet, bereits sichtlich betrunken. Zwei Umhertreiber, R. und K., derjenigen Klasse angehörend, welche den Zwang und die Mühe fester Beschäftigung scheuet, machen sich an ihn, beim Ausspannen und Abladen Hülfe leistend. R. äußert Verlangen, der Lebensmittel sich zu bemächtigen, die der Bauer in einem Korbe auf dem Wagen führt; K. redet zu, indessen es scheint ihnen die Ausführung, umstehender Zuschauer wegen, bedenklich. Jetzt kommt der Gedanke auf: am Nachmittage, wenn der Bauer wieder abfahren, und gewiß gänzlich betrunken sein werde, ihm nachzugehen, und seine Lebensmittel ihm abzunehmen. Anfangs maß ein jeder der Angeklagten dem andern es bei, diesen Plan auf die Bahn gebracht zu haben; in der Confrontation jedoch mußte K. zugestehen, daß er es gewesen sei, welcher zuerst davon gesprochen habe, dem Bauern nachgehen, und ihn berauben zu wollen. Nicht minder ist — was indeß erst im Schlußverhöre hervortrat — davon die Rede gewesen, den Bauern mit einem Knüppel an den Kopf schlagen zu wollen, daß er verdumme (betäubt werde); wer aber dies gesagt habe, darüber war eine Vereinigung nicht zu erlangen.

Am Nachmittage treffen verabredeter Maßen — nach dem Zwecke dieser Verabredung hat man jedoch in der Untersuchung nicht gefragt — die Angeklagten wieder zusammen. Auf des R. Frage, ob sie das thun wollten, wovon sie am Morgen geredet? antwortete K. bejahend. Beide sind nun dem Bauern beim Beladen seines Wagens behülflich, ziehen sich dann zurück, bleiben indessen in der Nähe; K. entfernt sich einmal, um nach jenem zu sehen, und kehrt mit den Worten zurück: jetzt ist er fort; jetzt ist es Zeit! In Folge dessen machen nun beide in der

von dem Bauern eingeschlagenen Richtung, jedoch durch ein anderes Thor die Stadt verlassend, sich auf den Weg.

Vor den Thoren der Stadt auf einem Umwege angelangt, sehen R. und K. einen in der Entfernung fahrenden Wagen für den bezielten an; sie suchen ihn im raschen Laufe zu ereilen, jedoch vergebens; nun trennen sie sich, das Unternehmen als verfehlt betrachtend, und kehren auf verschiedenen Wegen, um kein Aufsehen zu erregen, zur Stadt zurück. Bald jedoch wird K. den am Thore aufgehaltenen Wagen erst jetzt herannahend gewahr; er eilt seinem Gefährten nach, und ruft ihn mit den Worten zurück: Jetzt ist der Bauer da, nun komm!

Vereint eilen sie nun einem nahen Holze zu, durch welches die Straße führt. Hier angelangt, fordert R. den K. auf, einen Knüppel zu schneiden, und damit den Bauern zu schlagen, daß er verdumme. K. lehnt dies ab, fügt aber hinzu: Schneiden will ich Dir einen Knüppel, aber ihn nicht tragen. R. versetzt: wir wollen es mit dem Knüppel nur lassen; nimm lieber einen Stein, und wirf ihn damit. K. entgegnet: nein, thue du das.

Mittlerweile ist das erwähnte Holz von dem zu Beraubenden schon durchfahren; R. schlägt deshalb vor, die That in einem weiter vorwärts liegenden Holze zu vollführen. K. erwidert: denn laß uns da nur hingehn.

Auf dem Wege weiter nimmt R. einen Stein auf; K. äußert: der Stein ist zu dick. R. antwortet: nein, er ist nicht zu dick. Darauf sagt K.: wirf den Bauern, daß es Schick hat, aber nicht todt. R.: wenn er todt ist, so ist er todt. Das Letztere stellt jedoch R. in Abrede, und die letzte Aeußerung des K. gibt er dahin an: wirf den Bauern, daß er verdummt, aber nicht todt.

Um von dem Bauern nicht bemerkt zu werden, dem sie nun, jedoch ehe er den ausersehenen Platz erreicht hat, schon näher gekommen sind, legen beide Angeklagte zweimal in Gräben sich nieder. K. nimmt eine solche Lage, daß er den Bauern zu beobachten vermag.

So gemeinschaftlich den Weg fortsetzend, gelangen die Beiden in das zur Ausführung ihres Vorhabens bestimmte Holz, wo sie in geringer Entfernung den Wagen langsam sich fortbewegend bemerken. Jetzt trennt sich K. von dem R.; dieser aber tritt ganz nahe zum Wagen, und schleudert den früher erwähnten Stein nach dem Kopfe des Bauern, der in halb liegender Stellung

auf dem Wagen sich befindet. Dieser Wurf trifft nur den Hut, welchen er vom Kopfe nimmt, ohne den betrunkenen Fuhrmann zu einer andern Bewegung, als der des Wiederaufsetzens des Hutes zu veranlassen. Ein zweiter Wurf des R. dagegen trifft den Kopf in der Gegend des linken Ohrs, und zwar hinter demselben; äußerlich jedoch ist keine andere Wirkung zu bemerken, als daß der Getroffene sich mehr zur Seite auf die Leiter des Wagens neigt. Nach einem dritten Wurfe, der mit einem andern Steine, aber ohne zu verletzen, geschieht, tritt der Räuber auf das Rad des Wagens, und beginnt die Plünderung desselben; er wird aber dabei durch Jemand unterbrochen, der aus dem Holze heraustretend ihn mit den Worten anruft: Du, was machst du da? Jetzt ergreift R. eilends die Flucht, nachdem er seinen Genossen durch ein Pfeifen benachrichtigt hatte, welcher ihm sofort folgt.

Bei dem Beginn des Angriffs ist K. seitwärts an das Holz getreten, weil, wie er sagt, er mit der Sache nichts habe zu thun haben wollen. Der Standpunkt, welchen er dort einnimmt, ist so belegen, daß man den Schauplatz der That vollständig übersehen kann. Nichts desto weniger läugnet K., daß er Wache habe stehen wollen, und um dem Anschein zu verleihen, behauptet er, seinem Genossen zuvor warnend gesagt zu haben: wenn aber Jemand kommt! worauf dieser versetzt: das wolle er selbst schon sehen. Der R. stellt dieß in Abrede. Ferner behauptet K., auf den Vorgang gar nicht sein Auge gewendet, sondern während dessen damit sich beschäftigt zu haben, einen gefundenen trockenen Kiefernstamm von Seitenästen zu reinigen, um ihn als Gehstock zu benutzen. Ein Stock dieser Art hat bei Gelegenheit der vorgenommenen Ortsbesichtigung wirklich sich gefunden, als Bestimmung desselben aber scheint die angegebene um so weniger betrachtet werden zu können, wenn man die früher vorgefallenen Besprechungen berücksichtigt.

Laut Geständnisses beider Angeklagten war eine Theilung der Beute von Anfang an verabredet worden. K. muß ferner zugestehen, daß seine Absicht auf thätige Mitwirkung bei der Handlung des Raubes in so weit gerichtet gewesen sei, als er das habe aufnehmen wollen, was R. von dem Wagen werfe, und daß gerade in dem Augenblicke der erfolgten Störung er näher getreten sei, um zu sehen, ob R. schon bei der Plünderung be-

griffen sei, und schon etwas herabgeworfen habe, was er dann habe aufnehmen wollen. — R. will, als K. von ihm sich getrennt, der Meinung gewesen sein, derselbe werde von vorn kommen, und das Pferd festhalten, was früher verabredet sei. K. leugnet dieß jedoch. Als er nun später, sagt R. weiter, seinen Gefährten im Holze stehend gesehen, habe er gedacht, derselbe wolle dort aufpassen, und er habe ihn herangewinkt, als die Störung eingetreten sei.

Der Erfolg des Verbrechens war der allertraurigste. Der Beraubte starb schon wenige Stunden nach der That, und es wies die Obduction eine bedeutende Zerschmetterung des Schädels an der vom Steinwurfe getroffenen Stelle, und solche Zerstörungen im Innern der Schädelhöle nach, daß die Wunde für absolut tödtlich erklärt werden mußte.

Die rechtliche Beurtheilung des Falls — bei R. nicht dem mindesten Zweifel unterworfen — erregte in Beziehung auf K. vielfache Bedenken. In erster Instanz wurde auch dieser Angeklagte als Miturheber des Raubmordes zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt; indessen sahen einige der Richter ihn nicht als Complotteur, sondern als Anstifter an, indem das eine Erforderniß des Complotts, das Versprechen gemeinschaftlicher Ausführung von ihnen vermißt wurde.

Hannov. Str. G. B. 329. **Raubmord.** „Mit geschärfter Todesstrafe sollen die Räuber belegt werden, welche eine Person getödtet haben." vgl. Anm. zu Rechtsfall 33.

Der obige Rechtsfall ist mitgetheilt von **Bothmer** am Schlusse eines größeren Aufsatzes: „Das Complott hauptsächlich nach den Bestimmungen des hannov. Cr. G. B. Art. 57—62 betrachtet." vgl. die Commentare von **Leonhardt** und **Schlüter** zu diesen Artikeln.

Fälle: **Sarwey's** Monatsschrift X. 337. VII. 13. (stillschweigende Eingehung.) **Hitzig's** Ann. XIII. 36. 85; fortges. Ann. III. 113. **Goltdammer's** Archiv II. S. 182.

C. C. C. art. 148. **Ziegler**, die Theilnahme an einem Verbrechen nach P. G. O. Art. 148 Abth. I. 1845. — Die deutschen **Strafgesetzbücher** s. **Häberlin** I. S. 58. **Mittermaier** zu **Feuerb.** § 47 Not. II. Baiern 50—53. (**Gönner** und **Schmidtlein** I. S. 70. 385.) Württemb. 78 ff. (aufgehoben durch Art. 16 des Ges. vom 13. Aug. 1849.) 88c. 109 No. 2 (**Hufnagel's** Comm. I. S. 162. III. S. 94.) Grh. Hessen 74 ff.

(Breidenbach I. 2. S. 295.) Nassau 70 ff. Braunschw. 43—45. Baden 125 ff. Zürich 51. Luzern 45. Thurgau 48—53. Freiburg 47. 48. Graubünden 33—36. — Sachsen 33—36.

Literatur: Stübel, Thatbestand § 61 ff. Feuerbach § 47; dazu Mittermaier. Wächter I. § 89. Abegg § 74 und im A. d. Cr. 1841 S. 416. Henke's Handb. I. S. 275. Heffter § 87. Marezoll § 50. Luden's Handb. I. § 81; Abhdlgn. II. S. 351. 367. Temme's Lehrb. des preuß. Str. § 71. Kitka, Zusammentreffen 2c. S. 131. Visini, Beiträge I. S. 24. Bauer's Abhandlungen I. S. 440. Zachariae, Vers. I. § 37. C. v. Schirach im N. A. d. Cr. I. 516. Cucumus im N. A. d. Cr. XIV. 1. Köstlin, neue Rev. S. 577. Hepp im A. d. Cr. 1846 S. 331. Berner, Theilnahme S. 393 und an andern Orten dieses Werks. Jagemann, Criminallex. s. v. Complott.

32.

Raubmord. Complott.

Tausch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. I. (Wien 1832.) S. 121.

A. und B., beide von schlechtem Rufe, haben einverständlich beschlossen, den C. zu berauben. Schon mehrmals wollten sie zur Ausführung der That schreiten, wurden jedoch immer daran gehindert, indem sie bei der Ausspähung entweder fremde Leute im Hause bemerkten, oder das Haus schon verschlossen fanden. Sie ließen aber von ihrem Vorhaben nicht ab, und faßten endlich den Entschluß, den C. sammt seinem Weibe zu ermorden, um nicht verrathen zu werden, und dann das Geld im Hause aufzusuchen. Nach ihrer gegenseitigen Verabredung sollte A. den C., und B. dessen Weib erschlagen, und zu diesem Ende A. eine Hacke und B. einen Hammer mitnehmen. Mit diesen Werkzeugen versehen, fanden sie eines Abends um 9 Uhr die Hausthür offen, und schlichen in das Haus bis zur Küche, wo sie Licht bemerkten. Hier saß C. auf einem Stuhle, mit dem Rücken gegen die Thür gekehrt. Das Weib schürte das Feuer auf dem Heerde

zusammen, auf welchem auch ein Schaff mit Wasser stand. A. überfiel den C. von hinten, und versetzte ihm mit der Hacke mehrere Hiebe auf den Kopf, daß er sogleich zu Boden fiel. B. sprang zugleich auf das Weib zu, stieß sie über den Heerd, schlug sie mit dem Hammer auf den Kopf und die Schultern, und löschte das Feuer aus. Das Weib schrie heftig; eine Nachbarin hörte das Schreien, kam in das Haus, und vernahm in der Küche ein Aechzen; da es jedoch finster war, kehrte sie zurück, und rief in ihrem Hause nach Licht. Inzwischen entflohen die Thäter. Als die Nachbarin mit dem Lichte kam, sah sie die Frau über den Heerd gestreckt, den Mann am Boden liegen, beide besinnungslos und stark blutend. Sie machte Lärm, und es kamen sogleich Leute herbei, welche Hülfe leisteten. Am folgenden Tage starb der Mann. Nach dem ärztlichen Obductionsberichte hatte er sechs Wunden am Kopfe, von welchen zwei unbedingt tödtlich waren. Bei der Besichtigung der Frau zeigte sich, daß sie fünf Wunden am Kopfe hatte, von denen zwei schwer und lebensgefährlich waren. Sie wurde jedoch wieder hergestellt. Durch die Aussage der verwundeten Frau, daß vor einigen Wochen A. unbemerkt in ihr Haus geschlichen sei, und sich unter ihrem Bett versteckt habe; als sie ihn aber wahrgenommen, hervorgekrochen sei, und ihr mit dem Hammer gedroht habe, damit sie ihn nicht verrathe, fiel der Verdacht auf den A.; er wurde verhaftet, und darauf auch der B. Beide gestanden in der Criminaluntersuchung die That mit allen Umständen ein; B. gab jedoch an, daß der A. den Vorschlag zu der That gemacht, und zugleich ihm gesagt habe, daß der C. viel Geld besitze; A. wollte jedoch dieses nicht zugestehen. Das Geld, welches sie gefunden haben würden, wollten sie nach ihrem Einverständnisse unter sich theilen.

s. Anm. zu Rechtsfall 31. 33.

33.

Raubmord.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1841. II. S. 80.

J. C. hat nach seinem Bruder in der Absicht, denselben zu ermorden, und dann den diesem gehörigen Viertellahngrund zu erben, geschossen. Es blieb aber blos bei dem Versuche, weil der durch den Schuß am Kopfe stark Beschädigte durch Anwendung zweckmäßiger Mittel wieder hergestellt wurde.

Bei Entscheidung dieses Rechtsfalls war der Referent der ersten Instanz der Meinung, daß sich der Inquisit des versuchten Raubmordes schuldig gemacht habe, und führte für diese Meinung an: „Nach dem § 118 No. 2 ist der Raubmord vorhanden, wenn er in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird. Der Raubmord ist nicht aus Raub und Mord zusammengesetzt. In dem § 169 wird bei dem Raube ein bewegliches Gut ausdrücklich gefordert, während der § 118 Absatz 2 zum Verbrechen des Raubmordes nur ein fremdes Gut überhaupt, nicht bloß ein bewegliches Gut fordert; und da der Inquisit gesteht, daß er seinen Bruder in der Absicht aus der Welt schaffen wollte, um zu dem Besitze des diesem Bruder gehörigen Viertellahngrundes zu gelangen, daher seine Absicht, ein fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit an sich zu bringen, erwiesen vorliegt, so fällt die That unter den im § 118 Absatz 2 festgestellten Begriff des (nach § 7 blos versuchten) Raubmordes."

Das revidirte österr. Str. G. von 1852 § 135 Absatz 2 lautet: „Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache (1803: fremdes Gut) mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird." — Feuerbach § 219: „Insbesondere wird diejenige Tödtung darunter (Raubmord, latrocinium) verstanden, welche als Mittel der Erlangung fremden Eigenthums gebraucht worden ist." — Tittmann

§ 160—162. Wächter's Lehrb. II. S. 147. Heffter's Lehrb. § 518. Hitzig's Ann. XVII. 105. Marezoll § 103 a. E. Str. G. B. für Baiern Art. 147. Braunschw. 145. Hannover 329. vgl. Häberlin III. S. 17. 407.

34.

Raubmord oder Raub?

Schauberg's Beiträge zur Zürcherischen Rechtspflege. XII. S. 140.

An einem Freitage, dem Wochenmarkttage in Zürich, 9. März 1849, war der 74jährige Ulrich Weidmann von Moosburg nach Zürich gekommen, um den Rest einer Erbschaft in Empfang zu nehmen. Nachdem er diese Summe, 807 fl., bei einem Banquierhause bezogen, und noch einige andere Geschäfte besorgt hatte, wartete er noch etwa 1½ Stunden in der Wirthsstube des Gasthofs zur Krone in Zürich auf den Abgang eines Omnibus. Alsdann fuhr er in Begleitung seines Sohnes, Jakob Weidmann, 48 Jahre alt, etwas nach 5 Uhr nach Tagelschwangen, von welchem Dorfe der Weiler Moosburg, der Wohnort der Weidmann, ungefähr 25 Minuten entfernt liegt. Der Omnibus langte genau um 8 Uhr in Tagelschwangen an. Dort begaben sich die beiden Weidmann in eine Wirthschaft. Um 9 Uhr verließen sie dieselbe, und traten zu Fuß den Heimweg nach Moosburg an. Das Geld wurde damals von dem Sohne Weidmann in einem Sacke über die Schulter getragen. Gegen 10 Uhr des nämlichen Abends wurde es in Tagelschwangen bekannt, daß Weidmann, der Vater, in geringer Entfernung vom Dorfe erschlagen worden sei. Der Leichnam desselben wurde, mit gänzlich zerschmettertem Schädel, auf dem nach Moosburg führenden Fußwege aufgefunden. Die natürliche Hoffnung, von dem überlebenden Sohne, Jakob Weidmann, genaue Auskunft über das Verbrechen und den Thäter erlangen zu können, bewährte sich nicht, denn dieser unmittelbare Augen- und Ohrenzeuge des Vorfalls war ziemlich betrunken gewesen. Er gab an, er sei kurz vor der Mordstelle eines natürlichen Bedürfnisses wegen ein wenig hinter seinem Vater zurück-

geblieben; als er vorwärts gegangen, habe er plötzlich neben sich einen Menschen, offenbar den Leichnam seines Vaters, liegen gesehen; in demselben Augenblicke habe er von Jemandem einen starken Schlag auf den Kopf erhalten. In Folge dessen sei er zu Boden gestürzt, habe sich aber sofort wieder aufraffen können und zu schreien angefangen. Von jenem Unbekannten habe er durchaus nichts mehr bemerkt, er habe denselben überhaupt kaum gesehen, und vermöge also auch von ihm keine Beschreibung zu machen. Er sei sodann, von dem Schlage halb betäubt, mit dem Geldsacke nach Hause gewankt. Als er daselbst seinen Vater nicht fand, beauftragte er seine Angehörigen, ihn zu suchen. Jakob Weidmann hatte eine starke, klaffende, auf den Knochen eindringende Kopfwunde erhalten; er überwand aber die Verletzung, ohne Zweifel in Folge des ausnehmend festen Baues seines Schädels und seiner kräftigen Konstitution überhaupt, ohne den mindesten bleibenden Nachtheil.

Der Verdacht, das Verbrechen begangen zu haben, fiel bald, nachdem man den Leichnam des Ulrich Weidmann gefunden hatte, auf den Schreiner Heinrich Wegmann von Tagelschwangen, der mit den beiden Weidmann nebst anderen Personen von Zürich nach Tagelschwangen gefahren war. Fußspuren im Schnee gefunden, lenkten zuerst den Verdacht auf ihn, und er wurde noch in der Mordnacht verhaftet.

Auf einen höchst interessanten Indicienbeweis hin wurde der Angeklagte des Verbrechens schuldig befunden, aber in Betreff der Qualification des Verbrechens erhoben sich bedeutende Differenzen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Handlung als Mord aufzufassen, und demnach den Angeklagten des Mordes und rücksichtlich der Verletzung des Jakob Weidmann des nahen Versuches von Mord schuldig zu erklären.

Die Vertheidigung führte aus, daß auch bei erwiesener Absicht, zu morden, die ganze Handlung als Raub aufzufassen sei, weil der Mord nur als Mittel zur Verübung eines Raubes begangen worden wäre.

Wegmann wurde in beiden Instanzen: eines Raubes ersten Grades schuldig, des Mordes, sowie des nahen Versuchs eines Mordes verdächtig erklärt, und demnach in letzterer Beziehung von der Instanz entlassen, für Raub ersten Grades zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt.

In dem Zürcher. Str. G. B. ist der Raubmord nicht genannt. Den Begriff des Mordes gibt es § 145 an: „Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig." (s. dazu Schauberg's Beiträge IV. S. 74.)

§ 202: „Wer, in der Absicht, sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht."

§ 203: „Der erste Grad des Raubes ist vorhanden, wenn bei Ausführung des Verbrechens eine Person von dem Thäter so mißhandelt wird, daß die Mißhandlung den Tod zur Folge hat. Für die Bestrafung dieses Grades soll auf fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe erkannt werden."

s. Anm. zu Rechtsfall 33. 154.

35.

Tödtung. Strafbarkeit des erfolglosen Versuchs der Anstiftung zu einem Verbrechen.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. IV. S. 173.

Der Bauer Georg Kraus von Deiselkühn, welcher der alten Austräglerin Katharina Singer zu Schwarzenfeld Ausnahmsreichnisse schuldig war, wofür ihm zwei Ochsen gepfändet worden waren, welche am 8. März 1851 gerichtlich versteigert werden sollten, forderte am Tage vorher, früh Morgens, den beurlaubten Soldaten Wolfgang Schwarz in Schwarzenfeld auf, ihm einen Gefallen zu thun, und die alte Katharina Singer umzubringen, und zwar dadurch, daß er ihr den Hals abschneide, oder das „Zapfl" (den Kehlkopf) eindrücke. Kraus versprach dem Schwarz hiefür Geld und andere Vortheile, und setzte noch bei, daß es noch

am nämlichen Tage geschehen müsse, da ihm morgen die Ochsen gepfändet würden. Schwarz machte keine bestimmte Zusage, worauf Kraus später wieder kam, seine Aufforderung erneuerte, und bezüglich der Ausführung bemerkte, er werde mit in das Haus der Singer gehen, und bei den Hausleuten derselben einen Jux machen, wodurch ein rechter Lärm entstehe, während dessen Schwarz die Singer umbringen könne. Schwarz erwiederte hierauf, es sei schon recht, er komme heute noch zu ihm nach Deiselkühn, machte jedoch keine Anstalten zum Vollzuge der ihm zugemutheten That, sondern zeigte die Sache bei dem Landgerichte Naabburg an.

Nach durchgeführter Voruntersuchung und öffentlicher Verhandlung der Sache hatte das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg den Georg Kraus des Verbrechens des entfernten Mordversuchs an der Austräglerin Katharina Singer schuldig erkannt, und deshalb zu einer Arbeitshausstrafe von drei Jahren verurtheilt. Eine hiegegen von dem Verurtheilten erhobene Berufung wurde von dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg verworfen. Darnach wendete derselbe die Nichtigkeitsbeschwerde ein, in welcher er unter Anderm geltend machte, daß das Gesetz unrichtig zur Anwendung gekommen sei, indem der Art. 57 Th. I. des Str. G. B. nur dann einen strafbaren Versuch annehme, wenn äußerliche, auf Vollbringung oder Vorbereitung des Verbrechens gerichtete Handlungen vorgenommen worden seien, solche aber nicht vorlägen, sondern die ganze Sache bei einem bloßen Gespräche geblieben sei.

s. Rechtsfall 36. 37. 47.

Str. G. B. für Baiern Art. 57: „Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.“ — Das österr. Str. G. B. von 1852 § 9: „Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.“ (Hye S. 338.) Einen älteren österr. Rechtsfall s. in: Tausch, Rechtsfälle I. S. 66.

Eine andere Richtung als das österr. Str. G. B. hat die neuere Doctrin eingeschlagen hinsichtlich der Frage nach der Strafbarkeit der Anstiftung bei gänzlich unterbliebener Ausführung oder

für einen erfolglosen Versuch einer Anstiftung s. Kitka in der Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1832 I. S. 205; derselbe: Ueber das Zusammentreten mehrerer Schuldigen S. 45. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung II. S. 25 und zu Feuerbach § 46 Not. IV. (s. dagegen Mittermaier im N. A. d. Cr. I. S. 178.) Zachariae, die Lehre vom Versuche rc. II. S. 114 und im Archiv des Cr. 1850 S. 280. Luden's Abhandlungen I. S. 447. Brackenhoeft im A. d. Cr. 1847 S. 81. Marezoll § 35 S. 124. Heuser's Entscheidungen V. S. 332. Hepp im Archiv d. Cr. 1848 S. 279. 286. F. Roßhirt im Archiv d. Cr. 1852 S. 378. Bremer im Archiv d. Cr. 1853 (Ergänzungsheft) S. 85. Köstlin, neue Revision S. 543. Berner, Theilnahme S. 274. Flöckher in Bothmer's Erörterungen II. S. 113. Schwarze in den neuen Jahrb. für sächs. Str. II. (1844) S. 28. Hufnagel, Commentar II. S. 15. 511. III. (neue Präjudicien) S. 93. 641; das Str. G. B. S. 72. 76. Breidenbach, Comm. I. 2. S. 265. Schauberg's Beitr. IX. S. 436.

Ueber die verschiedenen Bestimmungen der neueren deutschen Strafgesetzbücher s. Häberlin, Grundsätze d. Cr. I. S. 54. Roßhirt a. a. O. S. 395. Temme's Lehrb. S. 312. 342. Beseler S. 156.

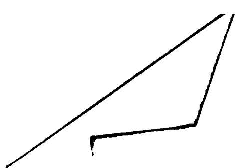
Als ein besonderes Delict ist die erfolgliche Verleitung zum falschen Eide hingestellt im Str. G. B. für Preußen § 130. (Temme's Lehrb. § 177. Goltdammer's Archiv I. 3. S. 391), für Freiburg Art. 157 und im Code pénal du canton de Vaud art. 193. vgl. dagegen: Sitzungsber. des bayer. Strafger. I. S. 137. III. S. 234. 239. V. S. 57.

36.

Tödtung. Strafbarkeit des erfolglosen Versuchs der Anstiftung zu einem Verbrechen.

A. v. Bothmer's Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts. II. S. 113.

Die Dienstmagd Maria S. hatte sich bereits in ihrem achtzehnten Jahre mit dem Hauswirthe F. zu O., einem argen Säufer, verheirathet. Bei dem schlechten Lebenswandel des Letzteren, dem gänzlichen Mangel an Zuneigung der jungen Frau zu ihrem Manne und der ziemlich bedeutenden Altersdifferenz Beider blieben die unglücklichen Folgen dieser Verbindung nicht lange aus. Fortwährender Zwist und Hader bezeichneten ihr eheliches Leben vom ersten Augenblicke an, und schon nach wenigen Monaten war die junge Frau entschlossen, sich von ihrem Manne zu trennen. Ein deshalb von ihr gemachter Antrag auf Scheidung blieb erfolglos, indem die zu dessen Begründung wider ihren Ehemann erhobenen Anschuldigungen gefährlicher Angriffe auf ihr Leben sich als erlogen ergaben. In dieser Gemüthsstimmung kam sie auf den Gedanken, sich durch Ermordung ihres Mannes von demselben zu befreien. Der Arbeitsmann B., ein übelberüchtigtes Subjekt, schien ihr zur Ausführung dieses Plans die geeignete Person zu sein, und der Zeitpunkt dazu eine günstige Gelegenheit darzubieten, wenn ihr Ehemann von einer benachbarten Stadt allein des Abends, und, wie sie nicht zweifelte, völlig betrunken zurückkehren würde. Sie beschied daher den B. zu sich, und als sich dieser wenige Stunden vor der Rückkehr ihres Mannes bei ihr einfand, machte sie denselben mit ihrem Plane bekannt, und forderte ihn auf, ihrem Manne bei dessen Rückkehr vor dem Dorfe aufzulauern, und mittelst eines Steinwurfes zu ermorden, indem sie dabei zugleich die Art und Weise, wie dieses zu bewerkstelligen sei, noch umständlicher angab, auch dem B. als Belohnung der That eine Summe Geldes, welche ihr Mann gerade bei sich führte, 11 Rthl., und einige



andere Vortheile versprach. Der B. lehnte jedoch den Vorschlag sofort und unbedingt ab; von der Sache war nicht weiter die Rede, und die junge Frau gab ihre Mordgedanken völlig auf. Erst nach einigen Wochen brachte der B. den Vorfall zur Anzeige des Gerichts, worauf dann sofort eine Untersuchung eingeleitet wurde, welche als Resultat die obigen Thatsachen ergab. Es entstand nun die Frage, ob die Inquisitin auf den Grund der ermittelten Umstände criminell strafbar sei oder nicht?

s. Anm. zu Rechtsfall 35 und Rechtsfall 37.

37.

Tödtung. Erfolgloser Versuch der Anstiftung. Versuch mit untauglichen Mitteln.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1841. II. S. 26.

Am 26. November 183* machte das Militärcommando zu N. dem dortigen Landgerichte die Anzeige: Joseph H. habe den Gemeinen Mathias N. angestiftet, den Meister Cosmus P., mit dessen Weibe Joseph H. verbotenen Umgang führe, zu ermorden; da sich jedoch der Gemeine Mathias N. nicht in der Gelegenheit befand, die versprochene That auszuführen, so habe sich Joseph H. an den Gemeinen Joseph G. gewendet, ihm den bereiteten Gifttrank in einer Flasche übergeben, und für die Ausführung der That sechs Kronenthaler zugesichert; G. habe aber diese Bestellung zum Morde seinem Commandanten angezeigt, und demselben auch die von H. erhaltene Flasche eingehändigt.

Auf Grund dieser Anzeige wurde Joseph H. sofort verhaftet, und, da die vom Militärgerichte mitgetheilte Vernehmung des Mathias N. obige Angabe bestätigte, da ferner in der Wohnung des Joseph H. ein weißes Pulver gefunden wurde, worüber die Kunstverständigen das Gutachten abgaben, daß es mildes, salzsaures Quecksilber (Kalomel) sei, welches in der vorhandenen

Menge (von 54—60 Gran) nicht absolut tödtlich sei, wohl aber heftiges Abweichen bewirken, und nach Beschaffenheit der Individuen auch tödtlich wirken könne, und da endlich sowohl Briefe, als auch Zeugen das erwähnte Liebesverhältniß zwischen Joseph H. und dem Weibe des Cosmus P. außer Zweifel stellten, so wurde vom Criminal-Untersuchungs-Gerichte wider Joseph H. wegen des Verbrechens des versuchten, bestellten Meuchelmordes die Spezial-Untersuchung eingeleitet.

Zwei Apotheker, welchen die chemische Untersuchung der von G. übergebenen Flüssigkeit aufgetragen wurde, erklärten, daß diese Flüssigkeit zwar Gift, aber in so geringer Dosis enthalte, daß dadurch keine Vergiftung hervorgebracht werden könne, und es müsse lediglich dem ärztlichen Gutachten vorbehalten bleiben, auf welche Weise der in der Flüssigkeit enthaltene Mercurius dulcis gewirkt haben würde.

Das Gutachten der Aerzte lautete dahin: der Trank sei giftartig, und er würde, wenn er ganz und sammt dem Bodensatze ausgetrunken worden wäre, bei einem gesunden und erwachsenen Menschen zwar keine tödtliche, wohl aber eine leichte (?) Vergiftung hervorgebracht haben.

Joseph H. wurde in erster Instanz des versuchten, bestellten Meuchelmordes schuldig erkannt, und zum schweren Kerker in der Dauer von 10 Jahren verurtheilt.

Durch Urtheil des O. G. wurde das erstrichterliche Urtheil abgeändert, und Joseph H. des Verbrechens der versuchten schweren körperlichen Verletzung schuldig erkannt, und zum schweren Kerker in der Dauer von 3 Jahren verurtheilt.

s. Anm. zu Rechtsfall 35, und über Versuch der Vergiftung mit untauglichen Mitteln Anm. zu Rechtsfall 5. 6. 7.

38.

Tödtung. Intellectueller Urheber.

Neues Archiv des Criminal-Rechts. III. (1820) S. 142.

Eine Frau, welche mit ihrem Manne in Uneinigkeit lebte, hörte, daß es ein Mittel gebe, die erstorbene Liebe ihres Mannes zu wecken. Abergläubisch genug, wendet sie sich an ihren Nachbar, der schon lange ein verborgener Feind ihres Gatten war, und erhielt von ihm die Erklärung, daß durch Anwendung eines gewissen Pulvers die Liebe wieder hergestellt werden könne. Der Mann starb an den Folgen dieses Liebesexperiments. Dem Nachbar war die giftige Eigenschaft des Pulvers bekannt gewesen.

Mittermaier theilt diesen Fall a. a. O. mit in dem Aufsatze: „Ueber Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers." vgl. Visini's Beiträge I. S. 5. Kitka, über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen S. 56 und Anm. zu Rechtsfall 55 über Begriff und verschiedene Arten der Anstiftung.

39.

Mord. Anstiftung und Theilnahme.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten. II. S. 104.

Die Stiefmutter der zwölfjährigen Dorothea Hahn zu Altrode im Hannoverschen hatte sich gegen eine Weibsperson, Namens Dorothea Unger aus Rottleberode im Stollbergschen, über den Verdruß beklagt, den ihre Stieftochter ihr mache, und diese Person ihr den Rath gegeben, sich des Kindes auf solche Weise zu entledigen, daß sie es in einen seit vielen Jahren nicht mehr gangbaren, zum Theil verstürzten Schacht hinabstoße. Die Stiefmutter führte den Plan aus (im Jahr 1816); die Unger war bei der Ausführung gegenwärtig, reichte der Thäterin eine von einem Baum gebrochene, zur Schlinge von ihr gedrehte Ruthe, um dem Kinde damit die Kehle zuzuschnüren, und kniete, während die Stiefmutter hiernach verfuhr, das Kind sodann entkleidete, und es darauf in den Schacht hinabstürzte, bei derselben nieder, um die Vergebung ihrer Sünden zu erflehen. Erst 1823 kam das Verbrechen durch ein außergerichtliches Geständniß der Stiefmutter an den Tag, und der Thatbestand wurde durch Auffindung von Menschenknochen in dem bezeichneten Schachte, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen einem weiblichen Körper zwischen 10 und 16 Jahren angehört haben mußten, hergestellt.

vgl. Anm. zu Rechtsfall 55.

Ueber die Frage, ob es eine intellectuelle Urheberschaft des Verbrechens durch Rath gibt? s. Stübel's Thatbestand § 59. Heffter's Lehrbuch § 83 Anm. 5. Feuerbach-Mittermaier § 46. Mittermaier im N. A. d. Cr. VIII. S. 336. Köstlin, neue Revision S. 514. Berner, Theilnahme S. 262. 286. Temme's Lehrbuch S. 340.

40.

Vatermord. Miturheber oder Gehülfe?

Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern. I. S. 80.

Ein siebzigjähriger Greis hatte einen Sohn, der mit einer liederlichen Dirne zwei außereheliche Kinder erzeugt hatte. Sie drang schon lange in den Letzteren, sie zu ehelichen; aber der alte Vater wollte in die Heirath nicht einwilligen. Daß die Dirne mit dem Sohne öfters von Ermordung des Vaters gesprochen habe, gestand sie selbst, doch läugnete sie, darüber etwas mit dem Sohne verabredet zu haben; der Sohn aber behauptete, sie hätte öfters und noch an dem Tage des begangenen Verbrechens von ihm den Mord seines Vaters verlangt, und er ihr dieses auch versprochen, wenn sie mithelfen wolle. An einem Tage nun, wo der Vater allein und dessen Sohn mit der Dirne im Hause war, fing der Sohn — seinem Geständnisse zufolge nach dem mit seiner Dirne verabredeten Plane — mit dem Vater einen Streit an, und warf ihn zu Boden; die Dirne eilte herbei, hielt dem Vater den rechten Arm, womit er sich gegen den Sohn hätte wehren können, und machte es diesem möglich, seinen Vater zu erdrosseln.

Das Gegenstück zu diesem Falle s. im Rechtsfall 107. Ueber die Unterscheidung des Miturhebers und des Gehülfen s. besonders Berner, die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen S. 348. 207 ff. vgl. Mittermaier zu Feuerbach § 44. Häberlin I. S. 52 ff. Heffter § 84 ff. Marezoll § 35.

41.

Fahrlässige Tödtung.

Aus esthländischen Akten.

Erbschaftsangelegenheiten hatten die zum Gute Palms in Esthland gehörigen Bauern, Gebrüder Gustav und Jakob Reinberger, wenn auch nicht gänzlich entzweit, doch öfters in Streit und Wortwechsel gebracht. Der ältere Bruder, Gustav, welcher das auf ihn gekommene väterliche Gesinde (Bauerhof) nachlässig verwaltet hatte, war veranlaßt worden, dasselbe dem jüngeren, Jakob, abzugeben, und lebte seitdem bei diesem, ohne daß, wie Gustav es wiederholt gefordert hatte, eine Theilung des väterlichen Nachlasses bewerkstelligt worden war. Ein neuer Zwist erhob sich am 12. Januar 1840, Abends, in folgender Veranlassung. Jakob hatte die Gesindeochsen verkauft, wodurch sich Gustav in seinem Antheil verkürzt sah, und deshalb den Bruder aufforderte, diese Angelegenheit bei dem Gemeindeältesten abzuthun. Statt aber darauf einzugehen, verlangte Jakob, daß Gustav das Haus verlassen sollte. Gustav erwiderte, daß ihm eine solche Anmaßung nicht zustehe, da sie beide Antheil an dem väterlichen Erbe hätten; verließ auch die Stube nicht, sondern blieb bei dem Ofen stehen, während Jakob, der sein Fischernetz, woran er gearbeitet hatte, in die anstoßende Kammer brachte, von der Mutter zum Frieden ermahnt wurde. Nachdem Jakob aus der Kammer wieder in die Stube getreten war, ergriffen beide Brüder gleichzeitig jeder einen daliegenden Holzhalgen, und gingen, denselben ausholend, auf einander los. Allein es faßte die zwischen die Streitenden tretende Mutter den Halgen des Jakob in dem Augenblick, als beide auf einander losschlugen, so daß der Jakob hiedurch preisgegeben, vom Halgen des Gustav an das linke Schläfbein getroffen wurde, und lautlos zu Boden stürzte. Elf Stunden lag er besinnungslos, gab zwar Töne des Schmerzes durch Stöhnen von sich, sprach aber kein Wort. Die angewandten Mittel, ihn zu beleben — die sich übrigens fast darauf reducirten, daß Schnee auf die Stirne

und Herzgrube gelegt wurde, — waren fruchtlos, und so verschied er, aller ärztlichen Hülfe entbehrend, in den Morgenstunden des nächstfolgenden Tages.

Nach dem kreisärztlichen Befundschein fand sich an der pars synamosa des linken Schläfbeins, nach dem Scheitelbein dieser Seite hinaufsteigend, eine Wunde von 1½ Zoll Länge und ¾ Zoll Breite, in deren Mitte zwar der Schädel entblößt, aber nicht verletzt war. In seinem Gutachten über die Todesart des Jakob R. sprach sich der Kreisarzt dahin aus, daß derselbe, aller Wahrscheinlichkeit nach, in Folge einer Hirnerschütterung durch einen heftigen Schlag auf den Kopf ums Leben gekommen, und daß die Verletzung ihrer Heftigkeit wegen eine absolut tödtliche (laesio absolute lethalis) sei, indem sie als zureichende Ursache des Todes erscheine. Dieser Ausspruch wurde von der esthländischen Medicinalverwaltung mit dem Hinzufügen bestätigt, daß die absolute Tödtlichkeit der Verletzung davon abhänge, ob gleich nach erlittener Verletzung Betäubung, Bewußtlosigkeit oder gar Zeichen von Lähmungen eingetreten seien, während, wenn dies nicht der Fall gewesen, oder diese später eingetreten, eine unbedingte Tödtlichkeit sehr beschränkt werde.

In erster Instanz wurde Gustav R., da die von ihm verübte Tödtung eine zufällige gewesen, und in Berücksichtigung seiner großen Reue, seines freiwilligen Geständnisses, und seines sonstigen Betragens von aller Strafe freigesprochen. Die Oberinstanz nahm culpose Tödtung an, und verurtheilte den Gustav R. zu einer geringen Strafe, weil er, abgesehen davon, daß er Allem hätte vorbeugen können, wenn er, ehe noch der begonnene Zwist eine so schaudervolle Richtung nahm, die Stube verlassen hätte, nicht nur 1) zu seiner Vertheidigung, unüberlegt und vorschnell, einen Holzhalgen erfaßte, von dessen Gebrauch er die Möglichkeit eines gesetzwidrigen Erfolges voraussehen konnte, sondern auch 2) den Streich auf seinen Gegner fallen ließ, als die Mutter den letzteren, welcher mit einem Halgen auf den Gustav einzudringen begann, zurück- und festhielt. Hinzu komme aber 3) was des Inquisiten That erschwere, daß sein eigner Bruder der Gegenstand des Verbrechens sei.

Fälle s. Kappler a. a. O. II. S. 579. Hitzig's Ann. IV. S. 301. 331. 344. 358; fortgesetzte Ann. XXVII. S. 37.

XXVIII. S. 104. 322. XXXVII. S. 203. Berner's crim. Imputationslehre S. 219. Osenbrüggen, Theorie und Praxis I. S. 67. 95. Hufnagel's Comm. III. (neue Präjud.) S. 299. Scholz, merkw. Strafrechtsfälle I. S. 287. 535. Sitzungsberichte der bayer. Strafger. I. S. 49. II. S. 372. 463. Friedreich, Blätter f. ger. Anthrop. II. 1. S. 27. 34. N. Jahrb. f. sächs. Strafr. VI. S. 408. VIII. S. 228.

Ueber die Behandlung der culpa und der fahrlässigen Tödtung in den neuen Strafgesetzbüchern s. Häberlin I. S. 38. III. S. 33. Mittermaier zu Feuerbach § 55 Not. VI. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen, zu Art. 32. 127. Breidenbach's Comm. I. 2. S. 9. Thilo, Str. G. B. f. Baden § 101. 102. 211. Leonhardt's Comm. I. S. 224. Hufnagel's Comm. II. S. 82. Peitler's system. Sammlung N. 105 ff.

Aus der großen neueren Literatur über den Gegenstand s. Mittermaier a. a. O. Bauer's Abhandlungen I. S. 284. Heffter's Lehrb. § 243. Marezoll § 107. Luden, Abhandlungen II. S. 294. 530; Handb. I. § 38. Zirkler s. v. culpa in: Weiske's Rechtslex. III. S. 83. Berner, crim. Imput., besonders S. 227. Derselbe: die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen über dolus und culpa (1847). Köstlin's neue Revision, besonders § 94 ff. Trummer im Archiv d. Cr. 1853 S. 112.

42.

Fahrlässige Tödtung.

Hudtwalker und Trummer, criminalistische Beiträge. III. 2. S. 3.

Am 23. April 1822 wurde der Polizei in Hamburg die Anzeige gemacht, daß die Frau des Zimmergesellen P. ein uneheliches Kind der F., welches sie in Kost habe, im höchsten Grade vernachlässige und mißhandle. Der zur Erforschung der näheren Umstände in die Wohnung des P. geschickte Polizeioffiziant fand ein seiner Meinung nach etwa fünfjähriges (richtig dreijähriges) Mädchen in einem Winkel unter dem Dache zwischen altem Holz auf Lumpen liegend, mit einem Stück einer alten zerrissenen wollenen Decke bedeckt, übrigens ganz nackt, und selbst ohne Hemd, völlig abgezehrt, voller Ungeziefer und Beulen, am Körper hin und wieder voll eiternder Geschwüre; am linken Fuße schienen die Zehen schon abgefault zu sein. Das Kind wurde ins Spital gebracht, gereinigt, gepflegt und ärztlich behandelt, starb aber am 26ten Tage nachher. In der gegen die P. eingeleiteten Criminaluntersuchung schilderten die vernommenen Zeugen die Behandlung des vorher gesunden Kindes durch die unnatürliche Pflegemutter als eine wahrhaft furchtbare. Das Kind war allen Einflüssen einer rauhen Jahreszeit ausgesetzt gewesen, selbst ohne Hemd — nach Angabe der P., weil es sehr unreinlich war —, hatte mehrere Wochen in jenem Winkel des Bodens gelegen, hatte nur schlechte und unzureichende Nahrung bekommen, daher es denn auch im Spital alle kalten Speisen und Getränke den warmen vorzog, und die Verdauung auffallend geschwächt war. Als das Leiden des Kindes einen so ernsthaften Charakter annahm, daß auch die P. eine Auszehrung vermuthete, hatte diese weder einen Arzt gerufen, noch sonst etwas für die Rettung des Kindes gethan, vielmehr dasselbe bei zunehmendem Leiden noch mehr vernachlässigt.

Das ärztliche Gutachten schloß mit dem Resultat: „Daß die Inquisitin durch nachlässige und schlechte Verpflegung, und durch

mangelnde Aufmerksamkeit auf den krankhaften Zustand des Kindes dessen Tod herbeigeführt habe."

Der peinliche Ankläger nahm an: „Bei dem mangelnden vollen Beweise der mörderischen Absicht und allen andern hier in Betracht kommenden Umständen bleibe nichts übrig, als eine zwischen dolus und culpa in der Mitte liegende, und aus beiden gemischte Imputation anzunehmen, wolle man sie nun indirekten dolus, culpa dolo determinata oder einwilligende Schuld nennen. Unter allen diesen Umständen müsse auf eine der Todesstrafe am nächsten kommende Strafe, nämlich auf lebenslängliches Zuchthaus, angetragen werden."

Das Gericht prädicirte die Handlungen der Inquisitin als eine an absichtliche Tödtung grenzende Verschuldung, und erkannte, da die Gesetze für Verbrechen dieser Art keinen genau bestimmten Grad der Strafe festgesetzt hätten, und diese daher dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, daß die P. „mit dem Staubbesen und mit einer zwölfjährigen Gefangenschaft im Spinnhause, jedoch die Zeit ihrer bisherigen Detention mit eingerechnet, zu bestrafen sei."

s. Anm. zu Rechtsfall 41 und Klein's Ann. III. S. 3. Der obige Rechtsfall findet sich auch kurz referirt in Hufnagel's Comm. III. S. 292.

43.

Kindesmord.

Mannkopf, Jahrbücher für die Criminal-Rechtspflege in den Preuß. Staaten. I. (1840) S. 401.

Emilie Melling, 27 Jahre alt, die Tochter eines Apothekers, war früh verwaiset, jedoch in einer Erziehungsanstalt mit Sorgfalt erzogen worden. Mittellos suchte sie sich sodann ihren Unterhalt durch Dienen als Kammermädchen, und erwarb sich die Zufriedenheit ihrer Dienstherrschaften, da sie in allen weiblichen Arbeiten geschickt und wohlgesittet war. Während ihres Dienstes im Hause des Obersten von X. in Dresden machte der Bediente Z. ihr sträfliche Zumuthungen, die sie aber mit Unwillen zurückwies. Es gelang ihm jedoch eines Abends, wie sie behauptet, durch Thee mit Rhum, oder vielleicht gar mit einer andern betäubenden Essenz, sie zu berauschen; denn sie sei, gibt sie an, in der Nacht, ungeachtet ihres sonst leisen Schlummers, in so tiefen Schlaf gefallen, daß sie erwachend sich schon in den Armen ihres Verführers befunden, und demselben nun nicht mehr habe widerstehen können. Bald darauf folgte sie der Majorin von L. als Kammermädchen nach P. Hier überzeugte sie sich, daß sie schwanger sei. Sie theilte dieß schriftlich ihrem Schwängerer mit, und bat ihn, ihr ein Unterkommen in Dresden zu verschaffen, wohin sie dann unter einem Vorwande Urlaub nehmen wolle, um dort in der Stille ihre Niederkunft abzuwarten. Er erwiderte ihr jedoch, daß er zuvörderst Erkundigungen einziehen wolle, ob ihr Vorgeben nicht erdichtet sei, und ließ sie am Ende auf die rührendsten Bitten ohne Antwort. Es war Niemand in der Nähe, der die verwaisete Fremde sich ohne Scheu vertrauen mochte. Sie faßte daher den Gedanken, sich nach Leipzig zu einer dort wohnenden Tante zu begeben, jedoch erst im Zustande der höchsten Noth, damit das Mitleiden den Zorn ihrer Verwandten überwinden möge; allein dieses Vorhaben wurde verzögert durch eine ihr aufgetragene Schneiderarbeit, vor deren Beendigung sie nicht um Urlaub zu bitten wagte.

So wurde sie eines Morgens — im Juni 1832 — von den Geburtswehen überfallen, schleppte sich auf den Hausboden, und gebar dort ein Kind weiblichen Geschlechts, welches nach ihrer Behauptung kein Lebenszeichen von sich gab, mit solcher Leichtigkeit, daß sie selbst es mit den Händen auffing, und auf Heu niederlegte. In demselben Augenblick hörte sie klingeln. Sie raffte alle Kräfte zusammen, verließ das Kind, und verrichtete den verlangten Dienst. Sodann kehrte sie auf den Boden zurück, um, wie sie sagt, nach dem Kinde zu sehen, und sich der Nachgeburt zu entledigen. Hier will sie nun in Ohnmacht gefallen sein. Nach dem Erwachen aus derselben überzeugte sie sich, wie sie behauptet, nochmals von dem wirklichen Tode des Kindes, und verbarg es sammt der Nachgeburt in einem Hutkasten, nachdem sie jedoch zuvor, um auf alle Fälle sicher zu sein, daß es nicht mehr auflebe, ihr Strumpfband gelöst, und dem Kinde um den Hals geschnürt hatte.

Sie begab sich hierauf zu ihren gewöhnlichen Geschäften zurück, und wußte bis auf eine Ohnmacht, in welche sie später noch verfiel, die Folgen ihrer Entbindung ganz zu verbergen. Das weibliche Nebengesinde hatte jedoch Argwohn geschöpft, und nach zwei Tagen wurde der Leichnam des Kindes aufgefunden. Als Emilie M. hievon Kenntniß erhielt, entfloh sie, um nach Sachsen zu ihren Verwandten zu gehen, verfehlte aber den Weg, und irrte die ganze Nacht im Walde umher. Am folgenden Tage überlieferte sie sich der Polizei.

Die Obduction des aufgefundenen Kindesleichnams ergab nach dem Gutachten der Obducenten mit Gewißheit: daß das Kind reif, lebensfähig und lebendig geboren, und mit höchster Wahrscheinlichkeit: daß es an Verblutung durch Nichtunterbindung der Nabelschnur, und vielleicht unter Mitwirkung einer zu niedrigen Temperatur der Luft gestorben, und ihm erst nach seinem Tode das Band um den Hals geschlungen sei.

Fälle: Kappler II. S. 630. Archiv d. Cr. 1836 S. 69. Osenbrüggen, Theorie u. Praxis rc. I. S. 14. 26. Tausch, Rechtsfälle I. S. 370. 528. 553. Peitler's system. Sammlung N. 31. Herbst, Entscheidungen S. 45. Oesterr. G. Z. 1853 No. 57. 75; 1854 No. 11.

C. C. C. art. 131. L. Jordan, über den Begriff und die Strafe des Kindsmordes nach der P. G. O. 1844. — Die neuen

Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 53. Mittermaier zu Feuerbach § 236 Not. V. Oesterr. 139. (früher I. 122. vgl. Tausch Rechtsfälle I. S. 379. Hoborski in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1836 I. S. 151.) Baiern 157 ff. mit den Abänderungen durch das Gesetz vom 29. August 1848. s. Rottmann. (Arnold im Archiv d. Cr. 1843 S. 240.) Sachsen 126. Weimar 126. Württemb. 249. 250. (Hufnagel, Comm. II. S. 61. III. S. 298.) Großh. Hessen 258—260. Nassau 251 ff. Hannov. 233. 234. (Leonhardt's Comm. u. Bothmer's Erörterungen I. S. 172.) Braunschw. 149. Baden 215—217. Preußen 180. (Beseler; Goltdammer; Temme's Lehrb. § 188.) — Zürich 153. 154. Luzern 179—185, dazu Decret v. 22. Febr. 1839. Thurgau 107—110. 134. Freiburg 173—177. Graubünden 102—104. Berner Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindermord rc. im N. A. d. Cr. VII. S. 45. — Code pénal 300. (Théorie du code pénal V. p. 189. Mittermaier zu Feuerb. § 236 Not. IV. V.)

Sonstige Literatur: Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswiss. § 276—279. Spangenberg im N. Archiv d. Cr. III. S. 1. 359. S. P. Gans, von dem Verbrechen des Kindermordes 1824. Mittermaier im N. Archiv d. Cr. VII. S. 1. Tittmann I. § 168. Henke's Handb. II. S. 54. 101. Wächter's Lehrb. II. § 171 und im Archiv d. Cr. 1835 S. 71. Heffter § 256. Marezoll § 106. Hepp im A. d. Cr. 1847 S. 188. 299.

44.

Kindesmord. Beihülfe.

Hitzig's Annalen rc. XII. S. 182.

Zwei Schwestern, die A. und B., waren von dem Dienstknechte ihres Vaters geschwängert worden. Die ältere Schwester A. kam mit todten Zwillingen nieder, und die Eltern sagten ihr, „weil es einmal geschehen sei,“ deshalb kein böses Wort. Die jüngere B., 17 Jahr alt, welche nicht von dem Knechte verführt worden war, sondern sich ihm wiederholt aufgedrungen hatte, verheimlichte und verläugnete ihre Schwangerschaft gegen Jedermann, gegen ihre Eltern, wie gegen ihren Schwängerer, nur gegen ihre Schwe-

ster A. konnte sie es nicht, bat diese aber, den Eltern nichts davon zu sagen. Als sich eines Abends die Vorboten der Niederkunft einstellten, wollte die A. nach einer Person schicken, welche bei ihr Hebammenstelle vertreten hatte, die B. gab es aber nicht zu. Als um Mitternacht die Schmerzen heftiger wurden, wollte A. die Mutter rufen, B. aber hielt sie durch dringendes Bitten, ja fast mit Gewalt zurück. Demnächst gebar B. ein lebendes Kind. Auch nach der Geburt wollte A. die Mutter rufen, ward aber sowohl davon, als von der Unterbindung der Nabelschnur des Kindes durch die B. zurückgehalten. Gleich nach der Geburt wimmerte und schrie das Kind. Die Mutter desselben überzeugte sich auch durch Anfühlen von dessen Leben, wickelte es in einen abgelegten wollenen Rock, und legte es an das Kopfende ihres Bettes. Hier wimmerte das Kind noch eine Stunde lang, aber immer schwächer, — bis es still ward. Einmal fühlte die Mutter noch hin, hielt es nun für todt, bekümmerte sich weiter nicht darum, und schlummerte ohne Schmerzen bis gegen den Morgen. Die Schwester war schon früher eingeschlafen. Bevor es hell wurde, stand die B. ohne Wissen und Beihülfe ihrer Schwester auf, trug das Kind in den Garten, begrub es, und legte einen Dachstein darauf. Damit Niemand etwas merke, ging die B. am folgenden Abend in die Schenke, und tanzte hier die Nacht hindurch. Zwölf Tage darauf fand ein Knecht im Garten die Kindesleiche. Nach dem Gutachten der Obducenten war das Kind reif und gliedmäßig gewesen, hatte nach der Geburt gelebt, und war an Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben. Die B. gestand in der Untersuchung, daß das Unterlassen der Unterbindung der Nabelschnur aus bösem Vorsatz geschehen sei, und daß sie schon immer gewollt habe, daß das Kind sterben solle.

s. Anm. zu Rechtsfall 43. Ueber die Bestrafung der Gehülfen der Kindesmörderin s. besonders Str. G. B. für Baden § 224. Martin § 122. Abegg § 251. Heffter § 261. Hufnagel's Comm. II. S. 80. III. S. 298. Jenull, das österr. Criminalr., zu § 122.

45.

Kindesmord.

Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. XVIII. S. 175.

Die Dienstmagd Maria Klutzin war außerehelich schwanger geworden. Sie fühlte die Zeit ihrer Entbindung herannahen, wußte aber dieselbe nicht zu berechnen. In einer Nacht wurde sie an ihrer gewöhnlichen Schlafstelle auf dem Boden von Geburtsschmerzen befallen. Sie schilderte später ihren Zustand und ihre Vornahmen bei und nach der Geburt des Kindes folgendermaßen: „Die Geburtsschmerzen seien so heftig geworden, daß sie nichts mehr habe denken können; dabei wäre ihr auch etwas im Leibe geplatzt, und eine wässerige Feuchtigkeit abgegangen. Dieß sei bei Anbruch des Tages geschehen, und ob sie gleich um Hülfe rufen können, so habe sie doch solches, in der Meinung, daß alles im Hause schlafe, unterlassen. Sie hätte gestanden, und sich neben einem Kasten an eine Stütze gelehnt. Nun sei das Kind von ihr auf den gedielten Boden geschossen, jedoch an ihr noch mit etwas hängen geblieben, wovon sie aber nicht gewußt habe, daß es die Nabelschnur wäre; dieses hätte sie abgerissen, ohne zu wissen, daß solches nicht geschehen dürfe, sondern daß sie unterbunden werden müsse. Das Kind habe gelebt, welches sie daraus schließe, daß es geweint habe. Als es zum zweiten Mal aufgeweint habe, hätte sie es mit alle dem, was von ihr gegangen, in ihre Schürze gewickelt, und sogleich in ihren Kasten gelegt, und diesen verschlossen. Hiebei habe sie eigentlich gar keine Absicht gehabt, sondern es nur deshalb gethan, weil sie in der Angst das Kind nirgends anders zu lassen gewußt hätte; denn sie sei so schwach gewesen, daß sie zu ihrem Lager habe kriechen müssen. Das Kind umzubringen sei ihr nicht in den Sinn gekommen; sie habe vielmehr wohl eine Neigung zu dem Kinde gehabt, aber doch nicht gewußt, wo sie es lassen solle, auch nicht

die Kräfte gehabt, es anderswohin zu bringen. Jetzt sehe sie wohl ein, daß sie nicht so mit dem Kinde habe umgehen sollen, und daß es auf diese Art hätte ersticken müssen, damals wäre sie aber vom Schmerz zu sehr betäubt gewesen, als daß sie solches habe bedenken können. — Am andern Morgen ganz früh habe sie das todte Kind aus der Schürze genommen, hinunter getragen, und in einen auf dem Hofe befindlichen Brunnen, aus dem kein Wasser geschöpft werde, fallen lassen."

Nach 11 Tagen wurde die Kindesleiche aus dem Brunnen genommen, und einer ärztlichen Untersuchung unterworfen. Nach dem Befunde der Obducenten war das Kind männlichen Geschlechts, mit allen Kennzeichen einer vollkommenen Reife, als Nägeln an den Händen und Füßen 2c., versehen, groß und wohlgenährt, ohne äußerliche Verletzungen. — Nach Wegnahme der äußeren Bedeckungen des Kopfes waren daselbst auf der linken Seite des Seiten- und Hinterhauptbeines starke Sugillationen gefunden. Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab, daß das Kind lebensfähig gewesen, auch wirklich lebendig geboren sei, und nach der Geburt noch gelebet, sein Leben außer der Gebärmutter sich aber nur auf wenige Augenblicke eingeschränkt habe; daß ferner der Tod des Kindes durch dieselbe Ursache, welche ihm die erwähnten Sugillationen am Kopfe bewirkt habe, hervorgebracht worden sei.

Ganz anders lautete das Gutachten des Ober-Collegii medici, nämlich: „daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt, sondern solches, aller Wahrscheinlichkeit nach, durch ein höchst schwaches Leben bereits in orificio uteri und in der vagina in ipso momento exclusionis seinen Geist aufgegeben habe." In Beziehung auf die an dem Kopfe wahrgenommenen Sugillationen, auf welche die Obducenten ihre Meinung von dem Leben des Kindes gegründet hatten, bemerkt das Obergutachten, „daß dieselben wahrscheinlich bei dem Durchbruch des Kindes ex utero und bei dem Durchgange desselben durch die enge vagina bei einer primipara entstanden wären, und es leicht möglich sei, daß die Mutter, ohne alle Hülfe und Handreichung während des Durchganges des Kindes, da sie unter heftigen Schmerzen und ohne Bewußtsein ihn Ohnmacht lag, die Lenden fest zusammengedrückt, und diese Sugillationen dadurch entstanden sein könnten, ehe das Kind wirklich zur Welt gekommen sei; nicht zu gedenken,

daß man dergleichen Sugillationen bei natürlichen und unter allem möglichen Beistande erfolgten Geburten sehr oft antreffe."

s. Anm. zu Rechtsfall 43. 8.

Darüber, daß die Aussage der Mutter über das Gelebthaben des Kindes nicht immer zuverläßig sei, s. Hitzig's Zeitschrift XII. S. 374. Hitzig's Ann. V. S. 46. Gans, Kindermord S. 99. 424.

46.

Kindesmord. Verwandtenmord.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1835. I. S. 250.

Anna N., ledige Dienstmagd, fühlte sich vom außerehelichen Beischlafe schwanger, und faßte, bald nachdem sie über ihren Zustand durch die Bewegung der bereits belebten Leibesfrucht die volle Gewißheit erlangt hatte, den Entschluß, das Kind, sobald sie es gebären würde, zu tödten. Sie läugnete daher hartnäckig gegen ihre Mutter und alle übrigen Angehörigen ihren Zustand, und versuchte auch durch starkes Schnüren und gewaltsam wirkende Mittel die Frucht zu tödten oder abzutreiben, was ihr jedoch nicht gelang. Sie bestärkte sich daher beständig in dem Vorsatze, das Kind zu tödten, und theilte endlich schon im achten Monat ihrer Schwangerschaft diesen Entschluß ihrem Geliebten, Leopold H., mit. Dieser suchte sie durch Bitten oder Drohungen davon abzubringen, allein vergebens. Ja, sie ging endlich sogar so weit, daß sie fortwährend in ihn drang, er selbst solle, wenn sie, etwa von den Schmerzen der Geburt ergriffen, zu schwach wäre, die That vollbringen. Fortwährend weigerte sich Leopold H. in das verbrecherische Vorhaben zu willigen, er versprach sogar, mit seiner geringen Habe alles anzuwenden, um das Kind zu versorgen. Dessen ungeachtet verharrte sie bei dem fest eingewurzelten Vorhaben, und je näher der Zeitpunkt ihrer Entbindung heranrückte, desto heftiger drang sie in ihren Geliebten, ihr das Ver-

sprechen zu leisten, das neugeborne Kind ungesäumt zu tödten. Ihre dringenden Bitten, heftige Vorwürfe und schmeichelnde Verheißungen brachten den schwachsinnigen und rohen Menschen, dessen Erziehung sehr vernachläßigt war, endlich dahin, daß er ihr alles versprach, und der Mord des Kindes ward beschlossen.

Unter diesen Umständen trat der Zeitpunkt der Entbindung der Anna N. ein. An einem Feiertage Morgens, wo die Mutter, welche mit der Anna allein im Hause wohnte, in die eine Stunde entfernte Kirche ging, und im Pfarrorte bei einer daselbst verheiratheten Tochter blieb, überfielen sie die Geburtswehen, und sie fühlte die Nähe ihrer Niederkunft. Sie holte daher den nur einige Häuser entfernten Leopold, forderte ihn, in ihrem Hause angelangt, neuerdings auf, sein Versprechen zu erfüllen, und gebar im Verlauf weniger Stunden ein Kind, von dessen Leben sie und ihr Geliebter sich vollkommen überzeugten.

Vergebens beschwor Leopold H. sie nochmals, von ihrer Zumuthung abzustehen; alles Zureden war umsonst, ja sie drohte ihm mit dem Selbstmorde, wenn er sein Versprechen nicht erfülle. Da ließ sich dieser endlich vollends überreden, nahm nach Anweisung der Anna ein im Schranke befindliches Grastuch, worin er das Kind, nachdem es die Mutter selbst gereinigt hatte, legte, und tödtete dasselbe, indem er es durch gewaltsames Zusammenwinden des Tuches um Kopf und Hals erstickte.

Nach vollbrachter That wurde jede Spur des Geschehenen vertilgt; die Leiche des Kindes wurde in dasselbe Grastuch gewickelt, wozu Leopold H. noch einige schwere Steine gab, und dann in einen Ziehbrunnen des Gartens geworfen.

Anna N. war zwar bei der That selbst nicht beschäftigt, allein sie munterte den zögernden Geliebten beständig auf, und gab ihm alle Mittel zur That an die Hand.

Trotz der gebrauchten Umsicht entstand und mehrte sich der Verdacht, daß Anna geboren habe. Die Ortsobrigkeit fand sich zu einer Untersuchung veranlaßt, deren Resultat sogleich auf die kurz vorangegangene Geburt führte. Anna N. aber beharrte im Läugnen, und die genauesten Hausdurchsuchungen nach dem Kinde waren fruchtlos. Mittlerweile brachten jedoch Furcht und Gewissensangst den Leopold H. dahin, daß er sich selbst bei der Ortsobrigkeit stellte, und die ganze That offenherzig bekannte. Als nun auch, fast drei Wochen nach der That, die Leiche des Kindes

in dem tiefen Ziehbrunnen gefunden war, bekannte auch Anna N. das Verbrechen mit allen Umständen.

Bei der ärztlichen Obduction der Leiche des Kindes wurde der Thatbestand ungeachtet der, jedoch erst im ersten Grade eingetretenen Fäulniß dennoch vollständig erhoben, und die Handlungsweise (?) des Leopold H. als absolut tödtlich erkannt, sowie auch das Kind selbst mit aller Wahrscheinlichkeit als lebendig und lebensfähig geboren erklärt, welcher Umstand überdies durch das übereinstimmende Geständniß beider Mitschuldigen außer allem Zweifel gesetzt wurde.

Bei der Beurtheilung dieses Falles traten bei den Unter- und Oberbehörden verschiedene Ansichten und Meinungen ans Licht, besonders in Betreff der Prädicirung der Schuld der Anna N.

s. Anm. zu Rechtsfall 43. 44. und Sitzungsber. der baier. Strafger. III. S. 92.

47.

Abtreibung der Leibesfrucht. Versuch mit untauglichen Mitteln.

Peitler, systemat. Sammlung von Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes. (Wien 1853) N. 34 S. 46.

Josefa P., verehelicht mit Josef P., wurde während der Abwesenheit ihres Gatten von Jakob P. am 16. August 1850 geschwängert. Als sie diesem ihren Zustand entdeckte, tröstete er sie damit, daß er trachten werde, ihr ein Abtreibungsmittel zu verschaffen, worauf er ihr auch nach einigen Tagen ein dürres Kraut, dem Rosmarin ähnlich, überbrachte. Nachdem sie hievon am 14. September einen Absud gemacht, und von diesem zwei Eßlöffel genossen, verspürte sie heftige Schmerzen im Unterleibe, welche ihr wie Geburtswehen vorkamen. Es wurde später erhoben, daß Jakob P. dieses Kraut

von Johann M. unter dem Vorwande, es wider die Drüsenkrankheit seiner Pferde zu verwenden, erhalten habe. Die Sachverständigen erklärten es für ein geeignetes Abtreibmittel, wenn es in einer größern Dosis, als Josefa P. angab, genommen worden wäre. Der Rest des oberwähnten Absuds war von der Dienstmagd aus dem Topfe weggegossen, und das Kraut von ihr beseitigt worden. Auch später noch, am 22. September, begab sich die Josefa P., auf Anstiften des Jakob P., zu einer Hebamme, welche ihr jedoch blos gekochten rothen Wein mit Zimmet gegeben haben will, um sie von einem angeblichen Verdauungsübel zu befreien, ohne von einer beabsichtigten Fruchtabtreibung etwas zu wissen. Josefa P. behauptet, diesen Trank, nachdem sie etwa ¼ Saitel davon genommen hatte, weggegossen zu haben, „weil es ihr Leid that, ein Wesen zu vernichten.“ — Am 27. April 1851 wurde Josefa P. von einem gesunden Knaben entbunden.

In Folge der wider Josefa P. und Jakob P. eingeleiteten Untersuchung wurde Erstere nach §§ 7 und 128 des Str. G. B. I. Th. (§§ 8 und 144 des Str. G. B. von 1852) wegen des Verbrechens der versuchten Abtreibung der Leibesfrucht zum Kerker von 4 Wochen, verschärft mit Fasten an jedem Freitag der Strafzeit; Letzterer dagegen wegen Mitschuld an diesem versuchten Verbrechen zum Kerker in der Dauer von 3 Monaten, verschärft mit Fasten an jedem Freitage der Strafzeit, und Beide zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Das Landesgericht zu Pisek bestätigte über die eingelegte Berufung das erstrichterliche Urtheil mit Beziehung auf die Schuldfrage, setzte jedoch die Strafe für Josefa P. auf 14 Tage Kerker und für Jakob P. auf vierwöchentlichen Kerker, verschärft für Beide mit Fasten an jedem Freitag, herab.

Gegen dieses Erkenntniß wurde von den beiden Verurtheilten die Richtigkeitsbeschwerde eingebracht, dieselbe jedoch von dem hohen Gerichtshofe verworfen. In der Richtigkeitsbeschwerde der Josefa P. ist der Grund geltend gemacht, daß die ihr zur Last gelegte Handlung nicht einen gemäß § 7 des I. Th. des Str. G. B. strafbaren Versuch begründe, weil sie selbst von der Ausführung des Vorhabens abstand, und weil auch das von ihr angewendete Mittel zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht unzulänglich gewesen sei, endlich sie von ihrer Schwangerschaft keine sichere Ueberzeugung haben konnte.

vgl. Herbst, Entscheidungen S. 13.

Fälle: s. Rechtsfall 48. Hufnagel's Comm. II. S. 98 Anm. *. Bischoff's merkw. Crim.-Rechtsfälle IV. S. 353. Schauberg's Beiträge XI. S. 86. Hitzig's Ann. V. S. 89. Hitzig's Zeitschrift XIV. S. 96. Goetze, über die Preuß. Schwurgerichte S. 28.

C. C. C. art. 133. Spangenberg im N. A. d. Cr. II. S. 1. 173. Wächter § 173. Martin § 135. Feuerbach-Mittermaier § 392 ff. Tittmann I. S. 173. Henke's Handb. II. S. 62. Abegg § 323 ff. Marezoll § 109.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 73. Mittermaier zu Feuerbach § 392 Not. V. Oesterreich 144—148. Baiern 172. 173. Sachsen 128. 129. (Criminalist. Jahrb. II. [1838] S. 320.) Weimar 127. 128. Württemberg 253—255. (Hufnagel's Comm. II. S. 95. III. S. 305.) Grh. Hessen 281 ff. Nassau 274 ff. Hannov. 236. 237. (Leonhardt.) Braunschw. 155. Baden 251—254. Preußen 181. 182. (Beseler; Goltdammer; Temme's Lehrb. § 189.) — Basel 107—109. Zürich 157—159. Luzern 188—190. Thurgau 120—126. Freiburg 181—183. Graubünden 108—110. Waadtland 226 ff. Berner Gesetz vom 18. Febr. 1823 über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht 2c. im: N. A. d. Cr. VII. S. 45 ff. — Code pénal 317. (Théorie du code pénal V. p. 418. Morin, Dict. s. v. avortement.)

Ueber den Versuch bei diesem Verbrechen s. besonders Baden 253. Thurgau 122. Häberlin III. S. 76. 77. Mittermaier zu Feuerbach § 393 Not. IV. Abegg § 324. Marezoll § 109 Anm. 4.

Ueber den Versuch mit untauglichen Mitteln s. Anm. zu Rechtsf. 5.

48.

Abtreibung der Leibesfrucht. Versuch.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 242.

Auf die Anzeige der unverehelichten Born, daß die verehelichte Schmiedecke den Versuch gemacht habe, ihr, als sie im zweiten Monate schwanger war, ihre Leibesfrucht abzutreiben, ist gegen die Letztere Anklage erhoben worden, nach welcher dieselbe die unverehelichte Born, welche bis dahin sie nicht kannte, angeredet, und gegen sie geäußert haben soll, daß sie ihr durch ein untrügliches Mittel von ihrer Schwangerschaft helfen wolle; demnächst, als die Born auf ihr Anerbieten einging, ihr eine braune Flüssigkeit, welche eine dreiviertel Quartflasche zur Hälfte füllte, mit der Anweisung, dieselbe auf ein Mal zu trinken, zugestellt haben soll. Die Born hat nach der Anklage einen Schluck hievon getrunken, welcher ihr eine solche Uebelkeit erregte, daß sie nicht weiter davon trank. Der übrige Inhalt der Flasche ist chemisch untersucht, und ein ärztliches Gutachten dahin abgegeben worden: „daß, wenn die ganze Quantität der Flüssigkeit auf ein Mal genossen worden wäre, durch dieselbe eine Frucht von zwei Monaten sehr wohl habe abgetrieben werden können."

Die Geschwornen haben die Fragen:

1) Ist die Angeklagte schuldig, im Monat September 1851 der im zweiten Monate schwangeren, unverehelichten Born mit deren Einwilligung in einer Flasche eine Flüssigkeit, welche, mit einem Male genossen, geeignet war, eine zweimonatliche Frucht abzutreiben, in der Absicht, der Born die Leibesfrucht abzutreiben, verabreicht zu haben?

2) Enthält die in der ersten Frage gedachte Handlung, durch welche die Angeklagte versucht hat, der unverehelichten Born die Leibesfrucht abzutreiben, bereits einen Anfang der Ausführung?

3) Ist der von der Angeklagten bei der unverehelichten Born unternommene Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht nur durch äußere von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert worden?

mit mehr als sieben Stimmen bejaht.

Das Schwurgericht zu C. hat aber die Angeklagte von der Anklage einer strafbaren Verabreichung geeigneter Abortivmittel freigesprochen, und ausgeführt: daß in dem zweiten Absatze des § 181 des Str. G. B. die Seitens eines Andern mit Einwilligung der Schwangeren geschehene Anwendung von Abtreibungsmitteln und die Verabreichung von Abtreibungsmitteln an Schwangere zwar zu besondern selbstständigen Verbrechen erhoben seien, daß aber nach der Fassung der Worte doch der Fall einer Seitens der Schwangeren wirklich geschehenen oder doch versuchten Abtreibung der Leibesfrucht oder Tödtung derselben im Mutterleibe vorausgesetzt werde, dieser Fall aber nicht vorliege; daß, abgesehen von der selbstständigen Strafbestimmung im zweiten Absatz des § 181, ein von einer andern Person außer der Schwangern unternommener strafbarer Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht nur bei der unmittelbaren Anwendung der Abortivmittel durch jene Person, nicht aber dann denkbar sei, wenn dieselbe die Abortivmittel der Schwangeren nur zum eigenen Gebrauche verabreiche, weil in diesem Falle der gewollte rechtswidrige Erfolg nicht als Folge der Verabreichung der Abortivmittel, sondern nur eintreten könne, wenn die Schwangere selbst thätig werde, und die ihr zur Verfügung gestellten Abortivmittel wirklich anwende, und daß endlich von einer Theilnahme an einem Verbrechen der Schwangeren nur die Rede sein könne, wenn die Schwangere ein Verbrechen wirklich begangen oder doch versucht habe.

Auf die vom Staatsanwalt wegen Verletzung des § 181 des Str. G. B. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Ober-Tribunal am 29. Oktober 1852 das Schwurgerichts-Erkenntniß vernichtet, und die Angeklagte zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Str. G. B. § 181: „Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt.“

„Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.“ (Beseler S. 359.)

s. Anm. zu Rechtsfall 47. 35. 36. 37.

49.

Kindesaussetzung.

Königl. privileg. Berlinische (Vossische) Zeitung. 1853 N. 241, erste Beilage.

Vor den Schranken des Kreisschwurgerichts in Berlin erschien am 13. Oktober 1853 die 26 Jahr alte, aus Jorgas bei Küstrin gebürtige, unverehelichte Eva Maria Wegener, nach Inhalt der Anklageschrift angeschuldigt, ihr am 8. März d. J. gebornes uneheliches Kind, in der Absicht dasselbe zu tödten, am 14. Mai d. J. ausgesetzt, und dadurch dasselbe wirklich getödtet zu haben. Wie die Anklage weiter ausführte, hörte ein zwölfjähriger Knabe am 22. Mai d. Js. in dem Colpiner Forst, in der Nähe von Fürstenwalde, ein schwaches Gewimmer. Der Knabe machte seine in der Nähe befindliche Mutter darauf aufmerksam, und Beide fanden bei der Nachsuchung in einem von Bäumen und Gebüsch umgebenen Waldkessel auf der Erde in einem Bette (?) ein Kind. Auf das Kind waren Reiser gelegt, und dasselbe mit zwei zerrissenen Tüchern zugedeckt. Am Kopfende des Kindes fand man ein Kindermützchen, zu seinen Füßen ein Paar ausgezogene kleine Strümpfe. Die Frau nahm das Kind mit sich nach dem Dorfe, und übergab es dort einer Frau zur Reinigung und Pflege. Das Kind war aber vor Schwäche nicht mehr im Stande, die Brust zu nehmen, und starb am folgenden Tage. Nach der sofort bewirkten gerichtlichen Obduction und den weiteren Ermittelungen gaben die Aerzte, ein Kreisphysicus und ein Kreiswundarzt, übereinstimmend das Gutachten ab, daß das Kind, welches acht volle Tage, vom 14. bis 22. Mai, ohne Nahrung geblieben, am neunten Tage in Folge des Hungers und einer Magenerweichung, aber ohne alle weitere Verletzungen gestorben sei. [So kann das ärztliche Gutachten nicht gelautet haben.] Es wurde hierauf bald als Thäterin die Mutter des Kindes ermittelt, welche auch nach ihrer am 29. Mai erfolgten Verhaftung ein umfassendes Geständniß ablegte, aber die mörderische Absicht in Abrede stellte. Nach ihrem Geständniß ist die Angeklagte mit dem Kinde wochenlang bettelnd

und selbst krank, ohne Erwerb und ohne Obdach und Nahrung umhergezogen, nachdem sie aus der Entbindungsanstalt zu Frankfurt a. d. O. nach überstandenen Wochen entlassen war. Sie hat die Nacht vor dem Verbrechen in dem Walde zu Colpin zugebracht, und am Tage den Entschluß gefaßt, nach Seelow zu gehen. Sie verirrte sich jedoch bis zu dem erwähnten Waldkessel, und hungernd und krank, gepeinigt von dem Hungergeschrei des gleichfalls kranken Kindes hat sie den Entschluß gefaßt, dasselbe auszusetzen. Sie legte das Kind am 14. Mai in derselben Weise, wo und wie dasselbe gefunden worden, hin, entfernte sich sodann weinend, kehrte noch einmal zurück, und entfernte sich sodann abermals, um nicht wiederzukehren.

Nach Verlesung der Anklageschrift zur Auslassung aufgefordert, erklärte die Angeklagte sich für nichtschuldig. Sie entwarf nun ein grauenvolles Bild ihrer Lage vor der That. Die Beweisaufnahme ergab aber, daß sie dabei die Farben zu stark aufgetragen hatte. Sie bestritt die mörderische Absicht, und will vielmehr die Hoffnung gehabt haben, daß das Kind recht bald von Jemandem gefunden und aufgenommen werden könne. Auf Vorhaltung des Präsidenten, daß der Ort, wo das Kind hingelegt worden, die kaum für Menschen sichtbare Stelle in einem dichten Gebüsch und die späte Abendstunde, gerade auf eine mörderische Absicht schließen lasse, ja daß sie sogar in der Voruntersuchung eingestanden habe, es sei ihr gleichgültig gewesen, was aus dem Kinde geworden, und was aus dem Kinde werde, ebenso wie ihr Schicksal, wenn sie auch gewußt, daß sie möglicherweise die Todesstrafe treffen werde, — verblieb sie bei ihrer Versicherung, und erklärte, daß dies Geständniß irrthümlich niedergeschrieben sein müsse.

Die sachverständigen Aerzte wiederholten in der öffentlichen Sitzung ihr schon abgegebenes Gutachten. Der Kreisphysicus faßte jedoch dasselbe auf spezielles Anliegen des Vorsitzenden noch präciser, indem er mit Bestimmtheit erklärte, daß das Kind allerdings in Folge der Nahrungslosigkeit des Hungertodes gestorben, daß es aber auch Magenerweichung gehabt, an deren Folgen der Tod unfehlbar früher oder später erfolgt wäre, wenn er auch durch die dem Kinde entzogene Nahrung beschleunigt worden sei.

Nach dem eignen Geständniß der Angeklagten hatte sie schon einmal von demselben Vater ein uneheliches Kind gehabt, das in einem Alter von zwei Monaten gestorben war. Ein aus ihrem

Dienstbuche verlesenes Zeugniß ergab über den frühern Lebenswandel derselben, daß sie zweimal aus dem Dienst wegen heimlichen Entfernens entlassen worden war.

Den Geschwornen wurden zwei Fragen vorgelegt: 1) Ist die Angeklagte schuldig, ihr uneheliches Kind, in der Absicht dasselbe zu tödten, ausgesetzt zu haben? und 2) ist durch die Aussetzung des Kindes der Tod desselben herbeigeführt worden?

Die Geschwornen beantworteten die erste Frage mit „Ja", hielten jedoch die Absicht zu tödten nicht für erwiesen. Da sie die zweite Frage nicht beantwortet hatten, so wurden sie noch einmal nach dem Berathungszimmer zurückgeschickt, und sie beantworteten dieselbe hierauf mit „Ja", mit 7 gegen 5 Stimmen. Sonach hatte über die zweite Frage der Gerichtshof zu entscheiden. Derselbe zog sich zurück, und beantwortete nach verhältnißmäßig langer Berathung die Frage mit „Nein", ohne Gründe dafür anzugeben. Da also nur die Aussetzung des Kindes für erwiesen angenommen wurde, alle zur Anklage gestellten erschwerenden Momente aber gefallen waren, so beantragte der Staatsanwalt in Rücksicht darauf, daß die barbarische Handlung von der eigenen Mutter verübt worden war, weit über das niedrigste Strafenmaß hinaus, eine dreijährige Gefängnißstrafe, welche auch demnächst von dem Gerichtshofe auf Grund des § 183 des Str. G. B. erkannt wurde.

Wäre der Gerichtshof dem Ausspruch der Geschwornen in Beziehung auf die zweite Frage beigetreten, so hätte auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn die Geschwornen beide Fragen überall bejaht hätten, sogar auf Todesstrafe erkannt werden müssen.

Str. G. B. § 183: „Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

„Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

„Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindermordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung."

Fälle: s. Rechtsfall 50. 51. 52. Kappler II. S. 841. Klein, merkw. Rechtssprüche IV. S. 98. Bibliothek für die peinl.

Rechtsw. II. S. 444. Hitzig's Annalen V. S. 87. IX. S. 316. XII. S. 50. 54; fortges. Annalen XVI. S. 253. LIV. S. 120. LV. S. 30. N. A. des Cr. XIII. S. 442. Archiv d. Cr. 1847 S. 424. Hufnagel's Comm. II. S. 926. Tausch, Rechtsfälle I. S. 528. Neue Jahrbücher f. sächs. Str. VII. (1852) S. 103. Groß, Bemerkungen zu dem Gesetz rc. (1840) S. 30. Volkmar, die Jurisprud. des Rhein. Cassationshofes S. 301. Bischoff's merkw. Crim. IV. S. 247.

T. C. de infant. expos. (8, 52). Nov. 153. (Rein S. 441.) c. un. X. de infant. et languidis expos. (5, 11.)— C. C. C. art. 132.— Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 82. Mittermaier zu Feuerb. § 389 Not. V. Oesterr. 149—151. Baiern 174—177. Sachsen 131. Weimar 130. Württemberg 256—259. (Hufnagel's Comment. II. S. 103. 926.) Großh. Hessen 286—290. Nassau 279 ff. Hannov. 239. 240. (Leonhardt.) Braunschw. 156. (Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. S. 92.) Baden 260—266. Preußen 183. (Beseler; Goltdammer; Temme's Lehrb. § 190.) — Basel 110—112. Zürich 160. 161. Luzern 191—194; Polizeistrafgesetz § 73. Thurgau 127—135. Freiburg 178—180. Graubünden 112—115. Berner Gesetz vom 18. Febr. 1823 über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbehülflicher Kinder, im: N. Archiv d. Cr. VII. S. 45. Waadtland 223. — Code pénal 349—353. (Théorie du code pénal VI. p. 348. Morin, Dictionn. s. v. enfant p. 293.)

Sonstige Literatur: Spangenberg im N. Archiv d. Cr. III. S. 1. 359. Burchardi im Archiv d. Cr. 1847 S. 409. Grolman § 286. Henke's Handbuch II. S. 362. Wächter II. § 177. Martin § 182. 183. Abegg § 326. Heffter § 270. Marezoll § 111.

50.

Kindesaussetzung.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jahrg. 1836. I. S. 215.

Die Bauermagd Anna, von dem Knechte Hans geschwängert, bringt ein lebendiges Kind zur Welt. Die Schwangerschaft wie die Geburt hatte sie zu verheimlichen gewußt; aber nun ist sie in großer Verlegenheit, was sie mit dem Kinde beginnen soll. Sie gelangt wohl zu der Ueberzeugung, daß ihr am besten geholfen wäre, wenn das Kind aus der Welt geschafft würde; doch es selbst geradezu zu tödten, hatte sie nicht das Herz. Planlos einem günstigen Zufall vertrauend, verbirgt sie das Kind, und pflegt es heimlich. So verflossen zwei Tage, in denen ihre Furcht, entdeckt zu werden, den höchsten Grad erreichte. Da erhielt sie den Auftrag von einer inmitten des benachbarten großen Teiches gelegenen Schilfinsel Rohr zu holen. Es erfaßt sie nun der Gedanke, ihr Kind auf jener fast niemals besuchten Insel wegzulegen. Sie nimmt das Kind in einem Korbe mit sich, legt es an der sumpfigsten Stelle der Insel in das Schilf, und eilt in der Hoffnung, das Kind werde dort gewiß bald sterben, und von Niemandem entdeckt werden, an das Ufer zurück. Zufällig trifft sie hier ihren Hans, und erzählt ihm mit erheuchelter Freude, daß sie unentdeckt ein todtes Kind geboren, und es eben jetzt auf der Insel begraben habe. Hans, der Erzählung seiner Geliebten nicht recht trauend, besteigt, nachdem Anna nach Hause zurückgekehrt war, einen Nachen, durchsucht die Insel, und findet sein noch lebendes Kind. Diese Entdeckung erfüllt ihn eben so sehr mit Abscheu vor der That seiner Geliebten, als mit Besorgniß, wie das Kind zu retten, und zugleich der eigne Ruf zu schonen sei. Nach langem Nachsinnen glaubt er endlich ein glückliches Mittel gefunden zu haben. Er wickelt das Kind in Schilfgras, schleicht damit in den Stall, stärkt es mit Milch, und eilt an die nahe Landstraße, wo er dasselbe, allen Vorübergehenden sicht-

bar, hinlegt, sich selbst aber in einem nahen Busche verbirgt, um das Kind so lange zu bewachen, bis es gerettet wäre. Bald darauf fährt ein Reisender vorüber, erblickt das Kind, steigt ab, sieht umher, ob nicht eine Wärterin in der Nähe sei; da er aber Niemanden in der Gegend entdeckt, nimmt er das Kind auf seinen Wagen, und fährt damit fort. Hans, froh, so glücklich für das Kind, wie für sich und Anna gesorgt zu haben, eilet heim.

Der Reisende ist kaum eine Strecke gefahren, als er zu überlegen anfängt, wie er nun des Kindes wegen lästige Verhöre und Ausforschungen sich würde gefallen lassen müssen, wie dies seine Reise verzögern, ihm Auslagen verursachen, ja zuletzt selbst den Verdacht auf ihn wälzen könne, daß er des eigenen Kindes auf gute Art los werden wolle. Er glaubt sich nicht verpflichtet, um eines fremden Kindes willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hält daher an, und legt das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen mit der Hoffnung beschwichtigt, daß es gar bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse.

Kaum ist dies geschehen, und der Reisende fortgeeilt, so wird eine Heerde Schweine herangetrieben. Der Treiber will dieselben auf der nahen Haide weiden lassen, und legt sich selbst, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen Baum. Die Schweine zerstreuen sich, finden das Kind, und ehe der Hirt es verwehren kann, ist dasselbe getödtet. Der bestürzte Schweinhirt eilt sogleich mit dem todten Kinde in das Dorf. Die Sache erregt natürlich allgemeines Aufsehen. Die Dienstfrau Annens, die das zerfleischte Kind ebenfalls gesehen, erzählt zu Hause ihren Mädchen, wie eben jetzt Schweine ein weggelegtes Kind getödtet hätten. — „Jesus Maria, das ist mein Kind!“ schreit hier die Anna auf, und verhüllt schluchzend ihr Angesicht.

Die Bäuerin säumt nicht, diesen Umstand anzuzeigen. Anna wird eingezogen, und gesteht aufrichtig ihr ganzes Verbrechen. Man durchsucht die Insel, ohne ein Kind zu finden, und da Anna das todte als das ihrige anerkennt, so schwindet jeder Zweifel.

Hans, den Anna in ihrem Geständnisse nennt, bestätigt die Aussagen derselben, und erzählt, was er selbst mit dem Kinde gethan habe. Da er den Reisenden und dessen Wagen genau beschreiben kann, sitzen geschwind zwei Gerichtsdiener auf, um denselben einzuholen. Sie ereilen ihn im nächsten Städtchen, halten ihn an, und auch er bekennt seine That.

ſ. Anm. zu Rechtsfall 49 und Rechtsfall 51. 52.

Code pénal du canton de Vaud art. 225: „Celui qui, trouvant une personne exposée, n'en prévient pas l'autorité, ou ne procure pas à cette personne, de quelqu'autre manière, l'assistance, dont elle a besoin, est puni par une amende qui ne peut excéder soixante francs ou par un emprisonnement qui ne peut excéder quinze jours." vgl. Häberlin I. S. 82.

51.

Kindesaussetzung.

Neues Archiv des Criminalrechts. II. (1818) S. 632.

Carl von St. besaß vor den Thoren des Städtchens N. ein Haus, in welchem er nur mit seiner Haushälterin wohnte. Das Haus war vom Thore 300 Schritte entfernt; ihm gegenüber wohnten die N.'schen Eheleute; bei ihnen befand sich nur eine Magd.

Am Abend des 6. November 1813, um 7 Uhr, zeigte die Haushälterin dem Carl von St. an, daß sie eben vor ihrer Hausthür ein kleines, wahrscheinlich neugebornes Kind, das in einem Korbe gut verhüllt läge, gefunden habe; auf ihre Anfrage, ob das Kind heraufgeholt werden solle, erhielt sie von Carl von St. die Antwort, daß er, theils um das Gerede der Leute zu vermeiden, theils deswegen, weil in ihrem Hause doch für ein kleines Kind nicht gut gesorgt werden könne, mit dem Findlinge nichts zu schaffen haben wolle; dagegen befahl er der Haushälterin, das Kind zu nehmen, und vor das gegenüberstehende Haus der N.'schen Eheleute, welche keine Kinder hätten, und sich daher des Kindes am besten annehmen würden, zu tragen; die Magd der N.'schen Eheleute, welche gewöhnlich um 8 Uhr Milch hole, würde dann das Kind schon finden, und so sei keine Gefahr zu befürchten. Die Haushälterin gehorchte, und trug das Kind bis zur Thüre des gegenüberstehenden Hauses.

Am Morgen des andern Tages befahl Carl von St. wegen des Schicksals des Kindes nachzufragen, und erfuhr nun, daß erst

am Morgen um 7 Uhr das Kind von den R.'schen Eheleuten erstarrt und todt angetroffen worden sei, indem am Abend des vorherigen Tages durch einen Zufall Niemand mehr aus dem Hause gekommen wäre.

Die Sache wurde dem Criminalgerichte angezeigt, und von demselben wurde eine Criminaluntersuchung gegen Carl von St. und die Haushälterin eingeleitet. Das Urtheil wurde dahin gefällt, daß Carl von St. mit einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe wegen Kindesaussetzung zu bestrafen sei; in den Entscheidungsgründen wurde die Strafe als eine gemilderte gerechtfertigt, indem Mangel am Thatbestande vorhanden sei.

s. Anm. zu Rechtsfall 49 und Rechtsfall 50. 52.

52.

Aussetzung, Vertauschung und Entwendung von Kindern.

Hitzig's Annalen der Criminal-Rechts-Pflege. II. S. 119.

Maria Catharina Pilu, eine Pflegeamme, wohnhaft in der Gemeinde Dufresnes, im Bezirk von Conches, erhielt von der Kinderverpflegungsanstalt zu Paris am 4. Februar 1826 ein Kind, Namens Melisard, in Pflege. Sie behielt dasselbe nur zwei Tage, löste die um den Hals des Kindes gelegte und mit einer versiegelten Blechplatte (bulle), worauf dessen Name und Nummer eingeschrieben waren, geschlossenen Schnur ab, und setzte es in der Nacht vor der Thüre der Hauptkirche zu Evreux aus, wo es beinahe nackt gefunden, und nach der dortigen Kinderverpflegungsanstalt gebracht wurde. Im darauf folgenden März erhielt sie aus der Pflegeanstalt zu Evreux ein anderes Kind, Namens Besnard. Mit Hülfe einer feinen Nath befestigte sie nun an dem Halse dieses Kindes die Schnur, die sie dem Melisard abgenommen hatte, und erhielt hierdurch von dem Maire des Orts, dem sie das Kind vorstellte, ein Lebensattest für dasselbe, auf dessen Grund ihr das mehrmonatliche Pflegegeld für

dasselbe von der Pflegeanstalt zu Paris gezahlt wurde. Dieser Unterschleif hatte einige Zeit fortbestanden, als der Vorsteher der Pariser Anstalt Verdacht schöpfte, den Melisard zurückforderte, und unter dessen Namen von ihr den von der Anstalt von Evreux ihr anvertrauten Besnard erhielt, der nun einer andern Pflegerin übergeben wurde. Die Pilu gerieth jedoch in die äußerste Verlegenheit, als die Anstalt zu Evreux bald darauf die Vorzeigung des Besnard verlangte. Nun mußte das erste Verbrechen nothwendig ein zweites herbeiführen. Um der drohenden Gefahr zu entgehen, unterdrückte sie die Stimme der Natur, und brachte ihr eignes Kind nach der Anstalt zu Evreux, wo dasselbe, obgleich es etwas älter war, auf ihre Versicherung, daß es wirklich der ihr anvertraute Besnard sei, angenommen wurde. Dieser neue Betrug wurde aber bald durch ihren Mann entdeckt, der, im höchsten Unwillen über ihr schändliches Betragen, hinging, und das der Anstalt abgelieferte Kind als das seinige zurückforderte. Die Verlegenheit der Pilu stieg nunmehr noch höher, da sie den von der Anstalt immer dringender zurückgeforderten Besnard, der aber unter dem Namen Melisard bei einer andern Amme war, herbeischaffen sollte. Sie sah ihre Freiheit bedroht, und ging nun heimlich nach Paris. Dies geschah gerade zu der Zeit, wo die Pariser ihre gewöhnlichen Spaziergänge nach Long-Champs machen. Ihr Weg führte sie vor jener Gegend vorbei, und in den elysäischen Feldern bemerkte sie ein junges Mädchen von sieben bis acht Jahren, das ein etwa dreijähriges Kind führte. Sogleich entwarf sie ihren Plan, näherte sich dem kleinen Mädchen, und gab ihm nach vielen Liebkosungen zwei Sous, um für sich und seinen Bruder Kuchen zu kaufen. Sobald das Mädchen mit dem Gelde weggegangen war, um den Kuchen zu holen, eilte die Pilu mit dem zurückgelassenen Kinde fort. Vergebens stellten die Eltern des geraubten Kindes, Namens Chabrol, die sorgfältigsten Nachforschungen an, und ließen die Anzeige von dem Vorfall in alle Zeitungen einrücken; sie konnten durchaus nicht entdecken, wo dasselbe hingekommen war. Erst nach mehreren Monaten erfuhr die Mutter des Kindes, daß ein Kind, das für geraubt gehalten wurde, in der Kinderverpflegungsanstalt zu Evreux abgegeben worden sei. Wirklich hatte die Frau Pilu das Kind bei ihrer Rückkehr von Paris für Besnard ausgegeben, und der Anstalt überliefert. Die Vorsteher waren zwar überzeugt, daß

dieses Kind nicht dasjenige war, welches sie von der Pilu zurückforderten; dennoch aber hatten sie es, in der Besorgniß, daß demselben sonst noch ein größeres Unglück widerfahren möchte, vorläufig angenommen, und mit aller Sorgfalt verpflegt. Vater und Mutter des Kindes kamen nun nach Evreux, und wurden einzeln dem Kinde vorgestellt, das Beide sogleich erkannte, sich in ihre Arme warf, und sie mit Liebkosungen überhäufte. Man überzeugte sich vollständig, daß sie die Eltern waren, und gab ihnen sogleich ihr Kind zurück. Die Pilu, die der ältern Schwester des Kindes vorgestellt ward, wurde von derselben sogleich erkannt, und war genöthigt, ihr Verbrechen einzugestehen.

I. Ueber Kindesaussetzung s. Anm. zu Rechtsfall 49. vgl. Rechtsfall 50. 51.

II. Unterschiebung, Vertauschung und Verwechselung von Kindern. Das römische Recht enthält über partus suppositus (als falsum) Bestimmungen (s. Rein S. 791. Abegg im N. A. d. Cr. XI. S. 580), die, wenn überhaupt, auf den vorliegenden Fall nur eine geringe Beziehung haben, und dasselbe gilt wohl von den neuen Strafgesetzbüchern s. Mittermaier-Feuerb. § 416b Not. I. Baiern 282. 283. Sachsen 262. (dazu Weiß.) Weimar 249. Württemb. 371. (Hufnagel's Comm. II. S. 663.) Grh. Hessen 397 No. 6. Nassau 391 No. 6. Baden 473. Hannov. 255. Braunschw. 181. Preußen 138. (Temme's Lehrb. § 181.) — Zürich 252. Luzern 266. Thurgau 273. Freiburg 199. — Code pénal 345. (Théorie du code pénal VI. p. 320. Morin, Dictionn. s. v. enfant p. 295.)

Literatur: Abegg a. a. O. Mittermaier-Feuerbach § 416b. Henke's Handb. II. § 138. Heffter § 391.

III. Entwendung von Kindern. Fälle: s. Hohnhorst Jahrbücher des Badischen O. H. G. I. S. 100. Hitzig's Ann. VI. S. 176; Zeitschr. X. S. 247. Graba, Theorie und Praxis des d. Crim. S. 411.

Die gemeinrechtlichen Quellen enthalten über Menschenraub, plagium, manche Bestimmungen, die zu solchen Fällen der Entwendung von Kindern, wie der obige ist, keine Beziehung haben. s. T. D. de lege Favia de plagiariis. (48, 15.) T. C. eod. (9, 20.) (Rein S. 386 und die Lehrbücher des Criminalrechts.) Aehnliches gilt von den neuen Strafgesetzbüchern s. Häberlin III. S. 139. Mitterm. zu Feuerb. § 253 Not. III. Oesterr. 90. (Waser in der österr. G. Z. 1853 No. 90.) — Baiern 197. 198. Sachsen 145. Weimar 140. Württemb. 274. (Hufnagel's Comm.

II. S. 150.) Grh. Hessen 299. Nassau 292. Hannov. 250. 251. (Leonhardt II. S. 259.) Braunschw. 169. — Baden 270. 271. — Preußen 205. 206. (Beseler; Goltdammer; Temme's Lehrb. § 210.) — Basel 130. Zürich 174—177. Luzern 208—211. Thurgau 152—154. Freiburg 192. Graubünden 126. Waadtland 254. — Code pénal 354. (Théorie du code pén. VI. p. 366. Morin, Dictionnaire s. v. enlèvement de mineurs p. 297.)

Literatur: Feuerb.-Mittermaier § 252 ff. Wächter II. § 140. Martin § 126. Heffter § 288 ff. Abegg § 268 ff. Marezoll § 117—119.

53.

Körperverletzung. Betrug.

Hitzig's Annalen der Criminal-Rechts-Pflege. IX. (1831) S. 230.

Der Arzt Desplats erschien zu Paris vor den Assisen wegen schwerer Beschädigung von Personen, verbunden mit Betrug. Er hatte nemlich ein Gewerbe daraus gemacht, jungen Leuten, welche das Loos bei der Conscription getroffen hatte, vermöge chirurgischer Operationen, welche nach der Aussage des Doctor Denis den Tod zur Folge haben konnten, zum Militärdienst unbrauchbar zu machen. Vier junge Leute erschienen vor der Revisionsbehörde im Jahr 1828; sie waren furchtbar verstümmelt, und das Leben zweier von ihnen selbst in Gefahr. Sie wurden über ihren Zustand befragt, und gaben Desplats als denjenigen an, der sie für 600 Fr. so gefährlich zugerichtet hatte. Desplats ergriff die Flucht; er wurde aber eingeholt, und mußte seine schändlichen Spekulationen eingestehen.

Ueber Betrug s. Anm. zu Rechtsfall 160. vgl. Hufnagel's Comm. III. S. 486. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 472.

Fälle von Körperverletzung s. Rechtsfall 54. 55. Kappler II. S. 644. Hitzig's Ann. V. S. 97 ff.

Die gemeinrechtlichen Bestimmungen s. Rein S. 357 ff.

Feuerbach-Mitterm. § 244 ff. Abegg § 256 ff. Heffter § 280 ff.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 92. Mittermaier zu Feuerb. § 246 Not. I. Oesterr. 152—156. (Peitler's system. Sammlung N. 36 ff. 250. Herbst, Entscheidungen S. 49.) Baiern 178 ff. Sachsen 132. (dazu Weiß.) Weimar 131. Württemb. 260 ff. (Hufnagel II. S. 107. 932. III. S. 306.) Grh. Hessen 262 ff. Nassau 255. Hannover 241 ff. Braunschw. 159 ff. Baden 225 ff. Preußen 187 ff. (Goltdammer's Archiv I. S. 476. Temme's Lehrbuch § 195—197.) — Basel 115 ff. Zürich 163 ff. Luzern 195 ff. Thurgau 136 ff. Freiburg 184 ff. Graubünden 121 ff. Waadtland 230 ff.

Sonstige Literatur: Jagemann im A. d. Cr. 1844 S. 1. 1845 S. 214. Wächter II. § 174. Marezoll § 112—114.

Die Strafe des franz. Rechts für Complicen der Verstümmelung militärpflichtiger Personen s. Théorie du code pénal V. p. 397.

54.

Körperverletzung.

Russell, on crimes and misdemeanors. (3 edit.) London 1843. I. p. 720.

W., ein junger kräftiger Mensch, der in der Arbeit das größte Uebel sah, welches seit der Zeit des Paradieses über die Menschen gekommen, bewog einen andern Taugenichts, ihm die linke Hand abzuhauen, um den verstümmelten Arm als Bettelpatent zu gebrauchen, und so recht bequem durchs Leben wandern zu können.

s. Anm. zu Rechtsfall 1 und 53.

Morin, Dictionnaire du droit crim. s. v. suicide p. 723 theilt mehrere Entscheidungen des franz. Cassationshofes in ähnlichen Fällen mit. s. auch: Théorie du code pénal V. p. 397.

55.

Gesundheitsverletzung. Begriff der Anstiftung.

Neues Archiv des Criminalrechts. XIV. (1834) S. 458.

Eine aufgeregte Volksmasse schleppte aus einem Landhause einen Verwalter auf die Straße, um ihn zu mißhandeln. In der Nähe war ein tiefes Bassin mit Wasser angefüllt. Dort hinein, so wollte sein Hauptgegner, der sich, als Zuschauer, aller unmittelbaren Handlung enthielt, sollten die Aufrührer den Unglücklichen werfen. Noch hatten sie keinen Entschluß gefaßt, was sie mit demselben machen wollten. Da eilte der Andere herbei, ruft bittend und flehend: „Nur nicht ins Wasser!" und sogleich wird der Verwalter ins Bassin geworfen.

Abegg hat diesen Fall mitgetheilt am Schlusse eines kleinen Aufsatzes „zur Lehre vom s. g. intellectuellen Urheber." vgl. denselben im A. d. Cr. 1841 S. 412 und Breidenbach, Commentar über das Grh. Hessische Str. G. B. I. 2. S. 235. Ueber Begriff des intellectuellen Urhebers (Anstifters, Ursachers) und die verschiedenen Formen der Anstiftung (Literatur bei Mittermaier zu Feuerbach § 46 Not. I. II.) s. besonders Berner, Theilnahme am Verbrechen S. 269. 275. Köstlin, neue Revision S. 509. O. Haken in: Osenbrüggen's Dorpater jurist. Studien (1849) S. 1. Zachariae im Archiv des Crim. 1850 S. 265. Temme's Lehrbuch § 69. Hye, das österr. Strafgesetz S. 227.

s. Rechtsfall 38. 39. 185.

56.

Injurie. Willensmoment.

Weber, über Injurien und Schmähschriften. I. (4. Aufl.) S. 95.

Ein Mann beschwerte sich, daß ein Studiosus auf einem Hochzeitsballe seiner Muhme einen Kuß geraubt habe. Die Leipziger Juristenfacultät respondirte darauf im Jahr 1634 Folgendes: „Ist unlängst eure Muhme zur Hochzeit geladen worden, und hat sich ein Studiosus daselbst zu ihr gefunden, und mit ihr sich so gemein gezeigt, daß er ihr einen Kuß zu geben sich unterstehen wollen, auch, als die Jungfer sich dessen nicht versehen, ihr wirklich einen Kuß zugefügt, welchen sie schmerzlich empfunden, und die ihr hierdurch zugefügte Injurie wider ihn gebührlich zu eifern und zu klagen bedacht. Ob nun wohl gedachter Studiosus vor sich anziehet, daß es aus geschöpfter Liebe von ihm geschehen, und der Kuß ein Anzeichen seiner gegen sie tragenden Wohlgewogenheit gewesen sein sollte; dennoch aber derselbe eurer Muhme in Beisein der Hochzeitsgäste ohne Scheu und Scham öffentlich einen Kuß zugefügt: als ist eure Muhme wegen solcher Injurie zu klagen wohlbefugt, und er wird von der Obrigkeit, daß er hierin zu viel und unrecht gethan, auch nichts denn Ehr, Liebes und Gutes von ihr wüßte, sich zu erklären, und hierüber wegen solcher Verbrechung willkührlich mit Gefängniß oder tapfern Geldbuße abgestraft, auch die Kosten abzustatten billig angehalten."

Ueber das Willensmoment (animus injuriandi) bei der Injurie s. Häberlin II. S. 360. Baden § 295: „Der Urheber der Aeußerung oder Handlung — bleibt unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Handlung oder Beschimpfung enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe." — Weber a. a. O. I. § 5 ff. Wächter II. § 154. Walter im N. A. des Cr. IV. S. 272. Rein, das Criminalr. der Römer S. 367. Göschen, Vorlesungen über das gem. Civilrecht II. 2. S. 573. Feuerbach-Mittermaier § 278. Mittermaier in Weiske's Rechtsl. V. S. 894.

Henke's Handb. II. S. 321. Abegg § 296. Heffter § 302. Marezoll S. 423. 431. Hufnagel's Comm. II. S. 169. Temme's Lehrb. S. 856. Brunnow, „Versuch über den Begriff der Injurie oder das Thät- und Willensmoment bei der Injurie" in: Osenbrüggen's Dorpater jurist. Studien S. 56. H. Th., Untersuchungen über den Begriff der Ehre und der Ehrverletzung in: Hitzig's fortges. Ann. LIX. (1851) S. 121. 228.

vgl. Roßhirt's Abhandlungen (Zeitschrift) I. S. 119: „Jus et crimen osculationis." Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern (3. Ausgabe von Otto) Abtheil. V. No. XXXII.: „Einen Kuß in Ehren kann niemand verwehren." Hier ist verwiesen auf einen Aufsatz: „Von dem Rechte des Frauenzimmers gegen eine Mannsperson, die es wider seinen Willen küsset," in den: Beiträgen zu der jurist. Literatur in den Preuß. Staaten II. 2. N. 1. S. 125 ff.

57.

Injurie.

Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen. IV. S. 78.

Der Gastwirth F. in L. hatte an den Lieutenant von J. eine Forderung von wenigen Thalern. Als der Letztere abgereist war, und nachher nicht sogleich bezahlte, forderte ihn der Gastwirth F. in dem „Hamburger Correspondenten", mit Bezeichnung der Hauptbuchstaben seines Namens und Wohnorts, wodurch der Schuldner vollkommen kenntlich gemacht war, dahin auf: „daß er binnen vier Wochen sich mit Bezahlung der Forderung einfinden solle, widrigenfalls er durch Bekanntmachung seines Namens sich die unangenehmen Folgen davon selbst beizumessen haben werde." Der Lieutenant von J. hielt sich durch diese öffentliche Aufforderung beleidigt, und stellte gegen den Gastwirth F. eine Injurienklage an.

s. Anm. zu Rechtsfall 56. 68.

58.

Injurie.

Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen. IV. (2. Aufl.) S. 259.

In einem Rechtsstreite zweier Dorfschaften wegen gewisser Grundstücke hatte das Amt, bei dem die Sache rechtshängig war, einen Termin zur Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle und zum Versuche der Güte angesetzt. Die eine der Parteien bediente sich eines Advocaten, der erst kürzlich seine praktische juristische Laufbahn angetreten hatte, und ließ durch diesen eine schriftliche Protestation gegen den angesetzten Versuch zum Vergleiche einreichen. Als aber doch der Termin vor sich ging, und in demselben von der erwähnten Protestation die Rede war, äußerte der anwesende Beamte ungefähr Folgendes: „Die Bauern sollten sich von einem jungen Advocaten doch nicht zu unnützen Prozessen verleiten lassen. Ein Anfänger wünsche oft Geld zu verdienen, und der Verfasser der eingereichten Schrift sei noch ein junger Advocat."

Der im Termine nicht gegenwärtig gewesene Advocat gründete auf diese in Erfahrung gebrachte Aeußerung eine Injurienklage gegen den Beamten.

s. Anm. zu Rechtsfall 56. vgl. Chassan, traité de délits et contraventions de la parole I. (2. édit.) p. 106 ff.

59.

Injurie. Einrede der Wahrheit.

Overbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. VIII. S. 96.

Bei einem von Gerichtswegen eingenommenen Augenschein berief sich die eine Partei A. auf den gerade gegenwärtigen B. als einen solchen, der von der Sache, worüber der Augenschein eingenommen werde, mit Bescheid wisse. Dies veranlaßte die andere Partei, den C., daß er vor der Commission und in Gegenwart mehrerer Personen öffentlich den B. bei Namen nannte, dabei mehrmals ausrief: „der ist ein Schelm, Dieb und Spitzbube," und zu dessen Beweis einen Extract aus dem Amts-Wrugeregister vorzeigte, nach welchem B. vor 26 Jahren, weil er mit zwei Andern von einer herrschaftlichen Wiese Heu gestohlen, in 3 Goldgulden Strafe verurtheilt war.

Als B. gegen C. eine Injurienklage angestellt hatte, konnte C. das Factum, welches der Kläger durch mehrere Zeugen gleich erwiesen hatte, nicht in Abrede stellen, brachte aber zu seiner Entschuldigung vor, daß er jene Worte zu seiner Vertheidigung, und nicht in der Absicht, den Kläger dadurch zu injuriiren, vorgebracht habe, weil derselbe von seiner Gegenpartei damals beim Augenschein als Zeuge vorgeschlagen sei; der animus injuriandi ermangele also hier gänzlich, und dieser müsse bei der einmal erwiesenen Wahrheit des vorgeworfenen Verbrechens von dem Kläger erst näher bewiesen werden.

Kläger erwiderte dagegen, daß, wenn des Beklagten vorgebrachte Entschuldigungen auch nicht ganz unbegründet wären, so hätten sie denselben doch nicht berechtigen können, ihn auf die Art, wie geschehen, öffentlich in Gegenwart des Commissarius und sehr vieler anderer Menschen, für einen Schelm, Dieb und Spitzbuben einmal über das andere überlaut auszuschreien und auszuschimpfen; viel weniger könne ein solcher Frevel ungeahndet gelassen werden, da die ihm Schuld gegebene Entwendung des Heues oder vielmehr Grases sich ganz anders verhalte, und nach

juristischen Begriffen nicht als ein Diebstahl, sondern blos als Wruge-Exceß angesehen werden müsse, und so auch wirklich nur mit Gelde, und nicht am Leibe gestraft worden sei. Damals, wie er nach verrichteter Arbeit in der herrschaftlichen Wiese aus derselben etwas Gras mit nach Hause genommen, habe ihn der Dorfrichter eigentlich dazu verleitet, weil er gesagt, dies stünde den in der Wiese arbeitenden Leuten frei, und ginge es bei den dermaligen Kriegsunruhen doch alles verloren.

Ueber den animus injuriandi s. Anm. zu Rechtsfall 56.

Fälle (Einrede der Wahrheit): s. Albrecht, Entscheidungen merkw. Rechtsfälle II. S. 94. Bülow und Hagemann, Erörterungen III. S. 70. Hohnhorst, Jahrb. II. S. 303. Hitzig's Ann. VI. S. 176. Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege I. S. 401. Oesterr. G. Z. 1853 No. 61. 87. 95. 123. Peitler, system. Sammlung N. 300. 325, 2. Herbst, Entschdgn. S. 111. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VIII. S. 214.

l. 18 pr. D. de injur. (47, 10.) l. 10 C. eod. (9, 35.) Matthaeus de criminibus XLVII. 4, 8. — Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 330. 382. Mittermaier zu Feuerb. § 289. Not. IV. Oldenburg 412. Sachsen 196. 201 a. E. Weimar 187. Württemb. 290. (Hufnagel's Comm. II. S. 214.) Grh. Hessen 315. vgl. 308 No. 2. Nassau 308. vgl. 301 No. 2. Hannov. 267. (Leonhardt II. S. 283.) Braunschw. 201. Baden 305 ff. (Thilo.) Preußen 157. 158. (Goltdammer.) Oesterreich 490. — Zürich 196 lit. c. vgl. 192. Luzern Polizeistrafg. 84. Thurgau 198. Freiburg 367. — Ueber das französische Recht s. Mittermaier a. a. O.

Literatur: Carpzov's Practica qu. 96 N. 73 sqq. Leyser, Meditt. Spec. 551. Weber, über Injurien I. S. 169. Hübner, über Ehre ꝛc. S. 219. vgl. S. 196. Werner, über bedingte Injurien und den Beweis der Wahrheit ehrverletzender Aeußerungen überhaupt (1813.) Feuerbach-Mittermaier § 289. Morstadt's kritischer Comm. S. 480. Mittermaier im A. d. Cr. 1839 S. 1. Wächter II. S. 84. Walter im N. A. d. Cr. IV. S. 283. Almendingen in: Grolman's Magazin I. S. 38. Kleinschrod im A. d. Cr. I. 4. S. 22. Martin § 167. Roßhirt's Abhdlgn. (Zeitschrift) III. S. 275. Abegg S. 409. Henke's Handb. II. § 130. Heffter § 301. Marezoll § 124. Schwarze in den N. Jahrbüchern für sächs. Strafr. II. S. 21.

60.

Injurie. Einrede der Wahrheit.

Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen rc.
III. (2. Aufl.) S. 72.

Herr von S. hatte gegen einen seiner Meierleute, H. J. Dening, geäußert: er, der Meier, sei ein alter Schelm und Betrüger, der ins Gefängniß gesteckt zu werden verdiene. Gegen die auf diese Aeußerung gegründete Injurienklage wendet der Beklagte ein: es hätten die gebrauchten Worte nur den Vorwurf enthalten sollen, daß der Kläger ihn durch Abdringung einer Quittung, während einer Krankheit, um einen Theil des Meierzinses zu betrügen gesucht habe, und daß diese Betrügerei wirklich vorgefallen wäre, wolle er, der Beklagte, sofort durch eine Eideszuschiebung erweisen.

s. Anm. zu Rechtsfall 59.

Ueber die Beweismittel bei der Einrede der Wahrheit s. Leyser, Meditt. Spec. 551 N. 4. Weber, über Injurien I. S. 188. Quistorp § 307. Mittermaier zu Feuerbach § 289 Not. V. Preußisches Str. G. B. 157. (Temme's Lehrbuch S. 865. Goltdammer's Materialien II. S. 333.)

61.

Injurie. Bedingung. Retorsion. Compensation.

Bauer's Strafrechtsfälle. III. S. 573.

Am 28. Oktober 1831 wurde in Frankfurt a. M. in Folge stattgehabter Unruhen ein Aufruhrmandat bekannt gemacht, in welchem namentlich das „haufenweise Gehen und das Stillstehen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in Gruppen von mehr als 5 Personen nach eingebrochener Dämmerung, bei Vermeidung sofortiger Arrestation, im Falle sie der mündlichen Aufforderung, aus einander zu gehen, nicht alsbaldige Folge leisteten", verboten war. Am 29. Oktober hatte der Bürger und Bürgerrepräsentant H., Eigenthümer des auf der Zeil gelegenen Gasthauses zum russischen Hofe, Besuch von seinen beiden Töchtern und deren Ehemännern. Als diese nun um 10 Uhr weggehen, begleitet H. nebst seinem dritten Schwiegersohn dieselben bis vor die Hausthüre, wo sie unter dem über derselben befindlichen Balkon zwischen den Säulen, weil eine der Töchter, um sich eine Laterne zu holen, in das Haus zurückgegangen war, stehen bleiben, und wo sich noch ein Nachbar, der Conditor L., zu ihnen gesellt. In einiger Entfernung befanden sich 3 oder 4 Diener, die ihre im russischen Hof logirenden Herrschaften abholen wollten. Als jene hier stehen, kommt eine Patrouille von der Stadtwehr unter Commando des Oberlieutenants N. N., welcher sie auffordert, aus einander zu gehen. Ueber die Weise, wie dieses geschehen, sind die Angaben des H. und des Oberlieutenants, wie auch der Zeugen, verschieden. Der Offizier will seine Aufforderung ruhig und höflich gemacht haben; nach der Behauptung des H. ist es in einer barschen Weise geschehen, mit den Worten: „aus einander hier! es sind keine Zusammenrottungen erlaubt." Der eine Schwiegersohn des H. deponirte bei seiner Vernehmung als Zeuge, daß der Offizier gerufen habe: „aus einander hier!" allein der andere Schwiegersohn und der Conditor L. bezeugten nur, der Offizier habe zu ihnen gesagt, sie möchten aus einander gehen. Bei einer

späteren Vernehmung sagte der Lieutenant, daß er den versammelten Personen zugerufen haben solle: „aus einander hier!“ müsse er für eine schändliche Lüge erklären.

Am 30. Oktober hört H., es sei gemeldet worden, daß er am vorigen Abend in einer Versammlung von 15 bis 20 Personen von der Patrouille auf der Straße betroffen worden wäre; daher hielt er es, seiner Versicherung nach, vermöge seiner Stellung als Mitglied der Bürgerrepräsentation für nöthig, sich über die Thatsache einer solchen Meldung, wodurch er als Rebell dargestellt werde, Gewißheit zu verschaffen. Zu dem Ende begibt er sich zu dem Obersten X., der ihm eröffnet, der Offizier habe gemeldet, daß vor dem russischen Hofe 15 bis 20 Menschen gestanden hätten. H. soll nun, nach dem von dem Obersten an das Kriegszeugamt, jedoch erst am 20. November erstatteten Bericht, ihm mit der Aeußerung ins Wort gefallen sein: „das lügt der Offizier als ein Hundsvott!“ H. gestand jedoch nur ein, gesagt zu haben: „Wenn der Offizier angegeben habe, daß 15 bis 20 Menschen vor seinem Hause gestanden hätten, so sei derselbe ein Hundsvott!“ Die Angaben des Obersten, eines altersschwachen Mannes, erwiesen sich in mehreren Stücken als ungenau; daher konnte auch in diesem Differenzpunkt seiner Behauptung kein höheres Gewicht beigelegt werden, als der des H. In der zu den Akten gelegten schriftlichen Meldung des Lieutenants N. N. vom 31. Oktober heißt es nur, es hätten sich vor dem russischen Hofe mehr Leute aufgehalten, als die Stunde jenes bewegten Abends einem jeden guten Bürger erlaubt habe, und in der Vernehmung zu Protokoll sagte derselbe blos, daß es mehr als 10 Personen gewesen seien, und daß er eine größere und bestimmtere Anzahl dem Obersten X. nicht angegeben habe.

Das Polizeiamt verurtheilte den H. zu achttägiger Arreststrafe, zu einer dem Lieutenant N. N. in dem Amtslokal, in Gegenwart zweier Stadtwehroffiziere, zu leistenden Abbitte, und zur Bezahlung der Untersuchungskosten.

Gegen dieses Urtheil legte H. zeitig die Appellation ein, in deren Rechtfertigung er namentlich hinsichtlich seiner Erklärung, daß der Offizier ein Hundsvott sei, urgirt, daß er solche Erklärung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft habe, wenn der Offizier wirklich bei der Meldung angegeben, daß 15 bis 20 Personen vor seinem Hause gestanden hätten. Falls daher die vom

Obersten X. gemachte Angabe nicht richtig gewesen, so sei mit deren Unwahrheit jene Bedingung, und also auch seine Aeußerung weggefallen, und müsse daher als nicht geschehen betrachtet werden. Sie sei folglich um so weniger als eine Beleidigung anzusehen, da er den Lieutenant N. N. dabei nicht genannt habe. Wenn aber Jemand eine solche unbestimmte Aeußerung auf sich beziehen wolle, so habe dieser deshalb doch kein Recht, dieselbe als eine Injurie einzuklagen. Ohnedies habe der Lieutenant N. N. sich sein Recht selbst genommen, indem er in seiner Vernehmlassung vom 9. Januar 1832 bestimmt gesagt habe, er müsse seine, des Denunciaten, Angabe, daß er den vor dem russischen Hofe versammelten Personen zugerufen: „aus einander hier!" für eine schändliche Lüge erklären. Hierdurch werde also er, der Denunciat, als ein schändlicher Lügner dargestellt. Da nun aber die Wahrheit jener Angabe durch mehrere von dem Lieutenant N. N. selbst anerkannte Zeugen dargethan sei, so ergebe sich aus Vergleichung beider Aeußerungen nicht nur eine Compensation, sondern auch ein Exceß auf Seiten des Ersteren, da dieser sich unbedingt auf eine so beleidigende Art geäußert habe. Auch gebe die Stellung, welche sie Beide im Staate einnähmen, demselben keinen Vorzug vor ihm.

I. Bedingte Injurien s. Lauterbach, Colleg. theor. pract. Tit. de injuriis § 15 (III. [ed. 3] p. 800.) Horn, de injuria conditionali. Jenae 1752. Werner, über bedingte Injurien. Gießen 1813. Weber, über Injurien I. S. 169. Kleinschrod im Archiv. d. Cr. I. 4. S. 18. Martin § 167. Tittmann II. § 338. Henke's Lehrbuch II. S. 320. Feuerbach-Mittermaier § 290. Heffter § 301 Anm. 9. Marezoll § 124 S. 434. — Angeführt wird noch: Schultetus de effectu conditionum injuriis adjectarum. Jenae 1805.

II. Retorsion. Die Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 386. Mittermaier zu Feuerbach § 296a Anm. 12. Oldenburg 411. Braunschw. 200. Weimar 192 N. 6. Luzern Polizeistr. 85. Freiburg 368. — Württemb. 293. (Hufnagel's Comm. II. S. 222. 957. III. S. 293. Sarwey's Monatsschr. VII. S. 304.) Großh. Hessen 314. Nassau 307. Hannov. 268. (Leonhardt's Comm. II. S. 286.) Baden 312. (Thilo.) Preußen 153. 343. (Goltdammer.) Thurgau 197. — Sonstige Literatur: Carpzov, Pract. qu. 97 N. 24 sqq. Böhmer, obss. sel. ad Carpzovii Pract. qu. 97 obs. 3. Strube's rechtl.

Bedenken N. 588. (III. S. 56. Ausg. von Spangenberg.) Gesterding's Ausbeute I. S. 323. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern V. No. 25: „Gut Gruß gute Antwort." Weber a. a. O. II. S. 49. Quistorp I. § 330. 331. Tittmann II. § 361. Henke's Handb. II. S. 323. Wächter II. § 158 Anm. 4. Mittermaier-Feuerb. § 296a. Hohnhorst, Jahrbücher I. S. 291. Marezoll § 126 a. E. Heuser's Entscheidungen V. S. 638.

III. Compensation. l. 10 § 2 D. de compens. (16, 2.) Heimbach in Weiske's Rechtslex. II. S. 744. (compensatio delictorum.) — Boehmer ad Carpzovii Pract. qu. 97 obs. 5. Strube's rechtl. Bedenken N. 594 (III. S. 62). Hagemann's prakt. Erörterungen X. S. 131. Gesterding's Ausbeute I. S. 319. Spangenberg im N. A. d. Cr. XII. S. 647. Grolman § 229. Tittmann II. § 361. Wächter II. § 158 Anm. 3. Martin § 169 Anm. 3. Mittermaier-Feuerbach § 296a. Heffter § 311. Marezoll § 126 a. E. Heuser's Entschdgn. V. S. 638. Oesterr. G. Z. 1853 No. 147.

62.

Verläumdung.

Neue Preußische Zeitung. 1853 No. 271.

Ein Gläubiger, der einen seiner Schuldner hatte setzen lassen, erfuhr gerüchtsweise, daß dieser vom Schuldgefängnisse aus eine Reise nach einer benachbarten Stadt gemacht habe. Neugierig stattete er seinem Schuldner im Gefängnisse einen freundschaftlichen Besuch ab, erkundigte sich angelegentlich nach seinem Wohlbefinden, und fragte ihn dabei: wie ihm die Reise bekommen, und ob er sich bei dieser schon etwas rauhen Jahreszeit nicht auch vielleicht einen Schnupfen zugezogen habe? Der Schuldner bedankte sich auf das Artigste für die gütige Nachfrage, und versicherte, daß ihm die Reise vortrefflich bekommen sei. Der Gläubiger fragte weiter: wie es möglich gewesen, diese Reise anzutreten, da er bisher geglaubt habe, daß Eisenbahn-Passagier-Billets keinen Einlaß zum Schuldgefängnisse fänden. „Ah, das

läßt sich hier Alles machen," war die Antwort. Durch diese Aeußerung fanden sich die Gefängnißbeamten verleumdet, weil der Gefangene in Wahrheit das Gefängniß gar nicht verlassen hatte, sondern seinen Gläubigern mit seiner Erzählung nur „einen kleinen Aerger" hatte verursachen wollen, und sie klagten gegen ihn auf Verläumdung. Vom Stadtgericht in Berlin wurde er auch dieses Vergehens schuldig erachtet, und zu einer Geldbuße von 10 Thl. verurtheilt.

Fälle: Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher I. S. 306. Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1834 I. S. 151. N. Jahrbücher für sächs. Strafr. II. S. 298.

Die Strafgesetzbücher: Häberlin III. S. 325. Mittermaier zu Feuerbach § 271 Not. VII. Baiern 284 ff. (Archiv des Cr. 1843 S. 389.) Sachsen 194—196. (Weiß und N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 122.) Weimar 185 ff. Württemb. 286 ff. (Hufnagel's Comm. II. S. 193. III. S. 341. Zirkler im Archiv d. Crim. 1841 S. 534.) Hessen 304 ff. Nassau 297 ff. Hannov. 261 ff. (Leonhardt.) Braunschw. 199. Baden 287 ff. (Thilo.) Preußen 156. (Goltdammer; Temme's Lehrbuch § 205.) — Zürich 186 ff. (Schauberg's Beiträge II. S. 449. IV. S. 72.) Luzern 77 ff. Thurgau 192 ff. Freiburg 359. Graubünden 203. — Oesterreich 209. 210. (Verläumdung = falsche Denunciation s. Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1834 I. S. 151. 1835 I. S. 180. II. S. 65. Herbst, Entscheidgn. S. 85.) 487 ff.— Code pénal 367 ff., loi du 17 Mai 1819. cf. Morin, Dict. s. v. diffamation; Chassan, traité de délits et contraventions de la parole II. (2. édit.) p. 763. (Théorie du code pénal VI. p. 481.)

Literatur: Feuerbach-Mitterm. § 284 ff. Mittermaier im N. A. d. Cr. XIV. S. 66 und in: Weiske's Rechtslexikon s. v. Injurien V. S. 887. Roßhirt's Abhdlgn. civilist. und crim. Inhalts III. S. 265. Wächter II. S. 77. 92. Henke's Handb. II. S. 262. Abegg § 300. Heffter § 300. Marezoll § 125. 127. Morstadt's krit. Comm. S. 475.

63.

Verläumdung.

Neues Archiv des Criminalrechts. XIII. (1833) S. 526.

Auf der französischen Grenze hatten die Zollbeamten 1823 eine bedeutende Zahl von Waaren weggenommen, welche die Contrebandiers auf eine sehr schlaue Weise hereinzuschmuggeln suchten. Es verbreitete sich in dem Grenzstädtchen, dessen Bürger vorzüglich von Contrebande lebten, ein allgemeiner Haß gegen die Denuncianten, und man glaubte, daß ein gewisser A. die Contrebande den Douaniers verrathen habe. Ein Bürger äußerte dies in einer Zeitung, und A. stellte nun die Klage wegen Verläumdung an, weil er behauptete, daß ihm eine Handlung angedichtet wäre, welche ihn, wenn sie wahr wäre, dem Hasse seiner Mitbürger Preis geben würde.

f. Anm. zu Rechtsfall 62.

Str. G. B. für Baiern Art. 284: „Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung schuldig.“

Str. G. B. für Preußen § 156: „Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verläumdung schuldig ꝛc.“ (Code pénal art. 367: „l'exposeraient — au mépris ou à la haine des citoyens.“) vgl. Goltdammer's Materialien II. S. 332.

64.

Verläumdung.

Hitzig's Annalen der Criminal-Rechts-Pflege. II. (1828) S. 141.

Madame S. in Auxerre hatte nach dreijähriger Ehe gegen ihren Mann auf Scheidung geklagt, wobei sie ihm die schändlichsten Laster und viele Mißhandlungen zur Last legte. Schon waren 60 Zeugen in diesem ärgerlichen Processe vernommen worden, als Herr S., der erst 30 Jahre alt war, durch einen Zufall ertrank. Die Ehefrau trat in den Besitz des ganzen von ihrem Manne hinterlassenen Vermögens, weil ihr der Nießbrauch desselben durch den Ehekontrakt zugesichert war. Die natürlichen Erben des Mannes ließen nun folgende Inschrift auf seinen Grabstein setzen:

Hier ruht
Herr S .....
Zu früh entrissen
Seinen untröstlichen
Brüdern und Freunden.
O infelix!
quare conjux?
Sit tibi † terra levis.

Die Wittwe, die in dieser Inschrift eine Verunglimpfung für sich zu finden glaubte, wurde gegen die Erben klagbar, und verlangte, daß sie als Verläumder bestraft, der Grabstein weggenommen, oder wenigstens die Inschrift, und insonderheit die Worte: O infelix! quare conjux? weggelöscht werden sollten. Ihr Anwalt behauptete, diese Worte wären zu übersetzen:

O du, Unglücklicher, weil du Gatte warst!

Das Wort quare, sagt er, sei hier gebraucht für quam ob rem, und man habe damit nichts anderes sagen wollen, als daß, wenn Herr S. unglücklich gewesen sei, kein Anderer daran Schuld habe, als seine Frau, was doch gewiß eine große Verläumdung sei, da man ihr nichts ihrer Ehre und ihrem guten Ruf Nachtheiliges vorwerfen könne.

Der Anwalt der Erben erwiderte hierauf, es würde vielleicht nicht ganz schicklich, und als ein Grund zur Klage zu betrachten gewesen sein, wenn man auf den Grabstein: O infelix conjux! oder auch, mit Rücksicht auf den zwischen den Eheleuten stattgefundenen Rechtsstreit, nur: O felix conjux! hätte schreiben wollen. In dem hier in Anspruch genommenen Redesatze aber könne quare nicht so viel als weil bedeuten, weil am Ende ein Fragezeichen hinzugefügt sei; vielmehr sei die natürlichste Bedeutung dieser Phrase, nach Novitius, blos die: „O Unglücklicher, warum warst du Gatte?“ was einen sehr unschuldigen Sinn gebe, und auf ein lobenswerthes Gefühl deute. Warum warst du Gatte? Wärst du das nicht gewesen, so würdest du keine trostlose Gattin hinterlassen haben; ein ärgerlicher Proceß, zu dem du vielleicht Veranlassung gegeben, würde nicht deine Familie gekränkt, dein Leben beschimpft, deine Geheimnisse, die besser im Dunkel der Vergessenheit geruht hätten, an den Tag gebracht haben u. s. w. Endlich, fuhr er fort, gehört zum Wesen der Verläumdung die Andichtung einer die Ehre verletzenden Handlung; diese Andichtung muß direkt sein, oder wenigstens eine andere, als dem Ruf nachtheilige Deutung nicht zulassen. Wenn man sich aber erst mühsam den Kopf zerbrechen muß, um in einer Handlung ein Vergehen zu finden, so ist es besser, anzunehmen, daß keines vorhanden sei.

Der königl. Prokurator war der Meinung, daß, wenn nicht eben Verläumdung, doch wenigstens eine schwere Beleidigung hier vorhanden, und mit einer strengen Ahndung zu belegen sei, da es ihm gehässig scheine, daß man den Gottesacker gewählt, um die Lebenden zu schmähen, und daß man die den Todten schuldige Achtung aus den Augen gesetzt habe, um der Lust, eine Bosheit zur Oeffentlichkeit zu bringen, Genüge zu leisten.

s. Anm. zu Rechtsfall 62 und Rechtsfall 63. 65.

65.

Verläumdung. Nennen des Gewährsmannes.

Hufnagel's Commentar über das Str. G. B. für das K. Württemberg. II. S. 201.

J. G. E., Bauer von F., Oberamts B., äußerte gegen den Dorfschützen S. von da, in Gegenwart anderer Personen, der Proceß seines Bruders (Klagsache des P. E. gegen den genannten S. und Genossen wegen Körperverletzung) wäre anders abgelaufen, aber es sei bei Oberamt verschmiert worden; ein gewisser Mann habe ihm das gesagt.

Da der Oberamtmann zu B. auf Bestrafung des E. wegen dieses ehrenkränkenden Bezüchtes klagte, so wurde der Letztere in Untersuchung gezogen, wobei er sich auf zwei Zeugen berief, daß ein Dritter geäußert habe, die Sache sei verschmiert worden. Dieser Dritte widersprach jedoch, und von den benannten zwei Zeugen gab der eine an, jener Mann habe mit Lachen gesagt: „da kommt nichts mehr, das ist vorbei;" der andere bezeugte nur die Aeußerung des Dritten: „es sei vorbei."

In dem Urtheil heißt es: „Da somit der Angeschuldigte einen Gewährsmann für seine ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht bewiesen, wohl aber bescheinigt hat: so wurde in Berathung gezogen, ob bloße Bescheinigung eines Gewährsmannes genüge, oder ob voller Beweis hinsichtlich desselben erforderlich sei, um von der in Art. 289 bestimmten Strafe frei zu werden. Für die dem Angeschuldigten günstige erstere Auslegung schien die Billigkeit zu sprechen, indem es in den wenigsten Fällen möglich sein wird, seinen Gewährsmann vollständig zu beweisen, weil dieser in der Regel widersprechen wird, und auch unbetheiligte Zeugen häufig die Wahrheit hinterhalten."

„Es wurde aber dagegen erwogen, daß durch Nachreden der Art, wie sie der Art. 289 im Auge hat, der gute Ruf desjenigen, dem die Nachrede gilt, gar leicht für alle Zukunft untergraben werden kann, und es daher im Interesse des Gesetzgebers

liegt, den Unterthanen die höchste Vorsicht bei solchen Nachreden zur Pflicht zu machen, und sie durch eine strenge Strafbestimmung von derartigen Aeußerungen abzuhalten zu suchen, wenn sie ihres Gewährsmannes sich nicht ganz versichert halten können."

„Sodann spricht auch der letzte Absatz des Art. 289, wo der Ausdruck „nachgewiesen" in einem solchen Zusammenhange gebraucht ist, daß unmöglich daran gezweifelt werden kann, dieses Wort sei hier gleichbedeutend mit „beweisen", dafür, daß in dem ersten Absatz durch dasselbe Wort das Nämliche bezeichnet werden solle."

„Endlich geht aus den landständischen Verhandlungen über den fraglichen Artikel klar hervor, daß nur voller Beweis hinsichtlich des Gewährsmannes von der in diesem Artikel bestimmten Strafe befreien soll.

49. Sitzung der Kammer der Abg. S. 76 ff.

Man hat sich daher einstimmig für die Bejahung des zweiten Satzes der obigen Alternative erklärt."

Das K. Ober-Tribunal hat aber in diesem Falle abändernd erkannt; es hat ausgesprochen: „es wisse der ausgeführten strengeren Ansicht des Gerichtshofes nicht beizutreten, weil die Worte des Gesetzes nicht für dieselbe sprechen, und weil die Absicht des Gesetzgebers nur dahin gegangen sein könne, einen minder feierlichen und minder vollständigen Beweis zu verlangen, wie er nach der gemeinen Lehre zu Gunsten der Vertheidigung als hinreichend angenommen werde, wo wenigstens eine Versäumniß in den Formen keinen Defekt bewirke."

s. Rechtsfall 62. 63. 64 und einen ähnlichen württemb. Fall in: Hufnagel's Commentar III. S. 343.

Str. G. B. Art. 286: „Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verläumdung schuldig."

Art. 289: „Wer, ohne die Absicht zu verläumden, Handlungen der im Art. 286 bezeichneten Art von einem Andern aussagt, ist gleichwohl mit den Strafen des Art. 287 bis zur Hälfte ihres Betrages zu belegen, wenn er die Wahrheit seines Bezüchtes nicht zu beweisen, oder seinen Gewährsmann für die ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nachzuweisen vermag." (vgl. hiezu: Mittermaier

die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung II. S. 64. Zirkler im Archiv des Cr. 1841 S. 534. Hufnagel, das Str. G. B. S. 272.)

Literatur: Carpzov's Pract. qu. 96 N. 67 sqq. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern V. R. 26: „Wehrmann haben hilft nicht.“ Heffter § 301 Anm. 8. — Weber, über Injurien I. S. 184. Martin § 167. Tittmann II. § 340. Henke's Handb. II. S. 319. Wächter II. S. 93. Roßhirts Abhandlungen (Zeitschrift) III. S. 279. Mittermaier im A. d. Cr. 1839 S. 48 und zu Feuerbach § 289 Not. III. Hufnagel's Comm. II. S. 195. Marezoll § 125 S. 438.

66.

Injurien. Irrthum in der Person.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. IV. (1846) S. 211.

Der Metallgießer A. erklärte einen mit Namen, Geschäft und Wohnort bezeichneten Fabrikanten B. in einem öffentlichen Blatte auf so lange für einen Betrüger, bis derselbe die bei ihm bestellte Gußarbeit abhole, oder sich im Rechtswege vertheidige. Wegen dieser Annonce erhob der Fabrikant gegen den Metallgießer eine Denunciation. Der Denunciat räumte ein, daß die Annonce von ihm herrühre, und daß Denunciant, den er vorher von Person nicht gekannt haben wollte, eine Gußarbeit bei ihm nicht bestellt habe. Dabei brachte Denunciat zu seiner Vertheidigung gegen die Denunciation vor, daß er nur diejenige Person, welche die Arbeit bestellt, aber nicht abgeholt, und sich fälschlich den Namen des Denunciaten beigelegt habe, habe beleidigen wollen, folglich unter diesen Umständen im Irrthum gewesen sei, und daher gar nicht die Absicht gehabt haben könne, den Denuncianten durch die Annonce an seiner Ehre zu kränken.

vgl. Rechtsfall 23 mit der Anmerkung. Blätter f. Rechtsanwendung in Baiern 1846 S. 251.

l. 18 § 3 D. de injuriis: „Si injuria mihi fiat ab eo, cui sim

ignotus, aut si quis putet, me Lucium Titium esse, cum sim Cajus Seius, praevalet quod principale est, injuriam eum mihi facere velle; nam certus ego sum, licet ille putet me alium esse, quam sum, et ideo injuriarum actionem habeo." Dazu: Leyser, Meditt. Sp. 550 med. 5. Walter im N. Archiv d. Cr. IV. S. 276. Weber, über Injurien I. S. 82 ff. Heffter, Lehrb. § 303 Anm. 3 und im N. A. d. Cr. XII. S. 282. Henke's Handb. II. S. 323. Geib im A. d. Cr. 1837 S. 583. 1838 S. 58. Pfotenhauer, diss. de delicto per errorem in persona commisso (1828) p. 9 und desselben: Einfluß des Irrthums rc. II. S. 18 ff. 66.

67.

Vollendung brieflicher Injurien.

Hitzig's fortgesetzte Annalen. XLI. (1847) S. 221.

In einer Injurien-Klagsache handelte es sich um das Gesetz, welches zur Anwendung zu bringen sei, da die Injurie brieflich zugefügt, der Brief selbst aber an einem Orte geschrieben und aufgegeben war, in welchem das gemeine Recht galt, der Adressat aber in einer unter der Herrschaft des allgemeinen preußischen Landrechts stehenden Stadt seinen Wohnsitz hatte. Die erste Instanz entschied für allgemeines Recht, da Beklagter durch das Schreiben und Aufgeben des Briefes auf die Post Alles gethan, was zur Vollendung der Injurie seinerseits möglich war. Die zweite Instanz urtheilte anders, und hielt den Empfang des Briefes für den entscheidenden Vollendungsakt; sie legte deshalb das A. Pr. Landrecht ihrem Ausspruche zu Grunde. Der oberste Gerichtshof dagegen stellte das erstrichterliche Erkenntniß wieder her, und sprach sich dahin aus: 1) daß die Obligation aus der Injurie sich nach dem Orte, wo solche zugefügt worden, richte; 2) daß briefliche Injurien an dem Orte für begangen und vollendet zu erachten seien, an welchem der Brief geschrieben, und zur sicheren Bestellung aufgegeben wurde. In den Entscheidungsgründen wird auf den letzteren Umstand, und besonders darauf Gewicht

gelegt, daß der Injuriant durch die Art und Weise der Beförderung des Briefes die vollkommenste Ueberzeugung erlangt habe, daß er sicher an seine Adresse gelangen werde, indem gerade in dieser der animus injuriandi vollkommen bethätigt, und für den Injurianten nichts mehr zu thun übrig sei; der wirkliche Empfang des Briefes von Seiten des Adressaten aber, wenn gleich zum Thatbestande der Injurie nothwendig, doch für die Obligation des Briefstellers nunmehr von keinem weiteren Belange sei. Aus diesen Gründen dürfte noch zu folgern sein, daß, wenn der Ort, an welchem der Brief geschrieben wurde, von dem Orte der Aufgabe verschieden ist, der letztere entscheidend sein möchte.

Dieser (bairische) Fall ist mitgetheilt a. a. O. aus Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung 1847 No. 18. Anderslautende Erkenntnisse aus der preußischen Praxis s. in Goltdammer's Archiv I. 2. S. 226. 235. I. 3. S. 369. vgl. auch den Fall in: Weiß, Comm. zu Art. 198 S. 545 No. 5 und Schwarze in den N. Jahrb. für sächs. Str. II. S. 26. 27. Häberlin III. S. 362.

Es kann hier in Berücksichtigung genommen werden l. 65 pr. D. de acq. rer. dom. (41, 1): „Si epistolam tibi misero, non erit ea tua, antequam tibi reddita fuerit. Paulus: imo contra, nam si miseris ad me tabellarium tuum et ego rescribendi causa literas tibi misero, simul atque tabellario tuo tradidero, tuae fient etc." l. 14 § 17 D. de furtis (47, 2). vgl. W. Sell im Archiv für civilist. Praxis XXI. N. 4 S. 140. Ueber die Perfection schriftlich abzuschließender Handelsgeschäfte s. besonders Thöl, Handelsrecht I. (2. Aufl.) § 57.

68.

Oeffentliche Beleidigung.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 84.

In der Untersuchungssache wider Bohm hat das Kreisgericht zu Berlin durch das Urtel vom 2. Juni 1852 die zwar auf öffentlicher Straße, aber nicht in Gegenwart anderer Personen, insbesondere nicht vor einer Mehrheit Anderer ausgestoßene Beleidigung aus diesem Grunde nicht für eine öffentliche erklärt. Das Appellations-Urtel des Kammergerichts vom 22. Novbr. 1852 erklärt dieselbe aber für eine solche, weil das Gesetz ausdrücklich nur den Ort als Erforderniß nennt, und hiebei nicht die Anwesenheit einer Mehrzahl anderer Personen als Bedingung hinzufügt; weil ferner jene Bezeichnung des Ortes allein im § 152 als eine Beschränkung des Thatbestandes in dem Sinne zu betrachten ist, daß nicht, abgesehen von dem Orte, jede vor einer Mehrheit von Personen ausgestoßene Beleidigung für eine öffentliche erklärt werde, und es sonach unzuläßig erscheint, diese Beschränkung dadurch noch zu vermehren, daß außerdem auch noch diese Mehrheit von Personen an dem öffentlichen Orte gefordert wird.

Str. G. B. § 152: „Wer einen Andern öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden." (s. Temme's Lehrb. S. 859. 861. Anm. 2.)

Das obige Urtheil des Kammergerichts zu Berlin stimmt überein mit der Entscheidung des rheinischen Cassationshofes vom 28. Juli 1820 (s. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprov. II. 2. S. 64. Volkmar, die Jurisprudenz des rhein. Cassationshofes zu Berlin S. 309); s. dagegen die

Entscheidung des K. Württemb. Obertrib. in: Hufnagel's Commentar III. (neue Präjudicien) S. 338.

Ueber die verschiedenen Bedeutungen der öffentlichen Injurien s. Weber über Injurien III. S. 193. Kappler II. S. 690. Tittmann II. § 354. Wächter II. § 151. Marezoll § 126 S. 443. Hitzig's fortgesetzte Ann. XVIII. S. 193.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 369. (vgl. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung II. S. 64.) Oesterreich 489. 491. 496. (Peitler's system. Sammlung N. 169—176. Herbst, Entscheidungen S. 111.) Oldenburg 407. 409. Württemberg 284 N. 3. Grh. Hessen 309 N. 3. Braunschw. 198 N. 2. — Sachsen 201 N. 5. Weimar 192 N. 5. Hannover 265 IV. Baden 296. — Zürich 194. 197. Luzern Polizeistr. 79. 82. Thurgau 195. Freiburg 361. 365.

69.

Beleidigung der Amtsehre.

A. v. Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts. II. S. 101.

X., dem mittleren Bürgerstande angehörig, gerieth zu Anfang des Jahres 1842 wegen gewaltsamer Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen niederen städtischen Polizeibeamten in Criminal-Untersuchung, und ward mittelst zweier conformer Erkenntnisse, auf Grund der Art. 156 sq. 106 und 94 N. 8, zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Vier Tage nach der Publikation des ersten Erkenntnisses in der erwähnten Untersuchungssache fand X. sich veranlaßt, in eine, an seinem Wohnorte erscheinende, auch zu Privat-Annoncen benutzte politische Zeitung folgende Aufforderung einrücken zu lassen:

„Es ist mir gestern Morgen, zwischen 9 und 10 Uhr eine goldene, zweigehäusige Taschenuhr entfremdet worden. Ich fordere auf, mir solche unverzüglich zurückzubringen, widrigenfalls ich die gehörigen Rechtsmittel anwenden werde."

B., den 28. September 1842. X.

Diese Aufforderung findet dadurch ihre Erklärung, daß X. im Jahre 1841 sich Eingriffe in die Rechte der Mäkler hatte zu Schulden kommen lassen, dieserhalb in eine administrative Untersuchung verwickelt, und unter Andern zur Zahlung von 8 Rthl. Strafe und Untersuchungskosten rechtskräftig verurtheilt war; daß der Magistrat zu B. am 21. September 1842 dieserhalb ein Auspfändungs-Mandat an den Stadtdiener Z. erlassen, und daß dieser sich am 27. September 1842, um die in der Annonce bezeichnete Zeit, in die Wohnung des X. begeben, und dort eine auf dessen Tische liegende zweigehäusige, goldene Taschenuhr als Pfand genommen hatte, wie es in dem, nicht sofort während der Auspfändung aufgenommenen, Auspfändungs-Protokoll vom 27. September 1842 heißt.

Der Magistrat zu B. erachtete durch die obige Annonce sich selbst für beleidigt, weil die Pfändung in seinem Auftrage vorgenommen war, und beantragte bei dem Stadtgerichte zu B., auf Grund des Cr. G. B. Art. 143. 144. eine Criminaluntersuchung wider X.

Im Lauf derselben bekannte X. sich zu dem Inhalt der fraglichen Annonce, und trug zu seiner Entschuldigung vor, daß er dem Z. Einwendungen gegen die Auspfändung vorgetragen habe, auf welche dieser nicht habe hören wollen, und daß derselbe ohne ein Protokoll aufzunehmen, die Uhr hingenommen habe. Inculpat erkannte an, ein Papier in der Hand des Z. gesehen zu haben, welches dieser als das Executions-Mandat bezeichnet hatte; dagegen läugnete er, daß die Anzeige in der Zeitung sich irgend auf den Magistrat zu B. habe beziehen sollen.

Die ordnungswidrige, verspätete Abfassung des Auspfändungsprotocolls suchte Z. dadurch zu entschuldigen, daß er sich erst davon habe überzeugen müssen, ob die Uhr eine goldene sei.

Ein Erkenntniß des Stadtgerichts zu B. vom 22. Novbr. 1842 erkannte wider X. auf vier Wochen Gefängnißstrafe wegen Beleidigung der Amtsehre des Magistrats. Die Strafe wurde nach Art. 144 und 95 N. 5 arbitrirt.

X. nahm das ihm zustehende Rechtsmittel der Appellation an die vorgesetzte Justiz-Canzlei zur Hand. Der Vertheidiger hob vornemlich die Hintansetzung der bestehenden processualischen Vorschriften abseiten des Z. hervor, betrachtete den Ausdruck „entfremden" als unverfänglich, da die Erwähnung der Rechtsmittel

hinreichend zeige, daß Inculpat an eine strafbare Entfremdung nicht gedacht habe, und bemerkte, daß eine Beleidigung des Magistrats nicht vorliege. Der Vertheidiger beantragte principaliter kostenlose Freisprechung, und eventualiter bedeutende Milderung der erkannten Strafe.

Hannov. Str. G. B. Art. 143 [Beleidigung der Amtsehre]: „Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung der dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, ingleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten, und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen."

Art. 144: „Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auch Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden." (Leonhardt's Comm. II. S. 51. Bothmer's Erörterungen I. S. 161. 237. 305. II. S. 243. Hitzig's fortges. Ann. XXIX. S. 208. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung II. S. 152.)

Fälle: Kappler II. S. 691. Hitzig's Ann. II. S. 320 (franz. Fall); fortgesetzte Ann. XXV. S. 233. XXVIII. S. 280. XXIX. S. 153. Sitzungsberichte der baier. Strafger. I. S. 291. III. S. 357. 363. 395. V. S. 129. Bopp's Handb. der Criminalgesetzgebung für das Großh. Hessen S. 58 ff.

Die Strafgesetzbücher: Häberlin II. S. 94. Mittermaier zu Feuerbach § 297 Not. III. Oesterr. 312. 313. 492. (Herbst, Entscheidgn. S. 94.) Baiern 405 ff. (s. die Ausgabe von Rottmann und Arnold im Archiv d. Cr. 1843 S. 386.)

Württemberg 162 (aufgehoben), jetzt 166 a. b. (Hufnagel's Comm. I. S. 401. II. S. 197. 912. III. S. 210. Schwab in Sarwey's Monatsschr. VIII. S. 267 und im Archiv d. Cr. 1846 S. 228.) Großh. Hessen 186 ff. (Bopp's Handbuch S. 58.) Nassau 182 ff. Braunschw. 116. Baden 297. Preußen 102. (Temme's Lehrb. § 143.) Basel corr. Ges. 20 ff. Zürich 199. Luzern Polizeistr. 49. 50. Freiburg 322 ff. — Sachsen 201. Weimar 192. Thurgau 194. Graubünden 203. Waadtland 120 ff. — Code pénal art. 222 ff. (Théorie du code pénal IV. p. 343. Morin, Dict. s. v. outrages et violences. vgl. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinzen II. 2. S. 108. 119. VII. 2. S. 29. 74. XIX. 2. S. 12. Volkmar, die Jurisprud. des rhein. Cassationshofes S. 311.)

Literatur: Weber, über Injurien III. (2. Aufl.) S. 193. Henke's Handb. II. § 127. Wächter II. § 160. Tittmann II. § 252. 358. 359. Martin § 168. Mittermaier zu Feuerbach § 297 Not. II. Marezoll § 126 S. 444. Zachariae im Archiv d. Cr. 1845 S. 389.

70.

Beleidigung der Amtsehre. Retorsion.

Hufnagel's Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. II. S. 957.

A. hatte die von einem öffentlichen Diener bei einer Dienstverrichtung gegen ihn ausgestoßenen Schimpfreden auf der Stelle lediglich zurückgegeben; es stellte sich die Erwiderung des Beleidigten nach Art. 162 des Str. G. B. als Beleidigung der Amtsehre dar. Dies gab bei einem Gerichtshofe zu einer Meinungsverschiedenheit über die Frage Veranlassung: ob auf die Beleidigung der Amtsehre der Art. 293 Anwendung finde. Von der verneinenden Seite wurde namentlich geltend gemacht, daß bei der Beleidigung der Amtsehre die Gesetzgebung von der Ansicht ausgegangen sei, daß neben der Person des öffentlichen Dieners auch das Amt herabgewürdigt werde, sowie, daß die Beleidigung der Amtsehre nach dem württemb. Str. G. B. nicht eine Art der

Ehrenbeleidigung bilde, sondern ein von dieser völlig getrenntes Vergehen gegen das obrigkeitliche Ansehen sei.

Str. G. B. Art. 293: „Hat der Beleidigte die Ehrenbeleidigung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maaßes, erwiedert, so steht keinem Theile ein Recht auf Klage zu."

s. Anm. zu Rechtsfall 69. 71. und über Retorsion 61.

71.

Beleidigung der Amtsehre.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen. Bd. XXII. (1835) Abtheil. 2 S. 10.

Der Notar Deuster zu Wittlich hatte in einem Geschäftsbriefe an den Advocaten Brixius zu Trier, dem er eine Civilsache übermachte, sich tadelnd über den Friedensrichter Poll zu Neumagen ausgelassen. Das Schreiben lautete:

„Liebster Herr Doctor! Ich beehre mich Ihnen anbei eine Sache, Schnert Jodoc von Niederemmel wider J. Adam Schmidt von Rheinport zu übermachen. Die Geschichte davon ist: Schnert verklagte den Schmidt zur Zahlung von 48 Thl. 26 Sgr., herrührend von verschiedenen Schuldposten, uti videndum in sententia. Der Kläger Schnert erbot sich zum Beweise durch Zeugen über jeden einzelnen Punkt; dies wurde aber nicht notirt."

„Der Friedensrichter, ein alter preußischer Exoffizier u. s. w., konsignirte das Beweisanerbieten durch Zeugen nicht, sondern schob eigenmächtig, als hätte Kläger es selbst gethan, dem Beklagten den Eid zu, wovon jener nichts weiß, und dagegen appellirt hat. Als die nähere Sitzung gehalten wurde, hatte Kläger eine andere Sache, und aus Rekrimination verurtheilte ihn der Herr Judex Squenz in eine Geldbuße von zehn Franken, worüber ich das Urtheil mit seinen Motiven erwarte, welches ich Ihnen in tempore zuschicken werde, um vielleicht auch eine Reform zu erwirken."

„Aber in der jetzigen Sache kann's nicht fehlen, eine Reform in optima forma zu erwirken, weil jeder Punkt für sich allein dasteht, und dem Gesetze gemäß dem erbotenen Zeugenbeweise unterworfen bleiben muß."

„Ich füge Ihnen daher die Expedition des préparatoire mit dem Appellakte und einer Arrha von 4 Thl. bei, mit Bitte, der Sache die imposanteste Folge gegen diesen Altpreußen zu geben, und mir von dem Erfolge jede Nachricht zu ertheilen, wonach ich Alles bestens besorgen werde."

„Mit bestem Empfehlen Ihr aufrichtiger Deuster."

Der Friedensrichter schrieb an den Oberprocurator beim Landgerichte zu Trier, während der Verhandlung dieser Sache, die zur Ausschwörung des erkannten Eides an das Friedensgericht gelangt sei, wären ihm mehrere Aktenstücke, die darauf Beziehung hätten, übergeben, und unter diesen jener Brief; er sei durch diesen verläumdet, weil darin gesagt werde:

er hätte dem Verklagten eigenmächtig den Eid zugeschoben, und Kläger ungebührlich in eine Strafe von 10 Franken genommen, —

er bitte deshalb, das weitere Verfahren gegen den ꝛc. Deuster einzuleiten.

Der Oberprocurator machte die Sache beim Landgerichte zu Trier anhängig, und trug darauf an, den Deuster wegen der Beleidigung des Friedensrichter Poll zu Neumagen, die in Beziehung auf dessen Amtsverrichtungen erfolgt sei, in Gemäßheit des Art. 223 des Str. G. B., der Kabinetsordre vom 5. Juli 1819, und des Art. 194 der Kr. P. O. mit einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe zu belegen.

Deuster — erkannte den Brief vom 13. Juli 1833 als von ihm geschrieben, glaubte aber nicht, deshalb strafbar zu sein, und verlangte seine völlige Freisprechung.

Das Landgericht zog in Erwägung:

„Daß der Beschuldigte erklärt, den Brief — eigenhändig ge- und unterschrieben zu haben;

„daß in demselben angeführt wird, der Friedensrichter Poll habe aus Rekrimination eine Partei zu 10 Fr. Geldbuße verurtheilt;

„daß dieser Vorwurf sowohl die Ehre des Friedensrichters verletzt, als auch auf dessen Amtsfunktionen Bezug hat, demnach als eine gemäß § 1 der Kgl. Verordnung vom 5. Juli 1819 strafbare schriftliche Beleidigung erscheint;

„daß hiebei die Strafbestimmungen des Art. 223 des Str. G. B., als analogisch auf schriftliche Beleidigungen, gemäß gedachter Verordnung, anwendbar, eintreten; —“

und erklärte durch Urtheil vom 18. April 1834 den Deuster überwiesen, in einem, an den Advocat-Anwalt Brixius zu Trier gerichteten Schreiben — den Friedensrichter Poll zu Neumagen mit Beziehung auf seine Amtsverrichtungen beleidigt zu haben, und verurtheilt ihn zu einem Monat Gefängniß und zu den Kosten.

Gegen diese Entscheidung appellirte Deuster. Sein Anwalt, der Advokat Brixius, führte an:

1) Das Schreiben des Appellanten sei ein konfidentielles Schreiben, welches nicht die Bestimmung gehabt, zur Publicität zu gelangen;

2) dasselbe habe ein Zufall gegen den Willen des Schreibers und Empfängers zur Oeffentlichkeit gebracht.

3) Das Schreiben befinde sich im Eigenthum des Empfängers, gegen dessen Willen es nicht producirt, noch zur Führung des Beweises gegen den Angeschuldigten gebraucht werden könne.

4) Die Absicht zu beleidigen, weise nichts bei dem Verklagten nach.

Er erbat sich das an ihn gerichtete Schreiben zurück, und trug darauf an:

Das Erkenntniß a quo zu reformiren, und die Klage als unzuläßig oder unbegründet zu verwerfen ꝛc.

s. Anm. zu Rechtsfall 69. 70.

Ueber Injurien gegen dritte Personen in vertraulichen Gesprächen und Briefen s. Weber, über Injurien I. (4. Aufl.) S. 185 Anm. 16. Tittmann § 340 a. E. Wächter II. S. 93. Heffter § 302 Anm. 6 und besonders Hufnagel's Commentar II. S. 192. 952. III. S. 343.

72.

Brandstiftung. Absicht.

Aus curländischen Criminalakten.

Am Abend des 15. Oktober 1827, ungefähr um 5 Uhr, brach in einem Nebengebäude eines Bauernhofes Feuer aus, und griff so schnell um sich, daß in kurzer Zeit sämmtliche Gebäude des Hofes, bis auf die Badstube, eingeäschert wurden. Die Magd Trine kam in Verdacht der Brandstiftung, und bekannte sich derselben alsbald schuldig. Sie legte folgendes ausführliche Geständniß ab: Am Tage der Feuersbrunst, als sie in einem zum Einsalzen von Fleisch bestimmten Gefässe ihre Wäsche gereinigt, habe der Wirth sie darüber gescholten, und ihre Wäsche aus dem Gefässe auf die Erde geworfen, worüber sie so in Zorn gerathen sei, daß sie geweint, und gegen den Wirth die drohenden Worte geäußert habe: sie werde es ihm eingedenk sein. Bald darauf sei sie durch eine von der Schwiegertochter des Wirths ihr zugefügte neue Kränkung, indem diese sie ohne Grund beschuldigt, Wasser zu der Grütze gegossen zu haben, und deshalb gescholten, noch mehr gereizt worden. Eine geraume Zeit brachte sie nun mit Weinen zu, was Zeugen bestätigten. Als sie nun, fuhr sie fort, in dieser Stimmung in die von den Leuten verlassene Gesindestube gekommen sei, und daselbst Feuer im Ofen angetroffen habe, habe sie ein paar glühende Kohlen genommen, diese in einen Lappen gehüllt, und, in der Absicht, den hart an der Dreschscheuer befindlichen Haufen Laubstroh anzuzünden, und auf diese Art sich an dem Wirthe zu rächen, hingetragen, und unter das Stroh gelegt, ohne jedoch an die gefährlichen Folgen, welche daraus für die in einiger Entfernung stehenden Wohngebäude erwachsen könnten, zu denken. Ihr Gewissen habe sie jedoch gedrückt, und sie sei kurz darauf in der Absicht hinausgegangen, die Kohlen zu verlöschen; da sei ihr aber die Wirthin von der andern Seite entgegengekommen, und sie habe befürchtet, daß ihr bösliches Unterfangen entdeckt werden würde. In der Voraus-

setzung, daß die Kohlen von selbst erstickt seien, sei sie wieder nach der Stube zurückgekehrt; kurz darauf sei aber das Feuer aufgelodert, und obgleich die Leute sogleich zum Löschen herbeigeeilt, weil sich zu gleicher Zeit ein Wind erhoben habe, sei nicht nur die Dreschscheune, sondern auch die Ställe und Wohngebäude von den Flammen ergriffen worden. Ueber dieses wider ihre Absicht gestiftete Unheil habe sie tiefe Reue gefühlt. Durch Zeugen wurde constatirt, daß Trine mit der größten Anstrengung, und ohne auf die Bergung ihrer Habe bedacht zu sein, die sie bis auf die nothwendigsten Kleidungsstücke durch den Brand einbüßte, den übrigen Leuten behülflich war, das Ihrige zu retten.

vgl. Rechtsfall 73. 74. Osenbrüggen, die Brandstiftung S. 127. 48.

73.

Brandstiftung.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königr. Sachsen. II. S. 199.

Der Tagelöhner G. hatte den Tag, statt zu arbeiten, in einer Schenke zugebracht. Nachmittags um 3 Uhr kam er ziemlich berauscht nach Hause zurück, welches er verschlossen fand. Er sprengte die Thür, und rief nach den Seinigen, so laut und lärmend, daß S., ein Nachbar, es hörte und hinzukam. Dieser fand den G. in der eine Treppe hoch befindlichen Kammer neben einem brennenden Strohhaufen stehend, mit etwas Stroh in der Hand, und mit den Worten: „siehst du, siehst du!“ auf das Feuer hinweisend. S. holte Wasser und löschte. Die Quantität des Strohs, welches gebrannt hatte, gibt S. auf eine Handvoll an. Unmittelbar konnte, wie bei der Besichtigung gefunden ward, das Haus nicht leicht von der durch das Strohhäuflein verursachten Flamme in Brand gerathen; wohl aber würde, wenn nicht Hülfe bei der Hand gewesen wäre, mittelbar insofern wahrscheinlich Gefahr für das Haus entstanden sein, als nur $1/2$ Elle

entfernt von der Stelle des Feuers eine Bettstelle mit einer weit größeren Quantität Strohes stand. Die Entfernung der nächsten Gebäude anderer Dorfbewohner wird auf resp. 40, 50 und 100 Schritte angegeben; gleichwohl haben die Dorfgerichtspersonen ihr Dafürhalten dahin ausgesprochen, daß, falls das in der Bettstelle befindliche Stroh von der Flamme ergriffen, und dadurch das Haus selbst in Brand gerathen wäre, auch Gefahr für die Nachbarhäuser eingetreten sein würde. G. läugnete entschieden, daß er die Absicht gehabt, sein Haus anzustecken, und es war kein ausreichender Grund, eine solche Absicht der That unterzulegen. Er hatte das kleine Feuerwerk angemacht, damit seine Frau hervorkommen solle, die sich wohl im Hause zu verstecken pflegte, wenn ihr Mann betrunken heimkam. G. wurde, auf Grundlage des Art. 175 des Cr. G. B. für das Königreich Sachsen (von 1838), mit 6 Monat Arbeitshausstrafe belegt.

Cr. G. B. Art. 175: „Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder anderen Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren zu bestrafen. — Wer eigene solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen."

vgl. Osenbrüggen, die Brandstiftung S. 83. 108. 126.

74.

Brandstiftung.

Heuser's bemerkenswerthe Entscheidungen der Criminalkammer des O. A. G. zu Cassel. IV. S. 152.

Der Maurer Heinrich K. zu Schweinsberg im Churfürstenthum Hessen, wegen Schlägerei, Mißhandlung seiner Eltern u. s. w. bereits mehrfach, u. a. mit dreimonatlicher Zwangsarbeitshausstrafe bestraft, gerieth an einem Sonntagnachmittage in einen Streit mit dem Einwohner J. G. Gleiser daselbst, aus welchem eine Schlägerei mit diesem und später mit dessen Sohn Philipp Gleiser entstand, in welcher K. unterlag, und einige Schläge auf den Kopf bekam, nachdem er vorher einige Personen geschlagen hatte. Durch diese Niederlage in einen hohen Grad von Zorn versetzt, forderte er von der Ehefrau M. und sodann von dem Friedrich F., welche in der Nähe standen, eine Pistole, mit der Aeußerung: er wolle sie alle todt schießen. Da er jedoch von diesen Personen eine solche nicht erhielt, und die Ehefrau M. ihm auf sein weiteres Verlangen nach Feuer erklärte, daß sie kein Feuer in ihrem Hause habe, sprang er in seine nahe gelegene Wohnung, ergriff eine Feuerschippe, schöpfte mit derselben aus einem Ofen glühende Kohlen, lief damit auf die seiner Wohnung gegenüber liegende Miststätte des Einwohners Braun, welche damals mit trockenem Stroh und Mist hoch angefüllt war, und schüttete die Kohlen auf dieselbe, vier Fuß von dem gedachten Hause entfernt, wiederholte dieses noch einmal, legte sich dann auf die Knie, warf trockenes Stroh auf die Kohlen, und suchte das Feuer anzublasen. Mehrere Umstehende drängten ihn aber mit Gewalt von den Kohlen hinweg, und löschten diese, sowie das bereits rauchende Stroh aus, wobei er half. Die Miststätte stieß nach dem gerichtlichen Augenschein an das Wohnhaus des J. G. Geisel, zog sich daran her in einer Länge von ungefähr 20 Fuß, und hatte eine Breite von 10 bis 12 Fuß. Diesem Wohnhause zunächst waren das des Braun und dasjenige, in welchem der Heinrich K. wohnte; erst in einiger

Entfernung stand das Haus des Gleiser, mit welchem Heinrich K. die Schlägerei gehabt hatte.

Der Angeschuldigte, welcher an dem fraglichen Nachmittage im Verlauf mehrerer Stunden zwei bis drei Kännchen Branntwein zu sich genommen hatte, behauptete, daß er damals ganz betrunken gewesen, sich mithin in einem seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustande befunden habe. Der über den psychischen Zustand des Angeschuldigten zur fraglichen Zeit befragte Gerichtsarzt sprach sich, unter Beistimmung des Ober-Medicinal-Collegiums, für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit aus.

Heinrich K. wurde wegen (nahen) Versuchs der Brandstiftung, und unter Berücksichtigung der von ihm verübten Thätlichkeiten und Exzesse zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt. In dem Urtheil ist hervorgehoben, daß die Miststätte mit dem Wohnhause des J. G. Geisel in einem solchen Zusammenhange stehe, daß sich der Brand des darauf befindlichen Strohes ohne weitere mitwirkende Ursache jenem Hause voraussichtlich mittheilen, und sodann auf weitere Gebäude der Stadt verbreiten konnte; daß deshalb, und da der Angeschuldigte wiederholt beflissen gewesen, das auf der Miststätte aufgehäufte Material in Flammen zu setzen, anzunehmen sei, daß er dieses in der Absicht, eine Feuersbrunst in der Stadt Schweinsberg zu erregen, gethan habe. Als strafmindernd wurde das jugendliche Alter des Angeschuldigten anerkannt, sowie daß derselbe sich zur betreffenden Zeit in einem hohen Grade von Zorn befunden.

In der von Seiten des Heinrich K. zur Rechtfertigung der eingewendeten Berufung übergebenen Beschwerdeschrift wurde bestritten, daß der Versuch einer Brandstiftung vorliege, da nicht zu besorgen gewesen sei, daß sich das Feuer von der Miststätte den nahe stehenden Gebäuden habe mittheilen können, und daß daher nur anzunehmen sei, daß der Appellant nichts als die Miststätte habe in Brand stecken wollen, um seinen Feinden Furcht einzuflößen.

s. Osenbrüggen, die Brandstiftung S. 48. 122. 127. 113.

75.

Brandstiftung. Vollendung.

Hohnhorst, Jahrbücher des Badischen O. H. G. zu Mannheim. II. (1824) S. 120.

Diebe brachen in ein Gartenhaus ein, worin sie ein Canapee aufschnitten, aber statt der darin erwarteten Roßhaare nur Heu vorfanden. Aus Aerger hierüber faßten sie den Entschluß, das Haus in Brand zu stecken. Zu dem Ende schlugen sie Feuer, brachten einen Büschel Heu in Brand, und legten ihn in die Matraze, auf welche sie den Tisch und die Stühle gestellt hatten. Da jedoch das Feuer nicht recht brennen wollte, und sie es vor Rauch nicht mehr aushalten konnten, so machten sie sich auf und davon. Das Canapee zeigte sich bei Entdeckung der That verkohlt, und der Fußboden angebrannt.

Diese Brandstiftung wurde nicht für vollendet erachtet, weil zur Vollendung gehöre, daß das Feuer in Flammen ausgebrochen sein müsse. Doch nahm man andererseits mit dem Defensor nicht ein bloßes Attentat der Brandstiftung an; vielmehr ward vorausgesetzt, daß eine vermeintlich von den Verbrechern vollführte That in der Mitte liege, indem alle zur Hervorbringung des gesetzwidrigen Erfolgs erforderlichen Handlungen geschehen wären, ohne jedoch die beabsichtigten Wirkungen hervorzubringen, wogegen, bei einem bloßen Versuche zum Verbrechen, die zur Hervorbringung des gesetzwidrigen Effekts erforderliche Handlung noch nicht müsse geschehen sein. Die Inquisiten hätten ihrerseits Alles gethan, um das Feuer zum Ausbruch zu bringen, und daß es nicht geschehen, wäre einem bloßen Zufall zuzuschreiben.

Ueber die Vollendung der Brandstiftung s. Wächter's Lehrb. II. S. 384. Feuerbach's Lehrb. § 361, dazu Mittermaier Not. I. Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafr. II. S. 148. Heffter's Lehrb. § 377. v. Woringen im Archiv d. Cr. 1843 S. 205 ff. Osenbrüggen, die Brandstiftung S. 101.

76.

Diebstahl. Begriff. Motiv.

Nach der Schrift: Der Cölner Cassetten-Diebstahl u. die Criminal-Procedur gegen den Kammergerichts-Assessor F. A. Oppenheim. Von Traugott Rechtlieb. Berlin 1847.

Am 20. August 1846, Nachmittags, kehrte die in Paris wohnende Baronin von Meyendorf, von Aachen kommend, im „Mainzer-Hofe" in Köln ein. An demselben Tage stiegen in diesem Gasthofe drei Fremde ab, die sich mit den Namen Kronecker, Ullmann und Huberich in's Fremdenbuch eintrugen. Sehr angelegentlich erkundigte sich Kronecker bei den Kellnern nach der Baronin Meyendorf: ob sie angekommen sei, wann und wohin sie weiter reise. Die Baronin wollte am andern Morgen mit dem Dampfschiffe den Rhein hinabfahren, um nach Holland zu reisen, und früh um 6 Uhr begannen ihre Leute ihre Sachen vom Zimmer zu schaffen. Zuletzt nahm der Kammerdiener Robin ihre Cassette, und stellte sie auf den Gang zu den übrigen Sachen, während er zu seiner Herrin in's Zimmer trat, um ihr die Rechnung vorzulegen. Als er nach zwei bis drei Minuten wieder heraus auf den Gang kam, war die Cassette verschwunden. Als das Nachsuchen nichts half, meldete Robin das Verschwinden der Cassette der Baronin und diese dem Wirthe. Während dessen waren die Herren Kronecker und Ullmann in einer Droschke abgereist, so eilig, daß Kronecker schon im Wagen saß, als es ihm erst einfiel, seine Rechnung zu bezahlen. Mehrere Umstände machten diese Fremden verdächtig. Ullmann war, bevor die Sachen der Baronin dorthin gestellt waren, in dem Gange auf- und abgegangen, und das Stubenmädchen Klara B. hatte vom Zimmer Nr. 10 aus ihn die Cassette ergreifen, und auf das Zimmer Nr. 11, das Kronecker inne hatte, tragen sehen. Die Nachforschungen waren nicht vergebens. Einer der Nacheilenden, der Lohndiener Jakob Esser, erfuhr auf dem Bonn-Kölner Bahnhofe von dem Kutscher Heinrich Köster, der die beiden verdächtigen Fremden gefahren hatte, daß er den Einen, nachdem der Andere unterwegs ausgestiegen, soeben nach der Eisenbahn gebracht habe. Esser er-

kannte diesen auch in einem Eisenbahn-Waggon, ging an ihn heran, und fragte ihn, ob er etwa aus Versehen fremde Effekten mitgenommen habe, worauf derselbe sichtbar erblaßend, erwiderte, er habe gar keine Effekten, blos den Ueberzieher, den er auf dem Arme trug. Esser und die Kammerjungfer der Baronin M., Anna Ciszewska, entschlossen sich nun mit demselben Zuge zu fahren. Auf der Station Brühl wollte die Kammerjungfer versuchen, mit dem Fremden in denselben Waggon zu kommen, aber als der Zug weiter ging, war der Fremde verschwunden. Seinen Ueberzieher hatte er im Waggon zurückgelassen. In Bonn nahm der Polizeikommissär Schlömbach die von dem Entflohenen zurückgelassenen Effekten in Beschlag. Sie bestanden aus:

a. dem im Waggon zurückgebliebenen Ueberzieher, in dessen Taschen ein Notizbuch und ein Brief gefunden wurde;
b. einem hellledernen Koffer;
c. einem röthlichen kleineren, und
d. einem grünen größeren Reisesack.

Koffer und Reisesäcke wurden untersucht, und im ersteren die vermißte Cassette unversehrt wieder gefunden. Der grüne Reisesack enthielt unter Anderem eine Mappe mit Briefschaften, welche den Kammergerichts-Assessor Oppenheim als Eigenthümer bezeichneten. In dem Koffer befanden sich Wirthshausrechnungen auf Dr. Mendelsohn lautend.

Die Cassette wurde von der Baronin M. anerkannt, und ihr Inhalt derselben zurückgegeben. Er bestand außer verschiedenen Schmuck- und Toilettgegenständen aus 3000 Fr. in französischem Golde und einer Mappe mit Familienpapieren und Privat-Correspondenz.

Am 24. August meldete sich der Kammergerichts-Assessor Oppenheim vom Gasthof zum „großen Rheinberg" aus, durch ein Schreiben an den königl. Oberprokurator, als dessen Zweck er angibt, sich von dem, wenn nicht gegen seine Person, doch gegen seinen Namen entstandenen Verdacht zu reinigen, und wieder in den Besitz seines Reisesacks zu gelangen. Am Schlusse dieses Briefes, in welchem er eine Geschichte von seinem zufälligen Zusammentreffen mit Kronecker und ihrer Trennung vortrug, heißt es am Schlusse, daß von Entwendung einer Cassette und wie solche in den Koffer von Kronecker gekommen, ihm nicht das Mindeste bekannt sei.

Der Verdacht gegen Oppenheim war aber so groß, daß nach dem ersten Verhör der Verhaftbefehl erkannt wurde; gegen Dr. A. Mendelssohn aus Berlin, alias Kronecker, wurden Steckbriefe erlassen, man fand ihn aber vorläufig nicht. In dem zweiten Verhör sprang Oppenheim plötzlich an den Verhörtisch, auf welchem verschiedene Scripturen aus seiner Briefmappe lagen, und begann sie zu zerreißen; es gelang aber, die Bruchstücke der zerrissenen Papiere zu retten. Ich will dieses auch in der nachherigen Assisen-Verhandlung zur Anklage gestellte Delict bei Seite lassen, und mich auf die Anschuldigung des Diebstahls beschränken. Für die Hauptsache ist auch der Fremde gleichgültig, der sich als Huberich im Mainzer-Hofe in Köln eingezeichnet hatte. Er war, wie der Staatsprokurator in seinem Plaidoyer bemerkte, ein sehr secundäres Werkzeug der beiden Hauptpersonen.

F. A. Oppenheim wurde angeklagt:

„Am 21. August 1846, im Gasthofe zum „Mainzer-Hofe" in Köln, während er dort als Gast aufgenommen war, der Baronin von Meyendorf eine Cassette, Geld, Schmuck, Briefschaften und andere Gegenstände enthaltend, in Gemeinschaft mit einer andern Person, gestohlen zu haben."

Auf die erste in den Assisen an ihn vom Präsidenten gerichtete Frage antwortete der Angeklagte:

„Ich bin allerdings derjenige, der die Cassette — genommen hat, doch glaube ich nicht, einen Diebstahl begangen zu haben."

Seine weitere Erklärung lautete:

„Ich war zu der Zeit in Düsseldorf, als die Gräfin Hatzfeldt, deren Rechtskonsulent ich seit langer Zeit bin, die Nachricht erhielt, daß der Graf Hatzfeldt der Baronin von Meyendorf eine Leibrente gegen angebliche Zahlung eines Kapitals ausgesetzt, für den Fall der Nichtzahlung eine bedeutende Konventionalstrafe stipulirt, und zugleich zur Sicherheit der Baronin sein sämmtliches Allodialvermögen verpfändet habe. Wer mit den Verhältnissen einigermaßen bekannt war, konnte nicht zweifeln, daß dieses nur ein Scheingeschäft sei, um die Baronin zu beschenken. Ich führe nur die Vermögensumstände der Baronin und das Verhältniß, welches notorisch zwischen ihr und dem Grafen besteht, an. Auch hat der Graf selbst zur Gräfin gesagt, daß dies Leibrentengeschäft zwar nicht simulirt, aber doch sehr zu Gunsten der Baronin von Meyendorf sei."

„Durch dieses Geschäft war die Zukunft der jüngeren Kinder der Gräfin auf's Schlimmste gefährdet. Die Gräfin reiste daher sogleich nach Aachen, um dem Grafen Gegenvorstellungen zu machen; der Graf schien darauf einzugehen, er versprach jenen Vertrag wieder aufzuheben, und überhaupt mit der Gräfin ein Arrangement eingehen zu wollen."

„Nach zwei Tagen sollte bei einer neuen Conferenz dieses Arrangement schriftlich abgeschlossen werden; allein der Graf hatte inzwischen seine Gesinnung gänzlich geändert, er wies die Gräfin förmlich ab, gab jedoch an, daß der Leibrentenvertrag wirklich aufgehoben sei. Dieses war sehr zu bezweifeln, jedenfalls sehr zu befürchten, daß ein andrer, ähnlicher Vertrag an seine Stelle getreten sei. Es war daher wichtig, den einen oder den andern Vertrag zu kennen."

„Frau von Meyendorf reiste damals von Aachen ab. Mendelssohn folgte ihr sogleich, ich gegen Abend. Wir trafen uns im Mainzer-Hofe, wo sich auch die Baronin befand. Am andern Morgen gehe ich zu Mendelssohn auf's Zimmer, sehe auf dem Gange schon das Reisegepäck der Baronin zur Weiterreise bereit gestellt, darunter die Cassette; in ihr vermuthe ich die Papiere, die einzusehen für mich von Wichtigkeit war; — ich nehme die Cassette, und trage sie auf das nahe Zimmer des Mendelssohn. Es bleibt nicht möglich, sie dort einzusehen; Mendelssohn birgt sie in seinen Koffer, und wir fahren damit nach dem Rhein. Unterwegs steige ich aus dem Wagen, lasse meinen Reisesack in demselben, und Mendelssohn fährt eiligst nach der Bonner Eisenbahn."

Präsident: Wollten Sie die Papiere, die Sie suchten, behalten?

Angeklagter: Nein, ich wollte mich nur überzeugen, ob der Vertrag aufgelöst, und welcher andere an die Stelle getreten sei. Die Kenntniß des Aktes war nöthig nach dem gemeinen deutschen Processe, um den Editions-Antrag zu begründen.

Präs. Sie hatten ja schon Kenntniß des Aktes.

Angekl. Allerdings; allein der Graf hatte erklärt, er sei aufgehoben, und dies bezweifelte ich.

Präs. Sie waren Rechtskonsulent. Als Jurist mußten Sie wissen, daß der Graf, wenn er zur Abschließung eines solchen Vertrages überhaupt berechtigt war, nach Aufhebung des einen jeden Augenblick einen andern eingehen konnte. War er aber

nicht dazu berechtigt, so war von dem Vertrage überhaupt nichts zu fürchten. Ich sehe daher nicht ein, wie Sie, um jenen Akt einzusehen, sich in ein so gewagtes Unternehmen einlassen konnten.

Angekl. Meines Erachtens war der Graf nicht berechtigt, Schenkungen zu machen, wohl aber konnte er über sein Allodial-Vermögen durch lästige Verträge verfügen. Deshalb war es wichtig darzuthun, daß jener Vertrag simulirt sei, und eine Schenkung verbarg.

Präs. Dann wäre es Zeit gewesen, abzuwarten, bis der Akt geltend gemacht wurde.

Angekl. Aber der Beweis der Simulation wurde durch Zeitverlust immer schwieriger.

Präs. Die Auszahlung des Geldes konnte jedenfalls, so lange der Graf lebte, nicht verhindert werden.

Angekl. Die Hauptsache war, nach genauer Kenntniß des Aktes, eine gütliche Einigung in Betreff desselben herbeizuführen.

Präs. Es ist unwahrscheinlich, daß bei der Wegnahme der Cassette die bloße Einsicht der Papiere bezweckt worden sei; es kommen Umstände vor, wonach wegen Ehebruchs des Grafen nachgeforscht wurde.

Angekl. Hätte ich darauf bezügliche Papiere gefunden, so hätte ich sie abgeschrieben.

Präs. Die Abschrift konnte Ihnen nichts nützen, da sie nichts bewies.

Angekl. Zur Begründung des Editionsgesuchs hätte sie hingereicht. Dies ist wenigstens meine Meinung.

Präs. Die in ihren Papieren gefundenen Notizen, angeblich von Ihrer eignen Hand, ergeben, daß Sie bemüht gewesen sind, Beweise des Ehebruchs gegen den Grafen zu sammeln. Es wird vielleicht in Ihrem eigenen Interesse sein, diese Notizen nicht zu verlesen. Es genügt, wenn Sie sie anerkennen, und wenn dieselben den Geschwornen zur Einsicht mitgegeben werden.

Angekl. Die mir hier vorgezeigten Notizen sind von mir geschrieben; ich meinerseits, Herr Präsident, habe nichts dagegen, daß sie verlesen werden.

Präs. Es werden Zeugen aussagen, daß das Sammeln solcher Notizen der Zweck Ihrer Reise an den Rhein war.

Angekl. Nicht der einzige, wohl aber Mitzweck.

Präs. Haben Sie deshalb falsche Namen geführt?

Angekl. Ja; doch habe ich — nicht immer falsche Namen geführt.

Präs. Hatten Sie eine schriftliche Vollmacht der Gräfin?

Angekl. Damals, in Betreff der Angelegenheiten der Herrschaft Muskau hatte ich eine. [Graf Hatzfeldt hatte die Herrschaft Muskau verkauft; die Gräfin beabsichtigte damals gegen ihren Mann eine Klage wegen Verschwendung anzustellen.]

Vertheidiger, Adv. Holthof. Hier ist eine General- und Special-Vollmacht der Gräfin für den Angeklagten, ausgestellt beim Kammergericht zu Berlin am 30. März 1846. (Er übergibt sie dem Gericht.)

Präs. Glaubten Sie als Jurist es rechtfertigen zu können, daß Sie sich auf die von Ihnen angegebene Weise Kenntniß und gar Besitz der Papiere verschafften?

Angekl. Ich wollte, wie gesagt, nur Einsicht nehmen; — ich glaubte aber, daß wenn ich mich auch in den Besitz der Papiere gesetzt hätte, ich dadurch keinen Diebstahl begangen.

Der Staatsprocurator hält die Anklage aufrecht. „Der Kammergerichtsassessor Oppenheim hat die Cassette gestohlen; er hat sie in betrügerischer Absicht weggenommen; er hatte, indem er die Cassette in dem alleinigen Besitze Mendelssohns ließ, sogar darüber schon wieder weiter disponirt. Niemand, weder die Baronin Meyendorf, noch der Graf Hatzfeldt hatte ihn dazu befugt; das ist Diebstahl, und daß er das, was man schon aus den zehn Geboten lernt, was er als Jurist wissen muß, nicht wissen will, dies müßte mich höchlich wundern, wenn mich nach Allem, was ich heute gehört, überhaupt noch irgend etwas von ihm wundern könnte."

Für den Angeklagten traten zwei Vertheidiger auf. Stand, Bildung, Vermögensverhältnisse, und erprobter sittlicher Charakter des Angeklagten werden hervorgehoben; es wird urgirt, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, den Inhalt der Cassette der Eigenthümerin zu entziehen, sondern nur die, von den in derselben befindlichen Papieren Einsicht zu nehmen; daß der Angeklagte jedenfalls nicht die eigennützige Absicht, sich zu bereichern, gehabt habe; daß der Angeklagte einen rühmlichen Zweck der Humanität verfolgte. In der Rede des zweiten Vertheidigers ist besonders folgender Passus bemerkenswerth: „Das Gesetz, indem es gewisse Handlungen als Vergehen oder Verbrechen

bezeichnet und bestraft, unterstellt bei denselben die verbrecherische Absicht. Nach dem todten Buchstaben des Gesetzes kann eine Handlung unter den Begriff eines Verbrechens fallen, die es in der That nicht ist. Darin liegt nun gerade der Vorzug unseres Geschwornen-Instituts, daß der Geschworne gewisser Maßen aus der Seele eines Beschuldigten herauslesen soll, ob seiner Handlung eine verbrecherische Absicht zu Grunde lag. Mit der bejahenden Antwort über die Schuld eines Angeklagten muß nothwendig eine Ueberzeugung von seiner verbrecherischen Absicht verbunden sein."

Die Geschwornen gaben das Verdict ab: **Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.**

s. Anm. zu Rechtsfall 188 u. Rechtsfall 77. 80. 81. 82. 83. 84.

Franz. Str. G. B. Art. 379 (Ausg. v. Cramer): „Wer eine ihm nicht gehörige Sache betrüglicher Weise (frauduleusement) entwendet, ist des Diebstahls schuldig." (Ueber die soustraction frauduleuse s. Théorie du code pénal VI. p. 546. Morin, Dict. s. v. vol p. 806. Mittermaier zu Feuerb. § 314 Not. VI.)

Art. 386: „Mit Zuchthausstrafe wird belegt, wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden ist: 1) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit und von zwei oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser beiden Umstände, aber zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen worden ist; — — 4) wenn der Schuldige den Diebstahl in dem Wirthshause oder Gasthause begangen hat, in welchem er aufgenommen war."

Begriff des Diebstahls: § 1 J. de oblig. quae ex del. nasc. (4, 1.) (dazu Schrader) l. 1 § 3 D. de furtis (47, 2.) Luden de furti notione sec. jus Rom. 1831. Hube de furtis (1828) p. 56. Birnbaum im A. d. Cr. 1843 S. 1. Rein S. 293. — Erhard de furti notione per leges constituta adcuratius definienda. 1806. Klien, Verbrechen des Diebstahls I. S. 115 ff. Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte II. S. 77. Wächter in Weiske's Rechtslex. III. S. 354 ff. Roßhirt im N. A. d. Cr. III. S. 73. Heffter § 492. Marezoll § 131. Feuerbach § 314, dazu Mittermaier Not. V. und Morstadt's krit. Comm. S. 527. Dollmann, Entwendung S. 107. Escher, die Lehre vom strafb. Betruge S. 258. Temme, die Lehre vom Diebstahl nach Preuß. Rechte S. 1 ff.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 1. Mittermaier zu Feuerb. § 314 Not. VI. Temme's Lehrb. S. 896.— Oesterreich 171. (Wessely in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1833 I. S. 180. Kitka daselbst 1835 I. S. 161. Herbst,

78.

Diebstahl oder Betrug?

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. I. (1841) S. 221. II. (1842) S. 45.

A. bewohnt im Hause des B. die zweite Etage, deren Zimmer durch eine im Souterrain angebrachte, unter Verschluß des A. befindliche Heizkammer erwärmt werden. In der aus dieser Heizkammer in das zweite Stockwerk führenden Leitungsröhre hatte B. heimlich eine, in der Kammer nicht bemerkbare Oeffnung und an dieser einen Seitenkanal angebracht, durch welchen er einen Theil der erwärmten Luft in seine zur ebenen Erde belegenen Stuben führte. Er hatte dies längere Zeit so getrieben.

f. Anm. zu Rechtsfall 76. 160. 79.

79.

Diebstahl oder Betrug?

Mittermaier im Archiv des Criminalrechts. 1852 S. 546.

Im Jahre 1849 war zwischen dem Inhaber einer Anlage in Amsterdam und der holländischen Gasfabrik über die Lieferung des Gases ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem für 10 Jahre vom 28. Juni an die Fabrik sich verpflichtete, das nöthige Gas zu liefern, mit der Bestimmung, daß das Gas nach dem Gasmesser berechnet, und für das verbrauchte Gas nach der Anzahl der Kubikfuße bezahlt, und so viel, als der Gasmesser angäbe, als verbraucht angesehen werden sollte. Es wurde nun der Uebereinkunft gemäß von der Fabrik in dem Etablissement, für welches

Gas zu liefern war, ein Gasmesser angebracht, in welchem zwei Röhren sich befanden: durch eine derselben wurde das Gas aus der Röhre in den Gasmesser geleitet, durch die andere sollte das Gas aus dem Gasmesser ausströmen; vermöge einer angebrachten, einem Uhrwerke ähnlichen Maschine wurde die Anzahl Fuße angedeutet, welche durch den Gasmesser ausströmten, und so verbraucht wurden. Die Lieferung des Gases geschah gehörig. Nach einigen Jahren glaubte aber die Gasfabrikdirektion zu bemerken, daß von Seite des Besitzers des Etablissements in Bezug auf den Gasverbrauch Betrügereien obwalteten, und daß mehr Gas verbraucht wurde, als berechnet werden konnte. Die angestellte Untersuchung zeigte, daß mittelst einer dritten, nicht von der Fabrik angebrachten Röhre die beiden Röhren verbunden waren, wodurch das Gas, ohne durch den Gasmesser zu laufen, aus der ersten Röhre unmittelbar in das Haus geleitet wurde, so daß der Eigenthümer weniger Gas der Fabrik bezahlte, als verbraucht wurde. Die bei der Staatsbehörde deshalb gestellte Anzeige veranlaßte eine strafrechtliche Untersuchung, in welcher die Frage, ob in dem Falle Diebstahl angenommen werden könne, Gegenstand vieler Verhandlungen wurde.

Ueber den Begriff des Diebstahls s. Anm. zu Rechtsfall 76; über den Begriff des Betrugs s. Anm. zu Rechtsfall 160.

Mittermaier hat in der Besprechung des obigen Falles keine Rücksicht genommen auf die Erörterungen zweier preußischer Juristen (zu Rechtsfall 78). vgl. Temme's Lehrb. § 218 S. 900. — An den obigen Fall schließt sich auch an der Aufsatz von Kraus: Inwiefern kann an Gas ein Diebstahl verübt werden? im Archiv d. Cr. 1853, Ergänzungsheft S. 113. Zu diesem Aufsatze hat Mittermaier S. 123 einen englischen Fall hinzugefügt, in welchem die Geschwornen und der seit 1848 bestehende court of appeal für einen ganz ähnlichen Fall Diebstahl annehmen.

80.

Diebstahl. Begriff.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 91.

L. war in die Stube des Arbeitsmannes W. getreten, hatte hinter dem Rücken des Letzteren einen Eimer fortgenommen, und dafür 5 Sgr. zurückgelassen. Der Eimer war mindestens 10 Sgr. werth. Durch die übereinstimmenden Verfügungen des Kreisgerichts zu Spandau und des Kammergerichts ist die Anklage wegen Diebstahls zurückgewiesen, weil nur die Absicht angenommen werden könne, einen Kaufvertrag abzuschließen.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 81. 84.

81.

Diebstahl. Begriff.

Kitka, über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen 2c. (1840) S. 46.

S. hat bei einer öffentlichen Kunstausstellung mehrere Portraits in Augenschein genommen, und während er eins derselben mit einer besondern Aufmerksamkeit betrachtete, erschien auch die durch das Portrait vorgestellte Frauensperson, für welche S. eine große Zuneigung faßte. Um nun das Portrait zu besitzen, ließ sich S. in dem Lokal, in welchem die Kunstausstellung stattfand, einsperren, nahm dann das Portrait hinweg, und heftete an jene Stelle, wo dasselbe gehangen hatte, ein baares Geld vorstellendes Papier an, welches den Werth des Portraits — abgesehen von dem allfälligen Werthe einer besondern Vorliebe, pretium affectionis, — weit überstieg.

s. Anm. zu Rechtsfall 76 und 84.

vgl. den Fall bei Volkmar, die Jurispr. des Rhein. Cassationshofes S. 343. Ueber den obigen Fall s. Hufnagel's Comm. III. S. 391. vgl. Klien a. a. O. I. S. 339. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen S. 583. Heffter § 489 a. E. — In Vergleichung gezogen werden kann das gefährliche Sprichwort: „Tausch ist kein Raub." s. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, herausg. von Otto (1823) S. 470. Boehmer ad Carpzov qu. 91 obs. 1. Leyser, Meditt. Spec. 535 med. 24. Tittmann II. § 480. Wächter's Lehrb. II. S. 345 und im Rechtslex. III. S. 367. Heffter § 517 Anm. 12. Feuerbach-Mittermaier § 357. Hufnagel's Comm. II. S. 289. 304. Hepp, Versuche S. 220. Leonhardt's Comm. II. S. 422.

82.

Diebstahl. Begriff.

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. S. 392.

Der Dienstknecht U. L., welcher für ein auf dem Transport beschädigtes Gut Ersatz leisten mußte, glaubte, daß ihm sein Dienstherr damit Unrecht gethan habe. Deshalb maßte er nach einiger Zeit einen im Hause seines Herrn angeblich gefundenen goldenen Ring sich an, und verkaufte denselben, um sich wegen seines Schadens zu regressiren. Nach den Umständen des Falls konnte diese Absicht nicht als unwahr angenommen werden.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 81. Heuser's Entschdgn. IV. S. 192. Sitzungsberichte der baier. Strafger. I. S. 30. V. S. 97. 98. 375. Peitler's system. Sammlung N. 43.

83.

Diebstahl. Begriff. Animus rem sibi habendi.

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. II. (1842) S. 27.

Ein Gutsbesitzer gerieth mit seiner Schäferei in verschiedene Calamitäten. Sein Schäfer, ein sehr tüchtiger und zuverläßiger Mann, fand den Grund aller Unfälle in dem Geize seines Dienstherrn, der das zur Fütterung der Schafe erforderliche Salz herzugeben verweigerte. Er forderte den Dienstherrn mehrere Male, ja sogar in einem drohenden, respektwidrigen Tone auf, ihm das nöthige Salz für die Schäferei zu verabfolgen, was jedoch von diesem aus Hang zur unzeitigen Sparsamkeit hartnäckig verweigert wurde. Hierauf entwendete der Schäfer seinem Dienstherrn mittelst Einsteigens eine halbe Tonne Salz. Die Entwendung war auf die verwegenste Weise und unter Gefahr des eignen Lebens von ihm verübt worden. Er bereitete seinen Schafen sofort mit dem genommenen Salze eine längst entbehrte Mahlzeit, und machte sodann seinem Herrn von dem Vorfalle selbst Anzeige. Auf den Antrag desselben wurde er zur Untersuchung gezogen. Er war der That geständig, legte die Beweggründe derselben offen und ehrlich an den Tag, und war nach seiner innigsten Ueberzeugung bei der Entwendung der halben Tonne Salz in seinem vollen Rechte gewesen. Im Laufe der Untersuchung stellte es sich heraus, daß ihm das Miteigenthum an einem Theile der ihm anvertrauten Schäferei zustand.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 188.

Es kommt häufig vor, daß Knechte Korn (Futter) der Dienstherrschaft wegnehmen, um es dem ihnen anvertrauten Vieh zu verfüttern. Die Praxis hat solche Fälle verschieden behandelt. s. Temme, die Lehre vom Diebstahl nach Preuß. Rechte S. 105. Mittermaier zu Feuerbach § 319 Not. V. Neue Jahrb. für sächs. Strafrecht IV. (1846) S. 208. VII. (1852) S. 189. Weiß, Comm. (2. Aufl.) S. 581. Entscheidungen des Ober-Tribunals

XXII. (Berl. 1852) S. 72. Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht I. S. 245. vgl. besonders v. Bothmer in seinen Erörterungen II. S. 291: „Ist es als Diebstahl zu betrachten, wenn die genommene Sache zu Zwecken des Eigenthümers derselben verwendet wird?" Am Schlusse dieses Aufsatzes (S. 296) werden auch hannoversche Präjudicien mitgetheilt, und wird eine hannov. Verordnung vom 24. Novbr. 1772 wegen Bestrafung der Hausdieberei und Untreue der Dienstboten erwähnt, welche nicht die strengen Strafen des Hausdiebstahls, sondern willkürliche Ahndung androhet, wenn das Gesinde nicht des Gewinnstes halber, sondern um das Vieh damit zu füttern, Korn, Stroh und andere Fütterung heimlicher und treuloser Weise hinwegnehme.

84.

Diebstahl. Motiv. Animus lucri faciendi.

Hinseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. II. (1842) S. 25.

Der Schmiedemeister O. hatte von dem verstorbenen St., einem sehr angesehenen Staatsbeamten, 1000 Thl. für gelieferte Schmiedearbeiten zu fordern. Er fiel mit dieser Forderung in dem über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurse gänzlich aus. Die Schwester des N., verwittwete B., hatte sich für die Schuld der 1000 Thl. verbürgt. Der Gläubiger verlangte nunmehr seine Befriedigung von ihr, jedoch vergebens. Die alte reiche Frau konnte sich von den 1000 Thalern nicht trennen; sie war auch belehrt worden, daß aus dem ganz formlosen, außergerichtlichen Bürgschaftsinstrumente keine Klage gegen sie stattfinde. Der Schmiedemeister O. gerieth wegen des Verlustes der 1000 Thl. in Vermögensverfall. Er verlor Habe und Gut. Ueber seine starke Familie, welche bisher in einem gewissen Wohlstande gelebt hatte, verbreitete sich unsägliches Elend. Das wurde von verschiedenen Seiten der Wittwe B. berichtet, vermochte aber nichts; sie verweigerte hartherzig jede Zahlung. Endlich fand sich ein Vermittler in der Person des Referendarius B., eines Großsohns

der Bürgin. Er entwendete seiner gewissenlosen Großmutter einen Pfandbrief von 1000 Thalern, und befriedigte damit den Schmiedemeister D. sofort nach der That. Die Bestohlene denuncirte deshalb gegen ihren Enkel.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 188.

Andere Fälle: Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. S. 166 Anm. 47. Heuser, Entscheidungen IV. S. 178 ff. VI. S. 680.

l. 54 § 1 D. de furtis (47, 2.): „Species lucri est, ex alieno largiri et beneficii debitorem sibi acquirere. Unde et is furti tenetur, qui ideo rem amovet, ut eam alii donet."

Ueber den animus lucri faciendi beim Diebstahl vgl. Unterholzner, ausführl. Verjährungslehre I. S. 206. Wächter II. § 189 Anm. 63 und in Weiske's Rechtslex. III. S. 367. Hube de furtis doctrina ex jur. Rom. (Varsaviae 1828) p. 72 sqq. Klien, Verbr. des Diebstahls S. 289. Hepp's Versuche N. 8. Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung S. 367. Tittmann II. § 413. Henke's Handbuch II. S. 395. Feuerbach § 319, dazu Mittermaier Not. III—V. und Morstadt's krit. Commentar. Abegg § 350. Heffter § 489. 496. Marezoll § 131. Wessely in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1833 I. S. 207. Peitler, system. Samml. N. 43. 44. Herbst, Entscheidungen S. 53. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen S. 581. Hufnagel's Comm. III. S. 391. v. Bothmer's Erörterungen I. S. 103. Leonhardt's Comm. II. S. 310. Temme's Lehrb. S. 905. — Théorie du code pénal VI. p. 569.

85.

Diebstahl. Begriff.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal=Rechts=Pflege in den Preußischen Staaten. XVI. S. 12.

Der Geh. Hofrath Heun, als Schriftsteller unter dem Namen H. Clauren bekannt, Verfasser des Lustspiels „der Bräutigam aus Mexiko", beschwerte sich (1823) bei dem Kammergerichte darüber, daß von der Schauspielergesellschaft zu Aachen das genannte Lustspiel aufgeführt worden sei, ohne daß er es dorthin verkauft habe. Er bemerkte dabei, daß er von Aachen in Erfahrung gebracht, wie ein gewisser X. in Berlin das Manuscript jenes Stückes dem dortigen Theaterdirektor Ringelhardt für zwei bis drei Dukaten zum Kauf angetragen, und nachdem sein Antrag angenommen worden, es, gegen Einziehung des geforderten Kaufspreises durch Postvorschuß, demselben wirklich übersandt habe. Er trug, in Gemäßheit dessen, darauf an, den X. wegen unrechtlichen Verkaufes des Manuscripts, durch welchen er sich einer Benachtheiligung des Interesses seiner, des Denuncianten, und eines offenbaren Diebstahls schuldig gemacht habe, zur gerichtlichen Verantwortung und Bestrafung zu ziehen."

Die fiscalische Untersuchung wurde hierauf eingeleitet, und der X. räumte die Thatsachen, wie sie der Denunciant vorgetragen, sofort unumwunden ein, und gab folgenden Zusammenhang der Sache an:

Ein Schauspieler, Namens Müller, sei ihm aus einem früheren Darlehn zwei Louisd'or schuldig gewesen, und habe ihm für diese Schuld die Partituren verschiedener Opern, so wie das Manuscript des Lustspiels „der Bräutigam aus Mexiko" an Zahlungsstatt übersandt, und ihm überlassen, sie für eigene Rechnung zu verkaufen. Letzteres wäre nun von ihm dem Direktor R. in Aachen für sechs Thaler angeboten, von diesem angenommen, und demnächst ausgehändigt worden. Eine widerrechtliche Absicht stellte der Denunciat durchaus in Abrede, behauptete vielmehr

gänzliche Unwissenheit darüber, ob dasselbe bereits gedruckt sei oder nicht.

Auf Befragen des Commissarii gab er an, daß der Müller ihm gesagt, er solle das Manuscript für 6 Rthlr. verkaufen. Dieser Preis sei ihm zwar sehr hoch vorgekommen; er habe sich jedoch, zumal da er mit der Bedeutung des Worts Manuscript nicht bekannt gewesen, nichts Arges bei dem Handel gedacht. Er trug auf völlige Freisprechung an.

Der Denunciat X. war Gehülfe in einer der bedeutendsten Berliner Leihbibliotheken und Journal-Leseanstalten.

f. Anm. zu Rechtsfall 76.

Oesterr. Str. G. B. § 467 (Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum) Abf. 2. — Code pénal 428. (Théorie du code pénal VII. p. 606. Renouard, traité des droits d'auteurs II. p. 61. cf I. p. 237 ff. 328 ff.) — Bundestagsbeschluß vom 12. April 1841. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 34. f. Temme's Lehrb. § 253 S. 1032.

Ueber das Autorenrecht (literärische oder geistige Eigenthum?) f. Bluntschli in der: Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung rc. I. (München 1853) S. 1 ff.; dessen deutsches Privatrecht I. § 46—50. Weiske in der allgem. österr. G. Z. 1854 N. 1. 2.

86.

Diebstahl. Begriff.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. I. S. 69.

Nach dem Tode des Pfarrers R. hatte die N. aus dessen Nachlaß drei Staatsobligationen, zwei à 500 fl., die dritte à 100 fl. entwendet. Die letztere Obligation gab sie darauf dem K., weil dieser drohte, sie wegen der Entwendung bei der Obrigkeit anzuzeigen. K. schwieg nun seinem bei dem Empfange der Obligation gemachten Versprechen gemäß; es wurde jedoch die Entwendung durch einen Dritten dem Criminalgerichte denuncirt. Da ergab sich aber, daß der Pfarrer in einem rechtsgültigen Testament die N. zu seiner Universalerbin bestimmt hatte, welche Bestimmung der N. zur Zeit der Entwendung der Obligationen nicht bekannt gewesen war. Es entstanden nun Zweifel, namentlich in Betreff folgender Fragen: 1) hat sich die N. des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht? 2) fällt dem K. das Verbrechen der Diebstahlstheilnahme zur Last? 3) hat die N. das Recht, die dem K. gegebene Obligation von 100 fl. von dem Letzteren zurückzufordern? Hinsichtlich der ersten Frage meinten einige Votanten, die N. habe sich des vollendeten Diebstahls schuldig gemacht, andere hatten die Ansicht, daß es sich nur um den Versuch des Diebstahls handeln könne.

Kitka, der diesen Fall a. a. O. mittheilt, fügt eine genaue Erörterung der ersten Frage hinzu, ausgehend von dem Begriffe des Diebstahls in § 171 (früher § 151) des österr. Str. G. B.: „Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache (früher: „Gut") aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl."

Es können die bei Weiß Cr. G. B. für Sachsen S. 590 und in Heuser's Entscheidungen IV. S. 184. 185 erzählten Fälle in Vergleich gezogen werden.

Ueber den Begriff des Diebstahls s. Anm. zu Rechtsfall 76 und über den s. g. Versuch bei fehlendem (untauglichem) Object s. Anm. zu Rechtsfall 8.

Ueber hereditas jacens s. l. 37. 54. D. de acq. vel om. her. (29, 2.) l. 1 § 15 D. si is qui testamento (47, 4.) Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts III. § 615. Göschen's Vorlesungen ꝛc. III. 2. S. 16. Puchta's Pandekten § 447. Savigny, System des h. römischen Rechts II. § 102. Jhering, Abhdlgn. aus dem Römischen Recht N. 3. Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts No. 1. vgl. über das crimen expilatae hereditatis Anm. zu Rechtsfall 133.

Ueber Erpressung vgl. Anm. zu Rechtsfall 159.

87.

Diebstahl oder Unterschlagung?

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 91.

Der Gefangene R. hatte bei seiner Entweichung aus dem Gefängnisse Utensilien des Gefängnisses, die in seinem Gebrauch gewesen waren, mitgenommen. In dem Urtel des Ober-Tribunals vom 2. Juli 1852 ist deducirt: daß das Vergehen der Unterschlagung fremder beweglicher Sachen nur von demjenigen begangen werden kann, der sich bereits im Besitze oder doch in der Gewahrsam derselben befindet; daß bewegliche, der Gefangenenanstalt gehörende Sachen, die zum Gebrauche eines Gefangenen im Gefängnisse dienen, demselben nicht mit der Verpflichtung, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, anvertraut, dieselben vielmehr im Besitze und in der Gewahrsam der Gefängnißverwaltung geblieben sind, daß daher, wenn der Gefangene bei der Entweichung aus dem Gefängnisse dieselben wegnimmt, hierdurch der Gefängnißverwaltung als Eigenthümerin die Gewahrsam derselben entzogen; durch diese, mit der Absicht, solche Sachen sich zuzueignen, begangene Handlung des Gefangenen deshalb keine Unterschlagung, sondern ein Diebstahl verübt wird u. s. w.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 142. und N. Jahrb. für sächs. Str. VIII. S. 211.

88.

Diebstahl oder Unterschlagung?

Archiv des Criminalrechts. N. F. 1852. S. 540.

Die Eheleute Grenon hatten von der X. einen verschlossenen Koffer zur Aufbewahrung erhalten. Den Schlüssel dazu behielt X. zurück. Die Frau Grenon erbrach diesen Koffer gewaltsam, und bemächtigte sich mehrerer darin befindlicher Gegenstände, in der Absicht, sich dieselben anzueignen, und dem rechtmäßigen Eigenthümer vorzuenthalten. Sie wurde wegen Diebstahls angeklagt, und die Anklage wurde von der Anklagekammer des Appelhofs von Poitiers (19. März 1852) zugelassen. In dem arrêt ist als Entscheidungsgrund aufgeführt: daß die in dem verschlossenen, zur Aufbewahrung übergebenen Koffer enthaltenen Gegenstände nicht auch folgeweise den Eheleuten Grenon anvertraut waren, daß der Besitz derselben, welcher durch die genaue Verschließung des Koffers geschützt war, nicht aufhörte, in der Person des Eigenthümers zurückzubleiben, daß daher diese Gegenstände nicht zum Nachtheile des Besitzers entzogen werden konnten, ohne dadurch einen Diebstahl zu verüben, daß daher die Ehefrau Grenon, indem sie gewaltsam den Koffer öffnete, Weißzeug daraus nahm, und anerkannter Weise verkauft hat, eine diebische Wegnahme verübte.

Mittermaier, der diesen Fall im Archiv d. Cr. a. a. O. mittheilt, verweist auf die sich entgegenstehenden Ansichten über denselben von Morin (Journal du droit criminel 1852 Mai p. 188) und Grellet-Dumazeau (Revue de legislation par Wolowski 1852 Mai—Juin p. 118). vgl. Chauveau Adolphe et Faustin Hélie théorie du code pénal VII. (1842) p. 379. Goltdammer's Archiv II. S. 211. Heffter § 506 Anm. 4. (5. Aufl.) — Ulpianus in l. 1 § 41 D. depositi (16, 3): „Si cista signata deposita sit, utrum cista tantum petatur, an et species comprehendendae sint? Et ait Trebatius, cistam repetendam, non singularum rerum depositi agendum; quod et si res ostensae sunt, et sic depositae, adjiciendae sunt et species vestis. Labeo autem ait, eum, qui cistam deponit,

singulas quoque res videri deponere. Ergo et de rebus agere eum oportet. Quid ergo, si ignoraverit is, qui depositum suscipiebat, res ibi esse? Non multum facere, quum suscepit depositum. Ergo et rerum depositi agi posse existimo, quamvis signata cista deposita sit." l. 29 D. eod.

Code civil art. 1931: „Il (le dépositaire) ne doit point chercher à connaître quelles sont les choses qui lui ont été déposées, si elles lui ont été confiées dans un coffre fermé ou sous une enveloppe cachetée."

vgl. Erkenntniß des Obertribunals (Berlin) vom 6. April 1853 bei Goltdammer, Archiv I. S. 573. — Basel § 157 lit. d.

89.

Diebstahl oder Unterschlagung?

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. IV. S. 516.

Der Schneidergesell F. Hani war in einem Wirthsgarten von einem Mädchen, welches mit ihm an demselben Tische saß, und hierauf mit einem Dritten zum Tanze ging, ersucht worden, auf ihre Sachen Acht zu geben, was er zusagte, und anfänglich bei denselben sitzen blieb. Während der Abwesenheit der Eigenthümerin im Tanzsaal nahm er jedoch einen Beutel mit silberner Schließe u. A. m. zu sich, und entfernte sich damit.

Hani wurde nicht wegen Unterschlagung, sondern wegen Diebstahl verurtheilt, da in dem Auftrage, auf die Sachen Acht zu geben, keine Uebertragung der Detention liege.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 142.

90.

Diebstahl oder strafbare Selbsthülfe?

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. V. (1848) S. 488.

Dem Weber Sch. war im Mai 1839 von den Factoren B. und T. von jedem eine Kitteiwerfte nebst dem dazu gehörigen Einschußgarn zur Anfertigung von Kitteis (baumwollenes Zeug) übergeben, und dabei zugleich ein Theil des zu verdienenden Lohnes im Voraus ausgezahlt worden. Sch. hatte jedoch den B.'schen Kittei zwar gefertigt, aber sodann nicht abgeliefert, sondern unterschlagen. Rücksichtlich der ihm von T. übergebenen Werfte und Garne gab Sch., als er zur Verantwortung gezogen wurde, an, daß er einen Kittei daraus zwar angefertigt, daß aber solchen Friedrich B. der Jüngere, der Sohn des vorgenannten B., eigenmächtig und gegen Sch.'s ausdrücklichen Willen, und trotz seinem Bemerken, daß der Kittei dem T. gehöre, an sich genommen, und seinem Vater, der diesen Kittei dann verkauft, zugestellt habe.

B. der Jüngere hat zwar das Anführen Sch.'s im Allgemeinen zugegeben, jedoch behauptet, er hätte geglaubt, der Kittei wäre für seinen, B.'s Vater, von Sch. aus Garn gefertigt worden, welches er sich angeschafft, und er hätte nicht gewußt, daß das fertige Stück Waare Eigenthum eines Andern sei. Dieses Anführen B.'s stellte sich jedoch nach den Aussagen mehrerer Zeugen als unwahr dar. Uebrigens war von demselben noch bemerkt worden, daß er diesen Kittei nicht als Pfand angesehen, sondern sich damit wegen der dem Sch. anvertraut gewesenen Waare habe entschädigen wollen, und daß er mit der Erklärung fortgegangen sei, daß, wenn bis zum Montage die Einlösung nicht erfolge, und bis dahin kein Einwand von Jemandem geschehe, Sch. dann seinen Lohn bekommen könne.

f. Anm. zu Rechtsfall 76. 84. 200. Mittermaier zu Feuerb. § 319 Not. I. Brackenhoeft, über die Grenze zwischen Diebstahl und Selbsthülfe in: A. d. Cr. 1852 S. 120. 242. Heffter § 489 Anm. 10. vgl. Oesterr. G. Z. 1853 No. 94.

91.

Versuch des Diebstahls.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. VII. (1852) S. 107.

A. war geständlich in ein Institutsgebäude eingeschlichen, um aus dem ihm als ehemaligem Zöglinge des Instituts bekannten Schreibzimmer des Direktors Geld zu entwenden. Er hatte dieses Zimmer aufgesucht, und war, nachdem er ein Zimmer geöffnet, welches früher das Schreibzimmer gewesen, verscheucht worden. Daß seine Absicht auf das Geld gerichtet gewesen, welches der Direktor in einem Pulte des Schreibzimmers aufzubewahren gepflegt habe, wird auch von dem Direktor für glaublich erklärt. Demnächst ist bezeugt worden, daß zu der Zeit, als A. Zögling des Instituts gewesen, manchmal 20 bis 25 Thl. in dem Pulte des Schreibzimmers aufbewahrt gewesen, und zu der Zeit des Diebstahls in dem Pulte mindestens 20 Thl. gelegen haben. Allein A. hatte nicht das Schreibzimmer, sondern das Schlafzimmer des Direktors, welches früherhin und zu der Zeit, als A. Zögling des Instituts war, das Schreibzimmer war, betreten, und ist sonach, in Unkenntniß von dieser inmittels erfolgten Aenderung in der Verwendung der Lokalitäten, in ein anderes Zimmer gekommen, als wohin er gewollt hat. „In diesem Schlafzimmer hat das Pult nicht gestanden, und ebensowenig geht aus der Aussage des Direktors hervor, daß er in dem Schlafzimmer Geld aufbewahrt habe.“ Unter diesen Umständen, so erkannte das O. A. G., ist die Bestimmung des Art. 27 maaßgebend. Die untere Instanz wollte den Diebstahlsversuch nach Art. 26 beurtheilen.

Cr. G. B. Art. 26: „Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher

1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder
2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er

3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder 2c. —

so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennen."

Art. 27: „Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen." vgl. Anm. zu Rechtsfall 8 und über Object des Verbrechens s. besonders Köstlin, neue Rev. I. S. 357.

Anfang des Versuchs der Verbrechen s. Anm. zu Rechtsfall 92 und speziell in Beziehung auf Fälle, wie den obigen, Hye, das österr. Strafges. S. 314 Anm. **.

92.

Diebstahl. Anfang des Versuchs.

Weiß, Cr. G. B. für das Königr. Sachsen. (2. Aufl.) S. 140 Anm. 3.

Ein zuvor schon übel berüchtigter Dieb war eines Abends, auf verdächtige Weise sich benehmend, in der Nähe eines noch offenen Verkaufslokals betroffen, und festgehalten worden. Man fand in seiner Tasche einen frischen Abdruck in Wachs, von der Oeffnung des Schlosses zum Verkaufslokal entnommen. Es war daher anzunehmen, er habe sich diesen Abdruck zu dem Zwecke verschafft, sich nach selbigem einen Schlüssel zu diesem Gewölbe zu fertigen, um später aus diesem Gewölbe Waaren oder Geld zu stehlen. Obgleich der Angeschuldigte dessen nicht geständig war, wurde er der Fertigung jenes Abdrucks in diebischer Absicht für überführt erachtet, und von der ersten Instanz zu einer fünfjährigen Detention verurtheilt. Der Gerichtshof zweiter Instanz setzte diese auf eine zweijährige herab, und fügte als Entscheidungsgrund bei: „daß ein strafbarer Versuch vorhanden sei, unterliege keinem Zweifel; doch sei derselbe so entfernt, daß das Ge-

richt die in erster Instanz erkannte Strafe so, wie geschehen, herabzusetzen sich bewogen gefunden habe."

Fälle: s. Rechtsfall 91. Heuser's Entscheidgn. IV. S. 207. Peitler's system. Sammlung N. 253.

C. C. C. art. 178. — Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 46. Mittermaier zu Feuerbach § 42 Not. II. — 1) Baiern 57. 62. Basel 14. St. Gallen 21 (in Widerspruch mit 18). Zürich 43. — 2) Oesterr. § 8 (früher I. § 7). s. dazu Jenull, das österr. Cr. und Kitka in der Zeitschr. für österr. Str. 1832 I. S. 161. Hye, das österr. Strafges. S. 287 ff. Herbst, Entscheidungen S. 13. Oesterr. G. Z. 1853 N. 118. Sachsen 29. Württemb. 63 (aufgehoben durch Art. 12 des Ges. vom 13. August 1849. Hufnagel I. S. 126. III. S. 65.) Großh. Hessen 64. 65. (Breidenbach I. 2. S. 111. 128. 135.) Nassau 61. Hannov. 32—35. (Leonhardt.) Braunschw. 40. Baden 106. 108. 109. (dazu Thilo.) Weimar 23. 27. Preußen 31 (Temme's Lehrb. § 55. 59; Beseler; Goltdammer.) Luzern 34. Thurgau 38. 39. Freiburg 35. Graubünden 25. — vgl. code pénal 2. Théorie du code pénal II. p. 13.

Aus der großen Literatur s. besonders Mittermaier zu Feuerb. § 42 Not. VI. und im A. d. Cr. I. S. 176. II. S. 602. X. S. 549. Bauer's Abhdlgn. I. S. 318. Zachariae, Vers. I. § 19. 105. 106. u. a. Heffter § 75. Tittmann I. § 96. Henke I. S. 255. Jarcke I. S. 214. Abegg § 95. Rossi, traité II. p. 268. Cucumus im N. Archiv d. Cr. X. S. 212. Zirkler in Hitzig's fortges. Ann. V. (1838) S. 223. Röder ebendaselbst XXIII. (1843) S. 150. Brackenhoeft im Archiv d. Crim. 1847 S. 69. — Oersted, Abhandlungen II. S. 149. Martin § 43. S. Jordan de nonnullis controversiis ad doctrinam de conatu delinquendi spectantibus (Marb. 1826) p. 12. Luden, Abh. I. S. 267; Handb. I. § 65. Köstlin, neue Rev. I. § 121. Berner, Theilnahme S. 90. 103. Marezoll § 33.

93.

Diebstahl. Vollendung.

Osenbrüggen's Theorie und Praxis des liv.- esth.- und curländischen Criminalrechts. I. S. 156.

Der russische Büchsenschmid Laenin aus Tula hatte im Jahr 1845 mit seinem Commis den Januarmarkt zu Dorpat bezogen, und für die Marktzeit eine hölzerne Bude am Embach gemiethet. Als Helfer beim Verkauf seiner Waaren hatte er den Iwan Bockow engagirt, besonders deshalb, weil dieser der deutschen Sprache mächtig war. Nach Beendigung des Markts, am 29. Januar, war Laenin mit seinem Commis um 7 Uhr aus der Bude nach Hause gegangen, um Thee zu trinken, nachdem, wie er später angab, er die Laden von innen zugemacht, und die Bude verschlossen hatte. Auch Iwan Bockow ging fort. Nach dem Theetrinken begab sich der Commis zur Bude zurück. Da er ein Fenster der Bude geöffnet fand, vermuthete er, daß Diebe in der Bude seien, und rief Hülfe herbei. Der verabschiedete Unteroffizier M. ging zuerst in die Bude hinein; man machte Licht an, und brachte alsbald den Iwan Bockow unter der Lette (dem Ladentisch) hervor. Dieser stellte sich betrunken. Ein großer Kasten, der unter der Lette gestanden hatte, stand aufgeschlossen auf der Lette; das in dem größeren Kasten befindliche blecherne Kästchen, welches als Cassabehälter diente, war verschlossen und unversehrt. Nach vielen Widersprüchen und Unwahrheiten gestand Iwan Bockow im Spezialverhör, daß er in der Absicht, den Geldkasten aus der Bude zu stehlen, durch das Fenster in dieselbe hineingestiegen sei, darauf den Kasten unter der Lette hervorgenommen, und vorläufig auf dieselbe gestellt habe, um sogleich den Kasten mit dem darin befindlichen Gelde mit sich zum Fenster hinauszunehmen; durch das plötzliche Hereintreten von Leuten in die Bude sei er aber an der Ausführung verhindert worden, und habe sich in seiner Angst unter der Lette verkrochen. Er blieb aber bei seiner Behauptung, daß die Fensterluke, durch welche er

in die Bude gestiegen, von innen nicht eingehakt oder sonst befestigt gewesen sei; auch wollte er nicht gestehen, den großen Kasten geöffnet zu haben, sondern behauptete, wenn derselbe nicht verschlossen gewesen, als man ihn ertappt habe, so sei er auch schon früher offen gewesen, als er denselben auf die Lette gestellt habe. Der Büchsenschmid L. dagegen gab an, daß er den Schlüssel zum großen Kasten, wie gewöhnlich, in der Bude versteckt habe, und daß Inquisit den Ort des Verstecks müsse ausfindig gemacht haben; er sagte ferner aus, daß er glaube, das Budenfenster von innen befestigt zu haben, jedoch könne er darauf nicht schwören. In dem blechernen Kästchen waren reichlich 500 Rub. B. A.

Fälle: Hitzig's fortgeſ. Ann. V. S. 428. XIX. S. 340. Heuser, Entscheidungen der Criminalkammer des O. A. G. zu Cassel IV. S. 175. Hufnagel's Comm. III. S. 695.

Ueber die Consummation des Diebstahls und die verschiedenen darüber aufgestellten Theorien s. Klien's Revision der Grundsätze über das Verbr. des Diebstahls I. S. 241. Kleinschrod, Abhdlgn. II. S. 63. Wächter, Lehrb. § 189 S. 285 ff.; derselbe im Archiv d. Cr. 1840 S. 159 und in Weiske's Rechtslexicon s. v. Diebstahl (Bd. III. S. 399 ff.) Zirkler in Sarwey's Monatsschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg. Bd. III. (1839) S. 1. 273 und im Archiv d. Cr. 1840 S. 509. Hufnagels Commentar über das Str. G. B. für Württemberg II. S. 305. Henke's Handbuch II. § 142. Heffter's Lehrbuch § 494. Marezoll § 131 S. 463. Mittermaier zu Feuerb. § 317. Thilo, Str. G. B. für Baden § 376. vgl. auch Cropp in Hudtwalker's und Trummer's crim. Beiträgen II. S. 34.

94.

Diebstahl. Werth der gestohlnen Sache.

Hufnagel, das Str. G. B. für das Königreich Württemberg, zu Art. 318 S. 315.

Der Buchbinderlehrling L. hatte der S.'schen Buchhandlung in St. auf zwölfmal 20 Päcke Defectbögen entwendet, und sie als Makulatur für 30 bis 40 fl. verkauft, wogegen von dem Faktor der Buchhandlung der Werth eines Packes über 5 Gulden eidlich geschätzt wurde. Das erkennende Gericht verneinte (15. November 1844) die Frage: ob diese Defectbögen einen Verkehrs- oder Marktwerth haben? und legte bei Ausmessung der Strafe nur den Makulaturwerth zu Grunde.

s. Anm. zu Rechtsfall 96 und Rechtsfall 95. 97. 151. vgl. Heuser, Entscheidungen IV. S. 194. V. S. 107; besonders N. Jahrb. für sächs. Strafr. VIII. S. 242.

l. 50 D. de furtis (47, 2): „In furti actione non quod interest, quadruplabitur vel duplabitur, sed rei verum pretium." C. C. C. Art. 160: „Wer soll ermessen werden — wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag ꝛc."

95.

Diebstahl. Werth der gestohlnen Sache.

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung. Jahrg. II. S. 144.

Zwei bestrafte Diebe sahen in einer Nacht vor einem Weinhause in Paris ein wohlzugemachtes Faß. Sie überzeugten sich, daß es nicht leer, sondern gefüllt war, und konnten nicht anders glauben, als daß Wein darin sei. Der Fund war ihnen willkommen, und mit schwerer Mühe rollten sie das Faß ihrem Diebsaufenthalte zu. Zu ihrem Unglücke wurden sie unterwegs von einer Nachtpatrouille betroffen, und als verdächtig angehalten. Sie erklärten auf Befragen keck, daß in dem Fasse Wein sei, den sie für ihr gutes Geld außerhalb der Barriere gekauft hätten. Weil sie aber keine Bescheinigung hierüber beibringen konnten, so wurde das Faß geöffnet, und es fand sich nur Wasser darin.

Dieser Fall ist auch in der Kürze besprochen in Hufnagel's Comm. III. S. 394. vgl. Anm. zu Rechtsfall 96.

96.

Diebstahl. Werth der gestohlnen Sache.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. IV. (1846) S. 496.

Die Dienstmagd R. hatte ein Stück Kette von der Kopfbedeckung des Knaben ihrer früheren Dienstherrschaft losgerissen, um daran ihren Schlüssel zu hängen. Sie hat auch das Stück Kette dazu wirklich benutzt, ist selbst so unvorsichtig damit umgegangen, daß sie einen Theil davon verloren hat, und es ist einestheils aus der Art und dem Zwecke der Aneignung, sowie ihren spätern Gebahren damit ganz glaubhaft, daß sie das Genommene für einen ziemlich werthlosen Gegenstand gehalten; andererseits wird es wenigstens zweifelhaft, ob sie das Stück Kette genommen haben würde, wenn sie den später ermittelten hohen Werth von 8 Thl. 28 Ngr. 5 Pf. gekannt, oder wenigstens gemuthmaßt hätte, daß es eine goldene sei.

Fälle: Rechtsfall 94. 95. 97. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen S. 294 Anm. 2. S. 586. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. S. 204 Anm. 26. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 346.

Die Strafgesetzbücher. s. Häberlin IV. S. 12. Mittermaier zu Feuerb. § 328 Not. I. II. Sachsen 51. (Weiß S. 226. 584. Neue Jahrb. für sächs. Strafrecht VIII. S. 242.) Weimar 43. Württemb. 318. (Hufnagel's Comm. II. S. 311. III. S. 93. 695; das Str. G. B. S. 315.) Großh. Hessen 360. Nassau 353. Hannov. 283. (Leonhardt II. S. 311.) Braunschweig 241. Baden 378. — Oesterr. 173. (Mittermaier im Archiv d. Cr. 1852 S. 329 Anm. 20. vgl. Peitler's system. Sammlung N. 61.) — Basel 166. Zürich 218. (Schauberg's Beiträge I. S. 479. V. S. 21. XII. S. 459.) Luzern 242. Thurgau 216. Freiburg 229. Graubünden 156.

Literatur: Konopak im (alten) Archiv d. Cr. V. 2. S. 137. Klien de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo 1798; dessen: Verbr. des Diebstahls S. 319. 333. Wächter II. § 190 und in Weiske's Rechtslex. III. S. 403. Feuerbach-Mitter-

maier § 327. 328. 331. Morstadt zu Feuerbach a. a. O. Tittmann II. § 381. Henke's Lehrbuch II. § 139. Heffter § 497. Marezoll § 134. Mittermaier, die Strafgesetzgebung ꝛc. I. S. 166. 204. II. S. 33. 40. 109 und im Archiv d. Crim. 1852 S. 321. Schwarze im Archiv d. Cr. 1853 S. 307.

Ueber den Irrthum hinsichtlich des Werthes der gestohlnen Sache von Seiten des Diebes, indem er eine Sache von geringerem oder größerem Werthe stehlen wollte, oder gestohlen zu haben glaubte, s. besonders Mittermaier zu Feuerb. § 327 Not. VI. und im N. Archiv d. Cr. IV. S. 11 und im Archiv d. Cr. 1852 S. 327. Tittmann II. § 388. Heffter § 497. Zachariä, Versuch I. S. 277. Pfotenhauer, Einfluß des Irrthums II. S. 103. Hufnagel's Comm. II. S. 312. III. S. 394. Weiß S. 585. Berner's Theilnahme S. 356 Anm.

l. 77 D. de furtis (47, 2): „Qui saccum habentem pecuniam surripit, furti etiam sacci nomine tenetur, quamvis non sit ei animus sacci surripiendi.“

97.

Diebstahl. Werth der gestohlnen Sache.

Jonferi und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. II. S. 128.

Ein Kanzleidiener des Vormundschaftsgerichtes in Berlin, welcher Akten an die Decernenten befördern sollte, trug erst drei Pakete bis auf den untern Hausflur, und begab sich dann zur Registratur zurück, um die übrigen Aktenstücke zu holen. Als er wieder herunterkam, waren die drei Pakete verschwunden. Es war kein Zweifel, daß sie gestohlen seien. Nach einiger Zeit entdeckte man, daß ein liederlicher, dem Trunk ergebener junger Mann die drei Pakete, zusammen über 30 einzelne Aktenstücke enthaltend, in einigen Victualienkellern als Makulatur unter dem Vorgeben verkauft habe, daß er Schreiber bei einem Justizcommissarius sei. Das Geld hatte er vertrunken. Die Akten wurden glücklicher Weise wieder herbeigeschafft; nur ein gerichtliches Docu-

ment über 500 Thl., welches sich in einem Aktenstücke befunden hatte, fehlte gänzlich.

Ueber diesen Fall vgl. Hufnagel's Comm. III. S. 393. f. auch Mittermaier im Archiv d. Cr. 1852 S. 321. — Basel, correct. Gesetz § 65.

f. Anm. zu Rechtsfall 96. 98.

98.

Diebstahl von Schuldverschreibungen, Werthpapieren u. dgl.

Osenbrüggen's Theorie u. Praxis des liv.- esth.- und curländischen Criminalrechts. I. S. 163.

Die Bauermagd Lisa Ruus wohnte im Herbst 1842 einige Tage bei der Wittwe Bachmann in Reval, und half derselben beim Umziehen. Als die Bachmann beschäftigt war, Tassen aus einem Schrank zu nehmen, fiel, ohne daß sie es bemerkte, ein Papier auf die Erde. Die Lisa, dasselbe für ein Geldpapier haltend, nahm es heimlich auf, und eignete es sich zu. Das Papier war ein vom Gastwirth Jakob Piesing für ein Darlehn von der Wittwe Johannsohn zum Betrage von 500 Rubel an diese ausgestellter Wechsel über die schuldige Summe nebst gesetzlichen Zinsen d. d. 8. November 1835. Die Wittwe Johannsohn hatte diesen Wechsel der Schwiegermutter ihres Schuldners, der Wittwe Bachmann, zur Aufbewahrung gegeben. Lisa Ruus, in ihre Heimath, die Insel Oesel, zurückgekehrt, gab das Document für ihr Eigenthum aus, und verpfändete es um Michaelis 1842 für ein Darlehn von 50 Rubel dem Bauern Willy. Als dieser schon nach einer Woche die Berichtigung der Schuld verlangte, und den Wechsel der Lisa Ruus zurückgab, wollte diese vom Gutsverwalter T. gegen Verpfändung desselben Documents 50 Rubel leihen. Dieser zeigte aber die Sache der Polizei an. Nachdem Lisa Ruus hier zuerst eine unwahre Erzählung vorgebracht, wurde sie nach Reval abgefertigt, und dem Criminalgericht übergeben. Sie gestand die Entwendung des Documents ein, versicherte jedoch, daß sie gar nicht

gewußt, auf welche Summe der Wechsel laute, sondern nur von ihrer Schwester gehört habe, daß das Document 100 Rubel werth sei. Es stellte sich ferner heraus, daß der Wechsel insofern augenblicklich gar keinen Werth hatte, als der Aussteller Piesing sich ganz außer Stande befand, die Schuld zu zahlen, auch seit 1835 keine Zinsen abgetragen hatte.

Fälle: N. Jahrbücher f. sächs. Strafrecht VII. S. 85. 257. VIII. S. 245. Mannkopf's Jahrb. I. S. 383. Schauberg's Beitr. V. S. 28. Jahrb. des Gr. Badischen Oberhofger. N. F. Jahrg. 4 (1836 u. 1837) S. 149. Oesterr. Zeitschrift f. Rechts- u. Staatswissensch. 1847 I. S. 504.

Ueber den Diebstahl von Schuldverschreibungen und anderen Urkunden s. Klien, Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls I. S. 140. 317. Roßhirt, Geschichte u. System des deutschen Strafrechts II. S. 320. Wächter in Weiske's Rechtslexikon s. v. Diebstahl (Bd. III. S. 396. 403 Anm. 256.) Heffter's Lehrb. § 489 Anm. 3. 9. Weiß, Cr. G. B. für das Königr. Sachsen (2. Aufl.) S. 584. Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg II. S. 302 Anm. **. J. D. Rahn, über die Bestimmung des Betrages bei der Entwendung von Schuldtiteln in: Schauberg's Beiträgen u. XII. S. 452. Huhle in den N. Jahrbüchern für sächs. Strafr. II. S. 317. Mittermaier zu Feuerbach § 319 Not. II. und besonders im A. d. Cr. 1852 S. 321. Morstadt, krit. Comm. zu Feuerbach S. 543.

l. 27. 32. D. de furtis (47, 2.)

99.

Diebstahl. Irrthum über Art und Größe der Strafe.

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. (Neue Präjudicien ꝛc.) S. 638.

Ein wegen Diebstahls schon mehrmals gerichtlich bestrafter Bursche entwendete aus einem Walde bereits gehauenes, aber nicht aufbereitetes Waldholz in polizeilich strafbarem Betrage. Er gab das Handeln in rechtswidriger Absicht und mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung zu, behauptete aber, der Ansicht gewesen zu sein, er begehe keinen Diebstahl, sondern blos einen Holzexceß, bei welchem namentlich die Diebstahlsrückfallsstrafe nicht zur Anwendung komme. Dieses Vorbringen war glaublich. Dessenungeachtet wollte aber die Minorität eines Criminal-Senates Diebstahl annehmen, und folgerecht auch die Rückfallsstrafe ansetzen, indem sie davon ausging, daß zur Zurechnung einer unerlaubten Handlung zur Schuld und Strafe nur Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung erforderlich sei, nicht auch die Kenntniß der rechtlichen Natur und der Strafe derselben. Die Majorität entband den Angeschuldigten hinsichtlich eines den dritten Rückfall begründenden Diebstahls von der Instanz, und bestrafte ihn wegen Holzexzesses.

Württemb. Str. G. B. Art. 99: „Mangelnde Kenntniß des Gesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eine Ausnahme findet nur Statt, wenn sich aus besondern Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergeben sollte.“ Die durch Art. 9 des Gesetzes v. 13. Aug. 1849 aufgehobenen Art. 54. 55. desselben Str. G. B. lauten: „Strafbar ist, wer den Vorschriften dieses Gesetzbuches mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit zuwider handelt.“ — „Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes zur That oder des Entzweckes derselben ausgeschlossen.“ s. auch: Hannover 41. (dazu Leonhardt's Comm. und Bothmer's Erört. I. S. 7. 49.) Sachsen 68. Grh. Hessen 58. (Breidenbach I. 2. S. 36.) Braunschw. 31. Weimar 63. Baden 73. Thurgau 24.

Ueber den Rechtsirrthum überhaupt s. Anm. zu Rechtsfall 15. über Irrthum (und Unkenntniß) hinsichtlich der Art und Größe de Strafe s. besonders Heffter im N. A. d. Cr. XII. S. 143. 256 Lehrb. § 56. Luden's Abh. II. S. 94; Handb. I. S. 248. 256. Krug in Hitzig's fortges. Ann. LXIV. (1853) S. 111. Heuser's Entscheidungen I. S. 581.

100.

Diebstahl. Verjährung der Strafe.

Schauberg's Beiträge zur Kunde u. Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. V. (1844) S. 137.

Jakob S. von Veltheim war am 30. April 1817 wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, im Gesammtbetrage von 480 Fr., zum Pranger, Streichen mit Ruthen, und achtjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden. Nach zwei Jahren entfloh er aus der Strafanstalt, hielt sich sodann unter falschem Namen, meistens als Müller oder Sägeknecht, an verschiedenen Orten außer dem Kanton Zürich auf, und führte nach Ausweis einer Reihe guter Zeugnisse ein ordentliches Leben. Im Jahr 1844 kehrte er freiwillig in den Kanton Zürich zurück, und erklärte sich bereit, sich zur Erstehung seiner Strafe zu stellen, insofern ihm dieselbe nicht erlassen werden sollte. Um das Letztere suchten in seinem Namen die Gemeindebehörden seines Heimatorts Veltheim nach.

Der Staatsanwalt übermachte dieses Gesuch dem Obergerichte mit der Bemerkung, daß, da das Züricher Recht nur bei Todesstrafe die Begnadigung kenne, und die damit verwandte Strafverwandlung wegen Wohlverhaltens erst nach Ablauf von zwei Drittheilen der Kerkerstrafe stattfinden dürfe, demselben nur insofern entsprochen werden könne, als Verjährung der Strafe angenommen werde, daher in Frage komme:

I. Ob nach dem Str. G. B. eine Verjährung nicht blos hinsichtlich der Untersuchung, sondern auch hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe stattfinde, und

II. ob ihre Anwendung im vorliegenden Falle sich rechtfertige.

ad. I. 1) Der in § 68 des Str. G. B. vorkommende Ausdruck „die Strafbarkeit werde aufgehoben" könne eben so gut dahin verstanden werden, es solle keine Strafe mehr stattfinden können, sei sie nun ausgesprochen oder nicht, — als auch, es solle keine Verurtheilung erfolgen; die erstere Auslegung scheine aber die richtigere zu sein, weil, wenn die Handlung nicht mehr strafbar sei, auch keine Strafe mehr zugefügt werden dürfe.

2) Wenn dann weiterhin als Anfangspunkt der Verjährung die letzte gerichtliche Handlung bezeichnet werde, so weise dieses allerdings eher auf bloße Verjährung der Untersuchung hin; indeß könne man wohl, ohne dem Worte Gewalt anzuthun, darunter auch die in Folge gerichtlicher Verfügung getroffenen Maßregeln anderer Beamten, also namentlich die Vollziehung des Urtheils verstehen.

3) Für die Verjährung der Strafe spreche dann aber noch ein innerer Grund, nämlich die große Aehnlichkeit, welche zwischen beiden Fällen der Verjährung stattfinden könne, indem es z. B. wohl als hart erscheinen würde, für den, der auf dem Rückwege aus dem Gerichtshause, wo ihm das Urtheil eröffnet worden sei, zum Gefängnisse, entflohen sei, die Verjährung auszuschließen, während hingegen, wenn er auf dem Transporte zum Gerichtshause, wo er sein Urtheil erst vernehmen sollte, die Flucht ergriffen hätte, ihm solche nach dem Gesetze unzweifelhaft zu Statten kommen würde. Zwar falle allerdings der Grund der Schwierigkeit der Untersuchung bei Verjährung der Strafe weg; allein der daneben ebenfalls zu berücksichtigende, daß die That meist vergessen sei, finde auch in diesem Falle statt, und es würde fast etwas Anstoßendes haben, Jemanden blos darum nicht ungestraft zu lassen, weil er nicht während der Untersuchung, sondern erst nach Eröffnung des Urtheils sich flüchtig gemacht hätte.

Aus diesen Gründen, und in Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz: „Im Zweifel das Gelindere," glaubte der Staatsanwalt, es sei der § 68 des Str. G. B. nicht blos von Verjährung der Untersuchung, sondern auch von Verjährung der Strafe zu verstehen.

ad. II. Die Richtigkeit der so eben entwickelten Ansicht vorausgesetzt, unterliege es keinem Zweifel, daß für einen Theil der Strafe, so gut als für die ganze, Verjährung eintreten könne. Dagegen könne die Anwendbarkeit des § 68 darum zweifelhaft sein, weil S. nicht blos zu Zuchthaus, sondern zu Kettenstrafe verurtheilt

worden sei. Da jedoch nach § 213 b. des Str. G. B. (von 1835) das fragliche Verbrechen gegenwärtig nur mit Zuchthaus bestraft werden könnte, und überhaupt die Kettenstrafe vor Erlaß des Str. G. B. weit häufiger angewendet, und als nicht so wesentlich schwerer als die Zuchthausstrafe betrachtet worden sei, so dürfe auch hier die durch das Strafgesetz eingeführte Milderung berücksichtigt, und der Fall so behandelt werden, als ob nur Zuchthausstrafe ausgesprochen wäre.

Der Antrag des Staatsanwalts ging demnach dahin, es sei der Rest der seiner Zeit über Jakob S. verhängten Strafe nicht mehr zu vollziehen.

Str. G. B. § 68: „Der Ablauf einer bestimmten Zeit hebt die Strafbarkeit bei solchen Verbrechen auf, welche in diesem Gesetzbuche mit keiner höhern Strafe als Zuchthaus bedroht sind, und zwar ist hiefür erforderlich:

a. der Ablauf von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkte der begangenen That oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, bei Verbrechen, auf denen Zuchthaus steht ꝛc."

Außer der Frage, ob aus den Worten des zürcher. Str. G. B. eine Verjährung der Strafe deducirt werden könne, führt der Staatsanwalt in dem obigen Falle hin zu der allgemeinen Frage, ob sich eine Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe (praescriptio judicati) überhaupt begründen lasse? Ein Theil der neuen Strafgesetzbücher statuirt, entgegen dem gemeinen Recht, eine solche neben der Verjährung der Untersuchung oder Strafverfolgung, ein Theil nicht, s. Häberlin I. S. 195. Mittermaier zu Feuerbach § 64 Not. IV. Zunächst kennt das französische Recht eine prescription de la peine neben der prescription de l'action publique s. code d'instr. crim. 635: „Les peines portées par les arrêts ou jugemens rendus en matière criminelle se prescriront par vingt années révolues, à compter de la date des arrêts ou jugemens etc." (cf. Morin, Dict. s. v. prescription p. 614. Hoorebeke, traité des prescriptions en matière pénale [Bruxelles 1847] p. 246. Cousturier, traité de la prescription en matière criminelle [Paris 1849] p. 356.) Von den deutschen Strafgesetzbüchern s. Sachsen 76. (Weiß.) Weimar 73. Württemb. 129. (Hufnagel's Comm. I. S. 290.) Braunschw. 71. Baden 194 ff. (Graubünden 56.) Waadtland 77 ff. vgl. Breidenbach I. 2. S. 702.

101.

Diebstahl. Concurrenz.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. IV. S. 204.

Katharina Brunnhöfer, Ehefrau des in Gant gerathenen Bäckers Joh. Brunnhöfer von Jesserdorf, k. Landgerichts Ebern, war durch Urtheil des k. Kreis- und St. G. Schweinfurt vom 28. Juni 1851 wegen 5 als Vergehen und 3 als Polizeiübertretungen strafbarer Diebstähle zu einer Gefängnißstrafe von 18 Monaten verurtheilt, und ihre hiegegen ergriffene Berufung vom k. Appellationsgericht am 3. September 1851 verworfen worden. Da man sie auf freiem Fuße gelassen hatte, so war sie bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienen, das Urtheil wurde daher dem k. Landgerichte Ebern in Abschrift zugesendet, um es ihr zuzustellen. Allein schon am 6. September 1851 hatte sie zu Oberhohenried, k. Landgerichts Haßfurt, einen ausgezeichneten Diebstahl in der Art verübt, daß sie aus einer Schublade, welche sie mittelst eines Beiles erbrach, mehr als 25 fl. an baarem Gelde entwendete. Sie wurde am 17. September von der Gensdarmerie aufgegriffen, an das k. Landgericht Ebern geliefert, allda wurde ihr in der Frohnfeste am 22. September das Urtheil des A. G. vom 3. September zugestellt, und am 12. Oktober wurde sie an das k. Landgericht Haßfurt, als Untersuchungsgericht, abgeliefert, und blieb nunmehr verhaftet. Durch Urtheil des k. Kreis- und St. G. Schweinfurt vom 29. Januar 1852 wurde sie des ausgezeichneten Diebstahls für schuldig erkannt, und mit einer Arbeitshausstrafe von vier Jahren, zu erstehen nach Verbüßung ihrer dermalen in Vollzug begriffenen achtzehnmonatlichen Gefängnißstrafe, belegt.

Gegen dieses Urtheil ergriffen sowohl die Verurtheilte als der Staatsanwalt die Berufung; Erstere beantragte Herabsetzung der Strafe auf zwei Jahre, Letzterer Erhöhung auf sechs Jahre. Der Kampf zwischen Vertheidiger und Staatsanwalt drehte sich hauptsächlich um das Dasein von Milderungs- oder Straferschwerungs-

gründen; Beide waren aber darin einig, daß die früher schon zuerkannte achtzehnmonatliche Gefängnißstrafe nicht neben der jetzt auszusprechenden Arbeitshausstrafe verbüßt werden könne, sondern daß nunmehr nach den Grundsätzen über Zusammenfluß die Vergehen, deren Strafe noch nicht verbüßt sei, als erschwerende Umstände für das Verbrechen anzurechnen seien, daher für das Gesammtverschulden eine einzige in Arbeitshausstrafe bestehende Strafe ausgesprochen werden müsse.

Die Strafgesetzbücher über (reale und ideale) Concurrenz der Verbrechen und das fortges. Verbrechen s. Häberlin I. S. 155. Mittermaier zu Feuerb. § 126 Not. II. Oesterr. 34. 35. 267. (Jenull zu § 28 des Str. G. B. von 1803. Visini's Beiträge III. S. 41. Peitler, system. Sammlung N. 227. 228. Herbst, Entschdgn. S. 14. Hye S. 448.) Baiern 108—110. (Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 149. 161. III. S. 107. Arnold im Archiv d. Cr. 1844 S. 198; dazu auch mehrere Rescripte bei Rottmann.) Oldenb. 113. Sachsen 48 ff. (Weiß; Krug's Studien I. S. 87. N. Jahrb. für sächs. Strafr. I. 1. S. 122.) Weimar 50 ff. Württemberg 115 ff. (Hufnagel's Comm. I. S. 248. 639. II. S. 527. 900. III. S. 141; das Str. G. B. S. 107.) Großh. Hessen 104 ff. (Breidenbach I. 2. S. 502.) Nassau 99. Hannov. 104 ff. vgl. 319. (Bothmer's Erörterungen I. S. 140. 165. Leonhardt's Comm.) Braunschw. 55 ff. Baden 170 ff. (Thilo S. 176. Trefurt im A. d. Cr. 1838 S. 415.) Preußen 55 ff. (dazu Gesetz vom 9. März 1853. Goltdammer's Archiv I. S. 97. 241. 268. 554. 563. 699. Temme's Lehrbuch § 98.) — Basel 35. 167. Zürich 74 ff. Luzern 82 ff. 241. Thurgau 85 ff. Freiburg 67 ff. Graubünden 52. Waadtland 64 ff. — Code d'instr. crim. 365. 379. (Théorie du code pénal I. p. 336. 356. Morin, Dict. s. v. peines (cumulation des) p. 577. Mittermaier a. a. O.)

Literatur: Wächter I. § 122 ff. Kleinschrod, system. Entw. III. § 101. Schröter's, Handbuch des peinl. Rechts I. § 151 ff. Oersted's Grundregeln S. 392. Roßhirt, Entw. der Grundsätze § 13 ff. Feuerbach-Mittermaier § 126 ff. Morstadt zu Feuerb. § 126 ff. Bauer's Abhdlgn. II. S. 1. Martin § 64. Sander im Archiv d. Cr. 1836 S. 266. 357. Krug, über die Concurrenz der Verbrechen 1842; derselbe in den: N. Jahrbüchern für sächs. Strafr. VII. S. 1. VIII. S. 119. Heffter § 163 ff. Marezoll § 52 (richtig: § 51) S. 193 ff. Jagemann im A. d. Cr. 1849 S. 220. Hye S. 448 ff.

102.

Diebstahl und Tödtung. Ideale Concurrenz.

Aus livländischen Akten.

Im Groß-Cambi'schen Kruge in Livland waren am 6. November 1838, Nachmittags, die Bauerknechte Peter Brucker und Michel Römberg mit dem Bauern Jahn Könnimees zusammengetroffen, und das Trio vergnügte sich bis zur eintretenden Dunkelheit mit Trinken. Jene reichten, indem sie sich selbst nüchtern erhielten, dem Letzteren so viel Branntwein, daß er beim Fortgehen niederfiel, und von jenen auf seinen Wagen gehoben werden mußte. Sie begleiteten ihn darauf, um ihren im Kruge gefaßten Entschluß auszuführen, und als Jahn K. fest eingeschlafen auf seinem Wagen lag, nahmen sie ihm Pelz, Mütze, Gurt, Handschuh und einige Hemdsknöpfe ab, die er in der Hosentasche hatte. Peter R. will nun seinen alten Pelz auf den von Kleidung fast ganz entblößten Jahn K. geworfen, demselben seine, des Peter, alte Mütze aufgesetzt, darauf die Leine am Wagen befestigt, und das Pferd auf den Weg nach Hause angetrieben haben. Die beiden Knechte gingen sodann nach dem Groß-Cambi'schen Kruge zurück, wo sie bis zum Abend spät blieben; darauf begaben sie sich nach dem Klein-Cambi'schen Kruge, wo sie erst gegen Mitternacht eintrafen. Sie weckten den Krüger, fingen wieder an zu trinken, und verkauften dem Krüger Pelz, Gurt und Hemdsknöpfe für 4 Rub. 40 Kop. S. M. und Branntwein, oder, nach der Aussage des Krügers, verpfändeten diese Gegenstände für die Zehrung und ein baares Darlehn. Als darauf Michel R. noch eine Zeitlang mit dem Krüger getrunken, und dieser angetrunken sich wieder niedergelegt hatte, zog Michel demselben einen Beutel aus der Tasche, der 43 Rub. 80 Kop. enthielt. Die beiden Knechte gingen nun noch nach einem dritten Kruge, wo Michel R. dem Peter B. 18 Rub. abgab.

Am Morgen des folgenden Tages fanden einige Bauern den Wagen des Jahn K. abwärts vom Wege in einem Strauchwerk,

in welchem das Pferd dergestalt verwickelt war, daß die Bauern das Strauchwerk niederhauen mußten, um Pferd und Wagen frei zu machen. Auf dem Wagen lag die Leiche des Jahn K., nur mit einem Hemde, Beinkleidern und der Fußbedeckung bekleidet; unter dem mit keiner Mütze bedeckten Kopf lag ein alter Pelz. Spuren von Gewalt waren an der Leiche nicht zu sehen, außer daß der rechte Ellenbogen etwas gequetscht war, und am Scheitel sich ein geröthetet und angeschwollener Fleck fand. Ein Einschnitt an dieser Stelle wies eine nicht unbedeutende Sugillation nach. Von diesen Verletzungen heißt es im ärztlichen Befundschein, daß sie schon während des Lebens, nicht erst nach dem Tode des Jahn K. entstanden seien, und weiter: „wenn nun auch zugegeben werden muß, daß derartige Verletzungen nicht im Stande waren, an und für sich selbst das Leben des Verstorbenen zu gefährden, so sind sie doch wohl als Zeichen einer gegen Jahn K. gerichtet gewesenen Gewalt zu berücksichtigen, welche, da sie mit einer Wegnahme der wärmenden Kleidung verbunden war, den Tod des jetzt der ungehinderten Einwirkung der Nachtkälte Preis gegebenen Unglücklichen wenigstens beschleunigte; denn möglich ist es allerdings, daß der stark berauschte Mensch auf der Fahrt nach Hause auch gestorben wäre, wenn er alle seine Kleidungsstücke behalten hätte; doch mußte die in Folge des übermäßig genossenen Branntweins ohnehin schon lebhafte Congestion nach dem Gehirn durch die erlittene Kopfverletzung, und durch die nach der theilweisen Entkleidung nun leichter möglich werdende nachtheilige Einwirkung des Frostes jedenfalls noch mehr — bis zur Apoplexie — gesteigert werden, welche als die nächste Ursache des Todes im vorliegenden Falle angesehen werden muß."

Beide Inquisiten läugneten beharrlich jede an dem Jahn K. ausgeübte Gewalt.

f. Anm. zu Rechtsfall 101 und 103.

Fälle von idealer Concurrenz der Verbrechen: Hufnagel's Commentar III. S. 154. Groß, Bemerkungen 2c. S. 26. Weiß, das Cr. G. B. für Sachsen S. 211 Anm. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 356. 366. III. S. 285. Goltdammer's Archiv I. S. 577.

103.

Diebstahl. Ideale Concurrenz von versuchtem und vollendetem Diebstahl?

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. VIII. S. 239.

A. war bei einem Diebstahle, nachdem er bereits einen Theil der Sachen für sich eingesteckt hatte, und im Begriff stand, noch mehrere sich anzueignen, betroffen worden. Die erste Instanz erkannte auf zwei Strafen, nämlich für den vollendeten und für den versuchten Diebstahl. Anderer Meinung war das O. A. G. in Dresden aus folgenden Gründen:

„Einverstanden ist man mit den Verfassern des vorigen Urtels darin, daß die zur Beurtheilung vorliegende Diebstahlshandlung sich aus einem doppelten Gesichtspunkte auffassen läßt: einmal nämlich aus dem eines vollendeten Diebstahls zu dem angegebenen Werthsbetrage, und dann aus dem des Versuchs der Entwendung eines Mehreren.“

„Dagegen hat man der ersten Instanz insofern, als dieselbe aus diesem doppelten Charakter der vorliegenden Diebstahlshandlung die Nothwendigkeit hergeleitet, gegen den Inculpat zwei verschiedene Strafen — die eine für den vollendeten, die andere für den versuchten Diebstahl — auszusprechen, beizustimmen nicht vermocht.“

„Der Grundsatz des gemeinen deutschen Criminalrechtes, daß in dem Falle einer idealen Concurrenz von Verbrechen nur eine, und zwar die durch die schwerste der concurrirenden Rechtsverletzungen verwirkte Strafe zu erkennen sei, hat auch in der neuern sächsischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden. In Art. 48 des Cr. G. B. ist klar und deutlich ausgesprochen, daß gegen den, welcher durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen verübt, nur eine der verschiedenen Strafen, und zwar die schwerste derselben, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung gebracht werden solle.“

„Auch in dem vorliegenden Falle wurde daher durch den Um-

stand, daß Inculpat durch die Dazwischenkunft eines Dritten an der Ansichnahme eines Mehreren, als er bereits ergriffen, behindert worden, keineswegs die Zuerkennung zwei verschiedener Strafen — einer Versuchsstrafe und einer für das wirklich vollendete Verbrechen — sondern nur die Wahl zwischen diesen, je nach dem Ausfalle der Entscheidung darüber, welche von ihnen die schwerere sei, bedingt."

„Da nun aber für die Annahme, es sei der Werth der Gegenstände, welche Inculpat zu entwenden ursprünglich beabsichtiget, ein so bedeutender gewesen, daß die deshalb nach Maßgabe von Art. 230 und 26 des Cr. G. B. zu erkennende Versuchsstrafe die, welche er durch das bereits vollendete Verbrechen verwirkt, übersteigen dürfte, das Untersuchungsmaterial durchaus keinen nur irgend zuverläßigen Anhalt gewährt, so war lediglich auf die wegen des vollendeten Diebstahls in erster Instanz erkannte Strafe zurückzugehen."

s. Anm. zu Rechtsfall 101. 102. und besonders Heuser's Entscheidungen V. S. 110.

104.

Diebstahl. Fortgesetztes Verbrechen.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. II. S. 277.

Der Maurer A. Haf von Pfrondten-Halden hatte aus der zur gemeinschaftlichen Weide auf dem Heuberge, Gemeinde Pfrondten, befindlichen Schaafheerde, in welcher die Schaafe nur an den Ohren, verschieden nach den Eigenthümern, markirt waren, nach und nach neun Schaafe entwendet, wovon sechs im Werthe zu 28 fl. dem J. G. Friedl, zwei im Werthe zu 10 fl. der Wittwe Röß, und eins im Werthe zu 5 fl. der Wittwe Wolf gehörten. A. Haf wurde durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts Kempten, vom 10. April 1850, des Verbrechens des Diebstahls unter einem besonders erschwerenden Umstande schuldig erklärt, und zu einer Arbeitshausstrafe von drei Jahren verurtheilt.

Bei der dagegen erhobenen Berufung wurde hervorgehoben, daß diese Entwendung, da sie zu verschiedenen Zeiten und an drei verschiedenen Eigenthümern begangen worden sei, nicht als eine einzige That, insbesondere nicht als ein durch verschiedene Handlungen fortgesetztes Verbrechen im Sinne des Art. 110 Abs. 1 des Str. G. B. erscheine, sondern als drei verschiedene Reate, nemlich zwei Vergehen und eine Polizeiübertretung aufzufassen sei.

Diese Berufung wurde als unbegründet verworfen, wie auch die demnächst eingelegte Richtigkeitsbeschwerde. In dem obergerichtlichen Erkenntnisse heißt es unter Anderem: „Das von dem Gesetze geforderte Merkmal des fortgesetzten Verbrechens, nämlich die Einheit des Objekts, wonach sich die verschiedenen Akte nicht als Wiederholung, sondern als eine einzige That darstellen, liegt in der Verschuldung des Haf wirklich vor, indem er in Folge eines auf denselben Gegenstand — die auf dem Heuberge befindliche Schaafheerde — gerichteten verbrecherischen Entschlusses, die successiven Entwendungen daran verübte."

Str. G. B. Art. 110: „Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande, oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand — bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen."

s. Anm. zu Rechtsfall 101.

Fälle: Weiß, das Cr. G. B. für Sachsen S. 209. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. I. 1. S. 122. VIII. S. 217. Groß, Bemerkungen S. 27. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 220. II. S. 408. Goltdammer's Archiv I. S. 74. 219. Peitler's system. Sammlung N. 187 S. 264.

Aus der Literatur s. besonders Mittermaier in Hitzig's fortges. Ann. I. (1837) S. 1; im N. Archiv d. Cr. II. S. 238. Feuerbach-Mitterm. § 128a. Visini's Beiträge III. S. 41. Weiß S. 207 ff. Breidenbach I. 2. S. 543. Krug, über die Concurrenz der Verbrechen und insbesondere über den Begriff des fortges. Verbr. 1842. Sander im A. d. Cr. 1836 S. 372. Trefurt im A. d. Cr. 1838 S. 423. Köstlin's neue Revision I. § 214. Leonhardt's Comm. I. S. 460. Waser in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1845 I. S. 1. Temme's Lehrb. § 99. Hye S. 471 ff.

105.

Diebstahl. Raub. Rückfall.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. VIII. (1853) S. 157.

In der Untersuchung gegen den Webermeister **Johann** Streng aus H. hatte sich ergeben, daß er aus einem Teiche im Sommer 1852 etwa 8—11 Pfund Karpfen à 12—13 Kr. Rhein. werth durch Angeln der Fische entwendet hat.

Der Angeschuldigte ist wegen verschiedener Verbrechen schon früher, insbesondere im Jahr 1839 ff. mit zweijähriger Zuchthausstrafe wegen bewaffneten Diebstahls und im Jahr 1844 ff. mit achtjähriger Zuchthausstrafe wegen Raubes abgestraft worden.

Es entstand 1) die Frage: ob Fisch- und Wilddiebstahl als ein mit einem s. g. gemeinen Diebstahle gleichartiges Verbrechen im Sinne des Art. 47 des Str. G. B. (für Coburg) zu betrachten sei? 2) ob Streng sich im wiederholten Rückfalle befinde, da er auch wegen Raubes eine mehrjährige Zuchthausstrafe erlitten hatte?

Coburger Str. G. B. Art. 47: „Von den in dem besonderen Theile dieses G. B. aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht ꝛc.
2) Raub und die Art. 155. 156. erwähnte Erpressung.
3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht und die Art. 157 gedachte Erpressung.
4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Kreditpapiere."

Der Mittheiler des obigen Falles, v. Egidy, referirt auch S. 159 Anm., daß das herzogl. Justizcollegium in Coburg den Adam P., welcher eine ihm wegen Raubversuche und wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle zuerkannte Zuchthausstrafe erstanden, und sich darauf eines Betrugs durch Ausgeben galvanisch vergoldeter, tombackner Spielmarken für Goldstücke nach Art. 236 des Str. G. B. — nicht nach Art. 264 desselben — schuldig ge-

macht hatte, nicht deshalb, weil er vorher wegen Raubversuche, sondern deshalb für rückfällig erkannte, weil er zugleich auch wegen ausgezeichneter Diebstähle vorher gestraft worden war.

Die in dem obigen Falle gestellten Fragen erhalten nach den verschiedenen deutschen Strafgesetzbüchern eine verschiedene Beantwortung, indem einige derselben, so wie auch der code pénal 56 ff., die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Verbrechen und Vergehen bei dem Rückfalle nicht fordern, die meisten dagegen die Gleichartigkeit urgiren, aber über dieselbe dann wieder verschieden bestimmen. s. Häberlin I. S. 97. Mittermaier-Feuerb. § 132a Anm. 14. — Oesterr. § 44. (Hye S. 465. 576.) Baiern 111 (Anmerkungen I. S. 265), verändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. August 1848, s. Rottmann zu Art. 90. Oldenburg 116 (abgeändert durch Gesetz vom 3. Juli 1832, s. Mittermaier im N. A. d. Cr. XIV. S. 115). Preußen 58. (Temme's Lehrbuch § 97.) — Hannover 112. (Leonhardt.) Zürich 78 c. Luzern 87. Thurgau 73. 74. — Sachsen 59. (Weiß S. 256 ff. vgl. S. 755. 762. 771; Held und Siebdrat S. 114; N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 219.) Weimar 47. Großh. Hessen 94. 95 No. 3. 97. (Breidenbach I. 2. S. 459 ff.) Nassau 90. 91 No. 3. 92. Braunschw. 59. Baden 183. 185. Basel 38. 39. Freiburg 71. Waadtland 68. — Württemberg 124. vgl. 361. (Hufnagel's Comm. I. S. 270. 660; das Str. G. B. S. 119.)

106.

Diebstahl. Theilnahme.

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung. Jahrg. II. S. 109.

Zwei Diebe öffneten in einem Wohnhause eine Stubenthür vermittelst Nachschlüssel. In dem Augenblick, als sie die Thür geöffnet hatten, hörten sie Jemanden von oben die Treppe herunterkommen. Sie ergriffen die Flucht, und ließen die Thür offen. Auf der Straße begegnete ihnen zufällig ein Bekannter, ein Diebsgenosse. Sie erzählten ihm ihr Abentheuer. Er rieth, die Vollendung des Diebstahls nicht aufzugeben; sie stimmten ihm bei, wenn er an der Ausführung Theil nehmen wolle. Er war bereit. Sie kehrten alle drei zu dem Hause zurück, fanden die Stubenthür noch offen, und räumten gemeinschaftlich die Stube aus.

Im erkennenden Gericht wurden verschiedene Ansichten laut. Ein Theil der Mitglieder hielt den Dritten für den Urheber des gewaltsamen Diebstahls; der andere Theil nahm bei dem Dritten eine ideale Concurrenz eines gemeinen Diebstahls und der Theilnahme an den Vortheilen eines gewaltsamen Diebstahls an.

s. Hufnagel's Comm. III. S. 97. Berner's Theilnahme S. 429 ff.

107.

Diebstahl. Miturheber oder Gehülfe?

Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern. I. (1818) S. 79.

Ein Dienstknecht hatte beschlossen, einen Klafter Holz aus dem Walde zu entwenden; da er aber hiezu eine Fuhre nöthig, und nur einen Wagen, aber keine Pferde hatte, so beredete er den Sohn seines Nachbars, die Pferde seines Vaters an jenen Wagen zu spannen, und mit ihm das Holz aus dem Walde zu holen. Der junge Mensch verstand sich dazu aus schwacher Gutmüthigkeit; er hatte nicht den geringsten Vortheil von dem Diebstahl. Er gab die Pferde her, fuhr mit dem Diebe in den Wald, und war auch bei dem Aufladen des Holzes thätig, seine Handlung half also zu jenem Akte der Zueignung, wodurch der Diebstahl vollendet wird, und ohne diese Beihülfe war dem Dienstknechte der Diebstahl des Klafters Holz unter den obwaltenden Umständen nicht möglich.

Ueber den Begriff des Diebstahls s. Anm. zu Rechtsfall 76.

Zur Unterscheidung des Miturhebers und des Gehülfen s. besonders: Berner, die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen S. 207. 214. 234. 351 u. a. vgl. Heffter (5. Aufl.) § 84 Anm. 4. Temme's Lehrb. des Preuß. Strafr. S. 351. Das Gegenstück zu dem obigen Falle s. in Rechtsfall 40.

108.

Diebstahl in Gesellschaft.

Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft.
1846. I. S. 430.

A. N. beschloß, in dem Walde der Herrschaft X. Holz zu stehlen. Um diesen Diebstahl leichter auszuführen, machte er mit dem R. S. gegen Versprechen eines Lohns ab, daß dieser mit seinem Wagen und seinen Pferden zu einer bestimmten Stunde in dem Walde, wo er, A. N., auf ihn warten werde, erscheine, und wo dann beide das Holz auf den Wagen laden und in die Wohnung des A. N. führen wollten, was auch geschehen ist. R. S. wußte nicht, daß das Holz gestohlen sei, weil ihm A. N. sagte, er habe das Holz von der Herrschaft gekauft, und unter Berücksichtigung aller erhobenen Umstände hatte R. S., dessen Lebenswandel auch ganz unbescholten war, vollen Grund, die Angabe des A. N., daß das Holz sein Eigenthum sei, für wahr zu halten.

Es handelte sich nun im Gericht darum, ob der Diebstahl als in Gesellschaft verübt anzusehen sei?

Darüber, daß der R. S. nicht als Dieb zu behandeln sei, war man ganz einverstanden. Für die Ansicht aber, daß der A. N. den Diebstahl in Gesellschaft verübt habe, sprach sich die Mehrheit der Stimmen aus, und stützte diese Ansicht auf folgende Gründe: A. N. habe das Holz mit dem R. S. genommen, also in Gesellschaft desselben diesen Diebstahl verübt, und der Umstand, daß R. S. nicht wußte, daß das Holz nicht dem A. N. gehöre, müsse zwar die Zurechnungsfähigkeit des R. S. in Beziehung auf diesen Diebstahl ausschließen, könne aber dem A. N. keinen Vortheil bringen, mithin auch den Begriff einer Gesellschaft nicht aufheben, folglich auch nicht hindern, daß auf den Diebstahl eben jene Strafe verhängt werde, welche den A. N. in dem Falle getroffen haben würde, wenn der R. S. gewußt hätte, daß das Holz dem A. N. nicht gehöre, von diesem also gestohlen worden sei. Der Grund, aus welchem ein in Gesellschaft verübter Diebstahl strenger bestraft

werde, liege in der größeren Gefahr für fremdes Eigenthum, indem zwei Individuen von diesem Eigenthume mehr wegnehmen können, als wenn nur ein Individuum stiehlt, und dieser Grund trete auch in dem gegenwärtigen Falle ein.

Das österr. Str. G. von 1852 § 174 II. b. (Str. G. B. von 1803 I. § 154) erklärt den Diebstahl für ein Verbrechen, wenn er (mehr als fünf Gulden beträgt, und) „in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen" verübt ist. (Peitler, system. Sammlung N. 49. 50. Herbst, Entscheidungen S. 54. Oesterr. G. Z. 1853 No. 27.) vgl. baierische Diebstahlsnovelle vom 28. März 1816 Art. II. (erschwerende Umstände) No. 9: „wenn zwei oder mehrere Personen außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben." Großh. Hessen 364 No. 9. Braunschweig 215 No. 4 E. Luzern 240. Waadtland 272 No. 8. vgl. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 345 a. E.

109.

Diebstahl in Gesellschaft.

Kitka's Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechtes. (1847) S. 148.

A. und B. hatten sich verabredet, den C. zu bestehlen, und zu diesem Ende an einem bestimmten Tage um 10 Uhr Abends in dem Wohnorte des C. einzutreffen. A. kam um diese Zeit an diesem Orte an, und nachdem er auf den B. einige Stunden vergebens gewartet hatte, verübte er den Diebstahl allein, trug darauf die gestohlenen Sachen in den nahe gelegenen Wald, und legte sie dort nieder. Sodann verfügte er sich wieder an den zur Zusammenkunft mit B. bestimmten Ort, wo er nun den B. antraf, welcher sich wegen seiner zu späten Ankunft damit entschuldigte, daß er früher zu kommen verhindert gewesen sei. Beide gingen nun in den Wald, nahmen die Sachen, trugen sie in die Wohnung des A., und theilten sie dort unter sich.

Das Criminalgericht verurtheilte beide wegen des in Gesellschaft verübten Diebstahls, welcher schon dem Betrage nach ein Verbrechen bildete.

s. Anm. zu Rechtsfall 108. Kitka hat a. a. O. noch mehrere verwandte Fälle besprochen.

110.

Diebstahl. Freiwillige Restitution.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1835. I. S. 43.

Am 27. Mai 1833 bemerkte der Bauer A. im Walde, den er durchzugehen hatte, einen geschlachteten Ochsen liegen. Von demselben war schon mehreres Fleisch ausgearbeitet, und ein Theil davon in zwei dort stehende Butten gefüllt, welche A. nach der darauf befindlichen Bezeichnung sogleich für die Butten seines Nachbarn F. erkannte. In der Muthmaßung über die gemachte Entdeckung, daß F. hier einen Diebstahl beabsichtigt habe, faßte A. den Entschluß, davon Nutzen zu ziehen. Zu diesem Ende erzählte er, als der Abend herannahte, seinem Weibe und dreien Bekannten, H., R. und S., auf die er Vertrauen setzen konnte, daß in dem nicht weit entlegenen Walde Fleisch zu bekommen sei, und ging dann, als es dunkler wurde, mit diesen drei Gesellen unter Mitnahme zweier leerer Butten in den Wald zurück, um nicht allein die dort stehenden mit Fleisch bereits angefüllten zwei Butten des F. sich zuzueignen, sondern auch die zwei anderen mitgenommenen eigenen Butten mit Fleisch anzufüllen und fortzutragen. Dieser Plan wurde ausgeführt, und von den erwähnten vier Individuen A., H., R. und S. trug jeder eine Butte Fleisch nach Hause.

A. und H. genossen mit ihren Angehörigen einen Theil dieses Fleisches; den Ueberrest davon, welcher durch das längere Aufbewahren ungenießbar geworden war, vergruben sie unter der Erde. Dagegen ließen R. und S., welche die beiden mit dem Namen

des F. bezeichneten Butten mit Fleisch sich zugeeignet hatten, dieselben unberührt, und sie überbrachten sogar solche am Morgen nach der Zueignung, ohne etwas von dem Fleische zurück zu behalten, dem F., der sie, obgleich mit Verlegenheit, auch übernahm.

Es währte nicht lange, so wurde in der dortigen Gegend die Entwendung eines Ochsen von der Weide der nachbarlichen Ortschaft G. ruchbar, und dieser Ruf bewog den ziemlich vermöglichen F., den Eigenthümer dieses Ochsen aufzusuchen, um sich mit demselben über den ihm zugefügten Schaden abzufinden, insbesondere weil inzwischen auch A. von F. noch ein Geschenk von 100 fl. wegen Verschweigung des Vorfalles anzusprechen sich erdreistete, widrigenfalls mit gerichtlicher Anzeige desselben drohte.

Am 14. Juli 1833 gelang es dem F., den Eigenthümer des Ochsen in der Person des Z. zu entdecken, und mit einem demselben wirklich zugezählten Betrage von 60 fl. in Gemäßheit der von diesem darüber ausgestellten Entschädigungs-Urkunde vollkommen zu befriedigen.

Am Tage darauf machte A. wider F. bei dem Criminalgerichte Gk. die Anzeige von dem Diebstahl nach allen ihm bekannt gewordenen Umständen, und mit unentstellter Angabe der ihn und seine Consorten betreffenden Zuwendung des Fleisches.

Oesterr. Str. G. B. von 1803 I. § 167: „Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.“ (Scari in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1835 I. S. 404.)

Oesterr. Str. G. B. von 1852 § 187: „Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. — Eben dieses gilt von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.“

Der obige Fall auch in: Visini's Beiträgen III. S. 94. Andere Fälle: Peitler, system. Sammlg. N. 260 ff. Herbst, Entscheidungen S. 66.

l. 54 § 3. l. 65 D. de furtis (47, 2). Die Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 105. IV. S. 105. Mittermaier zu Feuerbach § 329a Not. II. Baierische Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 Art. XI. (s. Rottmann, und Gönner und Schmidtlein, Jahrb. III. S. 169. N. Jahrb. für sächs. Strafr. IV. S. 206.) Sachsen 65. (Weiß und N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 257. 480. III. S. 107. 239. IV. S. 226.) Weimar 48. 49. Württemberg 342. (Hufnagel's Commentar II. S. 453. 979. III. S. 456.) Großh. Hessen 376. Nassau 369. Hannov. 299. (Leonhardt II. S. 358.) Braunschw. 243. Baden 395. 396. — Basel 36 g. Zürich 72 g. Luzern 77 d. Thurgau 228. 229. Freiburg 234. Graubünden 166.

Literatur: Boehmer ad Carpzov qu. 78 obs. 10. qu. 80 obs. 7. Leyser, Meditt. Sp. 535 m. 16. Quistorp II. § 379. Henke's Handbuch II. § 148 S. 447. Wächter I. S. 226. Mittermaier-Feuerb. § 329a. Osenbrüggen, Brandstiftung S. 117. 121.

111.

Diebstahl oder strafbarer Eigennutz?

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 255.

X. hat die verpfändeten Pferde seines Dienstherrn aus dem verschlossenen Pfandstalle weggeholt. Die ersten Richter sprachen ihn frei. Die Staatsanwaltschaft erhob dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde; diese wurde jedoch durch das Urtel des Ober-Tribunals vom 26. April 1852 zurückgewiesen: in Erwägung, daß die Bezeichnung des Gegenstandes im § 271 den Gegensatz gegen die Worte des vom Diebstahl handelnden § 215 „eine fremde bewegliche Sache“ bildet, dergestalt, daß wenn die übrigen Voraussetzungen des § 271 vorhanden sind, die eigne Sache, welche rechtswidrig weggenommen wird, zwar nicht in das volle Verhältniß einer fremden Sache, aber doch in ein solches dem ähnliches Verhältniß getreten sein muß, daß die in rechtswidriger Absicht geschehene Wegnahme derselben ein strafbarer Eigennutz wird; daß

eben darum die Strafbestimmung des § 271 die Feststellung einer solchen rechtswidrigen Absicht, welche eine gewinnsüchtige ist, erfordert, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht festgestellt worden, der § 271 also mit Recht außer Anwendung geblieben ist, wenngleich, wo die sonstigen Voraussetzungen des § 271 vorhanden sind, ein Dienstknecht, welcher für seinen Dienstherrn dessen Sache wegnimmt, sehr wohl von der Strafbestimmung des § 271 betroffen werden kann.

Str. G. B. § 215. s. Anm. zu Rechtsfall 76 u. vgl. Oesterr. G. Z. 1853 No. 144.

Str. G. B. § 271: „Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren gestraft ꝛc." (Temme's Lehrb. S. 1035; Beseler; Goltdammer.)

112.

Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen. v. 2. S. 52. (s. Volkmar's Jurisprud. ꝛc. S. 349.)

Auf die Frage: „ob die angeklagte Katharina L. schuldig sei, am 5. Januar 1823 (Nachts) zu Malborn an dem Hause des Peter Becker Fensterscheiben gebrochen, durch diese Oeffnung das Fenster einwärts geöffnet, sodann durch dasselbe ein Kind eingeschoben, und nachdem letzteres einwärts die Hausthür geöffnet, hineingegangen zu sein, und auf dem Speicher einen Sack mit Korn gestohlen zu haben?"

antworteten die Geschwornen zu Trier:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, den Diebstahl begangen zu haben, mit den in der Frage enthaltenen Umständen, jedoch ohne Erbrechung des Fensters."

Auf den Grund dieser Erklärung verurtheilte der Assisenhof die Angeklagte als eines Diebstahls mit Einsteigen schuldig zu fünfjähriger Zwangsarbeit, auf Grund der Art. 384 und 381 No. 1.

Die Verurtheilte legte das Rechtsmittel der Cassation ein, und behauptete, die Einlassung des Kindes durch das Fenster könne nicht als eine, ihr persönliche Einsteigung angesehen werden, sohin sei der Diebstahl von keinem erschwerenden Umstande begleitet.

I. Genügt das Zerbrechen eines Fensters, um den Diebstahl als einen Diebstahl mit Einbruch zu qualifiziren? In der Praxis ist die Frage verschieden beantwortet, s. Feuerbach in der Bibliothek für die peinl. Rechtsw. II. S. 112. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. III. S. 104. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Rheinprov. III. 2. S. 169. Sitzungsberichte der baier. Strafger. III. S. 419. N. Jahrbücher für sächs. Strafr. IV. S. 367. vgl. Klein's merkw. Rechtssprüche der Juristen-Fakultät zu Halle I. S. 259. Kappler's Literatur II. S. 749. Hitzig's Ann. VIII. 254. IX. 43. 45. 47. 61. 250. X. 243. Schauberg's Beiträge V. S. 6.

Bedeutung des Einbruchs. C. C. C. 159: „in sein Behausung oder Behaltung bricht oder steigt." Württemberg 330. (Hufnagel's Comm. II. S. 400. III. S. 698.) Grh. Hessen 368. Nassau 361. Freiburg 223. Waadtland 8. Code pénal 393. 395. (Théorie du code pénal VII. p. 149.) vgl. Häberlin IV. S. 73. Weiß S. 608. Bothmer's Erörtergn. I. S. 122. 314. Leonhardt's Comm. II. S. 344 Anm. 24. Wächter im Rechtslex. III. S. 413.

II. Bedeutung des Einsteigens. Württemberg 331. (Hufnagel's Str. G. B. S. 342; Comm. II. S. 401.) Großh. Hessen 369. Nassau 362. Waadtland 9. Code pénal 397. (Théorie du code pénal VII. p. 180.) vgl. Wächter im Rechtslex. III. S. 412. Häberlin IV. S. 77.

Gebrauch eines neunjährigen Knaben in ähnlicher Weise wie im obigen Fall s. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 225.

113.

Diebstahl. Einsteigen.

Groß, Bemerkungen zu dem Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln das Cr. G. B. betreffend. (1840) S. 46.

In einer Untersuchung vor dem Stadtgericht zu C. wider Louis H. und Louis F. hatten beide Angeschuldigte behauptet, daß H. sich nur mit dem Oberleibe in das offenstehende Fenster einer Parterrestube gelegt, und auf diese Weise ein Kästchen mit Nähnadeln herausgenommen habe. Der bestohlene S. behauptete jedoch, daß H. wenigstens mit Einem Fuße in der Stube gestanden, und sich, als er dazu gekommen, durch das Fenster wieder entfernt habe, wobei der Außenstehende ihn herausgezogen, S. aber ihm einen Rockschoß abgerissen. Das betreffende Appellationsgericht sah in dem im Monat Juni 1839 gesprochenen Erkenntnisse den Diebstahl als ausgezeichnet wegen Einsteigens an, indem der gesetzliche Begriff des Einsteigens um deswillen vorhanden sei, „weil H. nach seinem eigenen Geständnisse sich während des Stehlens nicht mehr auf der Straße, sondern innerhalb der fremden Behausung gefunden." Das O. A. G. in Dresden bestätigte nun zwar im August 1839 das Erkenntniß, allein nur, weil die Aussage des Bestohlenen für wahr angenommen, und der Diebstahl für qualifizirt erachtet wurde, „wenn auch das Einsteigen nur mit Einem Fuße geschehen", mit der hinzugefügten Bemerkung, daß wenn H.'s Behauptung wahr wäre, diese Handlung nicht als wirkliches Einsteigen in des S. Wohnung zu betrachten sei.

s. Anm. II. zu Rechtsfall 112. vgl. Dommes in der jurist. Zeitung für das Königr. Hannover 1842 Heft 2 S. 68. Leonhardt's Comm. II. S. 342 Anm. 18.

114.

Diebstahl mit Einbruch. Bewohntes Gebäude.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte.
II. (1850) S. 156. 279.

Leop. Berglehner hatte sich, während der Dienstknecht A. Kronberger im Hause beim Essen war, in den Stall geschlichen, die dort neben der Schlafstelle Kronbergers befindliche Truhe gewaltsam erbrochen, und aus derselben mehrere dem K. gehörige Effekten entwendet. Berglehner, deshalb in Untersuchung gezogen, wurde durch Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts Passau vom 23. März 1850 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. Auf die dagegen eingewendete Berufung erkannte indessen das k. Appellationsgericht von Niederbayern, daß der Diebstahl an Kronberger kein Verbrechen, der Angeklagte wegen theilweise erfolgter thätiger Reue nur eines polizeilich strafbaren Diebstahls schuldig, und der erstandene Untersuchungsarrest ihm als Strafe anzurechnen sei.

Gegen dieses Erkenntniß erhob der Staatsanwalt am k. Appellationsgericht von Niederbayern wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vom 25. März 1816 Art. VI. No. 3 die Nichtigkeitsbeschwerde, und in der eingereichten Denkschrift führte er aus, daß der Pferdestall, in welchem sich der Dienstknecht nicht nur den Tag über aufhalte, sondern wo er auch seine Schlafstelle habe, als eine menschliche Wohnung betrachtet werden müsse, und daher, wenn die Entwendung mittelst Erbrechung der dort befindlichen Behältnisse verübt worden sei, ein Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls vorliege.

Novelle über den Diebstahl vom 25. März 1816 Art. VI. (von ausgezeichneten Diebstählen) No. 3: „Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen oder aufgesprengt hat rc." (vgl. Sitzungsber. der baier. Strafger. III. S. 424. 437. IV. S. 170. 178. 184. 265. 459.)

Fälle: Hufnagel's Comm. III. S. 417. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Preuß. Rheinprov. XXXIV. 2. S. 94. Sitzungsber. der baier. Strafger. III. S. 437. V. S. 122. Entscheidungen des Königl. Obertrib. XXII. (Berlin 1852) S. 72. Goltdammer's Archiv I. S. 93. 398. 574. 575. 710.

Begriff des bewohnten Gebäudes (Wohnung) s. Württemberg 329. (Hufnagel's Comm. II. S. 399; das Str. G. B. S. 341. vgl. 331.) Großh. Hessen 367. Braunschw. 217. Code pénal 390. (Théorie du code pénal VII. p. 113.) Mittermaier zu Feuerb. § 335 Not. I. N. Jahrb. für sächs. Strafr. IV. S. 494. VII. S. 86. Goltdammer's Archiv I. S. 591. 368. vgl. Osenbrüggen, die Brandstiftung S. 40.

Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch in ein bewohntes Gebäude (Wohnung). C. C. C. art. 159. vgl. Anm. zu Rechtsfall 112. Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 83. vgl. II. S. 286. Mittermaier zu Feuerbach § 335 Not. IV. Sachsen 230. (Weiß S. 609. 610.) Weimar 221 No. 1. 3. 4. Württemberg 323 No. 4. 324 No. 1. 331. (Hufnagel's Comm. II. S. 343. 364. 970 a. C. III. S. 417.) Großh. Hessen 366 No. 1. 367. Nassau 359 No. 1. 360. Hannover 292 No. 2. 3. 295 Abs. 2. (Leonhardt II. S. 340. 342. Bothmer's Erört. I. S. 117. 121. II. S. 201.) Braunschw. 214 No. 1. 3. 215 No. 3 F. G. Baden 381 No. 2. 385 No. 8. 9. Preußen 218 No. 2. 3. 4. (Temme's Lehrbuch § 223. vgl. Temme's Diebstahl S. 303 ff.) — Basel 141 No. 1. Zürich 212 k. Luzern 238 I. b. II. d. Thurgau 220 b. 221 l. m. Freiburg 221 f. g. Graubünden 161 No. 1. Waadtland 273 No. 4. — Code pénal 381 N. 4. 386 N. 1. (Théorie du code pénal VII. p. 111 sqq.)

115.

Diebstahl. Nachtzeit. Bewohntes Gebäude.

Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege. I. (1828) S. 215.

Ein Musikant, Namens Dubocage, besuchte einen Tanzboden, und bat die beiden Violinisten, aus denen das ganze Orchester bestand, ihm zu erlauben, daß er sich zu ihnen setzen und mitspielen dürfe. Sie waren damit zufrieden. Bald darauf aber, Nachts um 11½ Uhr, war D. mit einer Violine und einem Futteral, das einen Bogen und andere Gegenstände enthielt, verschwunden. Der Werth des Ganzen betrug etwa 65 Franken. D. wurde nach einigen Tagen verhaftet, und gestand den Diebstahl ein.

Bei den Verhandlungen entstand eine Streitfrage darüber, ob der Diebstahl unter erschwerenden Umständen, nemlich bei Nacht und in einem bewohnten Hause stattgefunden habe.

Um diese Erschwernisse von dem Angeklagten abzuwälzen, führte der Vertheidiger Folgendes an: „Warum hat der Gesetzgeber eine härtere Strafe auf den nächtlichen Diebstahl gesetzt, als auf den, der bei Tage begangen wird? Unstreitig weil es dem Diebe leichter wird, sich Nachts, wenn alles schläft, in ein Haus zu schleichen, und weil es dann schwerer ist, sich gegen seinen Angriff zu schützen. Soll also die nächtliche Zeit als erschwerender Umstand erscheinen, so muß die Nacht den Diebstahl unterstützt und erleichtert haben, was aber hier nicht der Fall ist. Diese Ansicht wird unterstützt durch die Meinung Carnot's, welcher sagt: „da in dem peinlichen Gesetzbuch nicht bestimmt worden sei, welcher Zeitraum als Nacht betrachtet werden solle, so müsse daraus gefolgert werden, daß die Nacht in jedem einzelnen Lokal zu der Zeit anfange, wenn die Bewohner gewöhnlich in ihre Wohnung zurückkehren und sich zur Ruhe begeben.“ In Beziehung auf den zweiten erschwerenden Umstand bemerkte der Vertheidiger, daß ein Ballsaal, weil er keinem bestimmten Menschen zur Wohnung diene, auch nicht als ein bewohnter Ort angesehen werden könne.

Die französische Jury erklärte, der Diebstahl sei allerdings bei Nacht, aber nicht in einem bewohnten Hause verübt worden, worauf Dubocage zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

s. Anm. zu Rechtsfall 114.

Fälle: Hufnagel's Comm. II. S. 347 Anm. **. Archiv für das Civil- und Criminalr. der Preuß. Rheinprov. I. 1. S. 185. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 465. Entscheidungen des Kgl. Obertrib. XXII. (Berlin 1852) S. 72.

Begrenzung der Nacht. s. Häberlin IV. S. 81. Einige Strafgesetzbücher haben die Zeitgrenze genau fixirt. Weimar 152 No. 2 (vom Raube): „Unter Nachtzeit wird hier vom ersten April bis zum letzten September die Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens, und vom ersten Oktober bis zum letzten März die Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verstanden." Sachsen-Altenburg 230. Basel 140 No. 2. Luzern 238 d. Freiburg 9. Waadtland 7. — Dagegen Zürich 212 k.: „zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, in welcher die Bewohner des Hauses oder der Gegend sich gewöhnlich dem Schlafe zu überlassen pflegen." vgl. Weiß S. 610. Krug's Studien II. S. 103. N. Jahrb. für sächs. Strafrecht IV. S. 494. Leonhardt's Comm. II. S. 340. Osenbrüggen's Brandstiftung S. 59.

Die Nachtzeit als Erschwerungsgrund s. Häberlin a. a. O. Oesterr. 180. (Herbst, Entscheidungen S. 60.) Baier. Diebstahlsnovelle 1816 Art. II. No. 10. Oldenburg 226 No. 1. Sachsen 230. (Weiß u. N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 242. 363. VIII. S. 232. 242. Weimar 221 No. 3. 4. Württemb. 323 No. 4. (Hufnagel's Comm. II. S. 346. III. S. 412. 415; das Str. G. B. S. 327.) Großh. Hessen 364 No. 2. Nassau 357 No. 2. Hannover 292 No. 2. (Bothmer's Erört. I. S. 117. II. S. 201. 307. Leonhardt's Comm. II. S. 340.) Braunschw. 215 No. 3 F. Baden 385 No. 8. 9. Preußen 218 No. 2. (Entscheidungen des Obertrib. XXI. S. 392. XXII. S. 65. Goltdammer's Materialien II. S. 474; dessen Archiv I. S. 55. 591. Temme's Lehrb. § 223.) — Basel 140 No. 2. Zürich 212 k. Luzern 238 d. Thurgau 222 l. m. Freiburg 221 g. Waadtland 273 No 3. — Code pénal art. 381 N. 1. 385 N. 1. 386 N. 1. 388. (Théorie du code pénal VII. p. 66 sqq.)

116.

Diebstahl mit Einbruch. Behältnisse.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. IV. (1846) S. 224.

S. hat bei seiner Entfernung aus dem Hause des Maurergesellen R. mehrere Kleidungsstücke und Victualien, 5 Thl. — Ngr. 2 Pf. an Werth, ferner 2 Ngr. 5 Pf., den Inhalt einer töpfernen Sparbüchse, die in einer offenen Commode gestanden, mit sich genommen. Da er die aus der Commode entnommene Sparbüchse mit seinem Messer erbrochen, so ist in dem Urtheil erster Instanz die Entwendung unter Art. 230 des Cr. G. B. subsumirt, und unter Berücksichtigung der Rückfälligkeit dem S. eine dreimonatliche Arbeitshausstrafe zuerkannt worden.

Sächsisches Str. G. B. Art. 230: „Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten oder durch gewaltsames Erbrechen derselben oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude — — ausgeführt worden ist, — ist bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu Einem Jahre — zu bestrafen." s. dazu Weiß, Commentar 2. Aufl. S. 604. 611. Krug's Studien II. S. 102.

Fälle: N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 475. V. S. 483. VI. S. 349. VII. S. 258. Archiv für das Civil- und Criminalr. der Preuß. Rheinprov. XX. 1. S. 95. Sitzungsberichte der baier. Strafger. I. S. 181. 395. II. S. 280. III. S. 429. Hufnagel, das Str. G. B. S. 341 Anm. 5.

Ueber „Behausung und Behaltung" in der C. C. C. art. 159 s. Gobleri interpretationem C. C. C. et Remi Nemesin Carulinam — vulgavit Abegg (1837) art. cit. Boehmer ad C. C. C. art. 159 § 4. Martin § 154 Anm. 12. — Grolman's Bibl. für die peinl. Rechtsw. I. 2. S. 59. Feuerbach-Mittermaier § 335. Klien S. 413. Wächter II. S. 304 und in Weiske's Rechtslex. III. S. 413. Heffter § 502 Anm. 3. Marezoll § 137 Anm. 6. Hepp im N. A. d. Cr. XIV. S. 364. Hammer im A. d. Cr. 1845 S. 425. 468. — Geib im A. d. Cr. 1847 S. 352. 521. Ueber die Auffassung des Art. 159 C. C. C. in der

gemeinrechtl. Praxis s. Hitzig's Ann. VIII. 252. IX. 32. 38. 39. 43. 237. 239. 254. 256. 262. X. 25. — VIII. 257. IX. 45. 51. 55. 235. 244. 247. X. 241.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 70. Mittermaier zu Feuerb. § 335 Not. IV. — Oesterr. 174 II. d.: „an versperrten Sachen." (Kitka's Abhandlgn. S. 159 ff. Peitler, system. Sammlung N. 51. Herbst, Entscheidungen S. 56.) — Baierische Diebstahlsnov. 1816 Art. VI. No. 3. Oldenburg 226 No. 3. Weimar 221 No. 1. (Anhalt-Dessau vgl. N. Jahrb. für sächs. Strafr. V. S. 240.) Württemb. 330 Abs. 2. (Hufnagel's Comm. II. S. 349. III. S. 437; das Str. G. B. S. 341.) Großh. Hessen 364 No. 1. 366 No. 1. 368 Abs. 2. Nassau 357 No. 1. 359 No. 1. 361 Abs. 2. Hannover 292 No. 3. (Bothmer's Erört. I. S. 122. Leonhardt's Comm. II. S. 343.) Braunschweig 215 No. 3 G. No. 4 H. Baden 385 No. 12. Preußen 223 No. 2. (Temme's Lehrbuch § 225.) — Basel 141 No. 2. Zürich 212 i. Luzern 238 I. b. Thurgau 221 o. Freiburg 223. Graubünden 161 No. 2. — Code pénal 396. (Théorie du code pénal VII. p. 152.)

117.

Gewaltsamer oder gemeiner Diebstahl?

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten. XVIII. S. 372.

A. hatte von einem zu Markte fahrenden Wagen einen auf diesem Wagen unbefestigt oben auf gelegenen Mantelsack entwendet und nach Hause getragen. Dort eröffnete T. den Mantelsack in der Art, daß er das Schloß, welches vor den Mantelsack gelegt war, in diebischer Absicht auf den Inhalt des Mantelsacks, mit einem Messer erbrach. Es entstand die Frage: ob T. dadurch einen gewaltsamen Diebstahl begangen, oder doch an einem gewaltsamen Diebstahl Theil genommen habe? oder: ob hier nur ein gemeiner Diebstahl vorliege?

s. Rechtsfall 116. 93.

Andere Fälle: N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 118. Groß, Bemerkungen S. 45. Kitka's Abhandlungen S. 159. vgl. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der — Rheinprov. XX. (N. F. XIII.) 1. S. 95. Volkmar, die Jurispr. des Rhein. Cassationshofes S. 348. Goltdammer's Archiv I. S. 712. vgl. auch Häberlin IV. S. 74. 75. Birmanisches (d. i. baierisches) Str. G. B. II. (Nürnberg 1825) S. 60.

118.

Diebstahl mit Waffen. Tödtung.

A. v. Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts. III. S. 102.

Friedrich Hülls erwacht in der Nacht von einem Geräusche; im Bette sich aufrichtend gewahrte er bei hellem Mondenschein einen Unbekannten im Innern des Gemachs und nahe vor dem Bette stehend. Er springt auf, ergreift einen Stuhl, und dringt mit diesem schlagend auf den Fremden ein, welcher nach einem Winkel des Gemachs zurückweicht, wo zwei Ausgangsthüren sich finden, deren eine, damals aber verriegelt, in das Innere des Hauses, die andere offenstehend in einen kleinen Anbau führt, wo, wie später sich auswies, ein Loch in die Außenwand gebrochen war. Hülls dringt, seine Angriffe stets erneuernd, in diesen Winkel nach, erhält aber plötzlich einen tiefeindringenden Messerstich in den Unterleib, der ihn nöthigt, seine Verfolgung einzustellen, worauf der Unbekannte entweicht. Der Verletzte stirbt, zweckmäßig und zeitig angewendeter Hülfe unerachtet, im Laufe einiger Tage und, wie die Obduktion ausweiset, in Folge der erhaltenen, mehrere Gedärme und Blutgefäße durchdringenden Wunde. Die am Orte der That vorgenommene Besichtigung und Untersuchung weiset den schon erwähnten Einbruch nach; entwendet ist noch nichts; eine an der Stelle, wo Hülls verwundet worden, aufgefundene lederne Messerscheide wird dem Gerichte eingeliefert; der

Verwundete erzählt vor seinem Ende den Vorfall in der angegebenen Weise.

Die gefundene Messerscheide leitet anfangs auf eine falsche, dann aber auf die richtige Spur. Johann D., ein schon vielfach bestrafter und übel berüchtigter Dieb, hat mit zwei Andern zu einem Einbruche in das Haus einer wohlhabenden Wittwe, der Tante des Hülls, sich verbündet. Jenem fällt die Rolle zu, in das Innere des Hauses sich zu begeben und den Diebstahl selbst auszuführen. Eine auf den Diebstahl sich beziehende Bewaffnung leugnet er; das Messer will er erst auf dem Wege zur That von einem seiner Complicen zu dem Zwecke sich erbeten haben, um von dem Speck und Schinken, welchen er im Hause zu finden erwartet, abschneiden und essen zu können. Der Mitschuldige leugnet dies, und das Messer hat so wenig herbeigeschafft, als die Weise ermittelt werden können, wie D. sich dasselbe verschaffte. Die Messerscheide hat er einige Tage vor der That aus dem Hause einer Frau mitgenommen, mit der er im Ehebruch lebte; sie gehörte dem Ehemann dieser, und sie trug die Anfangsbuchstaben des Namens desselben.

Das Zusammentreffen mit dem Hülls erzählt D. im Wesentlichen so, wie es oben dargestellt ist; ihm sei, fügt er hinzu, als er die Streiche abgewehrt in Folge der raschen Bewegung und des Bückens, die Scheide sammt Messer aus der Tasche und dieses dabei aus jener herausgefallen. Er habe das Messer rasch vom Boden aufgerafft, und es so entblößt in die Hand bekommen. Nun müsse der Hülls in dasselbe hineingerannt sein, möglich jedoch sei es, daß er in seiner Angst und Bestürzung nach demselben gestoßen habe; er wisse es nicht und könne es nicht zugestehen.

s. Anm. zu Rechtsfall 120.

119.

Diebstahl mit Waffen.

v. Hohnhorst, Jahrbücher des Grh. Badischen Ober-Hofgerichts zu Mannheim. Jahrg. IV. (1826) S. 136.

Johann R., Vagant und Wilderer, hatte das Schloß eines im Felde stehenden Schäferkarrens mit einer Kugel aufgeschossen, die Nacht in dem Karren zugebracht, und am Morgen mehrere darin befindliche Effekten mitgenommen.

In dem Gerichte sah die Majorität die That als einen Diebstahl mit Waffen an, und hielt ihn sowohl darum, als weil er an einem gefriedeten Gegenstande begangen sei, für qualificirt. Die Strafe ward auf 2 Jahre Zuchthaus bestimmt. Die Minorität wollte das Verbrechen nur mit 5wöchentlichem Gefängnisse bestrafen, weil sie, da Inquisit sich nicht in der Absicht zu stehlen bewaffnet habe, den Diebstahl nicht als einen solchen mit Waffen ansehen wollte; da sie ferner erachtete, daß ein auf freiem Felde stehender Schäferkarren nicht als eine solche Behaltung im Sinne der Carolina angesehen werden dürfe, an der nach Art. 159 ein Einbruch geschehen könne, zumal Inquisit den Karren nicht in diebischer Absicht, sondern nur um darin die Nacht zuzubringen, aufgeschossen habe.

s. Anm. zu Rechtsfall 120. 116. vgl. Goltdammer's Archiv I. S. 575.

120.

Diebstahl mit Waffen?

Nach livländischen Akten.

Der Neuhausen'sche Bauerknecht Jakob K. kehrte am Abend des 9. Mai 1839 im Bentenhof'schen Kruge ein, um dort zu übernachten. In dem Zimmer, wo er eine Schlafstelle erhielt, stand ein Webstuhl mit einer Quantität schon fertiger Leinwand. Nachdem der Krüger mit seiner Frau in die daran stoßende Kammer gegangen war, um sich zur Ruhe zu begeben, machte sich jener daran, die aufgespannte Leinwand an einem Ende zu durchschneiden, und war mit dem Abwickeln derselben beschäftigt, als der durch das Geräusch aufmerksam gemachte Krüger ihn ertappte und handfest machte. Bei der Gegenwehr brachte Jakob K. sowohl dem Krüger als dessen Frau mit dem zum Abschneiden der Leinwand benutzten Messer, welches sein Taschenmesser war, einige Verletzungen bei, die jedoch bald heilten, und nach dem Zeugnisse des Kreisarztes der Gesundheit weiter nicht gefährlich waren.

Fälle: s. Rechtsfall 118. 119. 121. 122. Hufnagel's Comm. III. S. 418; das Str. G. B. S. 333 Anm. 3. Hitzig's Zeitschrift XIV. S. 182. N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 352. Hohnhorst, Jahrbücher VII. S. 189. Heuser, Entscheidungen IV. S. 299.

I. Begriff der Waffe. l. 54 § 2 D. de furtis (47, 2). l. 41. 233 § 2 D. de V. S. (50, 16). l. 9. 11 § 1 D. ad l. Jul. de vi publ. (48, 6). l. 3 § 2 D. de vi (43, 16). § 5 J. de judiciis publ. (4, 18). — C. C. C. art. 159: „mit waffen, damit er jemandt, der ihm widerstand thun wolt, verletzen möcht." vgl. Klien's Diebstahl S. 427. Feuerbach-Mittermaier § 337. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen, zu Art. 234 S. 629. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 254. 326. Hammer im Archiv d. Cr. 1845 S. 620. Temme's Lehrb. § 229. Friedreich's Blätter für ger. Anthrop. II. 5. S. 3. — Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 93. Mittermaier zu Feuerbach § 337 Not. II. Oesterr. 174 I. Baiern 222. Dieb-

stahlsnovelle von 1816 Art. VI. No. 5. Oldenburg 227. Württemberg 139. (Hufnagel's Comm. I. S. 338.) Grh. Hessen 370. Nassau 363. Hannover 157. Braunschw. 80. Baden 381 No. 1. Thurgau 220 a. Freiburg 221 a. — Code pénal 101. (Théorie du code pénal III. p. 54 sqq.)

II. Der Diebstahl mit Waffen. Ueber das römische Recht s. Rein S. 322. Heffter § 501. — C. C. C. art. 159 und dazu die Literatur bei Heffter § 502. Marezoll § 137. Hammer, über den gefährlichen Diebstahl nach Art. 159 der C. C. C. im: Archiv des Cr. 1845 S. 421. 619. vgl. Aem. Herrmanni commentatio ad art. 159 C. C. C. Kiliae 1844. — Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 91. Mittermaier zu Feuerb. § 337 Not. III. Oesterr. 174 I. Baierische Diebstahlsnov. von 1816 Art. VI. No. 5. Sachsen 234. (Weiß und N. Jahrb. II. S. 139. 311.) Weimar 226. Württemb. 324. 325. (Hufnagel's Comm. II. S. 365. 374. III. S. 418; das Str. G. B. S. 331.) Grh. Hessen 366 No. 2. 3. Nassau 359 No. 2. 3. Hannover 292 No. 4. (Bothmer's Erört. II. S. 315. III. S. 91. Leonhardt II. S. 344.) Braunschw. 213. Baden 381 No. 1. (Thilo.) Preußen 218 No. 7. (Temme's Lehrb. § 229; Goltdammer's Materialien II. S. 481.) — Basel 141 No. 3. Zürich 212 lit. l. Luzern 238 I. a. Thurgau 220 lit. a. Freiburg 221 lit. a. Graubünden 161 No. 3. Waadtland 273 No. 1. — Code pénal 381 N. 3. 385 N. 3. 386 N. 2. (Théorie du code pén. VII. p. 198.)

III. Ueber die Frage, ob, damit der Diebstahl als ein bewaffneter gelte, die Bewaffnung von dem Diebe vor dem Diebstahl vorgenommen sein müsse, um von den Waffen nöthigenfalls Gebrauch zu machen (animus laedendi)? s. C. C. C. art. 159: „oder mit waffen — zum stelen eingeht" und die angeführten Strafgesetzbücher mit der commentirenden Literatur. In der Doktrin sind die Ansichten darüber verschieden, s. 1) Klien S. 422. 430. 2) Feuerbach § 337. Roßhirt's Lehrbuch § 174. Hammer a. a. O. S. 621. 3) Boehmer ad C. C. C. 159 § 6. Mittermaier zu Feuerb. § 337 Not. I. Wächter im Rechtslexicon III. S. 413. Heffter § 502. Marezoll § 137.

IV. Unterschied vom Raube s. Anm. zu Rechtsfall 154. Klien S. 441. Grolman § 192. 233. Feuerbach § 356. Martin § 154 a. E. § 155 Anm. 8. Wächter im Rechtslex. III. S. 414. Mittermaier zu Feuerb. § 355 Not. II. § 358 Not. I. Henke's Handbuch III. S. 149. Marezoll § 153. Heffter § 517.

Dieser Unterschied ist in den Strafgesetzbüchern zum Theil verwischt worden: Baiern 235. Sachsen 163. (Weiß; Schwarze in den Jahrb. für sächs. Strafr. 1839 S. 74 und in den N. Jahrb.

III. S. 351.) Weimar 152. Grh. Hessen 345. Nassau 338. Hannover 323. (Leonhardt II. S. 424.) Preußen 230 Abs. 2. (Temme's Lehrbuch S. 955.) Luzern 224. Thurgau 211. Freiburg 205.

121.

Diebstahl mit Waffen.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 247.

A. stiehlt im Gefangenhause den Rock und den Säbel des Aufsehers, um sich dadurch das Ansehen des Beamten zu geben, und seine Flucht bewerkstelligen zu können. Er stiehlt hierauf in einem andern Theile des Gefangenhauses andere Sachen. Es entstand die Frage, ob nunmehr, da der Angeklagte bei diesem zweiten Diebstahl jenen Säbel bei sich hatte, der zweite Diebstahl ein schwerer im Sinne des § 218 No. 7 geworden sei?

Preuß. Str. G. B. § 218: „Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren — tritt — ein: — — — — — 7) wenn der Dieb oder einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahl Waffen bei sich führt."

s. Anm. zu Rechtsfall 120, und über die Frage, ob die Bewaffnung allein, das Versehensein mit einer Waffe, zum Dasein eines bewaffneten Diebstahls hinreiche? Klien, Diebstahl S. 422 ff. Temme's Lehrb. § 229. Goltdammer's Mater. II. S. 481. Beseler's Comm. S. 424. — Feuerbach § 337. Roßhirt's Lehrb. § 174. Hammer im A. d. Cr. 1845 S. 622.

122.

Diebstahl mit Waffen.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 398.

M. und Genossen hatten durch Erlegung von Wild in umzäunten Gehegen sich des im § 217 No. 1. bezeichneten Diebstahls schuldig gemacht. Es kam aber weiter zur Frage, ob dieser Diebstahl nicht als ein mit Waffen ausgeführter, im Sinne des § 218 No. 7 zu betrachten sei.

Str. G. B. § 217: „In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen — gestohlen werden."

§ 218: „Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt — ein:

7) wenn der Dieb oder einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt."

s. Anm. zu Rechtsfall 120. 121. Temme's Lehrbuch § 229 Anm. 4. vgl. N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 139. IV. S. 422.

123.

Diebstahl mit Waffen. Concurrenz.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. IV. (1846) S. 209.

H. und W. vereinigen sich zu einem bestimmten Diebstahle, und sie nehmen bei der Ausführung eine scharf geladene Pistole mit sich. Nachdem die That vollbracht worden, bietet sich ihnen successive Gelegenheit, noch an drei andern Stellen, sämmtlich in demselben Dorfe, zu stehlen, und es geschieht dies unmittelbar hinter einander. Es entstand die Frage, ob hier wegen vier bewaffneter Diebstähle zu verurtheilen sei.

s. Anm. zu Rechtsfall 120. 101.

124.

Diebstahl an Postgut.

Nach mündlicher Mittheilung.

Im Städtchen Wolmar in Livland waren vordem ein Postmeister und ein Postcommissär, die im freundlichsten Vernehmen mit einander standen, welches sich bei der Aehnlichkeit des Berufs und der Neigungen allmählig in Freundschaft gestaltete. Beide berufen, Beförderer des großen Weltverkehrs zu sein, gab keiner dem andern an Wißbegierde etwas nach, daher hatten sie denn täglich vielerlei sich mitzutheilen. Eines Morgens kommt der Postcommissär in das Haus des Postmeisters, den er bei seiner ersten Morgenpfeife im Ueberschauen der in der letzten Nacht mit der Frachtpost angelangten Effekten findet. Nach der ersten Begrüßung stellt sich sogleich wieder eine schöne Harmonie der beiden Herren heraus:

der durchdringende Geruch des Inhalts eines Fäßchens führt zu der Entdeckung, daß beide eine ganz spezielle Vorliebe für neue holländische Häringe haben, die ihnen den Inhalt jenes Fäßchens zu bilden scheinen. Nach diesem kurzen gegenseitigen Geständnisse folgt dann dieser kurze Dialog:

Postmeister. Sollte man wohl das Fäßchen aufmachen können?

Postcommissär. Ja das kann man.

Postmeister. Sollte man es auch ordentlich wieder zumachen können?

Postcommissär. Ja, das kann man auch.

Einige Instrumente werden herbeigeholt; der Postcommissär öffnet geschickt das Fäßchen, die oberste Schichte der Häringe wird herausgenommen, und eben so geschickt das Fäßchen wieder zugemacht. Die befreiten Häringe bilden alsbald einen Haupttheil des Frühstücks, welches die beiden Freunde nach dem geschickt ausgeführten Manöver sich trefflich schmecken lassen. Da frägt der Postcommissär, von Wißbegierde getrieben, an wen denn das Fäßchen mit Häringen addressirt sei. Der Schreiber muß nachsehen, und es zeigt sich als Addressat der Herr Postcommissär N. N. in Wolmar. Ein Geschäftsfreund in Riga hatte ihm eine angenehme Ueberraschung bereiten wollen, die nun allerdings noch vergrößert war.

Es fragt sich, ob der Postcommissär in diesem Falle ein Verbrechen beging, oder beide Herren, oder keiner von beiden, oder der Postmeister allein?

I. Ueber den Begriff des Diebstahls s. Anmerkung zu Rechtsfall 76. vgl. 86.

II. Ueber Entwendung von Eßwaaren (Mundraub) s. Anm. zu Rechtsfall 136.

III. Ueber Dienstvergehen der Postbeamten haben mehrere der Strafgesetzbücher Bestimmungen s. Häberlin IV. S. 448. Würtemberg 443. (Hufnagel's Comm. II. S. 840.) Grh. Hessen 474. Nassau 470. Baden 700. Preußen 328.

IV. Diebstahl an Postgütern s. Häberlin IV. S. 46. Baierische Diebstahlsnovelle von 1816 Art. II. No. 4. Württemb. 323 No. 3. (Hufnagel's Comm. II. S. 338; das Str. G. B. S. 325. 326.) Basel 140 No. 8. Luzern 238 II. c. Thurgau 221 lit. c. Freiburg 221 lit. i. Graubünden 161 No. 5. Waadtland 272 No. 4. — (Großh. Hessen 366 No. 5. Nassau 359 No. 5. Braunschweig 215 No. 4 B. Preußen 218 No. 5. Zürich 212 lit. b.)

vgl. noch in Beziehung auf die Schenkung: Puchta's Cursus der Institt. II. § 205 Anm. p.; dessen: Pandekten § 68. Savigny's System IV. § 155.

V. Ueber Erpressung s. Anm. zu Rechtsfall 159.

125.

Hausdiebstahl. Begünstigung.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. IX. (1848) S. 72.

A. wurde der Begünstigung eines von der Dienstmagd B. an ihrer Herrschaft verübten — also nach dem Zürcher Str. G. B. § 212 h. ausgezeichneten — Diebstahls angeklagt. Das Obergericht hat ihn nur der Begünstigung eines einfachen Diebstahls schuldig erklärt, weil der Grund der Auszeichnung nicht in der Art, wie die That ausgeführt worden ist, also nicht in der Gefährlichkeit der Handlung, wie z. B. beim Einbruch, beim Diebstahl zur Nachtzeit 2c., sondern einzig in dem persönlichen Verhältniß der B. als Dienstboten zu dem Damnificaten als Dienstherrn liegt, dieses aber den Inquisiten nicht berühre, während im ersteren Falle die Mitwirkung des Begünstigers, sofern er nemlich von der Art der Ausführung Kenntniß erhalten hat, desto strafbarer werde, je gefährlicher die begünstigte Handlung selbst sei.

s. Anm. zu Rechtsfall 127. vgl. N. Jahrb. für sächs. Strafrecht I. 1. S. 128. VIII. S. 216. Sitzungsber. der baier. Str. IV. S. 369. Goltdammer's Archiv I. S. 73. Oesterreich 177: „Wenn der Diebstahl nach § 176 (s. Anm. zu Rechtsfall 127) lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln." (Hye S. 245.) — Baden 392. 393. vgl. 137 Abs. 2. — Baiern 118 und Rescript vom 7. Jan. 1815 (bei Rottmann zu Art. 84.) Oldenb. 123. Braunschweig 54. Basel 10. Luzern 55. Freiburg 45. 46. — Württemberg 87, aufgehoben durch Art. 16 des Gesetzes vom

13. August 1849. (Hufnagel's Comment. I. S. 176. 622. II. S. 519. 741. III. S. 103; das Str. G. B. S. 84. Köstlin's neue Rev. S. 502.)

Ueber allgemeine und spezielle Gehülfen: l. 36 § 1 D. de furtis (47, 2) § 12 J. de oblig. quae ex delicto (4, 1) vgl. mit l. 6 D. de lege Pomp. de parric. (48, 9) § 6 J. de publ. judic. (4, 18). Grolman § 36. Konopak im (alten) Archiv des Cr. VII. S. 298. Feuerbach-Mittermaier § 52. vgl. § 351 a. E. Visini's Beiträge I. S. 10 ff. Kitka, Zusammentreffen mehrerer Schuldigen S. 21. Luden's Abhandlgn. II. S. 356; Handb. I. S. 448; derselbe: de socio delicti generali et speciali. Jenae 1845. Heffter (5. Aufl.) § 88. vgl. § 255 Anm. 5. Temme, Beiträge zum Preuß. Strafr. No. 1; Lehrbuch des Preuß. Str. S. 354. Goltdammer's Mater. I. S. 316 ff. Brackenhoeft im Archiv d. Cr. 1840 S. 410. Weiß S. 201 (zu Art. 45). N. Jahrb. für sächs. Strafr. I. 1. S. 128. Breidenbach's Comm. I. 2. S. 371. Köstlin's neue Rev. S. 494. Berner's Theilnahme S. 207. F. Roßhirt im Archiv d. Cr. 1851 S. 516. vgl. noch Abegg in Schneider's krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtsw. Bd. XI. (1842) S. 36: „Als obersten Grundsatz für die rechtliche Würdigung der verschiedenen Weisen der Schuld und Mitschuld, und zwar theils des abstracten Unterschiedes und der Abstufung der s. g. intellectuellen Urheber, der Mitthäter, der Gehülfen und der Begünstiger, theils der besondern concreten Erscheinung ihrer Betheiligung, stellt die Gerechtigkeit auf, daß überhaupt Jeder nach seiner Handlung, in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit, aber auch Ungetheiltheit, d. h. in der Zusammenfassung aller s. g. subjectiven und objectiven Momente, beurtheilt werde."

126.

Hausdiebstahl. Begünstigung.

Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern. I. (1818) S. 91.

Eine Dienstmagd hatte ihrer Dienstherrschaft Mehl im Werthe von einigen Gulden entwendet, und dieses einer Frau gegeben, von welcher sie früher aufgenommen worden war, die es auch wußte, daß das Mehl der Herrschaft entwendet war, und es bei der Dienstmagd abholte. Daß aber die Dienstmagd, um den Diebstahl verüben zu können, in die Mehlkammer eingestiegen war, dieses war jener Frau ganz unbekannt. Da nun bei der Dienstmagd die Auszeichnung eines Hausdiebstahls mit der Auszeichnung des Einsteigens concurrirte, so mußte sie nach dem Str. G. B. (vor dem Edicte vom 25. März 1816) Th. I. Art. 218. 221. 224 No. II. zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden. Nach dieser Strafe der Urheberin wurde die Strafe der Begünstigerin ausgemessen, und dem Art. 78 No. II. gemäß eine Criminalstrafe von einem Jahr Arbeitshaus, dem gesetzlichen Minimum, erkannt.

s. Anm. zu Rechtsfall 125. 127.

Einen ähnlichen Fall s. in den Sitzungsberichten der baier. Strafger. V. S. 120.

127.

Hausdiebstahl.

Volkmar, die Jurisprudenz des rhein. Cassationshofes zu Berlin. S. 346.

Die A. ist für schuldig erklärt, während sie bei dem Gerichtsschreiber B. als Magd gegen Lohn diente und wohnte, dessen in demselben Hause wohnenden Hausherrn, dem Kaufmann Z., ein Pack Leinwand 2c. gestohlen zu haben. Der rheinische Cassationshof zu Berlin (25. Mai 1840) erkannte hierin nicht Hausdiebstahl, denn das Wort maison im Art. 386 No. 3 gehe nur auf die Wohnung der Dienstherrschaft, wie dies durch das Wort habitation bestätigt werde; außer dem Wort spreche aber hierfür auch das ratio legis.

Code pénal art. 386: „Sera puni de la peine de la réclusion tout individu coupable de vol commis dans l'un des cas ci-après: — — 3) Si le voleur est un domestique ou un homme de service à gages, même lorsqu'il aura commis le vol envers des personnes qu'il ne servait pas, mais qui se trouvaient, soit dans la maison de son maître, soit dans celle où il l'accompagnait; ou, si c'est un ouvrier, compagnon ou apprenti, dans la maison, l'atelier ou le magasin de son maître; ou un individu travaillant habituellement dans l'habitation où il aura volé." cf. Théorie du code pénal VII. p. 6 sqq.

Fälle: s. Rechtsfall 125. 126. Heuser's Entscheidungen IV. S. 264. Hohnhorst, Jahrb. N. F. II. S. 55. Schauberg's Beitr. IV. S. 133. IX. S. 194. XII. S. 328. Hufnagel, das Str. G. B. S. 335 Anm.

l. 11 § 1 D. de poenis (48, 19). l. 17 pr. 89 D. de furtis (47, 2). Rein S. 313. — Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 48. Mittermaier zu Feuerbach § 350 Not. II. Oesterr. 176 lit. b. (Jenull in Pratobevera's Materialien III. S. 205. Peitler's system. Sammlung N. 56. Herbst, Entscheidungen S. 57.) Baierische Diebstahlsnovelle von 1816 Art. II. N. 8. Württemberg 328 No. 1. (Hufnagel's Comm. II. S. 377. 974. III. S. 427; Strafgesetzbuch S. 335.) Großh. Hessen 364 No. 11. Nassau 357 No. 10. Hannov. 287 No. 3.

(Bothmer's Erört. I. S. 110. II. S. 297. Leonhardt's Comm. II. S. 320.) Braunschw. 215 No. 4 F. Weimar 229 Abs. 2. — Baden 391. Preußen 217 No. 4. (Temme's Lehrb. § 220.) — Basel 140 No. 4. 5. Zürich 212 lit. h. Luzern 238 II. h. Thurgau 221 lit. h. Freiburg 233. Graubünden 164 No. 1. Waadtland 272 No. 1. 2.

Literatur: Kappler II. S. 771. Boehmer ad C. C. C. 165 § 7. Klien, Diebstahl S. 370. Dollmann, Entwendung S. 92. Wächter II. § 195 Anm. 91 und in Weiske's Rechtslexicon III. S. 423. Tittmann II. § 455. Henke's Handbuch II. S. 427. Abegg S. 488. Feuerbach-Mitterm. § 350. Heffter § 512. Marezoll § 140 S. 492.

128.

Diebstahl in Gasthäusern. Analogie.

Schauberg's Beiträge zur Kunde u. Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. I. (1841) S. 426.

Durch Urtheil vom 18. December 1839 hatte das Bezirksgericht Zürich den Johann R. mehrerer Diebstähle im Betrage von ungefähr 87 Fr., welche er in verschiedenen Gasthäusern, in denen er übernachtet, an seinen Zimmergenossen verübt hatte, schuldig erklärt, und ihn zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Der Staatsanwalt recurrirte gegen dieses Urtheil, und trug auf Aufhebung desselben an, indem nach seiner Ansicht Diebstähle solcher Art als ausgezeichnet zu betrachten seien. Zwar könne nach dem Wortlaute des § 212 lit. h. diese Ansicht zweifelhaft sein, weil darin blos das Verhältniß des Wirthes zum Gaste und dasjenige der Hausgenossen einander gegenüber gestellt würden, jedoch scheine das Gesetz zu unterscheiden die Fälle des längern Beisammenwohnens (der Hausgenossenschaft) und des blos momentanen, von welchem letztern jedoch blos eines einzelnen Falles gedacht werde, während die andern Fälle, Diebstahl eines Gastes am Wirthe oder eines Gastes an dem andern, unberührt bleiben; da nun aber der Grund der Auszeichnung (das nothwendige Ver-

trauen in solchen Fällen) auch bei den letzteren Verhältnissen, wenigstens mit Bezug auf die Gegenstände, welche im Zimmer gelassen werden müssen, also namentlich unter Zimmergenossen stattfinde, und der Wortlaut des Gesetzes überdies auch so verstanden werden könne, daß es ebenfalls auf Fälle dieser Art anzuwenden sei, indem durch das längere oder kürzere Zeit andauernde Beisammenwohnen sich eine Art Hausgenossenschaft bilde, so scheine ihm eine entgegengesetzte Ansicht wenigstens nicht unzweifelhaft, daher eine Entscheidung hierüber von Seite des Obergerichts erforderlich sein dürfte.

I. Str. G. B. 212: „Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn er — verübt wurde:

h. von einem Wirthe an seinem Gaste oder von einem Hausgenossen an dem andern ꝛc."

Fälle: Schauberg's Beiträge IV. S. 133. Volkmar, die Jurisprud. des rhein. Cassationshofes S. 350.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 48. Württemberg 328 No. 2. Großh. Hessen 364 No. 10. Nassau 357 No. 9. Hannov. 287 No. 3. Braunschw. 215 No. 4 G. Preußen 217 No. 5. Basel 140 No. 4. Luzern 238 lit. f. Freiburg 221 lit. h. Graubünden 164 No. 2. Waadtland 272 No. 3. — Code pénal 386 N. 4. (verändert s. Théorie du code pénal VII. p. 49, aber die alte Fassung wurde beibehalten in den Rheinprovinzen, s. oben Rechtsfall 76.)

II. Die Analogie im Strafrecht (s. Rechtsfall 175): Wächter I. § 41 N. 93 und im Archiv d. Cr. 1844 S. 413. Mittermaier zu Feuerb. § 75 a und: die Strafgesetzgebung I. S. 167. Escher, strafb. Betrug S. 15. Luden's Handbuch I. S. 148. Köstlin's Rev. I. S. 754. Hepp im Archiv d. Cr. 1846 S. 100. 161. Marezoll § 140 S. 492. Heffter § 23 und in Goltdammer's Archiv I. S. 29. Hufnagel's Comm. I. S. 3; das Str. G. B. S. 1. Krug, die Grundsätze der Gesetzauslegung S. 231 ff. 261. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen S. 36. Leonhardt's Comm. I. S. 76. Breidenbach's Comm. I. 1. S. 194. Temme's Lehrb. § 26. Peitler, system. Sammlung N. 41. 119. 150. 174. — Savigny's System I. § 34. 46 u. s. w.

129.

Kirchendiebstahl.

Osenbrüggen's Theorie und Praxis des liv.- esth.- und curländischen Criminalrechts. I. S. 124.

Der Arbeiter Carl Weidemann, evangelisch-lutherischer Confession, hat, nachdem er seit mehreren Wochen dem Maler B. in der griechisch-russischen Kirche zu St. Nikolaus in Reval beim Anstreichen des Thurms, des Daches ꝛc. behülflich gewesen, am Morgen des 9. Nov. 1842 aus dem dort auf dem Chor stehenden unverschlossenen Schrank, dessen Thür offen gewesen, eine abgenutzte Stola sich zugeeignet, weil, nach seiner Aussage, er geglaubt, daß die Priester dieselbe zu kirchlichen Handlungen nicht mehr gebrauchen könnten, und sie daher weggeworfen hätten. Er beabsichtigte, die Stola als Gurt zu tragen, änderte jedoch seinen Entschluß, und als er am Morgen des folgenden Tags die Stola auf dem Markte einem Bauern zum Kauf anbot, ward er ergriffen und inhaftirt. Der Priester H. erklärte, daß die entwendete Stola zwar der griechisch-russischen Kirche zugehöre, jedoch weil sie stark abgetragen sei, seit vielen Jahren außer Gebrauch gewesen, und mit mehreren andern untauglichen Gegenständen in einem auf dem Chor stehenden, offenen, unverschlossenen Schrank aufbewahrt worden. Der Werth der Stola wurde auf 6 Kp. S. M. (weniger als 2 Ngr.) geschätzt. Nach dem Zeugniß seines Predigers und seiner Gemeinde hatte C. W. bisher einen makellosen Lebenswandel geführt.

Fälle: s. Rechtsfall 130. Kappler, Literatur des Crim. II. S. 756 ff. Bauer, Strafrechtsfälle IV. S. 119. Bischoff, merkw. Crim. Rechtsfälle II. S. 601. Hitzig's Ann. IV. 65. IX. 33. 338. XII. 43. Heuser, Entscheidgn. IV. S. 255 ff.

C. C. C. art. 171—175. J. H. Boehmer, Jus. eccl. Prot. V. 17 § 2 sqq. Heißler, Erläuterung des 172 und 174 Art. der peinl. Halsgerichtsordnung — aus denen Glaubenssätzen und der Liturgie der Römischen Kirche (in: dessen jurist. Abhandlungen und Erörterungen I. und in: Schott's juristischem Wochenblatt IV. [1775] S. 134 ff.)

Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 52.

Mittermaier zu Feuerb. § 344 Not. III. Oesterr. 174. 175. Baierische Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 Art. II. VI. VII. (Rottmann S. 69 ff. vgl. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. III. S. 159.) Sachsen 227. (Weiß. Krug's Studien II. S. 99. 110.) Württemberg 323. 328 No. 6. (Hufnagel's Comm. II. S. 335. 396.) Großh. Hessen 364 No. 3. 366 No. 1. 6. Nassau 357 No. 3. 359 No. 1. 6. Hannov. 287. No. 7. (Leonhardt's Comm. und Bothmer's Erört. I. S. 111.) Braunschw. 215. 218. Baden 385 No. 1. 2. Preußen 218 No. 1. (Temme's Lehrbuch S. 915.) Weimar 218. Basel 140 No. 9. Zürich 212. Luzern 238 II. a. Thurgau 221. Freiburg 221. 225. Graubünden 161 No. 4. 164 No. 5.

Sonstige Literatur: Feuerbach-Mittermaier § 343. Klien, Diebst. I. S. 487. Grolman § 193. 199. 200. Martin § 157. Henke's Handb. II. § 145. Tittmann § 441. 443. Wächter, Lehrb. II. § 194 und in Weiske's Rechtslex. s. v. Diebstahl (III. S. 415). Heffter § 504. Abegg § 363—366. Marezoll § 138.

130.

Kirchendiebstahl.

Nach curländischen Akten.

Die Bauerswittwe Ilse R. hatte in einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren aus der Virsgallen'schen (protestantischen) Kirche in Curland, nachdem sie dem sonntäglichen Gottesdienste daselbst beigewohnt, beim Verlassen derselben, häufig ein lettisches Gesangbuch, im Ganzen circa 10 an der Zahl, diebischer Weise mit sich genommen, und selbige theils zum eigenen Gebrauch für sich behalten, theils gegen Lebensmittel und Kleidungsstücke vertauscht, theils zur Tilgung von Schulden an Zahlungsstatt abgegeben. Die Gesangbücher hatten zum Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirche in V. gehört; ihr Werth wurde vom Prediger auf mindestens 10 Rub. S. M. angegeben.

s. Anm. zu Rechtsfall 129.

131.

Diebstahl an Gräbern und Leichen.

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. I. (1841) S. 89.

Am 12. August 1839 wurde in Zehden der Mörder Sch. hingerichtet. Die Scharfrichterknechte G., K. und M. leisteten bei dieser Hinrichtung Hülfe. Sie setzten sich auch in den Besitz der von dem Inquisiten vor der Enthauptung ausgezogenen Leinwandjacke und des darin befindlichen Schnupftuchs. Die Scharfrichterknechte G. und K. zogen dem Leichnam, nachdem er in die Grube auf dem Richtplatze geworfen war, das Hemd aus. Alle drei theilten sich in die dem Hingerichteten abgenommenen Kleidungsstücke, welche höchstens einen Thaler werth waren. Als sie deshalb wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Untersuchung gezogen wurden, waren sie der That ohne Weiteres geständig, schützten aber eine Observanz vor, wonach den Scharfrichterknechten die Kleider hingerichteter Missethäter gehören, welche Observanz auch vom Scharfrichter S., der schon mehreren Hinrichtungen beigewohnt hatte, bestätigt wurde.

Dieser Fall ist a. a. O. mitgetheilt von Burchardi, und einer Prüfung unterzogen. Die Redaction der crim. Zeitung hat Bemerkungen hinzugefügt. vgl. Anm. zu Rechtsfall 132. Martin's Lehrbuch § 161. 268.

132.

Entwendung einer Leiche.

Neues Archiv des Criminalrechts. II. (1818) S. 628.

In Braunschweig starb im Sommer 1816 die 28jährige Tochter des Schuhmachers B. Sie war nicht allein so merkwürdig verwachsen, daß ihre Länge nur drei Fuß betrug, sondern sie hatte auch seit frühester Jugend an der Rhachitis oder Osteomalacie gelitten. Diese Krankheit besteht darin, daß sich die phosphorsaure Kalkerde aus der Substanz der Knochen absondert, wodurch die Knochen so zellicht und gallertartig erweicht werden, daß man ihnen jede beliebige Gestalt z. B. die eines Dreiecks, Vierecks u. s. w. bleibend geben kann, und daß also der Theil des Körpers, in welchem diese Krankheit herrscht, nur aus Gelenken zu bestehen scheint. Die große Seltenheit der Krankheit riß zwei junge Chirurgen hin, den Leichnam der Verstorbenen am späten Abend entblößt aus seinem Grabe vom Kirchhofe zu nehmen, weil sie auf keine andere Weise zu der Sektion desselben gelangen konnten. Sie brachten Grab und Sarg, in welchem sie alle Kleider ließen, wieder in die vorige Ordnung.

s. einen französischen Fall in: Hitzig's Ann. IV. S. 165.

Ueber die römische sepulcri violatio s. T. D. de sepulcro violato (47, 12). T. C. eod. (9, 19). Matthaeus de crim. XLVII, 6. Rein, Criminalr. der Römer S. 897. — Ueber die gemeinrechtliche Praxis hinsichtlich der Entwendung und des Unfugs an Gräbern und Leichen s. besonders Temme, Lehre vom Diebstahl nach Preuß. Rechte S. 270. — Die neuen Gesetzbücher s. Häberlin IV. S. 59. Mittermaier zu Feuerb. § 315 Not. V. — Sachsen 228. Weimar 219. Hannover 290. (Leonhardt's Comm. und Bothmer's Erört. I. S. 114.) Braunschweig 219. Großh. Hessen 377. 378. (Hepp im Archiv d. Cr. 1846 S. 114.) Nassau 370. 371. Zürich 212 a. — Württemb. 391. (Hepp im A. d. Cr. 1846 S. 114.) Baden 578. 579. vgl. 571. Thurgau 316. — Oesterr. 278. — Preußen 137. (Temme's Lehrb. § 153. Goltdammer's Mater. II. S. 270.) — Code pénal 360. (Théorie du code pénal VI. p. 406.)

Sonstige Literatur: Quistorp II. § 373. Tittmann II. § 448. Klien, Diebstahl I. S. 225. Wächter's Lehrbuch II. § 197 a. E. 233, und in Weiske's Rechtslex. III. S. 396. Martin § 270. Heffter § 353. 354. Abegg § 575. 576. Marezoll § 172. Frühling im N. A. d. Cr. II. S. 617.

Ueber gute Zwecke s. Anm. zu Rechtsfall 188.

133.

Diebstahl und Unterschlagung des Miterben an Erbschaftssachen.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 397.

N., der mit minorennen und majorennen Geschwistern Miterbe des Vaters war, blieb im Sterbehause zurück, verkaufte mehrere von den ihm zum Gebrauche übergebenen, zu diesem Behuf außer Sperre gelassenen Gegenständen, und verwendete den Erlös in seinen Nutzen; außerdem aber entwendete er andere durch Verschluß abgesonderte Gegenstände mittelst Einsteigens.

Das Kreisgericht zu Quedlinburg sprach ihn von den nach § 54 des preuß. Str. G. B. auf Antrag des Vormundes der Minorennen erhobenen Anklage der Unterschlagung und des schweren Diebstahls frei: in Erwägung, daß das Str. G. B. § 215 und 225 zum Thatbestand der Unterschlagung und des Diebstahls eine fremde bewegliche Sache als Object verlangen, dieses Erforderniß aber im vorliegenden Falle nicht anzutreffen sei, da die Hinterlassenschaft des Vaters eine ungetheilte Erbschaft, folglich ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Miterben sei, der Angeklagte daher einen intellectuellen Antheil an derselben habe, welcher die ganze Erbschaft umfasse — §§ 1. 4. 115. Tit. 17 Th. I. Allg. Landrecht —; mithin die Nachlaßgegenstände für ihn keineswegs fremde Sachen wären; in Betracht, daß Strafgesetze nicht ausdehnend erklärt werden dürften, auch sogar angenommen werden müsse, der Gesetzgeber habe die schwankende, gemeinrechtliche, im Allg. Landr.

Th. II. Tit. 20 § 1127 ff. reproducirte Theorie vom Diebstahl an einer ungetheilten Erbschaft absichtlich verlassen und aufgeben wollen, weil er sonst auch im Str. G. B. für diese Art Diebstahl ausdrücklich besondere Bestimmungen getroffen haben würde, wie dies in Ansehung des Diebstahls und der Unterschlagung in der Familie im § 229 geschehen sei, auch sogar schon das Landrecht l. c. die Entwendung der fraglichen Art principaliter nicht als Diebstahl bestraft wissen wolle; eine Bezugnahme auf § 271 des Str. G. B. endlich weder zuläßig noch auch treffend sei, da diese Gesetzstelle zu ihrer Anwendung andere Prämissen und zwar voraussetze, daß der Zuwiderhandelnde an der eignen Sache einem Andern ein ausschließliches Recht eingeräumt habe, was von dem Miteigenthümer einer ungetheilten Erbschaft nicht gesagt werden könne.

In der Appellation der Staatsanwaltschaft wurde ausgeführt: bei dem gemeinschaftlichen Eigenthum sei nach dem Landrecht jeder einzelne Interessent, wie im Römischen Recht, Eigenthümer eines ideellen Antheils, und dieser nur befugt, über diesen Antheil frei zu verfügen; die Antheile der Uebrigen seien daher für ihn fremde Sachen, auf welche der einzelne Miteigenthümer nicht einmal unbedingten Anspruch auf Gewahrsam habe, vielmehr regle das Gesetz die Berechtigung auf Gewahrsam besonders — § 26 f. Tit. 17 Th. I. Allg. Landr.; hiemit ständen die §§ 1127 ff., Tit. 20 Allg. Landr. im Einklange, und sie widerlegten somit die Auffassung, welche hier die fremde Sache läugne. Das Str. G. B. habe sonach einer besondern Bestimmung nicht bedurft.

Aehnlicher Fall: Hitzig's Ann. IX. S. 60.

Ueber das crimen expilatae hereditatis und die gemeinrechtliche Behandlung des Diebstahls an Erbschaftssachen s. l. 3 C. fam. hercisc. (3, 36). l. 1. C. de crim. expil. her. (9, 32). l. 2. § 1 D. expil. her. (47, 19). Rein S. 317. Kleinschrod's Abhdlgn. II. S. 109. Wächter II. § 197 Anm. 98 und in Weiske's Rechtslex. III. S. 422. Dollmann, Entwendung S. 47. 91. Klien, Diebstahl S. 386. 392. Feuerbach-Mitterm. § 349. vgl. § 315 Anm. e a. E. Heffter § 514. Abegg S. 454. 485. — Martin § 161. — Heuser, Entscheidgn. IV. S. 244.

Die Strafgesetzbücher: Häberlin IV. S. 3. Mittermaier zu Feuerb. § 349 Not. IV. Baiern 213. Oldenb. 218. Sachsen 224. (Weiß.) Weimar 214. Württemb. 319. (Hufnagel's Comm. II. S. 314. III. S. 395.) Großh. Hessen 357.

Nassau 350. Hannover 280. Braunschw. 242. Baden 379. — Luzern 234. Thurgau 217. Freiburg 217. Graubünden 157. — Französisches Recht s. Théorie du code pénal VI. p. 582 sqq. Mittermaier zu Feuerb. a. a. O.

vgl. Anm. zu Rechtsfall 134. (Familiendiebstahl.)

134.

Familiendiebstahl.

Weiß, Cr. G. B. für das Königr. Sachsen mit erläuternden Anmerkungen ꝛc. (2. Aufl.) S. 637.

Ein Sohn, dessen Mutter mit einem Dritten zusammenwohnte, wußte, daß die Mutter dem Letzteren eine Summe Geldes zur Verwahrung übergeben hatte, und entwendete einen Theil davon aus einem dem Dritten gehörigen Behältnisse. Bei den ersten Vernehmungen leugnete der Angeschuldigte den Umstand, daß ihm bekannt gewesen sei, das entwendete Geld gehöre seiner Mutter, geflissentlich. Es ergab sich jedoch später, daß ihm dieses allerdings bekannt gewesen war, und er solches nur deshalb geleugnet hatte, weil, wie er anführte, er es für schändlicher gehalten habe, die eigne Mutter zu bestehlen.

I. Fälle: Konopack im N. A. d. Cr. VI. S. 264. Heuser, Entscheidgn. IV. S. 312 ff. Hufnagel's Str. G. B. für Würtemberg S. 353. Sitzungsberichte der baier. Strafger. V. S. 269.

C. C. C. art. 165. — Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 107. Mittermaier zu Feuerbach § 351 Not. IV. Oesterr. 463. Baierische Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 Art. XII. (N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 359.) Oldenburg 233. Sachsen 237. (N. Jahrb. II. S. 387. 395.) Weimar 229. Würtemberg 339. (Hufnagel's Comm. II. S. 444. III. S. 449; das Str. G. B. S. 351.) Großh. Hessen 358. Nassau 351. Hannover 318. (Leonhardt II. S. 409.) Braunschw. 240. — Baden 388—390. (Thilo.) Preußen 229. (Goltdammer's Mat. II. S. 509; Temme's Lehrb. § 232.) — Zürich 220. (Schau-

berg's Beiträge I. S. 422.) Luzern 244. Thurgau 224. Freiburg 232. Graub. 165. — Code pénal 380. (Théorie VI. p. 594.)

Literatur: Klien, Diebstahl S. 378. Wächter II. § 195 Anm. 92 und in Weiske's Rechtslex. III. S. 418. Feuerbach-Mittermaier § 350 ff. Heffter § 510. 511. Marezoll § 139. Zachariae im Archiv d. Cr. 1845 S. 589.

II. Wer ist der Bestohlene? C. C. C. art. 157. 158. 160. (vgl. Cropp in Hudtwalker und Trummer, crim. Beiträge II. S. 30. 233. 249. 264.) Heffter § 492 Anm. 6. Bothmer's Erört. I. 229. vgl. S. 101. Leonhardt's Comm. II. S. 411. vgl. auch die Definitionen des Diebstahls in den Strafgesetzbüchern, Anm. zu Rechtsfall 76 und die Fälle in den N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 478. Sitzungsber. der baier. Strafger. II. S. 317. V. S. 190.

135.

Familiendiebstahl.

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. S. 450.

Der Schäfer G. M. von D. hatte von der in der Obhut seines Bruders stehenden Heerde ein Schaaf gestohlen. G. M. wußte, daß das gestohlne Schaaf nicht seinem Bruder, sondern einem Fremden gehörte. Es entstand die Frage, ob hier der Art. 339 des Str. G. B., der von den Entwendungen unter Ehegatten und Verwandten (unter denen auch die Geschwister aufgezählt sind) handelt, zur Anwendung komme.

s. Anm. zu Rechtsfall 134.

136.

Entwendung von Eßwaaren (Mundraub)?

Sarwey, Monatsschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg. X. S. 201.

Georg W. von R., ein 17jähriger, gut prädicirter Handwerksbursche, hatte, im Herbst 1842 von H. nach Hause gehend, von einem Weinwagen weg, welchen ein Wirthsknecht führte, und mit welchem er eine Strecke Wegs gegangen war, vor dem Löwenwirthshause zu R., wo der Fuhrmann mit dem Wagen hielt, ein Körbchen mit Trauben, das mit einem Stricke an den Wagen gebunden war, nach Durchschneidung des Strickes, entwendet, und sich mit demselben davon gemacht. Das Körbchen wurde jedoch bald vermißt; der Fuhrmann, welcher sogleich Verdacht gegen Georg W. schöpfte, ging ihm mit dem Löwenwirthe von R. nach, traf ihn bald, nahm ihm das noch unversehrte Körbchen mit den Trauben wieder ab, und fuhr dann weiter. Das Schultheißen-Amt R. machte hievon dem O. A. Gerichte Anzeige, welches, ohne daß eine Klage auf Bestrafung vorgebracht war, Untersuchung einleitete, in welcher der Angeschuldigte die That unumwunden einbekannte, dabei jedoch behauptete, er habe blos die Trauben essen, das Körbchen aber stehen lassen wollen. Der Beschädigte und der Fuhrmann wurden nicht gehört, weil sie unbekannt blieben, sondern nur der Löwenwirth von R., der das Körbchen zu etwa 15 Kr., die Trauben aber zu ungefähr 20 Kr. taxirte.

Str. G. B. Art. 323: „Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden: — — 3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen, oder auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen entweder an den von Boten, anderen Fuhrleuten, oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt worden. — Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe ist mit Arbeitshaus zu strafen."

Str. G. B. 340: „Bei Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren, zum unmittelbaren Genuß, begangen worden, kommen die im ersten Absatze des Art. 339 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung." (§ 339 handelt von Entwendungen unter Ehegatten und Verwandten, die nur auf Klage des Beschädigten — untersucht werden sollen.)

Ueber diesen Art. 340 handelt, unter Anführung von Fällen und Präjudicien, Hufnagel, Comm. rc. II. S. 450. 978. III. S. 433. 456. und im Strafgesetzbuch rc. S. 354. vgl. Mittermaier, die Strafgesetzgebung rc. I. S. 161. N. Jahrb. f. sächs. Strafr. III. S. 465.

Andre Fälle: Heuser, Entscheidgn. IV. S. 311. N. Jahrb. f. sächs. Strafr. VI. S. 215. 394. Goltdammer's Archiv I. S. 267. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 344.

C. C. C. art. 167. Feuerbach-Mitterm. § 352. Heffter § 513. Wächter im Rechtslex. III. S. 419. Marezoll § 139 S. 487. (vgl. Cropp in Hudtwalker's u. Trummer's crim. Beiträgen II. S. 29.) — Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 110. Mittermaier zu Feuerb. § 352 Not. Baierische Diebstahlsnovelle von 1816 Art. V. Oldenburg 390. Sachsen 238. (Weiß u. N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 361. VI. S. 400.) Weimar 230. Grh. Hessen 359. Nassau 352. Hannov. 289 Abs. 2. (Bothmer's Erört. I. S. 113. Leonhardt's Comm. II. S. 329.) Braunschw. 244. Baden 397. Preußen 349 No. 3. (Temme's Lehrb. S. 1098; Goltdammer's Mat. II. S. 739.) — Zürich 220 lit. b. Thurgau 225.

137.

Wilderei. Betretenwerden bei der That.

Hufnagel's Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. II. S. 709.

G. R. von H. wurde im September 1839 von dem Communwaldschützen S. im Felde mit einem geladenen Gewehr, mittelst dessen er wildern wollte, getroffen und angerufen. Er ergriff die Flucht, spannte während des Springens den Hahnen seines Gewehrs, sprang weiter, stellte sich endlich gegen den Waldschützen S., legte sein Gewehr an, und schoß auf ihn ab, ohne daß jedoch der Körper des S. verletzt worden ist.

Es erhob sich nun die Frage: ob der Art. 396 des Str. G. B. gegen den Angeschuldigten anzuwenden sei, und die Entscheidung dieser Frage hing davon ab, wie der Ausdruck „bei der That betreten werden" zu verstehen sei.

s. Anm. zu Rechtsfall 138. 139.

138.

Wilderei. Betretenwerden bei der That.

Hufnagel's Commentar ꝛc. II. S. 711.

Dem Forstamte B. war am zweiten Pfingsttage verrathen worden, daß drei Bürger aus H., von denen einer bereits wiederholt wegen Wilderei und zwar das letzte Mal zugleich wegen Widersetzlichkeit durch Gewehr-Anschlagen mit 8 Monaten Arbeitshaus bestraft worden war, in der vorangegangenen Nacht aufs Wildern ausgegangen seien. Es wurden nun sofort fünf Jäger abgeordnet, welche zwar zum Theil ihren Weg durch das Revier nahmen, aber weil es schon spät war, sich verabredeten, vor dem Dorfe H. zusammenzutreffen, weil sie dort die Wilderer am sichersten bei der Heimkehr treffen könnten. Um jeden Rückweg abzuschneiden, hatten sie sich bei mehreren vor dem Dorfe gelegenen Keltern, wo die verschiedenen wahrscheinlichen Ausgänge aus dem Reviere vorbeigingen, aufgestellt, und die Wilderer stießen auch alle drei, mit Schießgewehren und Jagdgeräthschaften versehen, auf die eine aus drei untergeordneten Forstdienern bestehende Parthie, die sie anfangs für ledige Bursche hielten, aber als sie ihren Irrthum gewahr wurden, die Flucht ergriffen. Der Eine entkam augenblicklich, ein Anderer wurde von einem Forstscharfschützen eingeholt, und ohne eigentliche Widersetzlichkeit gefangen. Ein Dritter aber und gerade der, welcher schon wegen gleichen Vergehens früher bestraft worden, kehrte sich, als ihm von einem Waldschützen unter Bedrohen mit Schießen Halt zugerufen wurde, und er merkte, daß er ihm nicht mehr entgehen werde, unter starken wörtlichen Drohungen um, und setzte ihm das geladene Gewehr auf die Brust, das jedoch dem Jäger sogleich wegzuschlagen gelang, worauf der Wilderer mit Hülfe Anderer entwaffnet und festgenommen wurde.

Daß hier eine lebensgefährliche Widersetzlichkeit im Sinne des Art. 396 N. 2 vorliege, darüber waren sämmtliche Votanten im Gericht einverstanden, und der Referent war der Ansicht, daß darum die Strafbestimmungen desselben in Anwendung zu bringen seien,

und stellte unter erschwerender Berücksichtigung des Rückfalls seinen Antrag auf $4\frac{1}{2}$ Jahre Arbeitshaus. Es wurde ihm jedoch von mehreren Seiten entgegengehalten, daß der Eingang des Artikels einen auf der That betretenen Wilderer voraussetze, wobei der Gesetzgeber die größere Gefahr des Jägers im Walde, wo er nicht leicht Hülfe bekomme, im Auge gehabt zu haben scheine, und daß der auf dieses Wort bei einer exorbitanten Strafbestimmung zu legende Accent auch durch den in den Verhandlungen gebrauchten Ausdruck: in flagranti außer Zweifel gesetzt werde; beide Rücksichten fielen nun hier weg, da die Wilderer erst in der Nähe des Dorfes betreten worden, wo die Besorgniß eines im Ernste lebensgefährlichen Widerstandes viel geringer sei, und da einer derselben schon in der Entfernung sein Gewehr abgeschossen, um es nicht geladen mit nach Haus zu nehmen, und gerade der ärgste Frevler dies später gleichfalls habe thun wollen, und von seinen Kameraden blos wegen der Nähe der Dorfes davon abgehalten wäre; sie seien also nicht mehr in der ohnehin noch in den Grenzen eines Versuchs stehen gebliebenen That begriffen gewesen, es concurrire also mit der versuchten Wilderei eine gewöhnliche, nach dem Art. 172 zu bemessende Widersetzlichkeit.

Der Referent, welcher bei seinem Antrage beharrte, legte in seiner Entgegnung auf die genannten Einwürfe auch Gewicht auf die Definition des délit flagrant im Art. 41 des code d'instruction criminelle.

Württemberg. Str. G. B. Art. 396: „Widersetzt sich der Wilderer oder der das Jagdrecht Verletzende den ihn bei der That betretenden Jagdberechtigten, den Forstdienern oder anderen, zur Aufsicht über die Jagd bestellten Personen, so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) geschah die Widersetzlichkeit durch bloße Drohungen, ohne Gewalt, so tritt Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, bei thätlicher Widersetzlichkeit bis zu zwei Jahren ein;
2) hatte sich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weise zur Wehre gesetzt, so soll er mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren bestraft werden."

Code d'instr. crim. art. 41: „Le délit qui se commet actuellement, ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit. — Seront aussi réputés flagrant délit, le cas où le prévenu est poursuivi par la clameur publique, et celui où le prévenu est

trouvé saisi d'effets, armes, instruments ou papiers faisant présumer qu'il est auteur ou complice, pourvu que ce soit dans un temps voisin du délit."

Ueber den processualischen Begriff der „handhaften That" und des délit flagrant s. besonders Mittermaier, das deutsche Strafverfahren (4. Aufl.) II. § 115. Heffter § 697 Anm. 1. Morin, Dictionnaire du droit criminel s. v. flagrant délit.

Ueber die Grenze der Vorbereitungshandlungen und des Versuchs bei den Vergehen gegen das Jagdrecht nach württemb. Strafrecht (vgl. Str. G. B. Art. 63) s. Schwab in: Sarwey's Monatsschrift V. S. 193 und dagegen: Hufnagel's Comment. II. S. 697. 991. vgl. Herbst, die grundsätzlichen Entscheidungen 2c. S. 13.

139.

Wilderei oder Unterschlagung eines Fundes?

Hufnagel's Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. II. S. 700. III. (Neue Präjudicien 2c.) S. 472.

R. und E. waren wegen gemeinschaftlich verübter Wilderei durch ein bezirksgerichtliches Erkenntniß zu vierwöchigem Kreisgefängnisse verurtheilt worden, weil der Eine geständig war, der Andere für überwiesen angenommen wurde, ein verendendes oder schon verendetes Reh auf dem Felde versteckt zu haben, um es nach Hause zu nehmen und für sich zu behalten. Dieses Erkenntniß wurde von dem höheren Gerichtshofe annullirt. Es entstand aber hiebei die Frage, ob R. und E. nicht wegen Unterschlagung eines Fundes zu bestrafen seien.

Aehnliche Fälle: Bonseri und Temme, crim. Zeitung II. S. 101. Entscheidungen des Königl. Obertrib. XXII. (Berlin 1852) S. 72. Goltdammer's Archiv I. S. 260.

I. Ueber Unterschlagung eines Fundes s. Anm. zu Rechtsfall 149.

II. Wilderei (Wilddiebstahl). Gibt es gemeinrechtlich einen Wilddiebstahl? § 12. 13. J. de rer. div. (2, 1). l. 5 § 1. l. 55 D. de acq. rer. dom (41, 1). l. 3 § 14 D. de acquir. poss. (41, 2.) (Schilling's Lehrb. für Instit. II. § 156. E. Sell,

röm. Lehre der dingl. Rechte I. [2. Aufl.] S. 82.) Ueber Occupation wilder Thiere nach deutschen Rechten s. Gerber's System des deutschen Privatr. § 92. 93. — Kleinschrod, vom Wilddiebstahl, dessen Geschichte, Strafe und Gegenstande 1790; und dessen: Abhandlgn. aus dem peinl. Rechte II. S. 407. Klien, a. a. O. S. 203. Wächter II. § 200. Heffter § 523. Feuerbach-Mittermaier § 348. Marezoll § 142.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 334. Mittermaier zu Feuerbach § 348 Not. III. Sachsen 275 ff. (N. Jahrb. f. sächs. Str. IV. S. 419.) Weimar 269 ff. Württemberg 394. 395. (Hufnagel's Comm. II. S. 694; das Str. G. B. S. 413. — Diese Artikel wurden aufgehoben durch Ges. über das Jagdwesen vom 17. August 1849. s. Kappler's Ausgabe des Str. G. B. [1850] S. 190.) Großh. Hessen 431 ff. Nassau 427 ff. Baden 643 ff. (Thilo.) Preußen 274. (Temme's Lehrb. § 234.) Oesterreich 174. lit. g. — vgl. über gemeines und Hannov. Recht (Gesetz vom 8. Sept. 1840) den Aufsatz von Klencke „der Wilddiebstahl kein Diebstahl" in: Bothmer's Erört. II. S. 224.

140.

Fischdiebstahl.

Hufnagel's Commentar ꝛc. III. (Neue Präjudicien ꝛc.) S. 432.

Ein unverschlossener Fischkasten, der mit einer um einen Stock am Ufer des Flusses geschlungenen Kette festgehalten war, wurde in der Nacht losgelassen. Die zwei Thäter, gut beleumdete junge Leute, ließen ihn eine Strecke weit den Fluß hinunterschwimmen, um ihn an das Land zu ziehen; der Fischkasten stieß aber während des Schwimmens an einen Stein, wurde von dem Wasser gehoben und zertrümmert.

Der eine Thäter gestand, daß er den einen oder die zwei Fische, welche er bekommen hätte, für sich behalten und verzehrt haben würde, weil er überzeugt gewesen sei, daß es dem Eigenthümer nicht darauf angekommen wäre. Der andere Thäter läugnete dies und behauptete, daß er die Fische dem Damnificaten vorgezeigt hätte, um ihn zu foppen, und daß er bei dem ganzen

Unternehmen keine andere Absicht gehabt habe, als den Damnificaten auf seine Nachlässigkeit in Verwahrung des Fischkastens aufmerksam zu machen.

Der Damnificat erklärte, daß wenn die Thäter es ihm gesagt hätten, er ihnen aus Bekanntschaft wohl drei Fische geschenkt hätte, und daß er nicht wolle, daß sie in Strafe kämen.

s. Anm. zu Rechtsf. 141. vgl. Heuser, Entscheidgn. IV. S. 202.

Str. G. B. Art. 328: „Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist: — — 3) an Vieh auf der Weide — — oder an andern Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen." Aehnliche Bestimmungen in andern Strafgesetzbüchern s. Häberlin IV. S. 32. Baierische Diebstahlsnovelle von 1816 Art. II. N. 7. Oldenburg 223 N. 2. Sachsen 226. Weimar 217. Großh. Hessen 364 N. 5. Nassau 357 N. 5. Hannover 287 N. 1. Braunschweig 215 N. 4 C. 216 N. 2 A. Baden 385 N. 6. Preußen 217 N. 1. (Temme's Lehrb. S. 911.) — Zürich 212 lit. f. Thurgau 221 lit. f. Freiburg 225: „Fische in Netzen, Teichen oder Fischhältern." Graubünden 164 N. 3.

141.

Fischdiebstahl.

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 88.

B. hatte aus den Reusen des Schulzen K. Aale zum Werth von 1 Thl. 15 Sgr. in der Absicht weggenommen, solche sich rechtswidrig anzueignen. Der erste Richter faßte das Vergehen des Angeklagten nach dem § 215 des Preuß. Str. G. B. als Diebstahl auf, und erkannte die Strafe in Gemäßheit des § 217 No. 1. In zweiter Instanz wurde von der Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Angeklagten nur auf den Grund des § 273 des Str. G. B. beantragt. Diesem Antrage ist durch das Urtel des Kammergerichts vom 17. Nov. 1852 aus folgenden Gründen stattgegeben worden:

Die Aufbewahrung von Fischen in Behältern, wovon der § 217 des Str. G. B. handelt, setzt den schon vorhandenen wirklichen Besitz derselben voraus, dessen Entziehung die Diebstahlsstrafe begründet. Solche Fische dagegen, welche in Reusen gefangen werden, haben zwar hierdurch ihre Freiheit verloren, es ist indeß nicht anzunehmen, daß dies allein zur Gewahrsam Seitens des Reusenstellers genügt, da die Gewahrsam nach § 1 I. 7. des Allg. L. R. das physische Vermögen voraussetzt, über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, was sich nicht von einem solchen Reusensteller behaupten läßt, der zur Zeit des Fanges von den Reusen entfernt sich aufhält, und bis zu seinem Hinzukommen der gefangene Fisch sich möglicherweise wieder befreien kann. Außerdem aber muß, um den Besitz der gefangenen Thiere zu erwerben, zu jenem factischen Verhältnisse der Gewahrsam, noch der Wille sie in Besitz zu nehmen, hinzugekommen sein, weil Niemand ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden kann, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sein sollte (Allg. L. R. I. 7. § 43). Dieser Wille setzt aber die Kenntniß davon voraus, daß die gefangenen Thiere in seiner Gewahrsam sich befinden, da ohne solche Kenntniß der Wille dessen, der den Besitz ergreifen will, nicht möglich ist. Zur Zeit des fraglichen Vorfalles fehlte aber dem K. noch die Kunde davon, daß sich Aale in seinen, in einem ungeschlossenen Wasser aufgestellten Reusen gefangen hätten, es war mithin die erwähnte Voraussetzung, der Wille der Besitzergreifung, für ihn noch nicht eingetreten, er hatte daher zu jener Zeit den wirklichen Besitz der Fische noch nicht erworben, und es ist daher nicht ein Diebstahl begangen, sondern nur der durch unberechtigtes Fischen verübte Eingriff in die Fischereigerechtigkeit des K. in Gemäßheit des § 273 des Str. G. B. zu bestrafen.

Str. G. B. § 215: „Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.“ s. Anm. zu Rechtsfall 76.

Str. G. B. § 217: „In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein: 1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande — gestohlen werden u. s. w.“ (Temme's Lehrb. S. 911.)

Str. G. B. § 273: „Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll

mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden." (Temme's Lehrb. S. 945. 1029.)

Fälle: Bülow und Hagemann, prakt. Erört. I. S. 115. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. VI. S. 477. vgl. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 365 und Rechtsfall 140.

C. C. C. art. 169. l. 3 § 14 D. de acquir. poss. (41, 2). Kämmerer, Beitr. zur Lehre vom Fischdiebstahle 1839. Kleinschrod's Abhandlgn. aus dem peinl. Recht II. S. 415. Klien a. a. O. S. 211. Feuerbach § 323 Anm. 1 § 348. Wächter II. § 200. Heffter § 523. Marezoll § 142. — vgl. über die Occupation von Fischen nach deutschem Recht Gerber's System § 94. — Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 348. Sachsen 282. (Weiß.) Weimar 276. Baden 653. 656. — Oesterr. 174 lit. f. vgl. Anm. zu Rechtsfall 140 und 139.

142.

Unterschlagung oder Diebstahl?

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. II. (1842) S. 124.

Bei einem Handwerker in Berlin miethete eine fremde Frauensperson eine möblirte Stube. In der Stube befanden sich namentlich ein Bett zu ihrem Gebrauch, sowie mehrere Kupferstiche, die an der Wand hingen. Die Stube stand mit der Wohnung des Vermiethers in Verbindung. Sie hatte zwei Thüren. Die eine führte auf den Flur; zu dieser hatte der Vermiether der Miethterin den Schlüssel eingehändigt. Die andere führte zu der Werkstätte des Vermiethers; zu dieser hatte der Vermiether den Schlüssel behalten. Sie war zwar mit einem Schranke versetzt, so daß sie nur nach dessen Wegräumung zu passiren war, aber dieser Schrank stand in der Werkstätte des Vermiethers und der Letztere konnte daher zu jeder Zeit in die vermiethete Stube gelangen. Nachdem die Frauensperson einige Tage in der Stube gewohnt hatte, entfernte sie sich heimlich mit dem Bette und mehreren Kupferstichen, zum Gesammtwerthe von etwa 20 Thalern. Sie wurde später in

Untersuchung gezogen, und es entstand die Frage, ob die Handlung der Angeschuldigten Diebstahl oder Unterschlagung sei. War Diebstahl anzunehmen, so konnte auf eine Strafarbeit bis zu zwei Jahren erkannt werden; lag Unterschlagung vor, so trat nur eine Geldbuße von etwa 40 Thalern und erst bei dem Unvermögen der Angeschuldigten eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen ein.

Das Criminalgericht hielt die Handlung für Unterschlagung, und es wurde die erwähnte geringe Strafe erkannt.

vgl. Anm. zu Rechtsfall 76 und 87. 88. 89.

Der obige Fall ist wiederholt und kurz besprochen von Hufnagel, Comm. III. S. 460. Ein ganz ähnlicher Fall in: Peitler's system. Sammlg. No. 60. Andre Fälle s. Klein, merkw. Rechtssprüche der Juristen-Facultät zu Halle II. S. 184. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 239. Escher, strafb. Betrug S. 266. Heuser's Entscheidgn. IV. S. 188 ff. Sitzungsberichte der baier. Strafger. IV. S. 511. Goltdammer's Archiv I. S. 710. Urtheil des rhein. Cassationshofes (in Berlin) vom 4. Jan. 1841 bei Volkmar S. 344.

Die Strafgesetzbücher über Unterschlagung: Häberlin IV. S. 136. Mittermaier-Feuerb. § 315 a Anm. 6. Hepp im Archiv d. Cr. 1850 S. 561. — Oesterr. 461. vgl. 181—184. (Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1846 I. S. 445. Peitler's system. Sammlg. N. 59 ff. Herbst, Entscheidgn. S. 61.) Baiern 229 ff. (Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 231.) vgl. 382. Sachsen 242. (Weiß; N. Jahrb. f. sächs. Strafr. VIII. S. 233.) Weimar 232. Württemb. 344. (Hufnagel's Comm. II. S. 464. III. S. 459; Strafgesetzbuch S. 363.) Großh. Hessen 379. Hannover 304. (Leonhardt's Comm. und Bothmer's Erörtergn. I. S. 19. II. S. 186.) Braunschw. 220. Baden 400. (Thilo.) Preußen 225; (Temme's Lehrb. § 235; Beseler; Goltdammer.) — Basel 156. Zürich 221. (Schauberg's Beitr. I. S. 1.) Luzern 245; Polizeistr. 96. Thurgau 230. Freiburg 236. Graubünden 167. — Code pénal art. 408, ergänzt durch Gesetz vom 28. April 1832. (Théorie du code pénal VII. p. 354. 551. Morin s. v. abus de confiance.)

Literatur: Cropp in Hudtwalker und Trummer, crim. Beitr. II. S. 43 (über den Unterschied des Diebstahls und des dieblichen Behaltens im altdeutschen Recht). Klien, Verbrechen des Diebstahls S. 156. Dollmann, die Entwendung S. 72. Tittmann II. § 510. Klien im N. A. d. Cr. I. S. 219. Roßhirt im N. A. d. Cr. III. S. 86. Escher, strafb. Betrug S. 258. Wächter II. § 198. Feuerbach § 315. Morstadt's

krit. Comm. S. 531. Mittermaier-Feuerb. § 315 a. Mittermaier in Hitzig's fortges. Ann. VII. S. 1. Abegg S. 460. Heffter § 506. Marezoll § 144. Hepp's Versuche N. 1 und im N. A. d. Cr. XIV. S. 355. Scholz im A. d. Cr. 1840 S. 537. Grohmann im A. d. Cr. 1852 S. 225. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. IV. S. 214.

143.

Unterschlagung.

Schauberg's Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. II. (1842) S. 253.

Der Schneider A. ist überwiesen, Reste des Tuches, welches ihm von dem Kriegs-Commissariat zum Verfertigen von Militärröcken übergeben worden ist, welche Reste nicht als bloße Abfälle zu betrachten sind, in seinen Nutzen verwendet zu haben, und führt zu seiner Entschuldigung an, daß ihm für eine gegebene Anzahl von Röcken ein gewisses Quantum Tuches übergeben werde, daß er, sofern das empfangene Tuch nicht ausreichen würde, nach dem Reglement den Schaden selbst tragen müßte, daß er also auch berechtigt sei, den Ueberschuß für sich zu behalten, sofern er durch seine Kunstfertigkeit einen solchen ohne Nachtheil für das Kommissariat erhalten könne.

s. Anm. zu Rechtsfall 142. vgl. Klein's merkw. Rechtssprüche II. S. 184.

144.

Unterschlagung.

Mannkopf, Jahrbücher für die Criminal-Rechtspflege in den Preuß. Staaten. I. (1840) S. 167.

Der Handlungslehrling Ribbe wurde von seinem Prinzipal, dem Kaufmann Müller in R., nach dem Comptoir des Bankiers Meier daselbst geschickt, um dort auf einen acceptirten Wechsel 2500 Thl. zu erheben. Der Buchhalter Ernst, welcher einstweilen die Stelle des abwesenden Kassirers vertrat, behändigte dem Ribbe nach Ansicht des Wechsels zwei Pakete Bankscheine, welche in einem Papierstreifen eingeschlagen waren, und von welchen jedes 1000 Thl. enthalten sollte, sowie fünf einzelne Bankscheine zu je 100 Thl. Ribbe nahm das Geld ungezählt in Empfang, und begab sich damit auf den Rückweg. Auf dem Wege untersuchte er jedoch die Pakete genauer, und fand nunmehr, daß jedes derselben nicht zehn, sondern zwanzig einzelne Bankscheine zu 100 Thl. enthalte, er mithin 2000 Thaler zu viel empfangen habe. Er beschloß, das zu viel erhaltene Geld zu behalten, zunächst dadurch veranlaßt, daß er bei einer Obsthändlerin eine Schuld von drei Thalern hatte, die er sonst zu berichtigen damals außer Stande war. Er verausgabte von dem genannten Gelde nach und nach 383 Thl. Der Rest, 1617 Thl., wurde bei ihm vorgefunden, jedoch in Kassenanweisungen, die er, wie er angab, behufs der leichteren Verheimlichung für die Bankscheine eingewechselt hatte.

s. Anm. zu Rechtsfall 142. vgl. Basel correct. Ges. 66.

145.

Unterschlagung. Furtum Usus.

Hitzig's fortgesetzte Annalen. IX. (1839) S. 242.

Der Schneider N. hatte vom Kaufmann W. 7½ Stab Tuch zum Commissionsverkauf und von H. und T. einige Tücher zum Dekatiren erhalten. Er verpfändete diese ihm anvertrauten Objekte in dem Pfandhause in D., und verwendete den darauf geliehenen Betrag in seinem Nutzen, jedoch nicht in der Absicht, den Eigenthümer in Schaden zu versetzen. Der Gerichtshof (im Großh. Hessen) nahm an, daß in der Handlung des Angeschuldigten nicht das römische furtum usus, sondern Unterschlagung zu erkennen sei. Mit Rücksicht darauf, daß kein Schaden verursacht wurde, indem der Bruder des Angeschuldigten die Einlösung und Rückerstattung bewirkte, aber auch darauf, daß der Angeschuldigte schon im Jahr 1835 wegen Fertigung eines falschen Scheins, womit er die Hemmung einer gegen ihn verfügten Pfändung bezweckte, in eine Bezirksgefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden war, und überhaupt wegen Trunkliebe und Müssiggangs in schlechtem Rufe stand, wurde er zu einer dreimonatlichen Correctionshausstrafe verurtheilt.

s. Anm. zu Rechtsfall 142.

Fälle: Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 243 (s. Rechtsfall 146.) Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe I. S. 366.

Die Bestimmungen des römischen Rechts über furtum usus s. Rein S. 303. Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 2. 332. Mittermaier zu Feuerb. § 315 Not. I. Sachsen 287 „widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache." (Weiß.) Weimar 280. Braunschw. 239.

Literatur: Klien, Verbrechen des Diebstahls I. S. 177. Roßhirt im N. A. d. Cr. III. S. 82. Wächter II. S. 275. 277 und in Weiske's Rechtslex. III. S. 364. 393. Heffter § 508. 496 Anm. 5. Marezoll § 144 S. 502. Henke's Handbuch II. S. 391. Escher, strafb. Betrug S. 272. Kahn in Schauberg's Beiträgen I. S. 410.

148.

Unterschlagung gefundener Sachen oder Diebstahl?

Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht. I. S. 245.

Anton M. fuhr mit einer Ladung Roheisen auf der Landstraße. Da die Ladung für den schlechten Weg zu schwer war, so lud er davon etwa 10 Zentner ab, und legte sie einige Schritte seitwärts von der Landstraße, unter einen Brombeerstrauch nieder, von wo er sie später abholen wollte. Inmittelst aber kamen der Kretschmer Franz Wilhelm und dessen beide Knechte dieselbe Straße gefahren, fanden das Eisen, luden dasselbe auf den Wagen des Ersteren und veräußerten es zu ihrem Vortheil. Der Staatsanwalt erhob deshalb gegen den Wilhelm und dessen Knechte die Anklage des Diebstahls. Das Kreisgericht zu R. wies die Anklage durch Decret zurück, weil es in der Handlung des Wilhelm nicht Diebstahl, sondern Unterschlagung einer gefundenen Sache sah. Gegen diese Verfügung führte der Staatsanwalt Beschwerde.

Str. G. B. § 226: „Der Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet." (Goltdammer's Mat. II. S. 506). s. Anm. zu Rechtsfall 149 u. Rechtsfall 150. 151.

§ 48 J. de rerum div. (2, 1). l. 43 § 4 ff. D. de furtis (47, 2).

149.

Unterschlagung gefundener Sachen oder Diebstahl?

Archiv des Criminalrechts. N. F. 1852. S. 454.

Auf dem Gemüsemarkte legte eine Frau A., während sie bei B. Waaren aussuchte, ihre Geldbörse auf den Verkaufstisch, ging dann zu einer andern Bude, bemerkte dort, daß sie ihre Börse verloren, ging an den Ladentisch von B. zurück, fand aber die Börse nicht mehr, welche in der Zwischenzeit von einer Person C., die an den Tisch des B. getreten die Börse bemerkte, an sich genommen wurde. Die C. wurde arretirt. Das Kreisgericht sprach die Angeklagte von der Anschuldigung des Diebstahls frei, verurtheilte sie aber wegen Funddiebstahls, weil das Gericht die Geldbörse zur Zeit als die C. sie genommen als verlorne Sache ansah, indem die A., nachdem sie den Tisch des B. verlassen, bei dem Vermissen der Geldbörse nicht die bestimmte Erinnerung hatte, wo dieselbe sich befand.

Mittermaier theilt diesen Fall mit in seinem Aufsatz „das Vergehen der Aneignung verlorner Sachen" im Archiv des Cr. a. a. O., nach dem Wochenblatt für Strafrechtspflege in Thüringen von Schmid 1851 S. 11, und verweist auf eine weitere Behandlung des Gegenstandes in demselben Wochenblatt 1852 S. 212. Einen correspondirenden Fall s. bei Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe I. S. 364. vgl. Hitzig's Zeitschr. IX. S. 439. Urtheil des rhein. Cassationshofes (in Berlin) vom 18. Oktober 1841 bei Volkmar S. 343. — Meister, rechtl. Erkenntnisse und Gutachten No. 115. Heuser, Entscheidungen IV. S. 319 ff. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VI. S. 473. VIII. S. 350.

l. 43 § 4—11 D. de furtis (47, 2). Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 136. 141. Mittermaier zu Feuerb. § 315 Not. IV. und im Archiv d. Cr. 1852 S. 437. Oesterr. 201 c. (Oesterr. G. Z. 1853 No. 42. Herbst, Entscheidungen S. 84.) Baiern 212. (Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 227. Mittermaier, die Strafgesetzgebg. II. S. 44.) Sachsen 241. (dazu Weiß; Blöde in den N. Jahrb. für sächs. Strafr. I. 2. S. 1.) Weimar 235. Württemb. 348. (Hufnagel's Comm. II. S. 477. 981. III. S. 473.) Großh. Hessen 381. Han-

nover 305. (Leonhardt.) Braunschweig 223. Preußen 226. — Basel correct. Ges. 66. Zürich 222. Luzern 246. 249; Polizeistr. 96. Thurgau 234. 235. Freiburg 237. Graubünden 169. Waadtland 291. 292. — Französisches Recht s. Théorie du code pénal VI. p. 554. Morin, Dict. s. v. vol p. 806.

Literatur: Carpzovii Pract. qu. 86 N. 1 sqq. Cropp in Hudtwalker und Trummer, crim. Beiträge II. S. 45. Klien, Verbrechen des Diebstahls I. S. 182. Pfeiffer's prakt. Ausführungen II. S. 457. Bisini's Beiträge I. S. 87. Wächter II. S. 274. 340. und in Weiske's Rechtslex. III. S. 392. Escher, Lehre von dem strafbaren Betruge S. 261. Tittmann II. § 510. Feuerbach-Mittermaier § 315. Morstadt's krit. Comm. S. 530. Hepp im N. Archiv d. Cr. XIV. S. 356. Schenk im A. d. Cr. 1834 S. 228. Heffter § 507. Marezoll § 144. S. 500. F. Walther, über den Fundbiebstahl 1848.

150.

Unterschlagung gefundener Sachen.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Tribunals. XXII. (Berlin 1852) S. 464.

Drei Personen hatten im Jahr 1850 auf einem in Westpreußen belegenen Grundstücke, ohne Vorwissen des Grundeigenthümers, nach Bernstein gegraben, und den gefundenen Bernstein verkauft, nemlich Z. ein Stück für 20 Thl. 15 Sgr., St. und M. ein anderes für 130 Thl. Gegen die deshalb zur Untersuchung Gezogenen wurde von dem Kreisgerichte zu Carthaus, unter Anwendung des § 1111 Tit. 20 Th. II. A. L. R. und der §§ 226 u. 281 des Str. G. B. auf Gefängnißstrafe von mehreren Monaten nebst Verlust der Ehrenrechte erkannt, diese Entscheidung jedoch auf Berufung der Angeklagten von dem A. G. zu Marienwerder, welches nicht den § 226, sondern den § 349 (2.) des Str. G. B. anwendbar erachtete, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1852 dahin abgeändert, daß die Angeklagten nur in eine Geldstrafe zu verurtheilen seien. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft die Richtigkeitsbeschwerde ein, in Folge deren der fünfte

Senat des Ober-Tribunals unter dem 7. April 1852 das Erkenntniß des Appellationsgerichts vernichtet, und dahin erkannt hat, daß die Angeklagten wegen Unterschlagung vorgefundenen fremden Bernsteins, der eine Angeklagte mit zweimonatlichem, die beiden andern mit dreimonatlichem Gefängniß zu belegen, und ihnen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr zu untersagen sei. — Zu bemerken ist, daß nach dem westpreußischen Provinzialrechte von 1844 § 74 jeder Grundeigenthümer das Recht hat, auf seinem Grundstücke Bernstein zu suchen und zu graben; eine Regalität findet nicht statt.

A. L. R. II. 20. § 1111: „Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen oder Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andre von der Besitznehmung auszuschließen."

Str. G. B. § 226: „Der Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet."

Str. G. B. § 281: „Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Str. G. B. § 349: „Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt."

(Temme's Lehrb. S. 900. 1098.)

vgl. Rechtsfall 152.

151.

Unterschlagung gefundener Sachen oder Betrug?

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. V. S. 251.

Barbara S. verlor am 12. Sept. 1852 einen Sommershawl, welchen Joseph H. fand. Dieser sah den Knecht Joachim Mezger mit seiner Geliebten gehen, und fragte sie, ob sie nichts verloren; Mezger erwiederte „Ja", und nahm den Shawl, als ob er seiner Begleiterin gehöre. Später kam die Eigenthümerin, welcher Mezger auf ihr Befragen antwortete, sie hätten keinen Shawl gefunden, noch etwas davon gehört. Es erhoben sich in der Untersuchung zwei Fragen, über die rechtliche Qualification dieser Thatsachen und über den Werth des Shawls. Barbara S. gab den Werth auf 11 fl. an, die gerichtliche Schätzung dagegen auf 2 fl. 20 Kr. Die Staatsbehörde machte geltend, daß der Shawl im städtischen Leihhause um 5 fl. versetzt worden war, daß bei Darlehen auf Pfändern von diesen Anstalten der Werth zu Grunde gelegt wird, welcher bei einer allfallsigen Versteigerung als wahrscheinlicher Erlös zu betrachten ist, und daher der fragliche Shawl jedenfalls einen Werth haben müsse, welcher das Darlehen von 5 fl. und die vom Leihhause zu verrechnenden Zinsen decke, weshalb die Vergehenssumme erreicht sei, obgleich die gerichtliche Schätzung unter derselben geblieben sei.

Das Stadtgericht zu München nahm ein Vergehen des Betruges an.

s. Anm. zu Rechtsfall 149. 160. und hinsichtlich der Werthbestimmung: Sitzungsber. der baier. Strafger. V. S. 375. Peitler's system. Samml. S. 83. 86. Herbst, Entscheidgn. S. 65.

152.

Verheimlichung eines Schatzes.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. V. (1848) S. 486.

Am 17. Juni 1847 fand K., als er auf der Brandstelle W's. mit Aufräumen des Schuttes beschäftigt war, einen Topf, der altes Geld enthielt. Der Maurer M., welcher sich in der Nähe befand, und dies bemerkte, veranlaßte den K., den Topf mit dem Gelde, um dieses während der Mittagszeit theilen zu können, einstweilen auf die Seite zu schaffen und zu verstecken, und forderte auch den in der Nähe stehenden Handlanger W. zum Stillschweigen auf. Nachdem nun zur Mittagszeit die übrigen Arbeiter von der Brandstelle sich entfernt hatten, ward der Topf herbeigeholt, und die Theilung des darin befindlichen Geldes von M. in dem Maaße bewirkt, daß er zunächst seinen Antheil davon hinweg nahm, und sodann die übrigen Geldstücke, welche aus größeren und kleineren bestanden, unter K. und W. vertheilte.

Was die Beiträge anlangt, welche jede dieser Personen von dem aufgefundenen Gelde erhalten hat, so hat, insoweit nicht die vertheilten Geldstücke noch wiedererlangt sind, hierüber weiter nichts ermittelt werden können, als was die Inculpaten deshalb angegeben haben. Hiernach gewinnt es den Anschein, daß der Gesammtbetrag des aufgefundenen Geldes die Summe von 100 Thalern erreiche. Uebrigens hat der Eigenthümer der Brandstätte, auf welcher das Geld gefunden worden ist, nicht anzugeben vermocht, wer das fragliche Geld an dem Orte, wo es vorgefunden worden, verwahrt habe, und von wem es herrühren könnte, unter der Versicherung, daß er weder selbst dasselbe dort niedergelegt, noch auch von seinem Vater, welcher bereits im Jahr 1776 das hier in Frage stehende Bauergut erkauft gehabt, oder von seiner Mutter davon, daß dieselben zu irgend einer Zeit Geld verborgen hätten, jemals etwas gehört habe.

s. Rechtsfall 150. 153. und Hitzig's Zeitschr. XVIII. S. 159.

l. 31 § 1 D. de acquir. rer. dom. (41, 1). l. un. C. de thesaur. (10, 15). § 39 J. de rer. div. (2, 1). l. 3 § 3 D. de acquir. vel amitt. poss. (41, 2). l. 3 § 11 D. de jure fisci (49, 14). vgl. Schilling, Lehrbuch für Institutt. II. § 156. C. Sell, römische Lehre der dingl. Rechte I. (2. Aufl.) S. 84. Puchta, Pandekten § 154. — Die neuen Strafgesetzbücher: Häberlin IV. S. 144. Mittermaier-Feuerbach § 315 a Anm. 11. Württemb. 349. (Hufnagel's Comm. II. S. 479. 982. III. S. 475.) Weimar 232. Baden 408. 409. vgl. österr. bürgerl. G. B. Art. 400. (Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1836 II. S. 269. 280.)

Literatur: Carpzovii Pract. qu. 86 N. 22. Klien, Verbrechen des Diebstahls I. S. 195. Mittermaier-Feuerb. § 315 a und in Hitzig's fortges. Ann. VII. S. 15. Gönner und Schmidtlein Jahrb. I. S. 229. Hepp im Archiv d. Cr. 1850 S. 565. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen, zu § 241. Marezoll § 144.

153.

Schatzgräberei.

Sarwey, Monatsschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg. VI. (1841) S. 113.

Mitten in dem von einer Mauer umgebenen Gottesacker von T. steht eine Kirche, in deren Seitenwand, in der Höhe von 6 Fuß, ein stumpf pyramidalisch zugespitzter, 7 Fuß breiter Stein außen eingemauert ist. Offenbar bildete er früher die Ueberlage einer nunmehr vermauerten Thür. In oder hinter diesem Steine sollte einer Sage zufolge eine bedeutende Summe Geldes verborgen liegen. Von dieser Sage setzte W. den B. und V. in Kenntniß, und nachdem bald darauf B. geäußert hatte, daß, wie ihm die Anwendung geheimer Mittel Hoffnung gemacht, 5000 fl. dort verschlossen seien, kamen die Drei überein, sich das Geld zu verschaffen. In einer der folgenden Nächte machten sie sich an's Werk und brachen mit Zweispitzen und Aexten den Stein aus; von dem gehofften Gelde aber fand sich keine Spur.

Der Referent dieses Falles (Probst) unterwirft drei Ansichten einer Prüfung: 1) es liege Versuch des Diebstahls vor; 2) versuchte Unterschlagung nach Art. 349 des Str. G. B.; 3) in der Handlung der Angeschuldigten sei überhaupt kein dem Strafgesetze unterliegendes Vergehen zu finden. Er entscheidet sich für die letztere Ansicht, und bespricht noch den jetzt abrogirten Art. 67: „Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des verursachten Schadens ab, und läßt sich nicht ausmitteln, in wie weit ein solcher Schaden beabsichtigt worden ist, oder durch die vollbrachte That gestiftet worden wäre, so ist der Versuch eines solchen Verbrechens mit Gefängniß zu bestrafen.“ (Hufnagel, Comm. I. S. 137. II. S. 894.)

154.

Raub. Begriff.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1836. I. S. 48.

Der herrschaftliche Revierjäger J. N. ging am 15. Juni 1832 in das seiner Aufsicht anvertraute Revier, und begegnete, bevor er noch in das letztere kam, drei mit Graspäcken beladenen Bauermägden. In der Meinung, daß dieses Gras aus den Meißen des Reviers (wo die Grasung bekanntermaßen dem Emporkommen der Waldung sehr schädlich ist) herrühre, hielt J. N. die drei Mägde an, nahm ihnen die Graspäcke ab, und verlangte von den Mägden zum Beweise der Betretung einige Effekten als Pfänder, und als sie diese Effekten zu geben sich weigerten, und bemerkten, daß das Gras nicht in dem, dem J. N., beziehungsweise seiner Herrschaft gehörigen Reviere, sondern in dem der Herrschaft N—ß gehörigen Walde gesammelt worden sei, nahm er ihnen Kopf- und Halstücher, Grastücher und Grasbänder gewaltsam weg. Die jüngste Magd, Z. K., lief hierauf davon; die zwei älteren Mägde wollten dagegen das vermeintliche, ihnen durch die Abnahme dieser Gegenstände zugefügte Unrecht nicht dulden, und griffen den Revierjäger an, um demselben ihr Eigenthum wieder zu entreißen. Der Revierjäger wehrte sich gegen diesen Angriff,

gab der jüngeren J. K. eine Ohrfeige, und jetzt wagte nur noch die ältere Magd M. L. eine Balgerei mit dem Revierjäger um die Effekten. Dieser warf die M. B. zu Boden, schlug sie ins Gesicht, riß sie bei den Haaren, und als sie seinen Befehl, mit ihm zu seinem Amte zu gehen, nicht befolgen wollte, band er ihr mit Hülfe des Häuslers M. K. (welchen er hiezu dringend aufforderte, und welcher zu diesem Vorfalle nur zufällig kam), mittelst eines Strickes die Hände auf den Rücken, und verlangte, daß sie ihm nun zu seinem Amte folge. Allein die M. L. wollte dies auch jetzt nicht thun, worauf sie der Revierjäger wieder gemißhandelt, und nur auf die Bitte des dazu gekommenen L. S., mit dieser Magd doch Erbarmen zu haben, endlich losgelassen hat. Hierauf schleppte sich die M. L. mühsam bis an das Ufer eines nicht weit von dem Orte dieser Affaire entfernten Flusses, wo sie ohnmächtig niedersank, von der J. K. mit Wasser besprützt, und so wieder aus der Ohnmacht erweckt wurde. Die jüngste Magd J. K. lief, nachdem sie, wie bereits erwähnt wurde, ihre zwei Gefährtinnen verlassen hatte, nach Hause, erzählte den Vorfall ihrem Bruder A. K. und dem F. D., und forderte beide auf, den zurückgelassenen zwei Mägden zu Hülfe zu eilen. Dies thaten die Aufgeforderten, und trafen diese zwei Mägde an dem Ufer des Flusses an, erfuhren von denselben die ganze Thatgeschichte, und überzeugten sich, daß die Magd M. L., die im Gesicht noch blutete, stark verletzt sei. Letztere äußerte die Besorgniß, daß sie, wenn der Revierjäger die ihr abgenommenen Gegenstände als Pfandstücke behalte, diese bei der Herrschaft des Letzteren werde auslösen, und noch einen besonderen Strafgeldbetrag werde erlegen müssen, und sie forderte daher den A. K. und F. D. auf, dem Revierjäger die Pfänder abzunehmen, mit dem Beifügen, daß es nicht schaden möchte, den Jäger eben so abzuprügeln, wie es ihr von diesem geschehen. A. K. und F. D. hatten mit der Magd Mitleiden, und beschlossen daher in Folge dieser Aufforderung, dem Revierjäger nachzugehen, und ihm die Pfänder abzunehmen. Da der Revierjäger bereits bei dem Müller R. eingekehrt war, so folgten ihm A. K. und F. D. dahin nach, und verlangten daselbst von dem Revierjäger die Zurückstellung der Pfänder, wozu jedoch dieser nicht zu bewegen war. Hierauf entfernten sich A. K. und F. D. aus der Mühle, paßten in einem Walde, durch welchen der Revierjäger bei seiner Rückkehr nach Hause gehen mußte, demselben

auf, und beschlossen, ihm zuerst sein Gewehr abzunehmen, damit ihnen, besonders wenn dasselbe geladen sein sollte, kein Unglück widerfahre. Als nun bald darauf der Revierjäger diesen Wald passirte, näherte sich demselben zuerst der A. K. mit den Worten: Pekné wytám Pantáto (Schön willkommen, Herr Vater) — einer vorzüglich in Mähren gebräuchlichen höflichen Redensart, deren sich der gemeine Mann gegen diejenigen zu bedienen pflegt, welche städtisch gekleidet sind, und ihm nach seiner Ansicht im Range vorgehen, — und stellte sich, als wenn er dem Revierjäger die Hand küssen wollte; in welchem Augenblicke nun auch der F. D., welcher sich hinter einem Baume verborgen gehalten hatte, hervorsprang, und den Jäger von rückwärts packte, während diesen der A. K. bei der Brust festhielt. Die Thäter bemächtigten sich nun gewaltsam zuerst des Gewehrs, nahmen dann dem Jäger die Pfänder ab, und nachdem sie denselben gemißhandelt hatten, banden sie ihm mittelst eines Strickes die Hände rückwärts, und dann den Jäger selbst an einen Baum. Hierauf verbargen die Thäter das Gewehr in ein Gesträuch im Walde, und entfernten sich mit den dem Jäger abgenommenen Pfändern. Da jedoch die Thäter der Meinung waren, von dem Revierjäger nicht erkannt zu sein, ihre Entdeckung aber durch den Besitz der Pfänder besorgten, so trug der Eine von ihnen diese Pfänder wieder zurück, und legte dieselben in dem Walde unweit des Jägers hin. Dem Jäger gelang es, sich von dem Baume loszubinden, worauf er sich mit den Pfändern wieder zu dem Müller N. begab, und da er wegen der erlittenen Mißhandlung die Reise nach Hause nicht fortsetzen konnte, so ließ ihn der Müller in einem Wagen nach Hause führen.

In Folge der über diesen Vorfall von dem Revierjäger an seine Obrigkeit gemachten Anzeige wurde der Thatbestand erhoben, und aus dieser Erhebung ergab sich zugleich, daß die Verletzung der Dienstmagd M. L. nur zu den leichten, jene des Jägers dagegen zu den schweren gehöre, und daß einer von den Thätern das Gewehr, welches geladen war, aus dem Walde später wieder abgeholt, und nach ruchbar gewordener That seinem Amte übergeben hat.

Das Criminalgericht hat den A. K. und den F. D. wegen des Verbrechens des Raubes in Untersuchung gezogen, und nachdem beide Thäter die That auf die oben angeführte Art eingestanden hatten, wobei sie jedoch in Abrede stellten, dem Jäger das Gewehr

in der Absicht gewaltsam genommen zu haben, um sich dieses Gewehr zuzueignen, wurden dieselben wegen des Verbrechens des Raubes verurtheilt. Dieses Urtheil hat das Obergericht bestätigt, der oberste Gerichtshof dagegen abgeändert, und die Thäter nur wegen des Verbrechens der schweren Verwundung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit verurtheilt.

Oesterr. Str. G. B. § 190: „Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache (Gutes Str. G. B. von 1803) zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen." — Kitka, der diesen Fall a. a. O. mittheilt und bespricht, erklärt sich gegen die Ansicht, daß hier Raub vorliege.

Ein ähnlicher Rechtsfall in derselben Zeitschrift 1835 II. S. 155. vgl. unten Rechtsfall 155—158 und andere Fälle, in denen es sich zunächst um die Begriffsbestimmung des Raubes handelt: Hitzig's Ann. II. S. 238. III. S. 195. 218. 223. IV. S. 277. VI. S. 187. Hufnagel's Comm. III. S. 365. Sitzungsber. der baier. Strafg. V. S. 199. 288. Peitler's system. Sammlg. N. 67 ff.

Das römische Recht über bona vi rapta (rapina) s. Schwarze de crimine rapinae (1839) cap. I. Rein S. 326. Wächter II. § 199. Mittermaier zu Feuerb. § 353 Not. I. Heffter § 515. Marezoll § 152.

C. C. C. art. 126. Boehmer ad h. art. Meister's Urtheile und Gutachten S. 316. Schirach in Hitzig's Ann. II. S. 242. Wächter II. § 199 Anm. 11. Hepp im N. A. d. Cr. XIV. S. 350. Heffter § 516. Marezoll § 152. Schwarze l. c. cap. III.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 393. Mittermaier zu Feuerbach § 353 Not. II. — 1) Oesterr. 190. (Herbst, Entschdgn. S. 70.) Baiern 233. Sachsen 163. (Weiß; Schwarze in den Jahrb. für sächs. Str. (1839) S. 51. 217. N. Jahrb. I. 4. S. 84. III. S. 351. Krug's Studien II. S. 112.) Weimar 152. Großh. Hessen 344. Nassau 337. Hannover 321. vgl. 322. 323. (Leonhardt.) Braunschweig 175. Basel 144. Zürich 202. Luzern 222. Thurgau 207. — 2) Württemb. 311. (Hufnagel's Comm. II. S. 284; das Str. G. B. S. 303. 304.) Baden 410. Preußen 230. (Goltdammer; Beseler; Temme's Lehrb. § 236.) Graubünden 147. Waadtland 275 (brigandage). — 3) Code pénal 385. (Théorie du code pénal VII. p. 200.)

155.

Raub. Begriff.

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. (Neue Präjudicien) S. 693.

Gegen den angeschuldigten R. war erwiesen: daß er sein Messer herausgethan, dasselbe aufgemacht, vor das Gesicht eines Mädchens, dem er ganz nahe war, hingehalten, und ihm mit Umbringen gedroht habe, in der Absicht, wenn auch nicht die Drohung zu vollziehen, so doch das Mädchen zu ängstigen, damit es die Schuhe fahren lassen sollte. Hierin fand der Gerichtshof eine lebensgefährliche Drohung, obwohl er annahm, daß das Messer ganz rostig und stumpf, weder zum Stechen noch Schneiden tauglich gewesen sei.

Andrer Ansicht war der Coreferent. Er erkannte zwar vollkommen an, daß an sich eine gefährliche Drohung auch dann vorliege, wenn der Drohende an die Ausführung gar nicht denke, wenn nur der Bedrohte in den Glauben versetzt werden wolle und könne, es werde solche ausgeführt. Wenn nun aber, bemerkte er weiter, in Ziff. 3 des Art. 312 nicht mehr, wie im Art. 311, der Ausdruck „Drohung auf Leben" gebraucht, wenn vielmehr von „lebensgefährlicher Drohung" gesprochen werde, so scheine der Gesetzgeber hier etwas mehr als nur einfache Bedrohung mit dem Tode im Auge gehabt zu haben: nemlich daß der Bedrohende wenigstens in der Lage gewesen wäre, die Drohung auszuführen. Da nun in dem vorliegenden Falle der Angeschuldigte mit einem weder zum Stechen noch zum Schneiden geeigneten Messer gedroht habe, so handle es sich nicht von einer lebensgefährlichen Drohung."

Str. G. B. Art. 311: „Wer sich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person, oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieselbe zueignet, ist des Raubes schuldig."

Str. G. B. Art. 312: „Der Raub ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen: — — 3) ist eine Person zwar thätlich, jedoch ohne Beschädigung mißhandelt, oder ist das Geraubte durch

lebensgefährliche Drohungen erpreßt worden, oder beträgt der Werth des Geraubten mehr als 500 Gulden, so ist der Räuber mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen."

s. Anmerk. zu Rechtsfall 154.

156.

Raub oder Diebstahl?

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. I. 4. S. 111.

Peter D. hat angezeigt und eidlich erhärtet, daß am 20. Dec. 1842, Abends nach 10 Uhr, als er aus der Brennerei zu M. nach G., seinem Wohnort, zurückkehren wollen, unterwegs unweit M. ein unbekannter Mann, der plötzlich und ohne daß er gewußt, woher selbiger gekommen, neben ihm gestanden, ihn um zwei Dreier angesprochen, und ihm seinen Geldbeutel, den er, um die wiederholt und dringender an ihn gerichtete Bitte des Unbekannten zu erfüllen, aus der Tasche genommen, und hernach, da er darin kein kleines Geld gefühlt, in der linken Hand gehalten, während er mit der rechten Hand in der rechten Hosentasche nach Geld gesucht, entrissen habe, und damit entsprungen sei.

In diesem Geldbeutel sind nach Versicherung D's. überhaupt 25 Neugroschen befindlich gewesen. Wegen Verdachts, diese That begangen zu haben, ist Christoph J., ein dem Trunk ergebener und schon einmal wegen Diebstahls mit dreiwöchentlichem Gefängniß bestrafter Mensch zur Untersuchung gezogen, und demnächst verurtheilt worden. In den Urtheilen der beiden Instanzen wurde aber die Frage: ob diese That als Raub oder ob sie blos als Diebstahl zu betrachten sei? verschieden beurtheilt. Die erste Instanz erkannte darin Raub, die obere Diebstahl, und zwar urgirte die letztere, daß die Gewalt, die Inculpat zu dem Zwecke, sich den Beutel mit dem Gelde zuzueignen, anwendete, nicht unmittelbar gegen die Person D.'s, sondern gegen die zu entwendende Sache gerichtet war; D. auch, wenn ihm gleich die Bitte um Almosen in so später Abendstunde und an diesem Orte verdächtig vorkommen mußte, doch weder von einer an ihm selbst verübten Gewalt,

noch von einer ihm gemachten Drohung irgend etwas anzuführen vermocht hat."

Ein andrer sächsischer Fall derselben Kategorie ist mitgetheilt ebendaselbst S. 108. vgl. Weiß zum Cr. G. B. für Sachsen Art. 163 S. 468 No. 2. Hufnagel's Comm. III. S. 416. Andre Fälle: Klein's Annalen IV. S. 42. N. A. d. Cr. II. S. 534. Hohnhorst, Jahrb. II. S. 315. III. S. 93. Hitzig's Annalen VI. S. 187. vgl. Tittmann II. § 481. Klien S. 450. Wächter II. S. 346. Heffter § 517 Anm. 3. Marezoll § 153 S. 518.

Württemb. Str. G. B. 323 (ausgezeichneter Diebst., erste Stufe) No. 5: „wenn einer Person Gegenstände, welche sie bei sich führt oder an sich trägt, zwar ohne räuberische Gewaltthat (vgl. Art. 311), aber durch Ueberraschung oder Benützung ihrer Furcht vor dem Diebe, entwendet worden sind." (Hufnagel's Comm. II. S. 286. 361; das Str. G. B. S. 329.) Braunschw. 215 No. 3 E. Baden 385 No. 14. s. Häberlin IV. S. 98. III. S. 399.

s. Anm. zu Rechtsfall 154.

157.

Raub oder Diebstahl?

Nach esthländischen Akten.

Der Arbeiter Johann L. in Reval kam am Nachmittage des 31. Mai 1842 in die Wohnung des Stadtgerichtsministerialen S. in der Neugasse, und nachdem er durch verschiedene Fragen sich davon überzeugte hatte, daß außer der Frau des Hauses, die ihr zweimonatliches Kind an der Brust hatte, Niemand zu Hause war, ergriff er einen Bolzen Leinwand von 23 Ellen, an Werth 2 Rub. 30 Kop. S. M. Die Frau protestirte, und ergriff auch die Leinwand, als sie seine Absicht merkte, aber es war dem L. ein Leichtes, die Leinwand an sich zu reißen und davon zu bringen. Der bald darauf nach Hause zurückgekehrte Ehemann fand seine Frau in großer Aufregung, die auch auf das Kind einwirkte, doch einige häusliche Mittel beseitigten die weiteren übeln Folgen.

s. Anmerk. zu Rechtsfall 154. 156.

158.

Raub oder Betrug?

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1834. II. S. 107.

Am 10. Nov. 1829 ging Barbara W. mit einem Päckchen gestrickter Strumpfwaaren auf den Markt nach S. Auf der Straße wurde sie von einer unbekannten Weibsperson eingeholt, welche sie ansprach, und da sie beide den nemlichen Weg vor sich hatten, in Gesellschaft zu gehen ersuchte, welchen Antrag die W. annahm. Da ihre Begleiterin sich auf dem Wege öfters über Hunger beschwerte, so traten sie am nächsten Orte an der Straße in ein Wirthshaus, wo die W. das Reisebrod und Fleisch, das sie mit hatte, mit ihrer Gefährtin theilte, und Branntwein dazu geben ließ. Als sie darauf ihren Weg fortsetzten, dankte die Unbekannte der W. für das Genossene auf das Verbindlichste, und trug sich an, ihrer Wohlthäterin dafür das Paket Strumpfwaaren zu tragen. W. nahm bei ihrer schwächlichen Leibesbeschaffenheit diesen Antrag sehr gern an, und übergab mit vollem Vertrauen ihrer Gefährtin die Last zum Tragen. Gegen halb 6 Uhr gelangten sie zu einem Hohlwege, wo die Straße sehr schlecht war. W., die vorausging, beschwerte sich über den schlechten Weg, worauf ihre Begleiterin sie aufforderte, oben auf der Straße zu gehen, und vorgab, daß sie dort einen guten und trockenen Weg haben werde. Als nun beide auf der Straße anlangten, stieß die unbekannte Begleiterin die W. unvermuthet hinunter, und lief mit den Strumpfwaaren davon. Nachdem sich die Beschädigte von ihrem Schrecken erholt hatte, rief sie sogleich, aber fruchtlos, nach ihrer ungetreuen Begleiterin, kletterte sodann mühsam aus dem felsigen Gesenke hinauf, und nahm zu ihrer großen Bestürzung wahr, daß die unbekannte Weibsperson mit ihren Strumpfwaaren davon gelaufen war. Sie schrie ihr aus vollem Halse nach, allein ohne Erfolg. Uebrigens hatte die W. durch den Sturz keinen Schaden am Körper erlitten. Der durch die Einbuße der Strumpfwaaren der W. verursachte Schaden belief sich auf 23 fl.

In dem Criminalgerichte, bei welchem die Sache anhängig wurde, erhoben sich zwei entgegengesetzte Ansichten. Nach der einen

Ansicht war die Handlung **Betrug**, nach der andern **Raub**. Die erstere Ansicht hatte Stimmenmehrheit für sich.

Der Mittheiler des obigen Falles, H. von **Scari**, entscheidet sich für **Raub**, und deduzirt unter Anderm: „Die Eigenthümerin der Strumpfwaaren hatte die **Inhabung** derselben nicht ihrer Begleiterin überlassen; sie übertrug ihr nur die Beschwerde des Tragens, die Verwahrung behielt sie sich aber selbst vor. Sie schenkte ihr kein Zutrauen, räumte ihr keine Macht ein — sie überließ ihr nur die Last. Wollte die Begleiterin über die getragenen Waaren ausschließlich verfügen, so mußte sie dieselben erst aus dem Wirkungskreise der Eigenthümerin entziehen, sie mußte es ihr unmöglich machen, sie mit ihrem Auge, mit der Stimme und mit ihren Kräften zu beschützen, sie mußte sich, mit einem Worte, erst der Sachen bemächtigen. Wäre sie der Eigenthümerin mit dem Päckchen blos entlaufen, so hätte sie einen Diebstahl begangen; da sie aber Gewalt gegen ihre Person anwendete, so beging sie einen Raub."

s. Anm. zu Rechtsfall 154. 160. vgl. **Bonseri** u. **Temme**, crimin. Jahrb. II. S. 6. 7. 124 Spalte 2.

Der obige Fall soll auch besprochen, und eine schwere Polizeiübertretung des Betrugs angenommen sein in **Wessely's** Themis II. S. 119.

159.

Erpressung (Concussio privata).

Aus den Verhandlungen des Schwurgerichts in Zürich im April 1853.

Der vierzehnjährige Knabe Z. hatte vom Gypsermeister Wötzer in Riesbach bei Zürich die Erlaubniß erhalten, kleine abgeschlagene Alabasterstücke zu nehmen, wenn er sie zu etwas gebrauchen könne. Diese Erlaubniß hatte der Knabe dadurch überschritten, daß er ein größeres Stück von circa 4 Kubikfuß mit sich nahm, um daraus ein Uhrgehäuse zu machen. Diesen Umstand benutzte der Weinschenk Jakob **Suter**, ein ökonomisch ruinirter Mann, zu folgendem Manöver. Er ersuchte den Wötzer, ihm den fraglichen Stein eigenthümlich abzutreten. Es wurde darüber ein Kaufschein aus-

gestellt, und vom 17. August 1852 — lange vor jenem Vorfall — datirt. Wötzer verstand sich dazu, ohne zu wissen, warum es sich handle. Im Besitze dieses Scheines begab sich nun Suter zu der Mutter des Knaben, welche von nichts wußte, und erklärte ihr, es thue ihm leid, daß er gegen ihren Sohn Klage wegen Diebstahls erheben müsse, wenn man sich nicht mit ihm abfinde. Die Frau, welche fünf kleine Kinder und einen kranken Mann hatte, und befürchtete, diese Entdeckung könne dem kranken Manne sehr schädlich sein, war in einer wahren Todesangst, die Suter noch zu vergrößern wußte, indem er anscheinend wohlwollend äußerte: „Lueged Frau, lönd mi nüt furt, lönd mi nüd d'Stäge ab, s'chönt sust z'spat sy!“ und sich dann schnell entfernte. Auf seine Veranstaltung mußte noch eine Frau zu der geängstigten Mutter kommen, und sagen, Suter sei geradenwegs zum Gemeindammann gegangen, um die Sache einzuleiten, und der Stein, der in der Erde versteckt gewesen, sei schon von Amtswegen ausgegraben worden; ihr Sohn werde nun wohl nächstens verhaftet werden. Darauf nahm die Mutter 100 Fr. zu sich, und begab sich damit zu der Weinschenke des Suter, der nun aber den Schwierigen spielte, und namentlich erklärte, „unter 300 Fr. thue er es nicht; er habe zwar schon geklagt, aber für 300 Fr. wolle er die Klage zurückziehen, wenn dies überhaupt noch möglich sei.“ Alle Bitten des Wötzer und andrer Anwesenden waren fruchtlos, und die Mutter begab sich, mit ihren 100 Fr., weg, um, wie man glaubte, das Fehlende zu holen. Die Sache schien dem Suter schon so weit gediehen, daß von der Gesellschaft in der Weinschenke tüchtig auf Kosten der Familie Z. gezecht und gelacht wurde; aber die Sache nahm eine andere Wendung, und Suter wurde für seine schlauen Künste zur Verantwortung gezogen.

Str. G. B. § 209: „Wer außer dem § 202 bezeichneten Falle (vom Raube) in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.“

Str. G. B. § 210: „Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten —. In Fällen von geringerer Bedeutung soll indeß auch Gefängniß unter zwei Jahren, verbunden mit Buße bis auf 800 Fr. als Strafe angewendet werden dürfen.“

Fälle: Hitzig's Zeitschr. XIV. S. 179. 388. Heuser, bemerkensw. Entscheidgn. I. S. 463. VI. S. 441. Hufnagel's

Comm. II. S. 299 Anm. III. S. 383. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 110. Groß, Bemerkungen S. 36. Sitzungsberichte der baier. Strafger. I. S. 137. 207. III. S. 174. 221. V. S. 246. 324. Schauberg's Beiträge I. S. 486. IX. S. 48. X. S. 97. 149. XVI. S. 330. Magazin für hannov. Recht IV. S. 122.

T. D. de concussione (47, 13). l. 7 § 1. l. 8 D. quod metus causa (4, 2). Matthaeus de crim. XLVII. 7. Rein S. 343. Die Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 420. Mittermaier zu Feuerb. § 430 Not. VI. Oesterr. 98. Baiern 241. 242. (Arnold im Archiv d. Cr. 1843 S. 387.) Sachsen 166. (dazu Weiß; Schwarze in: Jahrb. für sächs. Strafr. I. 1. S. 53. I. 2. S. 224. Kermes in den N. Jahrb. III. S. 392.) Weimar 155—157. Württemb. 314. (Hufnagel's Comm. II. S. 296. III. S. 379. N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 112.) Großh. Hessen 349. Nassau 342. Hannover 334. (dazu Leonhardt.) Braunschw. 177. 178. Baden 419. (dazu Thilo S. 356.) Preußen 234. 235. (Goltdammer; Beseler; Temme's Lehrbuch § 237; dessen Beiträge zum preuß. Strafrecht No. 3.) — Basel 152. 153. Zürich 209. 210. Luzern 230. 231. Thurgau 212. 213. Freiburg 210 ff. Graubünden 154. Waadtland 280.

Literatur: Mittermaier in Hitzig's fortges. Annalen VIII. S. 205. Cucumus im A. d. Cr. 1834 S. 55. Burchardi im A. d. Cr. 1846 S. 271. Martin § 198. Wächter II. § 144. Roßhirt, Gesch. und System II. S. 130. Tittmann II. § 494. Henke's Handb. III. S. 172. Grolman § 300. Abegg § 208. Feuerbach-Mitterm. § 430 ff. Heffter § 364 ff. Marezoll § 146. Jagemann, Criminallex. s. v. Erpressung.

160.

Betrug. Begriff.

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. II. S. 11. 23. 65.

W. B., seit vier Jahren Grenzaufseher, nach seinen Dienstakten ein braver Soldat und tüchtiger Beamter, war früher in dem Städtchen G. stationirt, von wo er gegen Anfang April 1841 nach D. versetzt wurde. In G. hatte er bei einem gewissen K. gegen einen vierteljährlich zu zahlenden Miethzins von 6 Thalern, und unter dem Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung zur Miethe gewohnt. Da er plötzlich, ohne vorher gekündigt zu haben, zu Anfang des zweiten Quartals versetzt wurde, so war er zur Zahlung des vereinbarten Miethzinses verbunden. Der Vermiether erließ ihm jedoch diese Schuld, und stellte ihm eine Quittung darüber aus, daß der Miethpreis für das laufende Quartal bezahlt sei, damit er, den der Staat zu entschädigen verbunden sei, das Miethsgeld vom Staate wieder einziehen könne. Der Vermiether K., welcher nach Angabe des Miethers B. sowohl, wie nach eigenem Geständniß, nur die Absicht hatte, dem B. und nicht dem Staate ein Geschenk zu machen, that dies jedoch mit dem Bemerken, daß er auf Verlangen der vorgesetzten Behörde des B. nichts verschweigen werde. B. hat die Miethgelder als bezahlt bei der K. Kasse liquidirt, und deren Ersatz verlangt.

Die Kgl. Provinzial-Steuer-Direktion hat nach gemachter Erfahrung hievon, spezieller Weisung des Finanzministerium zufolge, auf Einleitung der Criminaluntersuchung wider den B. angetragen, welche auch auf den K., als Theilnehmer an dem Verbrechen des Betrugs, ausgedehnt ist.

Neuere Fälle, in denen es sich um den Begriff des Betrugs handelt, s. Zeitschrift für österreich. Rechtsgel. 1840 I. S. 321. 1843 II. S. 223. 1844 II. S. 197. Peitler's system. Sammlung N. 72 ff. 266. 267. Oesterr. G. Z. 1853 No. 109. 110. 1854 No. 13. Hufnagel's Comm. II. S. 591 Anm.*. 600. 983.

III. S. 477. 479. 483. 705. 707. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. I. 2. S. 135. II. S. 1. III. S. 476. IV. S. 219. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 216. 304. V. S. 216. Goltdammer's Archiv I. S. 96. 248. 488. 579. Bonseri und Temme, crim. Zeitung I. S. 151.

Ueber das römische Recht s. Wächter II. S. 203 ff. Marezoll § 158 ff. Rein S. 329. 774.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 150. Mittermaier zu Feuerb. § 410 Not. IV. Marezoll § 161. — Oesterr. 197. (Herbst, Entscheidgn. S. 70.) Baiern 256 ff. Sachsen 245. (Weiß; Krug's Studien II. S. 120. Jahrbücher für sächs. Strafr. [1840] S. 397 ff. N. Jahrb. V. S. 125. 252.) Weimar 236. Württemb. 351. 352. (Hufnagel's Commentar II. S. 589. 982. III. S. 476. und das Str. G. B. S. 371 ff.) Großh. Hessen 391. 392. Nassau 385. 386. Hannov. 308. 309. (Leonhardt; Bobers im Magazin f. hannov. Recht IV. S. 39.) Braunschw. 224. Baden 450 ff. Preußen 241. (Goltdammer; Beseler; Temme's Lehrb. § 239 ff. vgl. dessen: Lehre vom strafb. Betruge nach Preuß. Rechte 1841.) — Basel 154. Zürich 239. (Schauberg's Beiträge II. S. 242. 432. 435. III. S. 35. 36. 394. 451. IV. S. 72. 73. 80. 331. V. S. 21. 48.) Luzern 254. Thurgau 238. Freiburg 249. Graubünden 186. Waadtland 282 (de l'escroquerie). — Code pénal 405. (Théorie du code pénal VII. p. 272 sqq.) Morin, Dict. s. v. escroquerie. Mittermaier zu Feuerb. § 410 Not. IV. Escher, Betrug S. 171.

Literatur: H. Escher, die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach Römischem, Englischem und Französischem Rechte und den neueren deutschen Gesetzgebungen. Zürich 1840. Klein im (alten) Archiv d. Cr. II. 1. S. 113. Klien im N. Archiv d. Cr. I. S. 124. 218. Birnbaum im Archiv d. Cr. 1834 S. 527. Cucumus im N. A. d. Cr. X. S. 513. 681. und 1837 S. 431. Roßhirt's Abhandlgn. (Zeitschrift) III. S. 311. Geib im A. d. Cr. 1840 S. 97. 195. Visini's Beitr. I. S. 39. Feuerbach-Mitterm. § 410 ff. Mittermaier in Hitzig's fortges. Ann. VI. S. 1. Preuschen, Beiträge zur Lehre von dem strafb. Betruge und der Fälschung 1837. Günther in Weiske's Rechtslex. II. S. 73. Jagemann im Archiv d. Cr. 1846 S. 206. Abegg § 192 ff. Heffter § 381 ff. Marezoll § 157 ff. Arnold im Archiv d. Cr. 1853 S. 506. Hotz, Leitfaden für Geschworne (Zürich 1853) S. 132.

161.

Betrug. Begriff.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preuß. Staaten. VI. S. 454. (vgl. II. S. 405. III. S. 194. V. S. 465.)

Der Geheime Hofrath Heun zu Berlin machte bei dem Kgl. Criminal-Amt in Stuttgart die beschwerende Anzeige, daß in dem Verlage des Buchhändlers Frankh daselbst, in öffentlichen Blättern (No. 234 des Schwäbischen Merkurs v. J. 1825) eine neue Schrift, betitelt: „Der Mann im Monde von H. Clauren" angekündigt worden, welche nicht von ihm, dem unter diesem Namen allgemein bekannten Schriftsteller, herrühre, sondern aus einer andern Feder geflossen sei.

Durch diesen Mißbrauch seines Namens finde er, der Anzeiger, sich nicht nur an seiner Ehre gekränkt, sondern glaube auch, daß durch den Verschluß des Werks unter einem erdichteten Namen ein Betrug an dem Publikum verübt worden sei, und dringe daher auf Bestrafung des Verlegers.

Letzterer gab zu, daß jene Ankündigung von ihm erlassen worden, und daß die angekündigte Schrift in seinem Verlage erschienen sei; er bestritt aber, daß er durch die Bezeichnung derselben mit dem Namen „H. Clauren" eine rechtswidrige Handlung begangen habe, oder eine solche habe begehen wollen, da „H. Clauren" ein erdichteter Name sei, auf welchen der Hofrath Heun kein Recht habe; da das Werk selbst nichts anderes als eine Satire auf die bekannte Manier jenes Schriftstellers enthalten sollte, wie jeder Leser sich auf den ersten Blick überzeugen werde, und da solches im Uebrigen den besten Clauren'schen Romanen an die Seite gesetzt werden dürfe, von einer Beschädigung des Publicums daher auch in dieser Hinsicht keine Rede sein könne. Er führte ferner für sich an, daß er eine Täuschung des Publicums nicht habe beabsichtigen können, weil er einen Widerspruch von Seite des Geheimen Hofraths Heun, in Folge jener Ankündigung, habe voraussetzen müssen, und berief sich endlich auf verschiedene

Beispiele von Schriften, denen der Name bekannter Schriftsteller vorgesetzt sei, ohne daß die Verleger oder wahren Verfasser deshalb in Anspruch genommen worden wären.

Zu bemerken ist, daß der Verleger des Romans „der Mann im Monde von H. Clauren" (dessen Verfasser W. Hauff war) in seiner buchhändlerischen Ankündigung, ohne irgend eine satirische oder satirisch sein sollende Beimischung, sagte, es sei die Schrift von dem bekannten und beliebten Schriftsteller Clauren. — In der Schrift kommt keine Stelle vor, aus welcher auf die Absicht, den Geheimen Hofrath an seiner bürgerlichen Ehre zu kränken, geschlossen werden könnte.

s. Anm. zu Rechtsfall 160. vgl. Heffter in Hitzig's Ztschr. XVI. S. 6. Geib im Archiv des Crim. 1840. S. 128.

162.

Betrug. Begriff.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. IV. (1843) S. 306.

Bei einer Haussuchung wurde in der Wohnung des A. ein sogenannter Bettelbrief gefunden, welchen A. selbst geschrieben hatte, und worin er sich als Vater einer zahlreichen Familie darstellte, während er gar nicht verheirathet war. A. bestritt, daß er dieses Schreiben irgend Jemandem vorgewiesen habe, und das Gegentheil wurde nicht nachgewiesen. Das Gericht verurtheilte den A. wegen nahen Versuchs des einfachen Betruges.

s. Anm. zu Rechtsfall 160. 92. Andere Rechtsfälle s. Kappler II. S. 871. vgl. Rottmann zu Art. 265 des baier. Str. G. B. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 264. Sitzungsber. der baier. Strafger. III. S. 392. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 248. Häberlin II. S. 305.

163.

Betrug. Begriff.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. II. (1842) S. 435.

A. unterhandelt mit seinen Creditoren über den Abschluß eines Nachlaßvertrages. Zwei derselben fügen ihrer Unterschrift die ausdrückliche Bedingung bei, daß kein Kreditor mehr als die andern erhalten soll; dennoch aber bezahlt der Schuldner einen Creditor für seine ganze Forderung, weil dieser sich durchaus unter keiner andern Bedingung dazu verstehen will, den Nachlaßvertrag zu unterzeichnen. Es entsteht die Frage: ob in diesem Benehmen des Schuldners Betrug liege?

s. Anm. zu Rechtsfall 160.

164.

Betrug oder (und) Diebstahl?

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. I. S. 321.

N. besaß ein sehr schönes Zugpferd, und äußerte in einer zahlreichen Gesellschaft, daß er den nächsten in der Stadt X. abzuhaltenden Pferdemarkt besuchen werde, um auf demselben nachzusehen, ob er nicht vielleicht noch ein zweites, seinem Pferde ähnliches Zugpferd kaufen könne, welches er auch recht gut bezahlen würde. In derselben Gesellschaft befand sich auch der von N. gar nicht bemerkte St., welcher die erwähnte Aeußerung des N. in der Art benutzte, daß er in der Nacht vor dem zu X. abzuhaltenden Pferdemarkte das dem N. gehörige Pferd aus dem Stalle hinwegnahm, und solches auf den Markt nach X. führte, nachdem

er vorher dem Pferde die Mähne und den Schweif etwas abgeschnitten hatte, um hiedurch die sogleiche Anerkennung der Identität des Pferdes zu verhindern. Auf dem Markte fand sich nun auch der N. richtig ein, nahm das durch St. zum Kaufe angebotene Pferd in Augenschein, und voll Freude eine große Aehnlichkeit in diesem vermeintlich fremden Pferde mit dem eigenen gefunden zu haben, zahlte N. dem St. die von diesem für das Pferd verlangte Kaufsumme von 400 fl. aus, kehrte mit dem herrlichen Gaul nach Hause zurück, und erst nach dieser Rückkehr überzeugte er sich, daß sein Pferd entwendet sei, er das eigne Pferd gekauft habe, und auf diese Weise betrogen wurde.

Der beschädigte N. hat diesen Hergang eidlich bestätigt, den Werth des Pferdes auf 300 fl. und den erlittenen Schaden auf 400 fl. angegeben. Der Beschuldigte St. gestand die That ein, und fügte hinzu, daß ihn zu deren Verübung vorzüglich die Aeußerung des Beschädigten, er würde ein ähnliches Pferd recht gut bezahlen, bewogen habe, indem der Beschuldigte nach dieser Aeußerung mit Grund hoffen konnte, für das Pferd eine bedeutende Geldsumme von dem Beschädigten zu erhalten.

Bei der rechtlichen Beurtheilung dieses Rechtsfalles äußerten sich verschiedene Ansichten, und insbesondere die Zweifel: ob hier nur das Verbrechen des Betruges oder auch jenes des Diebstahls vorhanden sei, und ob für den Fall, daß auch das Verbrechen des Diebstahls angenommen werden würde, dieses Verbrechen nicht etwa aus dem Grunde strafbar zu sein aufhöre, weil der Thäter, noch bevor die Obrigkeit sein Verschulden erfuhr, das Pferd dessen Eigenthümer wieder zurückgestellt hat.

s. Anm. zu Rechtsfall 160. 76. 110.

Ueber die Frage, ob derjenige, welcher eine von ihm gestohlene Sache verkauft, auch als Betrüger zu behandeln sei, s. Hufnagel's Comm. II. S. 590 Anm. **. Archiv für die Praxis des gesammten im Grh. Oldenburg geltenden Rechts IV. (1847) S. 223.

165.

Betrug?

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. 1853. No. 126 S. 528.

Die unverehelichte Louise W. in Königsberg in Preußen war wegen Beleidigung von Beamten im Dienste zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißhaft verurtheilt. Die Zeit des Strafantritts rückte heran, und da der Vater der W. stets in Arbeit und außer dem Hause, die Mutter aber krank war, so mußte die Verurtheilte im Hause die Wirthschaft führen; es wäre durch ihren Austritt aus derselben der ganze Hausstand in Unordnung gerathen. Um dies abzuwenden, entschloß sich rasch die jüngere Schwester, Henriette, zur Verbüßung der Strafe ihrer Schwester Louise; sie ging nach dem blauen Thurme, nannte sich Louise W., und verbüßte wirklich die dreiwöchentliche Gefängnißhaft. Erst am letzten Tage der Strafzeit wurde durch einen Zufall die Täuschung ermittelt, so daß der Vorfall zur Anzeige kam, und die Staatsanwaltschaft eine Anklage gegen Henriette W. wegen Beilegung eines falschen Namens erhob. Im Audienztermin änderte jedoch die Anklagebehörde ihren Antrag ab; sie behauptete, daß hier ein Betrug verübt sei, indem die Angeklagte durch Vorbringen einer falschen Thatsache einen Irrthum erregte, dieses auch in gewinnsüchtiger Absicht that, und dadurch das Vermögen eines Andern, hier des Staats, kränkte. Es wurde daher unter dem Vorbehalte einer neuen Anklage gegen Louise W. als Anleiterin, resp. Theilnehmerin, beantragt, die Angeklagte mit einmonatlicher Gefängnißhaft und 50 Thl. event. einmonatlicher Gefängnißhaft und den Ehrenstrafen zu belegen. Der Gerichtshof (Criminaldeputation des k. Stadtgerichts) ging aber auf diese Ausführungen nicht ein, weil seiner Ansicht nach hier weder eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde liege, noch das Vermögen des Staats beschädigt sei, zumal beide W. bei Abbüßung der dreiwöchentlichen Gefängnißhaft sich selbst verpflegt haben; es wurde aber gegen die Angeklagte auf dreiwöchentliche Gefängnißhaft erkannt. (Das Vergehen, auf welches diese Strafe gesetzt wurde, ist a. a. O. nicht genannt.) — s. Anm. zu Rechtsfall 160.

166.

Betrug oder Diebstahl?

Hitzig und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. II. (1842) S. 6.

Ein bereits wegen Diebstahls bestrafter Mensch behandelte bei einer Schuhmachersfrau in Berlin für 1½ Thl. ein Paar Stiefel, und versprach für den Fall, daß sie ihm paßten, den Kaufpreis zu bezahlen. Um sie anprobiren zu können, bat er die Verkäuferin, daß sie ihre Tochter, ein Mädchen von 10 Jahren, anweisen möge, ihn mit den Stiefeln nach seiner Wohnung zu begleiten. Das Mädchen ging mit ihm. Er führte jedoch dasselbe nicht nach seiner Wohnung, sondern durch mehrere Straßen bis vor das Rosenthaler Thor, in der Richtung nach dem Wollank'schen Weinberge. Auf dem Wege dorthin bat er seine Begleiterin, ihm nunmehr die Stiefel zu geben, indem er sich bereit erklärte, sie selbst weiter zu tragen. Das Mädchen händigte sie ihm ein, und nun lief er, nachdem er noch einige Schritte weit neben der Begleiterin hergegangen war, mit den Worten: „Adieu, mein Kind, du kannst dir das Geld wünschen!“ mit den Stiefeln davon.

Das Criminalgericht sah in der That Diebstahl. Im Erkenntnisse wurde ausgeführt: „Was zunächst den objektiven Thatbestand betrifft, so liegt offenbar ein Diebstahl vor; denn die Tochter der Damnificatin gab dadurch, daß sie dem sie begleitenden Inculpaten auf dessen Aufforderung die Stiefel zum Tragen einhändigte, die Gewahrsam derselben, welche sie Namens ihrer Mutter fortsetzte, um so weniger auf, als sie dicht bei demselben blieb, und also jederzeit die Stiefel zurücknehmen konnte. Inculpat entwandte daher die Stiefel aus einer fremden Gewahrsam, indem er unter diesen Umständen mit denselben ohne Vorbewußt und Einwilligung des Mädchens fortrannte.“

Der zweite Richter erklärte jedoch die Handlung des Inculpaten für einen Betrug. Seine Ausführung war diese: „Der erste Richter hat angenommen, daß hier objektiv ein Diebstahl vorliege. Diese Ansicht rechtfertigt sich indessen nicht. Der Inculpat hat sich nicht wider die Einwilligung oder ohne Vorbewußt der

Damnificatin in den Besitz der Stiefeln gesetzt; die Tochter der Damnificatin hat ihm dieselben vielmehr freiwillig eingehändigt; er hat sie daher nur um den behandelten Kaufpreis der 1½ Thl. betrogen ꝛc."

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 160. 158.

167.

Betrug oder Diebstahl?

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung ꝛc. II. S. 53.

Die Wiesen der Gemeinde J. lagen über eine halbe Meile von der Dorflage entfernt, und grenzten mit der Feldflur des Dorfes W. zusammen. In jedem Frühjahr, besonders wenn der Futtermangel groß war, fielen auf den J.'schen Wiesen eine Menge Hütungsexcesse vor. Dies veranlaßte die Eigenthümer der Dorfschaft J., ihre Wiesen während der Nachtzeit bewachen zu lassen. Der Bauergutsbesitzer M. schickte an einem Abend seine beiden Dienstknechte zu diesem Zwecke auf seine Wiesen. Jeder nahm einen Zaum mit, um die Pferde, welche sie etwa in der Nacht einfangen würden, ohne Schwierigkeit nach Hause bringen zu können. Diese Vorsichtsmaaßregel war schon früher von ihnen beobachtet worden. Bis zur Mitternachtsstunde hatten sie vergebens die Wiesen bewacht, es ließ sich kein fremdes Zugvieh darin blicken. Die beiden Wächter wurden nun über die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen unwillig, besonders da sie auf den Gewinn von einigem Pfandgelde zur Bestreitung ihrer Sonntagsausgaben mit Bestimmtheit gerechnet hatten; denn ihr Dienstherr war nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dienstcontract zur Verabfolgung desjenigen Pfandgeldes verpflichtet, welches sie durch eigne Pfändung verdienen würden. Sie beschlossen deshalb, aus einem Roßgarten des benachbarten Dorfes W. zwei Pferde wegzuholen, und dieselben, unter dem Vorwande der Pfändung, mit nach Hause zu nehmen. Sie führten dieses Vorhaben sofort aus, und kamen kurz vor

Tagesanbruch auf zwei Pferden nach Hause geritten, welche sie nach ihren Angaben in den Wiesen ihres Dienstherrn betroffen, und deshalb gepfändet haben wollten. Der Bauer M. ermittelte darauf, mit Hülfe seiner Nachbarn, den Eigenthümer der Pferde in W., und benachrichtigte diesen noch an demselben Morgen, daß er gegen Erlegung von 2 Thalern Pfandgeld seine Thiere wieder in Empfang nehmen könne. Dieser war inmittelst zu der Ueberzeugung gelangt, daß seine beiden Pferde aus dem eingehegten, sichern Roßgarten entwendet worden seien, und trug auf Bestrafung der beiden Knechte des M. an. Diese wurden wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Untersuchung gezogen, und gestanden sofort ein, daß sie, um 2 Thl. Pfandgeld zu gewinnen, auf die vorstehend angegebene Weise in den Besitz der Pferde gelangt seien.

s. Anm. zu Rechtsfall 76. 160.

168.

Betrug oder Unterschlagung?

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1836. I. S. 296.

Der Gastwirth Joseph P. hatte die Einrichtung getroffen, daß er an Balltagen immer vor Eröffnung der Säle jedem seiner Kellner eine bestimmte Anzahl von eigens hiezu verfertigten (auf 2 fl., 1 fl., 30, 15, 10 und 6 Kreuzer lautenden) Marken einhändigte, mit welchen sie Alles, was sie aus der Küche oder dem Keller empfingen, sogleich an die am Eingange aufgestellten Cassirer bezahlen mußten. Nach Beendigung des Balles, bei der Verrechnung, brachte dann jeder Kellner die ihm noch übrig gebliebenen Marken zurück; den Rest aber bis zum Belaufe der ihm ursprünglich eingehändigten Summe mußte er in baarem Gelde erlegen. An einem Ballabend fungirte Franz S. als Einnehmer der Marken. Dieser verabredete mit einem ihm schon seit längerer Zeit bekannten Kellner, Johann K., unter Zusicherung der Hälfte des

Gewinnes, folgenden Plan. Johann K. sollte 40 fl. an Marken von ihm in Empfang nehmen, und dem Wirthe bei der Abrechnung, als ob sie ihm von der zu Anfang des Balles eingehändigten Summe übrig geblieben wären, zurückstellen. Auf diese Weise mußte er nothwendig im Besitze einer gleichen Summe baaren Geldes bleiben, welches er statt der von Franz S. empfangenen Marken hätte bezahlen müssen, und in diesen Gewinn sollten sich dann beide theilen. Als der Cassirer dem Johann K. die besagten Marken in die Hand gesteckt hatte, wollte der Erstere dieselbe Vereinbarung mit einem anderen der Kellner treffen. Dieser, Franz H., ging auch scheinbar darauf ein, nahm von den angebotenen Marken 10 Stück zu 1 fl. in Empfang, und versprach dem S., ihm die Hälfte des Gewinnes zu überlassen. Bald darauf entdeckte aber Franz H. dem Wirthe den ganzen Hergang der Sache, stellte ihm die von dem Cassirer erhaltenen 10 Marken zurück, und eröffnete ihm, daß er sie blos in der Absicht angenommen habe, um den S. seines schlechten Streiches desto leichter und sicherer zu überführen. Der Wirth zeigte die Sache sogleich einem Polizeicommissär an, der den S. in Verhaft nahm. Als nun am Ende des Balles die Abrechnung zwischen dem Wirthe und den Kellnern stattfand, wagte es der Johann K. nicht, sich der von S. empfangenen Marken zu bedienen, sondern gab das eingenommene Geld ohne Rückstand ab, und behielt die erwähnten Marken bei sich in der Tasche. Am folgenden Tage händigte er aber auch diese Marken dem Wirthe ein, und gestand ihm offen sein Vergehen.

Dieser Fall ist auch mitgetheilt von Mittermaier in Hitzig's fortges. Annalen VII. (1839) S. 21. Ein anderer Fall, in welchem in Frage stand: Betrug oder Unterschlagung? s. Heuser's Entscheidungen V. S. 277.

Ueber Begriff des Betruges und der Unterschlagung s. Anm. zu Rechtsfall 160. 142.

169.

Betrug.

Volkmar, die Jurisprudenz des rhein. Cassationshofes zu Berlin. S. 470.

A. war für überwiesen erachtet, zwei mit öffentlichen Siegeln und Etiquetten versehene Geldsäcke à 500 Thl., nachdem er solche zuvor in den Nähten, ohne Verletzung der Siegel und Etiquetten geöffnet, und darin Kupfermünze statt des Silbergeldes substituirt hatte, gegen Rückempfang eines von ihm ausgestellten Wechsels in Zahlung gegeben zu haben. Von der correctionellen Kammer des Landgerichts zu Cöln wurde er wegen Prellerei nach Art. 405 Str. G. B., von der Appellationskammer desselben Gerichts wegen verübter Gaunerei nach Art. 401 Str. G. B. verurtheilt. In dem cassirenden Urtheil des rhein. Cassationshofes zu Berlin vom 10. Nov. 1824 ist die Handlung des A., so verwerflich sie auch erscheine, doch als ein vom Gesetz nicht vorhergesehenes Vergehen erklärt. — Ein andres Resultat ergibt sich nach den deutschen Strafgesetzbüchern, von denen das preußische von 1851 den genannten Fall sogar besonders im Titel vom Betruge berührt.

Preuß. Str. G. B. § 243: „Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft: — — 5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgibt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden." (Temme's Lehrb. S. 980. Goltdammer's Mat. II. S. 553.)

Der Art. 401 des Code pénal handelt von larcins et filouteries, als Arten des Diebstahls s. Théorie du code pénal VI. p. 613. Morin, Dict. s. v. larcin und filouterie. — Zu Art. 405 (escroquerie) s. Anm. zu Rechtsfall 160.

170.

Betrug.

Aus den Verhandlungen des Schwurgerichts in Zürich im April 1853.

Der Handlungscommis Carl D., wohnhaft in Zürich, wünschte eine „gute Parthie“ zu machen, seine Bestrebungen waren aber erfolglos. Da zeigte ihm sein Landsmann und Freund, der Handlungsreisende F., eine neue Aussicht, indem er ihn auf die Jungfrau Z. in Pfäffikon, im Kanton Zürich, aufmerksam machte, und auch zur Vermittlung der Sache sich erbot. Im September 1852 fuhren D. und F. nach Pfäffikon, und D. wurde dort bei dem Uhrmacher und Krämer J. J. Erni eingeführt, der die Angelegenheit mit der „reichen Erbin“ direkt zu vermitteln versprach. In der nächstfolgenden Zeit erhielt D. mehrere Briefe von J. J. Erni, in denen das Gelingen der Sache in Aussicht gestellt war. In dem ersten dieser Briefe meldete Erni dem D., die Jungfrau Z. sei von Hause abwesend, bei einer im Sterben begriffenen Tante, „wo sie sehr viel erben thut“; sodann schreibt er im folgenden Briefe, daß er seinen Oheim Rudolf Erni, Verwalter der Frau Z., zur thätigen Mitwirkung in den Plan eingeweiht habe, und in einem dritten Briefe bittet er den D. wegen Geldnoth um 600 fl., mit dem Hinzufügen, daß er die Sache bei Seite stelle, wenn er diese Summe nicht erhielte. Dieses Geld wurde als Darlehen von D. dem J. J. Erni in Gegenwart von Rudolf Erni in der „Krone“ in Zürich ausbezahlt. J. J. Erni betrieb nun die Heirathsangelegenheit anscheinend mit großer Energie und gutem Erfolge; auch R. Erni sprach oft mit dem D. über die projektirte Heirath, sagte ihm seine Hülfe zu, und bemerkte, D. müsse gewiß zum Ziele kommen, er, R. Erni, sei Oekonomieverwalter der Frau Z., bringe den ganzen Tag in ihrem Hause zu, und habe auf dieselbe einen großen Einfluß. Endlich wurde der harrende D. von J. Erni zu einem Rendez-vous mit der künftigen Braut nach Pfäffikon auf den 15. Dec. 1852 geladen. Er fuhr dorthin in Begleitung des Kaufmann M., der auch bei der Unterhandlung zugegen war. D. sah nun zum ersten Mal seine Zukünftige im Hause des J. Erni, und stellte sie als solche seinem Begleiter M. vor. Zugegen waren

noch außer J. Erni dessen Frau und die Tochter des Rud. Erni. Die Zusammenkunft dauerte nur eine Viertelstunde, da die Zukünftige erklärte, sie könne nicht länger von Hause sein, ohne Aufsehen zu erregen. Die Sache schien auch in der kurzen Zeit arrangirt zu sein, wenigstens erklärte J. Erni dem O., es sei alles im Reinen, die Jungfer Z. sei nun seine Braut. Die Persönlichkeit dieser schien zwar auf den O. keinen besondern Eindruck gemacht zu haben, aber das erwartete Geld der Erbin fiel zu schwer in die Wagschale, als daß er an ein Zurücktreten denken konnte. Sein Begleiter M. schilderte bei einer spätern Gelegenheit die Dame in dieser Weise: „Sie war gut gekleidet, sah anständig aus, und es schien mir ihr Benehmen ein routinirtes zu sein, was ich namentlich daraus schließe, daß sie von den Papeteriewaaren, welche ihr O. zum Geschenke machte, mit Sachkenntniß sprach, und sie als einen guten Artikel für die Türkei bezeichnete." Auf dem Heimwege nach Zürich eröffnete O. seinem Begleiter M., daß J. Erni sich in ökonomischer Verlegenheit befinde, und er gesonnen sei, ihm zu helfen, da er ihm doch alles zu verdanken habe. M. rieth aber dem O., nicht voreilig zu sein, sondern zu warten, bis er etwas Schriftliches über die Heirath habe.

Am 17. Dec. fuhr O. wiederum nach Pfäffikon, in Begleitung des Kaufmanns und Lithographen G., mit dem er die ganze Angelegenheit berathen hatte. Als sie in Pfäffikon angekommen waren, blieb G. zuerst im „Ochsen", während O. sich nach dem Erni'schen Hause begab. Bald ging auch G. zu Erni, der ihm die Braut als die Tochter des Kantonsraths Z. vorstellte, worauf G. sie auch als Jungfer Z. titulirte. Im Gespräch mit Erni äußerte G., daß er früher den verstorbenen Kantonsrath Z. lithographirt habe. Gleich wendet sich Erni zu der Braut mit den Worten: „Sehen Sie, das ist der Herr, der ihren Vater lithographirt hat." Die Jungfer äußerte darüber ihre Freude, und fragte G., ob er auch finde, daß ihr Vater ein schlichter Mann gewesen u. dgl. Sie erwähnte sodann auch im Gespräche eines reichen Vetters, der Müller sei, von dem sie dereinst 70,000 fl. erben werde, und als sie einmal zum Fenster hinausschaute, sagte sie: „Da geht der Dr. B., der will mich auch gern heirathen, aber ich mag ihn nicht; er will mich doch nur um des Geldes wegen haben, und ich will auch lieber einen Kaufmann." Mit Erni sprach sie viel von der Krankheit ihrer Mutter, weinte auch

dabei, und bedauerte, daß wegen dieser Krankheit die Zusammenkünfte nicht in ihrem eignen Hause statt haben könnten, und sie dadurch auch an einem Besuche in Zürich gehindert würde.

G. begleitete den O. nochmals nach Pfäffikon. Erni empfing sie in der „Krone", führte sodann den O. gegen das Z.'sche Haus hin, und that einen Pfiff. Sogleich kamen von dem Hause her Frau Erni und die Braut, und gingen mit den Männern in das Haus des Erni, wo die Braut wiederum erklärte, daß sie den O. heirathen wolle, und trotz aller Einreden dabei bleiben werde. Da erschien plötzlich Rudolf Erni, angeblich aus dem Z.'schen Hause kommend, und mahnte die Braut zur schleunigen Rückkehr, da ihre Mutter im Sterben liege.

Noch vor Weihnachten kam der schriftliche Ehekontrakt im Hause des J. Erni zu Stande. Es wurde in demselben eine Conventionalstrafe von 15,000 Fr. für den Rücktritt des Einen oder Andern festgesetzt, und der Vertrag von Beiden, dem O. und der Jungfrau Sophie Z. unterzeichnet und ausgewechselt. J. Erni erhielt von O. zum Lohn für seine Bemühungen ein Darlehen von 2000 Fr., auch wurden ihm noch zwei Obligationen von 600 und 208 fl. vom O. cedirt.

Als der Bräutigam demnächst für seine Braut eine goldne Kette in Zürich gekauft, und das Angebinde unter der Adresse „Jungfrau Sophie Z. in Pfäffikon," nebst einem zärtlichen Schreiben mit der Post dorthin gesandt hatte, kam der Betrug zum Vorschein. Die Stelle der Braut war von Elisabetha Furrer, Seidenweberin von Niederdürstelen, gespielt worden, die von dem Gelde, welches J. Erni dem O. abgeschwindelt hatte, nur wenig bekommen zu haben scheint.

Als der betrogene Bräutigam den J. Erni zur Rede stellte, sagte dieser ihm: „Es ist wahr, ich habe dich betrogen, aber jetzt mußt du sie erst ha! Jetzt mußt du sie nu ha!" und O. fing wieder an, ihm zu glauben und zu hoffen; aber er bekam die reiche Erbin nicht, sondern mußte bei der criminellen Verhandlung der Sache die traurige Figur eines in der crassesten Weise Dupirten darstellen, namentlich als in den Assisen die Vertheidiger die Möglichkeit einer ernsthaften Täuschung zu bestreiten suchten.

Die Geschwornen verneinten die ihnen auf ausgezeichneten Betrug durch wissentlichen Gebrauch einer gefälschten Privaturkunde gestellte Hauptfrage, erklärten aber den J. J. Erni schuldig, den

Hrn. Carl D. „durch absichtlich und zum Nachtheil seiner Rechte unternommene Täuschungen in eine solche Lage versetzt zu haben, daß demselben ein Schaden von 4000 Fr. drohte", und den Rudolf Erni und die Elisabetha Furrer „durch Rath und That die Vollbringung des von dem Angeklagten J. J. Erni an Hrn. Carl D. verübten Betruges, wodurch D. in die Lage versetzt wurde, daß ihm ein Schaden von 4000 Fr. drohte, vorsätzlich befördert zu haben."

Zürcher Str. G. B. § 239: „Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug."

§ 241: „Der Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird:

b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art."

§ 242: „Die Strafe des ausgezeichneten Betruges besteht in

a. Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf zwölf Jahre, wenn der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden mindestens achthundert Franken ist."

§ 243: „Insofern keiner der § 241 aufgezählten Erschwerungsgründe bei dem Betruge eintritt, ist einfacher Betrug anzunehmen."

§ 244: „Der einfache Betrug wird auf folgende Weise bestraft:

a. wenn der durch das Verbrechen gestiftete oder gedrohte Schaden nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre, oder Gefängniß von mindestens zwei Jahren, womit Buße bis auf sechszehnhundert Franken verbunden werden kann."

§ 53: „Wer durch Rath oder That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübtem Verbrechen zu leistenden Beistandes vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens befördert, ist Gehülfe."

§ 56: „Für die Bestrafung der Gehülfen gelten folgende Bestimmungen:

a. dieselbe besteht in einem Viertheil bis zwei Drittheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe."

s. Anm. zu Rechtsfall 160. vgl. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 304. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 469 a. E.

171.

Betrug oder böswillige Eigenthumsbeschädigung?

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. XI. (1849) S. 264.

Heinrich G. hatte für eine Forderung des F. an Johannes G. im Betrage von 1227 fl. einen Bürgschaftsschein ausgestellt. Nach einiger Zeit erbittet sich Heinrich G. vom F. diese Urkunde, zum Behuf, wie er angab, der Prüfung des Inhalts wegen Ausstellung eines neuen Bürgscheines. Kaum im Besitze des Scheines, entfernt sich Heinrich G. mit demselben, und zerreißt ihn. Bei der criminalrechtlichen Beurtheilung des Falles tauchte die Frage auf, ob in der Handlung des Heinrich G. das Vergehen der böswilligen Eigenthumsschädigung liege, oder Betrug anzunehmen sei? Ferner im Falle das letztere angenommen würde, welches der Betrag des Betruges sei? Zur Zeit der Vernichtung der Urkunde war nemlich zwar über den Schuldner Johannes G. der Concurs noch nicht ausgebrochen, und es lag nicht vor, daß wegen materieller Insolvenz desselben, F. von seiner Forderung an ihn damals nichts erhalten haben würde; immerhin waren aber die Vermögensverhältnisse des Johannes G. so beschaffen, daß F. nicht den ganzen Betrag seiner Forderung von ihm ausgezahlt erhalten hätte.

Str. G. B. § 236: „Wer fremdes Eigenthum absichtlich aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, macht sich, wenn die Handlung nicht eines der in den §§ 227—234 (Brandstiftung ꝛc.) bezeichneten Verbrechen enthält, der böswilligen Eigenthumsschädigung schuldig." vgl. Häberlin IV. S. 319.

I. Die meisten Strafgesetzbücher haben eine besondere Bestimmung über Betrug durch Vernichtung, Beschädigung ꝛc. von Urkunden. s. Oesterr. 201 a. Baiern 257 No. 2. 267. Oldenburg 262 No. 2. 272. Sachsen 247. Weimar 252. Württemb. 353 No. 4. (Hufnagel's Comm. II. S. 610.) Hannov. 314. (Unterdrückung von Urkunden s. Leonhardt II. S. 394 Anm. 21.) Braunschw. 230 No. 1 B. Baden 459. (Thilo.) Preußen 243 No. 7. (Temme's Lehrbuch S. 981.) Thurgau 243.

Einen dem obigen ähnlichen Fall s. Volkmar, die Jurispr.

des rhein. Cassationshofes S. 528. vgl. Code pénal 439. Théorie du code pénal VIII. p. 142 sqq. Morin, Dict. s. v. destructions.

II. Ueber die Werthsberechnung beim Betruge gelten nach den Strafgesetzbüchern dieselben Grundsätze wie beim Diebstahl, s. z. B. Braunschw. 241. vgl. daher Anm. zu Rechtsfall 96. — Das Zürcher Str. G. B. 215 hat noch die besondere Bestimmung: „In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden sich nicht genau in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, so wie der Gefährlichkeit der Handlung überhaupt, mit einer der Strafen zu belegen, welche für die §§ 242. 244. (vom ausgezeichneten und einfachen Betruge) aufgestellten Classen angedroht sind."

Begriff des Betrugs s. Anm. zu Rechtsfall 160.

172.

Betrug bei Verträgen.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. VI. (1849) S. 27.

A. hatte wissentlich ein bereits mit einem Gewinn herausgekommenes Lotterieloos von einem Collecteur gekauft. Das betreffende Appellationsgericht verurtheilte den Käufer, welchen es der Kenntniß von dem bereits auf das Loos gefallenen Gewinn für überführt erachtete, zu einjähriger Arbeitshausstrafe. Die ausführlichen Gründe dieses Erkenntnisses beruhen im Wesentlichen darauf, daß ein zwischen dem Käufer und Verkäufer eines Lotterieloses eingegangener Vertrag die bloße Hoffnung eines möglichen, zur Zeit des Handelsabschlusses noch völlig ungewissen künftigen Gewinnes zum Gegenstand habe; mithin, wenn dem einen der Contrahenten bereits bei dem Abschlusse des Handels bekannt war, daß er durch den Kauf nicht bloße Hoffnung auf einen künftigen Gewinn, sondern den schon zur Existenz gekommenen Gewinn selbst erlangt, der andere Contrahent aber den Gegenstand des Geschäfts als noch von einem bloßen Glückszufalle abhängig voraussetzt, auf

Seite des letztern ein auf den wesentlichsten Gegenstand des Handels, die Identität des Kaufobjects sich beziehender Irrthum vorhanden sei, und die Verhältnisse, unter denen der Angeschuldigte gehandelt, von der Art gewesen, daß er sich zur Angabe der Wahrheit rechtlich verpflichtet achten mußte, da nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze (l. 12 D. de hered. vel actione vend.) zur Rechtsgültigkeit der auf einem bloßen Zufall beruhenden Geschäfte die Ungewißheit beider Contrahenten vorausgesetzt, das Verschweigen der hierüber bereits erlangten Gewißheit aber als eine arglistige und betrügerische Handlungsweise bezeichnet wird.

s. Anm. zu Rechtsfall 160. Der obige Fall ist auch aus dem Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle, zunächst für das Königreich Sachsen, Jahrg. VIII. (1848) No. 9, mitgetheilt von Arnold, der daran eine Abhandlung knüpft „über Betrug bei Eingehung eines zweiseitigen Vertrags" im Archiv d. Cr. 1853 S. 506. Andre Fälle von Betrug bei Verträgen s. Hufnagel's Comm. II. S. 599 Anm.; das Str. G. B. S. 373 Anm. 5. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. V. S. 252. Peitler's system. Sammlg. N. 266. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 328. 469. Schauberg's Beiträge IV. S. 73.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 161. Mittermaier zu Feuerb. § 411 Not. V. Baiern 259. 260. Oldenburg 264. 265. Sachsen 246. (Weiß und N. Jahrb. für sächs. Strafr. V. S. 126.) Weimar 238. Württemb. 352. (Steck in Sarwey's Monatsschrift V. S. 121. Hufnagel's Commentar II. S. 592; das Str. G. B. S. 373. N. Jahrb. f. sächs. Strafr. II. S. 463.) Grh. Hessen 392. Nassau 386. Hannov. 312. (Leonhardt.) Braunschw. 227. Baden 452. (Thilo.) Thurgau 241.

Die civilrechtlichen Grundsätze über Irrthum und Betrug bei Verträgen s. besonders: Richelmann, der Einfluß des Irrthums auf Verträge. Hannov. 1837. Savigny's System III. S. 111. 263 u. a. Vangerow's Pand. III. § 604. 605. Puchta, Pand. § 65. Günther in Weiske's Rechtslex. II. S. 100.

Ueber emtio spei s. Schilling's Lehrb. für Institutionen III. § 289. Göschen's Vorlesungen II. 2. S. 336. Vangerow III. § 632.

173.

Betrug. Zweimaliger Verkauf derselben Sache.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. I. (1841) S. 309.

Heinrich Rötzli von Höngg (im Kanton Zürich) hatte schon im Jahr 1818 gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Jakob Kündig ein Grundstück für 320 fl. gekauft. Im Jahr 1821 theilten sie dasselbe unter sich, und am 11. Januar 1840 verkaufte Rötzli seinen Antheil für 125 fl. an Joh. Appenzeller von Höngg, welcher Kauf auch kanzleiisch gefertigt worden.

Diesem Vertrage setzte aber Heinrich Meyer von Ober-Engstringen Klage wegen Betruges entgegen, gestützt darauf, daß Rötzli, weil er den Kaufpreis an Kündig nicht habe zahlen können, Letzterem das Grundstück wieder als Eigenthum abgetreten habe, worauf solches im Jahr 1826 ihm, Meyer, von Kündig verkauft worden sei. Eine kanzleiische Zufertigung habe zwar allerdings nicht statt gefunden, dagegen sei ihm am 18. Dec. 1832 von Rötzli eine schriftliche Erklärung zugestellt worden, dahin gehend: „daß er, Rötzli, dem Kündig seinen Antheil an dem Lande verkauft habe, und daß dieser dem Meyer zugeschrieben werden könne."

In der deshalb gegen Rötzli eingeleiteten Criminaluntersuchung läugnete er den Verkauf seines Antheils Landes an Kündig, und behauptete, solchen schon seit etwa drei Jahren nach dessen Erwerbung dem Meyer verpachtet zu haben; der Schein sei diesem darum zugestellt worden, damit er den Antheil des Kündig erhalte, allein hiebei habe er nur die Meinung gehabt, daß, wenn das ganze Grundstück dem Meyer zugefertigt werde, er hiefür 125 fl. an ihn, Rötzli, zu bezahlen habe.

Von seinen nächsten Angehörigen, nämlich von der Ehefrau, der Tochter und dem Bruder, wurde in der Untersuchung angegeben, daß Inquisit sich schon vor mehreren Jahren gegen sie geäußert habe, er besitze noch ein Stück Land, welches an Meyer verpachtet sei. Dagegen wollte der Vogt der Ehefrau Rötzli bis auf die letzte Zeit nichts davon gehört haben, daß das fragliche

Land dem Inquisiten gehöre. Ein anderer ganz unverdächtiger Zeuge erklärte, Meyer habe das ganze Land schon lange als sein Eigenthum benutzt, ohne daß Inquisit deshalb Einsprache erhoben hätte. Ein dritter Zeuge gab an: Kündig habe sich mehrmals gegen ihn geäußert, er müsse das Land ganz allein bezahlen; wenn er es nur wieder verkaufen könnte.

Das Criminalgericht fand nun den Beweis dafür, daß Meyer gegenüber dem Inquisiten ein obligatorisches Recht zu dem Besitze jenes Grundstückes gehabt habe, erbracht:

a. durch den erwähnten Schein,
b. durch die angeführten Zeugenaussagen, und
c. durch den Umstand, daß Meyer unbestrittener Maßen das Land seit längerer Zeit besessen,

während es die Behauptung des Inquisiten, daß er das Grundstück dem Meyer verpachtet gehabt, da sie mit nichts unterstützt werden konnte, als leere Ausrede betrachtete. Es lag daher nach der Ansicht des Gerichts der Fall vor, wo Jemand eine gültig schon veräußerte Sache noch einem Zweiten verkauft. — Da nun aber nichts zu der Annahme berechtigte, daß der Angeschuldigte entweder zu der Zeit, zu welcher er seinen Antheil dem Kündig überließ, oder aber zur Zeit der Ausstellung des fraglichen Scheins schon die Absicht gehabt habe, später wieder über das Land wie über sein Eigenthum zu verfügen, so entstanden Zweifel darüber, ob die betreffende Handlung unter den Begriff des Betruges, wie er im § 239 des Str. G. B. aufgestellt ist, falle, zumal die hier gegebene Definition eher darauf hinzuweisen scheine, daß eine Täuschung in dem Zeitpunkte unternommen worden sein müsse, in welchem wirklich ein Verkehr zwischen den betreffenden Personen stattgefunden habe. Allein es ward der Thatbestand des Betruges denn doch als vorhanden angenommen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil das Zürcher Strafgesetz, wie alle neueren deutschen Strafgesetzgebungen, auf der Grundlage des gemeinen Rechts ruhe, und namentlich die Legaldefinition vom Betrug (§ 239) fast wörtlich mit der von Feuerbach für das gemeine Recht aufgestellten (Lehrbuch des peinlichen Rechts § 410) übereinstimme, daher auch anzunehmen sei, es solle das fragliche Verbrechen in Zürich nicht enger begrenzt werden, als dies im gemeinen Rechte der Fall sei;

2) weil nach l. 21 D. de lege Corn. de falsis (48, 10) mit der Strafe des Falsum belegt, d. h. als Betrüger bestraft werden solle, wer die nemliche Sache Zweien verkauft, und weil, da die Regel ganz allgemein aufgestellt sei, angenommen werden müsse, es gelte dies für alle Fälle, wenigstens für alle diejenigen, in welchen, wie hier, die beiden Käufer bereits geleistet haben.

Das Criminalgericht erklärte daher den Inquisiten des einfachen Betruges im Betrage von circa 200 Fr. (Betrag des zuletzt bezahlten Kaufpreises) für schuldig, und erkannte gegen denselben auf einjährige Gefängnißstrafe und vierjährigen Verlust des Aktivbürgerrechts.

Gegen dieses Urtheil erklärte der Inquisit die Appellation.

Str. G. B. § 239: „Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug." s. Anm. zu Rechtsfall 160.

Stoffregen, Erörterung eines Rechtsfalls, den zweimaligen Verkauf derselben Sache betreffend, in: Osenbrüggen's Dorpater jurist. Studien (1849) S. 84. vgl. Goltdammer's Archiv II. S. 257 a. E.

174.

Betrug.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. VIII. (1847) S. 62.

Das Statthalteramt Regensberg hatte den Heinrich Furrer von Rußikon wegen ausgezeichneten Betruges dem Bezirksgerichte Regensberg überwiesen, gestützt darauf, daß Furrer sich bei dem Heinrich Zöbeli, Weber von Oberweningen, dessen Ehefrau mit dem Magenweh behaftet sei, dadurch Geld zu verschaffen gewußt, daß er derselben auf betrügerische Weise zu helfen versprochen habe, und daher § 241 k. des Str. G. B. zur Anwendung komme.

Aus den Akten ging hervor, daß Furrer, nachdem Frau Zöbeli ihm ihre Beschwerden eröffnet, ein Kartenspiel aus seiner Tasche herausgenommen, dasselbe auf dem Tische zerlegt, und ihr dann ein Mittel gegen ihr Magenübel, bestehend aus einheimischen Pflanzen, angegeben; daß er jedoch dafür keine Bezahlung gefordert, sondern daß Zöbeli ihm freiwillig einen Fünffrankenthaler gegeben hatte.

Das Bezirksgericht Regensberg erklärte durch Beschluß vom 3. Juli 1846, daß es den Fall nicht an die Hand nehme, weil weder Benachtheiligung der Vermögensrechte der Eheleute Zöbeli, noch Weckung oder Benutzung des Aberglaubens Anderer, somit kein Betrug und ebenso wenig unbefugter Verkauf von Arzneistoffen, also keine Uebertretung des Gesetzes über das Medicinalwesen vorliege.

Hierüber beschwerte sich der Staatsanwalt, indem er anführte: In dem Geben eines Fünffrankenthalers liege die Benachtheiligung der Vermögensrechte, denn dieser sei, wenn auch freiwillig, für die Behandlung, deren wesentlicher Theil das Kartenschlagen gewesen sei, gegeben worden (für einen bloßen Rath wäre nicht so viel gegeben worden); die Täuschung habe also zur Zahlung geführt.

Str. G. B. § 241: „Der Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt

wird: — — k) durch Weckung oder Benutzung des Aberglaubens Anderer vermittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Zeichendeutens, Goldmachens u. dgl." Diese Bestimmung ist nachgebildet dem baier. Str. G. B. 263 No. 6. (dazu Rescript vom 25. Oct. 1814 bei Rottmann und Gönner's und Schmidtlein's Jahrb. I. S. 253: „Wiefern das Kartenschlagen als ausgezeichneter Betrug zu bestrafen sei.") s. auch Oldenb. 268 II. 3. Württemb. 353 No. 3. (Hufnagel's Comm. II. S. 608.) Hannover 315 No. 4. — Braunschw. 226 No. 1 C. — Graubünden 188 No. 3.

Fälle des Betruges durch Wahrsagerei, Kartenschlagen, Geisterbeschwören u. dgl. s. Klein's Ann. IV. S. 3. IX. S. 363. XXI. S. 111. Hitzig's Ann. II. S. 298. Bischoff's merkw. Crim. IV. S. 129. Hufnagel's Commentar II. S. 610. Anm. III. S. 491. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinzen VI. 2. S. 34. Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 303.

175.

Betrug unter Familiengliedern. Analogie.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. I. (1841) S. 422.

Heinrich Schalcher von Reschweil hatte seinen Schwager Jakob Heider von da wegen Betruges angeklagt, während der gegen Heider von dem Kantonalverhöramte geführten Untersuchung aber seine Klage zurückgezogen. Auf die Anfrage des Kantonalverhöramts hatte das Kriminalgericht dennoch die Fortsetzung der Untersuchung von Amtswegen befohlen, weil nach § 220 und § 250 des Str. G. B. die Zurückziehung einer Klage gegen anderweitige Verwandte als die in diesen §§ ausdrücklich aufgeführten (Ehegatten, Geschwister, Verwandten in grader Linie) nur dann Ausschließung der Strafe bewirke, wenn dieselbe mit einander in derselben Haushaltung leben, was zwischen dem Denunzianten und Inquisiten gegenwärtig nicht der Fall sei.

Ueber diesen Beschluß beschwerte sich die Staatsanwaltschaft, und suchte um Aufhebung desselben resp. Niederschlagung der

betreffenden Procedur unter Kostenauflage an Heider an, indem, wenn auch die angeführten Gesetzesstellen allerdings nicht ausdrücklich von Verschwägerten sprächen, diese doch unter dem Ausdrucke „Geschwister“ begriffen werden müßten, wofür folgende Gründe sprächen:

1) daß auch bei der aufsteigenden Linie nur allgemein Verwandte angeführt seien ohne Erwähnung oder bestimmte Ausschließung der Affinen, bei dieser Fassung aber doch kaum die Schwiegereltern ausgeschlossen sein sollten;
2) daß auch die Rücksicht auf das Familienverhältniß bei Schwägern gewiß dasselbe sei, wie bei Geschwistern, um so mehr da eine Zerstörung jenes Verhältnisses natürlich auch die Ehefrauen, somit wirkliche Geschwister, treffe. Aus dem gemeinen Rechte könne hier kein Argument hergenommen werden, da die dortigen Bestimmungen eine ganz andre Grundlage hätten, und die Bestimmungen der neuen deutschen Strafgesetzgebungen wichen von einander ab.

Das Obergericht trat der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei.

Zürcher Str. G. B. § 220: [Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe] „Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten — begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und bestraft werden.“ (Schauberg's Beitr. III. S. 34.) Im § 250 ist diese Bestimmung auf den Betrug ausgedehnt.

s. Rechtsfall 128 mit Anm. II. und besonders Krug, die Grundsätze der Gesetzauslegung in ihrer Anwendung auf die neueren deutschen Strafgesetzbücher (1848) S. 261. Hepp, im A. d. Cr. 1846 S. 161 ff. 179. und den sächsischen Fall in: N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 466.

176.

Betrug. Anfang der Verjährung.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. I. S. 470.

Den 1. Mai 1834 gibt J. B. für empfangene 100 fl. dem R. S. ein Obligo: „Endesunterzeichneter bescheint, von R. S. 100 fl. empfangen zu haben, welche er in Jahresfrist wieder zurückzugeben verspricht, gegen halbjährige Aufkündung.“ Diesem Obligo, zu welchem der Creditor Bürgschaft verlangte, setzt der Debitor fälschlich die Worte bei: „Als Bürge und Selbstzahler Caspar B.“ Die 100 fl. wurden verzinst bis zum Jahr 1841, dann kündigte der Creditor dieselben auf, und bei diesem Anlaß kam der Betrug mit der falschen Unterschrift des Bürgen an den Tag. Bei Beurtheilung dieses Falles trug der Substitut des Staatsanwalts darauf an, den J. B. nach den Bestimmungen der §§ 241 b. und § 242 b. (mit Berücksichtigung vorhandener Milderungsgründe) zu einjährigem Gefängniß und 100 Fr. Buße zu verurtheilen.

Der Vertheidiger des Inculpaten berief sich darauf, es träte hier Verjährung ein (§ 68 b.), eventuell kämen nicht die Bestimmungen des § 242 b. bei der Strafzumessung in Anwendung, sondern diejenigen der §§ 245 und 242 c., weil um der falschen Bürgschaft willen dem Creditor, da der Debitor solvend sei, nicht der Verlust des Ganzen gedroht habe.

In der Replik wurde die Ansicht aufgestellt, daß, da dem ausgezeichneten Betruge über 100 Fr. Zuchthausstrafe angedroht sei, nur die 15jährige Verjährung statt haben, hier aber von Verjährung überhaupt keine Rede sein könne, weil der Betrug jährlich mit der stillschweigenden Erneuerung des Darlehens selbst erneuert worden sei, — der Betrag des Betruges sei über 100 Fr., weil, da der Creditor als Bedingung des Darlehens einen rechten Bürgen und Selbstzahler verlangt, die durch die falsche Unterschrift bezweckte Täuschung sich auch nur auf das Ganze habe beziehen können, und zudem ein Creditor, welcher Garantie für die bestimmte,

auf die verlangte Zeit geschehende Zahlung sich ausbedungen, durch den Verlust dieser Garantie mit Bezug auf das Ganze geschädigt sei, wenn ihm auch später (vielleicht nach Jahren, wie sich selbst der Vertheidiger im vorliegenden Fall ausdrückte) sein Guthaben noch bezahlt werden sollte.

Str. G. B. § 241: „Der Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird: — — b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art."

§ 242: „Die Strafe des ausgezeichneten Betruges besteht in — — b. Zuchthaus bis auf sechs Jahre oder Gefängniß von mindestes Einem Jahre, verbunden mit Buße] bis auf achthundert Franken, wenn der Schaden nicht unter hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt; c. Zuchthaus von höchstens zwei Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf vierhundert Franken verbunden werden kann, wenn der Schaden einen Werth von weniger als hundert Franken ausmacht."

§ 245: „In Fällen, in welchen der durch Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden sich nicht genau in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung, und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie der Gefährlichkeit der Handlung überhaupt, mit einer der Strafen zu belegen, welche für die §§ 242. 244. aufgestellten Klassen angedroht sind."

§ 68: „Der Ablauf einer bestimmten Zeit hebt die Strafbarkeit bei solchen Verbrechen auf, welche in diesem G. B. mit keiner höhern Strafe als Zuchthaus bedroht sind; und zwar ist hiefür erforderlich:

a. der Ablauf von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkt der begangenen That oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, bei Verbrechen, auf denen Zuchthaus steht;
b. der Ablauf von sechs Jahren bei Verbrechen, auf welche nach dem Gesetze eine geringere Strafe folgt."

Fälle: Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Rheinprov. II. 2. S. 124. Herbst, Entscheidungen S. 116.

l. 11 § 4. l. 29 § 7 D. ad l. Jul. de adult. (48, 5). l. 1 § 10 D. ad Sctum Turpill. (48, 16). Rein S. 279. Unterholzner, ausführl. Verj. II. S. 463. 467. Wächter I. § 126 Anm. 12. Feuerbach-Mitterm. § 66. Morstadt zu Feuerb. § 66. Heffter § 189. Müller, Lehrbuch des Criminalprocesses § 87 Anm. 12.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin I. S. 197. Mittermaier zu Feuerbach § 66 Not. II. IV. Oesterreich 227. 531. Baiern 139. Oldenburg 144. Sachsen 78. (Schwarze im Archiv d. Cr. 1843 S. 457.) Weimar 71. Württemb. 132. (Hufnagel's Comm. I. S. 300. III. S. 648; das Str. G. B. S. 127.) Großh. Hessen 124. (Breidenbach I. 2. S. 662 ff.) Nassau 123. Hannover 88. (Bothmer's Erört. I. S. 196. Leonhardt's Comm. I. S. 391.) Braunschw. 72. Baden 191. (Thilo.) Preußen 46. 339. (Goltdammer's Mat. I. S. 435. Temme's Lehrb. § 103 S. 535. Heffter in Goltdammer's Archiv I. S. 307.) — Basel 306. Luzern Str. G. B. 91; Poliz. 26. Thurgau 92. Graubünden 57. Waadtland 75. — Code pénal 637. 640. (Mangin, traité de l'action publique II. p. 100 ff. Hélie, traité de l'instr. crim. Tom. III. p. 702 ff. E. van Hoorebeke, traité des prescriptions en matière pénale [Bruxelles 1847] p. 63. Cousturier, traité de la prescription en matière criminelle [Paris 1849] p. 250.)

177.

Urkundenfälschung oder Grenzverrückung? Begriff der Urkunde.

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. S. 261.

Im Oktober 1842 wurde in dem Stadtwalde zu B. Streu versteigert, und der Waldplatz, von welchem die Streu verkauft wurde, durch die Obrigkeit verhängt. Stadtrath W. kaufte von der Streu, und veränderte bei dem Abführen derselben die von der Obrigkeit durch Strohwische gemachten Grenzzeichen, um mehr als die von ihm gekaufte Streu zu bekommen, was ihm auch gelang.

Der Gerichtshof zu Eßlingen sah die fraglichen Strohwische als öffentliche Urkunden an, war aber im Zweifel darüber, ob das Verbrechen des Art. 219 des Str. G. B. oder das des Art. 226 (Grenzverrückung) vorliege, und entschied sich für die Annahme des ersteren Vergehens, weil im Art. 226 von den Grenzen der Grundstücke und Ortsmarkungen die Rede sei, während es sich in

dem gegebenen Falle zwar allerdings zugleich von einer Begrenzung eines Grundstücks zu einem gewissen Zwecke, aber doch nicht von einer Grenze im engern Sinne handle; weil ferner schon das gemeine Recht, von welchem das Str. G. B. wohl nicht habe abgehen wollen, nämlich die Carolina, von der Veränderung einer definitiven Grenze eines Grundstücks, von der Begrenzung des Eigenthums zu sprechen scheine, und weil die Strafe für Grenzverrückung bei Anwendung auf einen Fall, wie den gegenwärtigen, ganz exorbitant sein würde.

Um die Annahme einer Urkundenfälschung zu rechtfertigen, führte der betreffende Gerichtshof noch an, es lasse sich hiegegen nicht einwenden, daß das Str. G. B. bei der Urkundenfälschung eine Scriptur voraussetze, denn damit würde man einmal den gemeinrechtlichen Begriff einer Urkunde, welcher dahin gehe, daß hierunter jedes leblose, in die äußeren Sinne fallende Object verstanden werde, welches Spuren menschlicher Thätigkeit an sich trage, und aus dem eine Ueberzeugung gewonnen werden könne, z. B. Wappen, als durch das Str. G. B. aufgehoben betrachten; man würde sich ferner gegen das Str. G. B. selbst verfehlen, welches im Art. 358 die Fälschungen von Maaß und Gewicht unter den Urkunden-Fälschungen aufzähle.

Str. G. B. Art. 219: „Wer böslicher Weise eine Urkunde auf den Namen des Königs, einer öffentlichen Behörde, oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person fälschlich ausstellt, die Unterschrift des Königs, eines öffentlichen Beamten, oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung entstellt, und von solchen falschen oder verfälschten Urkunden Gebrauch macht, soll wegen Fälschung öffentlicher Urkunden im Kreisgefängniß, in schwereren Fällen zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Zuchtpolizeihaus bestraft werden ꝛc.“

I. Begriff der Urkunde:

1) überhaupt s. Linde's Civilproc. § 272. Bauer's Lehrb. des Strafprocesses, herausg. von Morstadt § 148. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren I. § 98. Heffter § 389. Zirkler in Sarwey's Monatsschrift V. S. 28. Hufnagel's Comm. I. S. 564. II. S. 625. III. S. 508. 516. 517. Leonhardt's Comm. II. S. 401—403. Magazin für hannov. Recht IV. S. 28 ff. Häberlin IV. S. 217. — Das preuß. Str. G. B.

§ 247 gibt die Erklärung: „Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist." vgl. Temme's Lehrb. S. 989. Beseler's Comm. S. 473. Goltdammer's Mat. II. S. 565; Archiv II. S. 259 ff.

2) Begriff der öffentlichen und der Privaturkunde s. Linde a. a. O. § 274. Mittermaier zu Feuerb. § 415 Not. VII. VIII. Anmerk. zum baier. Str. G. B. Art. 337 Th. III. S. 102. Escher, Betrug S. 414. Théorie du code pénal III. p. 333.

II. Grenzverrückung. Fälle: Pfister, merkw. Criminalfälle IV. S. 579. Hufnagel's Commentar III. S. 266. 267. Sitzungsber. der baier. Strafger. II. S. 431.

1) Gemeines Recht. T. D. de termino moto (47, 21). vgl. Rein S. 822. C. C. C. art. 114. Wächter II. § 187. Abegg § 205. Feuerbach-Mitterm. § 423. 424. Heffter § 393. Marezoll § 165.

2) Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 234. Mittermaier zu Feuerbach § 423 Not. II. Oesterr. 199 e. Baiern 386. Oldenburg 396. Sachsen 284. Weimar 277. Würtemberg 226. (Hufnagel's Comm. I. S. 581.) Großh. Hessen 429. 430. Nassau 425. 426. Hannov. 315 No. 5. Braunschw. 134. Baden 438. Preußen 243 No. 6. — Basel 63. 64. Zürich 241 h. Luzern 259 b. Thurgau 265. Graubünden 165. — Code pénal 456.

178.

Urkundenfälschung. Begriff der öffentlichen Urkunde.

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. IV. (1843) S. 308.

A. verfertigte einen angeblich von dem Staats-Cassiramte ausgestellten Schein, durch welchen bezeugt wurde, daß er die Summe von 50 Fr. bei der Staatskasse zu gut habe. Gegen Verpfändung dieses Scheins machte er bei B. eine Anleihe.

Es entstand die Frage, ob der genannte Schein als eine falsche öffentliche Urkunde anzusehen sei? Dem Gericht erschien die Handlung des A. als wissentlicher Gebrauch einer nachgemachten Privaturkunde, und somit nach § 241 b. als ausgezeichneter Betrug strafbar.

Str. G. B. § 120: „Wer Staats- oder öffentliche Kredit-Papiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften (worunter auch die Notariatsinstrumente verstanden sind) nachmacht, oder ächte verfälscht, und dieselben auf rechtswidrige Weise anwendet, macht sich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig."

Str. G. B. §. 241: „Der Betrug zum Nachtheil der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird: — b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art."

Fälle, in denen der Begriff der öffentlichen Urkunde und der Unterschied einer Urkunde und eines Certificats fraglich geworden, s. Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. III. S. 102. vgl. I. S. 339. Sarwey's Monatsschrift X. S. 5. Hufnagel's Commentar I. S. 566 Anm. 725. II. S. 571. III. S. 259; dessen Str. G. B. S. 381 Anm. 3. Magazin f. hannov. Recht IV. S. 35. Sitzungsber. der baier. Strafger. IV. S. 346. 468. V. S. 187. Schauberg's Beiträge V. S. 28. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 358. Hitzig's Zeitschr. IX. S. 440. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 333. VIII. S. 229.

I. Gemeines Recht über Urkundenfälschung: l. 2. l. 16 § 2. l. 25. 32. 33 D. de lege Corn. de falsis (48, 10). C. C. C. art. 112. vgl. Heffter § 389. Marezoll § 159 S. 542 Anm.

II. Die Strafgesetzbücher über Fälschung öffentlicher Urkunden s. Häberlin IV. S. 218. Mittermaier zu Feuerb. § 410 Not. IV. Marezoll § 161. Oesterr. 199 lit. d. 320 f. (Peitler's system. Sammlung N. 84. 275. Herbst, Entscheidungen S. 99.) vgl. 320 lit. f. Baiern 337. 425. (aufgehoben durch Gesetz vom 11. Sept. 1825 s. Rottmann.) Oldenburg 342. 454. Sachsen 247. 248. (Weiß und N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 419. III. S. 240.) Weimar 252 ff. Württemberg 219 ff. (Zirkler im A. d. Cr. 1840 S. 35. 238. Hufnagel's Commentar I. S. 556. 725. II. S. 571. 919. Hufnagel, das Str. G. B. S. 205 ff.) Großh. Hessen 386. Nassau 379. Hannover 196. 197. (Leonhardt.) Braunschw. 131. Baden 423 ff. (Thilo.) Preußen 251 ff. (Temme's Lehrb. S. 992. Beseler's Comm.) — Basel 53 ff. Luzern 146 ff. Thurgau 254 ff. Freiburg 135. Graubünden 178 ff. Waadtland 178. — Code pénal 147. (Théorie du code pénal III. p. 324 ff. Morin, Dict. s. v. faux p. 318. Escher S. 429. Mittermaier zu Feuerb. § 410. Not. IV.)

III. Die Strafgesetzbücher über Fälschung von Privaturkunden s. Anm. zu Rechtsfall 179.

179.

Urkundenfälschung. Begriff der Privaturkunde.

Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern. I. (1818) S. 269.

Ein Glücksritter erschien in einer Handelsstadt, und brachte von einem Handelshause N. einer andern Stadt Briefe an einige Kaufleute mit, worin es diesen jungen Menschen als den Sohn eines berühmten Handelshauses zur freundschaftlichen Aufnahme empfahl. In einem dieser Briefe wurde das Handelshaus D. ersucht, demselben, da er eine weitere Reise über die Schweiz nach Italien machen wolle, auf Verlangen 100 Louisd'or vorzuschießen. Diese Briefe, welche insgesammt falsch waren, verschafften ihm nicht nur gute Aufnahme in vielen Häusern, sondern auch Credit; mehrere Kaufleute gaben ihm kleinere Darlehen von 20 bis 30 Louisd'or,

auch das Handelshaus D. schoß ihm die hundert Louisd'or vor, worauf der Creditbrief gelautet hatte. Es entstand die Frage, ob er so vieler Urkundenfälschungen wegen zu bestrafen sei, als er falsche Briefe übergeben hatte?

Der obige Fall auch bei Escher, Lehre von dem strafbaren Betruge S. 198. Andre Fälle: Sitzungsber. der baier. Strafger. I. S. 412. III. S. 118. 280. V. S. 320. Sarwey's Monatsschrift X. S. 4. Hitzig's fortges. Ann. XIX. S. 337. Magazin für hannov. Recht IV. S. 25. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprov. V. 2. S. 13. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 359.

I. Begriff der Privaturkunde s. Linde's Civilproc. § 274. Mittermaier zu Feuerb. § 415 Not. VIII. Ueber den Begriff der Urkunde überhaupt s. Anm. zu Rechtsfall 177. Wann sind Briefe als Urkunden zu betrachten? s. Baier. Rescript vom 26. Novbr. 1816 in Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher I. S. 266 ff. und bei Rottmann zum Str. G. B. Art. 266. Hufnagel's Comm. II. S. 625. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen, zu Art. 249 S. 689. Leonhardt's Comm. II. S. 402. Escher a. a. O. S. 196.

II. Die Strafgesetzbücher über Fälschung von Privaturkunden s. Häberlin IV. S. 220. Mittermaier zu Feuerbach § 410 Not. V. Marezoll § 161. Oesterr. 201 lit. a. (Peitler's system. Sammlung N. 276. 277. Herbst, Entscheidungen S. 83.) vgl. 320 lit. e. Baiern 266. (Rescript vom 26. Novbr. 1816 bei Rottmann und in Gönner's und Schmidtlein's Jahrb. I. S. 266. N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 113.) Oldenburg 271. Sachsen 249. (Weiß.) Weimar 255. Württemberg 356 ff. (Zirkler in Sarwey's Monatsschr. IV. S. 291. V. S. 1 und im Archiv d. Cr. 1840 S. 35. 238. Hufnagel's Comm. II. S. 618. 984. III. S. 499 ff.; das Str. G. B. S. 382 ff.) Grh. Hessen 386. Nassau 379. Hannov. 317, 2. (Leonhardt.) Braunschw. 229. 230. Baden 430 ff. (Thilo.) Preußen 250. 251 No. 4. 5. (Das preußische Str. G. B. hat übrigens, eben so wenig wie das großh. hessische, den Unterschied von öffentlichen und Privaturkunden hier nicht ausgesprochen.) — Basel 155 f. g. Zürich 241 b. Luzern 259 a. Thurgau 261 ff. Freiburg 136 ff. Graubünden 178 ff. Waadtland 179 ff. — Code pénal 150 ff. (Théorie du code pénal III. p. 406. Morin, Dict. s. v. faux p. 322. Escher S. 445.)

180.

Urkundenfälschung oder Betrug?

Archiv des Criminalrechts. N. F. 1846. S. 219.

Ein gänzlich vermögensloser Mann A. verfertigte einen Schuldschein über ein verzinsliches Darlehn von 100 Gulden, worin B., der mit ihm früher in Vertragsverhältnissen stand, jedoch vollständig abgerechnet hatte, als Schuldner angegeben und unterzeichnet war. Er belangte den B. auf diese Summe, beabsichtigend, die Urkunde, falls dieser die Zahlung weigere, zum Beweis zu produciren. Hiervon stand er jedoch wieder ab, wahrscheinlich weil er die Gefahr, vor Gericht mit einem falschen Document aufzutreten, erkannte, und ließ die Klage fallen. Später ging er den Capitalisten C. um ein verzinsliches Darlehen von 50 fl. auf 6 Monate an, und da dieser Sicherheit verlangte, bot A. ihm jenen falschen Schuldschein als Depositum an. C. ließ sich, meinend, daß A. die darin verschriebenen 100 fl. nicht ohne seine, des C., Mitwirkung von B. fordern könne, mithin die Rückbezahlung der 50 fl. hinlänglich garantirt sei, zum Darlehen verleiten.

C. büßte seine Baarschaft ein, und A. wurde vom Gerichtshofe, auf gepflogene Criminaluntersuchung, der Fälschung schuldig erkannt.

L. von Jagemann hat a. a. O. in einem Aufsatze: „über Fälschung und Betrug" neben dem obigen Falle einen verwandten mitgetheilt und beurtheilt. vgl. Cucumus, von dem Unterschiede zwischen Fälschung und Betrug im: N. A. des Cr. X. B. 513. 681. v. Preuschen, Beiträge zur Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung § 7. Escher a. a. O. S. 313. Mittermaier zu Feuerb. § 415 Not. I.

s. Anm. zu Rechtsfall 179. 160.

181.

Urkundenfälschung oder Betrug?

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. Bd. III. S. 535. vgl. S. 528.

J. stellte während seines Aufenthalts in Basel dem dortigen Gastwirthe S., bei dem er sich für einen Baron von S. ausgegeben hatte, zur Sicherstellung für seine schon erwachsene und noch weiter erwachsende Schuld unter dem eben erwähnten, falschen Namen einen Schuldschein von vier Louisd'or aus.

Der Criminal-Senat in Tübingen hat hier gegen die Ansicht seines Referenten Fälschung angenommen. Der Referent hatte für seine entgegengesetzte Meinung angeführt: „Wer etwas verspricht, was er voraussichtlich nicht halten kann, und sich dadurch Gegenleistung und Credit dazu verschafft, der betrügt, mag dieses mündlich oder schriftlich geschehen. Gegen den Aussteller, ihrer Bestimmung nach gebraucht, ist die fragliche Urkunde ächt, und daß er sich einen falschen Namen einer nicht existirenden Person gibt, erschwert nur die Ausfindigmachung und den dadurch noch mehr außer Zweifel gesetzten Betrug. Auf einen Dritten, der dadurch in seiner Sicherheit, nicht mit Waffen angegriffen zu werden, die er nur selbst gegen sich auszuliefern das vollkommene Recht hat, ist die Absicht gar nicht gerichtet, und darin liegt das Spezificum der Fälschung, welche eben deshalb schon mit der Produktion consummirt wird, auch ohne bewirkte Täuschung, ohne welche hier das Verbrechen undenkbar ist."

s. Anm. zu Rechtsfall 179. 160. vgl. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 360. N. Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 317. VIII. S. 231.

182.

Urkundenfälschung oder Betrug?

Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg. II. S. 626. III. S. 519.

Der Nachtwächter Christian B. zu N. übernahm am 16. Nov. 1840 Nachts im Rosenwirthshause zu N. von dem Musikanten H. gegen Bezahlung von 24 Kreuzern den Auftrag, ihm in dem benachbarten Orte N. den Michael K. als Gehülfen bei einer Tanzmusik zu bestellen. Die Vollziehung dieses Auftrags soll der Behauptung des B. zufolge diesem aus dem Sinne gekommen sein; um aber den empfangenen Botenlohn nicht herausgeben zu müssen, setzte er am folgenden Morgen ein Briefchen auf, wonach K. am Kommen verhindert zu sein meldete. Dieses Briefchen stellte B., nachdem er es durch einen Dritten hatte abschreiben lassen, dem H. zu. Letzterer, als er von K. erfahren hatte, daß B. nicht bei ihm gewesen war, klagte auf Bestrafung des B., der in vorbemerkter Weise des Vergehens geständig war.

s. Anm. zu Rechtsfall 179. 160.

183.

Urkundenfälschung oder Betrug?

Schauberg's Beiträge zur — Zürcherischen Rechtspflege. II. (1842) S. 243.

A. entlockt dem B. ein Blankett mit des Letzteren Unterschrift unter dem falschen Vorgeben, daß es zur Ausstellung einer Prozeßvollmacht erforderlich sei, und benutzt dieses Blankett zur Ausstellung eines auf den B. zu Gunsten eines Dritten lautenden Wechsels von 2500 fl. Der Wechsel wurde von A. dem Dritten ausgehändigt, von diesem gegen B. geltend gemacht, und der Rechtstrieb gegen diesen angehoben; da kam der Betrug zum Vorschein.

s. Anm. zu Rechtsfall 179. 160.

Einige Strafgesetzbücher haben, nach dem Vorgange des französischen Rechts, ganz speziell Fälle, wie den obigen, berücksichtigt. s. Großh. Hessen 397 No. 1. Baden 434. (Thilo.) Preußen 248. (Temme's Lehrbuch S. 990.) — Code pénal 407. (Théorie du code pénal VII. p. 334. 341. Morin, Dict. s. v. blanc-seing.) — vgl. Hufnagel, das Str. G. B. S. 385.

184.

Urkundenfälschung. Miturheber oder Gehülfe?

Hufnagel's Commentar über das Str. G. B. für das Königr. Württemberg. I. S. 621.

In der Untersuchungssache gegen die B. G. von O. hatte sich ergeben, daß die fälschlich auf fremden Namen ausgestellte Privaturkunde, durch deren Gebrauch sie einen Betrug verübte, von ihrem Sohn auf ihr Geheiß ohne dessen unmittelbares eigenes Interesse, jedoch im Bewußtsein des strafbaren Zwecks geschrieben worden war. Es entstand nun die Frage, ob der Sohn als Urheber oder nur als Gehülfe bei der Fälschung anzusehen sei. Für das Erstere wurde geltend gemacht: grade in der Ausfertigung der falschen Urkunde sei die Haupthandlung enthalten; da nun der Sohn gewußt habe, daß seine Mutter die Urkunde zu einer rechtswidrigen Täuschung verwenden wolle, so habe er auch in die nachherige Produktion eingewilligt; durch seine Handlung sei das Vergehen zu Stande gekommen, und er sei daher als physischer Miturheber desselben anzusehen. Die Mehrheit der Richter entschied sich jedoch dahin, daß ihm nur Beihülfe zur Last falle. Nach Art. 356, wurde angeführt, bestehe nämlich das Vergehen der Fälschung aus zwei Handlungen, der Verfertigung der unechten oder Verfälschung der echten Sache, und aus dem Gebrauche der falschen Sache, bei einer Urkunde also, deren Produktion; hiernach könne nur der, welcher in Beziehung auf beide Handlungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 74 ff. als Urheber anzusehen sei, Urheber des Vergehens der Fälschung sein; übrigens sei, wie aus den Motiven zu diesem Artikel hervorgehe, die Produktion die Haupthandlung; in Beziehung auf diese sei aber der Sohn in keiner Weise Urheber; er habe vielmehr seiner Mutter nur erst die Mittel zu späterer Vollführung der Haupthandlung geliefert, und sei daher in demselben Verhältnisse, wie derjenige, welcher dem Mörder wissentlich das Gift oder die besondere Waffe verfertigt, womit er nachher den Mord vollbringt, demnach bloßer Gehülfe.

Württemb. Str. G. B. Art. 356: „Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern, um durch Täuschung diesen in Schaden zu bringen, oder sich einen Vortheil zu verschaffen, eine unächte Sache verfertigt, oder eine ächte verfälscht, und von der gefälschten oder verfälschten Sache Gebrauch macht, ist der Fälschung schuldig.“ vgl. Anm. zu Rechtsfall 179. II.

Ueber den Unterschied des Miturhebers und des Gehülfen s. Anm. zu Rechtsfall 107.

185.

Urkundenfälschung. Anstiftung.

Hitzig's fortgesetzte Annalen. XXIII. (1843) S. 188.

A. bedurfte in einer Rechtssache des Freiherrn von X. gegen Barbara Y., bei der ausgestellten Vollmacht auch der Unterschrift des Z. Er begab sich zu demselben, fand ihn aber, wie er angab, nicht zu Hause, worauf er zu dem Stadtschreiber B. daselbst ging, und diesen ersuchte, den Namen des Z. unter die Vollmacht zu setzen. Als dieser sich dessen weigerte, wendete er sich an dessen in demselben Zimmer befindlichen Schreiber C., einen jungen Menschen von noch nicht 14 Jahren, indem er diesem die gleiche Bitte vortrug. Dieser weigerte sich im Anfange; als aber A. fortfuhr zu bitten, und der Stadtschreiber B. die Worte fallen ließ: „Meinetwegen macht, was ihr wollt!“ mit dem Bemerken, die Schriftzüge des Z. nicht nachzuahmen, sondern zu schreiben, wie die Feder gewachsen sei, schrieb C. den Namen dieses Z. unter die Vollmacht, die nun A. seinem Anwalt zustellte. Das Hofgericht in Darmstadt verurtheilte (28. Nov. 1821) den A. in eine Zuchthausstrafe von drei Wochen, den C. in eine Ortsgefängnißstrafe von zwei Tagen, und ließ den B. straffrei, weil er seinem Schreiber nicht grade die Weisung ertheilt habe, den fremden Namen zu schreiben, sondern sich darauf beschränkt habe, dieses nicht zu verhindern, was nur moralisch verwerflich erscheine. Als Milderungsgrund sah der Gerichtshof den Umstand an, daß der dem Z. zugefügte Schaden nicht bedeutend war und

Ersatz zuließ. Als besonderer Milderungsgrund in Bezug auf C. galt dem Gericht dessen jugendliches Alter und die Irreleitung durch die Aeußerung seines Prinzipals.

Aehnliche Fälle s. Hufnagel's Comm. II. S. 997. III. S. 505. Schauberg's Beiträge III. S. 38.

Fälschung von Privaturkunden s. Anm. zu Rechtsfall 179. II.

Begriff und Formen der Anstiftung s. Anm. zu Rechtsfall 55.

186.

Münzfälschung.

Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege. N. F. Bd. V. (1846) S. 186.

August Adolf S. war am 24. Januar 1846 aus seinem Wohnorte B. nach Königsberg gekommen. Des Abends gegen sieben Uhr nahm er eine Droschke, ließ sich nach zwei Orten fahren, und händigte beim Aussteigen dem Kutscher ein Geldstück ein, welches dieser in der Dunkelheit für einen preußischen Thaler hielt, und dem H. darauf 25 Sgr. herauszahlte. Etwas später bestieg S. eine andere Droschke, und fuhr nach zwei Stellen. Beim Aussteigen fragte er den Kutscher, ob er kleines Geld bei sich führe, händigte demselben auf die bejahende Antwort ein Geldstück ein, das der Kutscher für einen harten Thaler hielt, und ließ sich 20 Sgr. herausgeben. Später ließ er sich wieder in einer Droschke fahren. Unter dem Vorwande sich Geld wechseln zu wollen, nachdem er den Kutscher gefragt, ob er Geld wechseln könne, und eine verneinende Antwort erhalten hatte, ging S. in einen Materialladen. Hier trank er nur einen Schnaps, und verließ den Laden durch eine Thür, welche aus dem Eckhause in eine Nebenstraße führt. Der Kutscher, welcher eine Zeitlang vergebens gewartet hatte, erfuhr auf seine Nachfrage, daß der Gesuchte sich bereits heimlich entfernt hatte. Die beiden ersten Droschkenführer erkannten bald, daß sie statt preußischer Thaler bleierne Stücke erhalten hatten; es wurde einem Polizeibeamten davon Anzeige gemacht, und diesem gelang

es noch an demselben Abend, den S. ausfindig zu machen. In seinem Besitze waren noch zwei ähnliche Metallstücke wie die ausgegebenen. S. gestand die Ausgabe derselben; den beiden Droschkenkutschern wurde ihr Schaden von dem bei S. vorgefundenen Gelde ersetzt.

In der gerichtlichen Untersuchung beschrieb S. das Anfertigen der genannten Stücke in folgender Weise: „Ich nahm zwei kleine Stücke Tannenholz. Auf das eine legte ich einen wirklichen silbernen Thaler von dem Gepräge, in welchem auf der einen Seite das ganze preußische Wappen abgedrückt ist. Hierauf nahm ich ein spitzes Messer, und riß den Thaler auf dem Stücke Holz ab. Mit dem zweiten Stücke Holz machte ich es dann ebenso. Hierauf höhlte ich die beiden Stücke Holz in der Rundung der Thalerform aus. Ich legte dann in die eine Höhlung einen guten Thaler, so daß das Kopfstück oben war, in die Höhlung des zweiten Holzes einen zweiten silbernen Thaler, so daß das Wappen oben war. Zwischen den beiden silbernen Thalern war nun so viel Raum übrig, daß nach meiner Rechnung ein dritter Thaler hineinpaßte. Ich band nun beide mit den silbernen Thalern versehene Hölzer, welche sehr glatt waren und aufeinander paßten, mit einem Bindfaden zusammen. Ein Loch zum Gießen hatte ich vorher in beide hineingemacht. Ich nahm dann flüssiges Blei, und goß dieses in die Oeffnung. Auf diese Weise fertigte ich vier Thalerstücke. Dieselben waren an den Rändern rauh und unansehnlich; ich schabte deshalb dieselben mit einem Messer glatt.“ S. behauptete, die Thaler anfangs nur aus Kinderei gemacht, und beim Gießen nicht daran gedacht zu haben, sie auszugeben; er habe die vier falschen Thalerstücke neben vier echten in seinen Beutel gesteckt, damit es aussehen solle, er habe vieles Geld bei sich; an dem Abende in Königsberg sei er angetrunken gewesen, und da sei es ihm eingefallen, die falschen Thalerstücke im Dunkeln auszugeben.

Der Inquirent lieferte folgende Beschreibung der falschen Thalerstücke: „Die vier eingelieferten Thaler enthalten nur den Abdruck von richtigen Thalerstücken. Die erhabene Arbeit auf den richtigen Thalern ist auf den bleiernen eingedrückt. Auf den Letzteren ist das Gesicht des Königs nach der linken Seite gewendet. Die Umschrift auf der Kopfseite: „Friedrich Wilhelm III., König von Preußen“ läuft von der rechten zur linken Hand. Die Wappenseite ist ebenso geformt. Ganz deutlich wird dies noch an der

Jahreszahl 1824, welche verkehrt auf den Bleithalern steht, und aus welcher erst gegen den Spiegel gehalten die richtige Zahl 1824 wieder zu lesen ist. Mit kurzen Worten: die Abdrücke auf den Bleithalern sind so gestaltet, als wenn ein richtiger Thaler in Siegellack abgedruckt wird. Uebrigens sind die falschen Thaler von ungleicher Dicke und schlecht gerändert. Die Umschrift „Gott mit uns“ fehlt auf den Rändern gänzlich.“

Um die Frage beantworten zu können, ob hier der objektive Thatbestand der wirklichen vollendeten Münzfälschung vorliege, wurde noch ein Gutachten des Kgl. General-Münz-Wardeins eingefordert. Derselbe erklärte: „Die eingereichten 4 thalerförmigen Bleischeiben sind zwischen 2 echten preußischen Thalern aus unedlem Metall ohne Silbergehalt gegossen, und zeigen daher das Thalergepräge mit der Jahreszahl 1824, und dem Münzzeichen A. auf beiden Seiten vertieft, wonach insbesondere, neben Farbe, Ansehen, Dicke, Klanglosigkeit, Mangel der Randschrift, Schneidbarkeit und Uebergewicht, eine Täuschung als echte Münze kaum möglich erscheint. Man könnte daher diese 4 Bleischeiben als eine Spielerei betrachten, wenn nicht der Verfertiger versucht hätte, sie als Thalerstücke auszugeben, wodurch ihnen dann freilich der Charakter einer falschen Münze beigelegt, und auch deren Verfertigung zum Verbrechen gestempelt worden ist.“

S. wurde in erster Instanz des Betrugs und der versuchten Münzfälschung schuldig erkannt; in der zweiten Instanz aber von der Anschuldigung der Münzfälschung freigesprochen, und wegen qualificirten Betrugs verurtheilt. In den beigegebenen Urtheilsgründen heißt es: „Mit Recht führt der erste Richter aus, daß die das corpus delicti bildenden Bleistücke als gefälschte Münzen nicht angesehen werden können, und daher auch eine Münzfälschung nicht vorliegt. Er sucht aber die Handlung des Inculpaten — mit Voraussetzung der verbrecherischen Absicht bei demselben — als einen Conat jenes Verbrechens darzustellen. Dieser Ansicht kann nicht beigestimmt werden. Abgesehen von den Zweifeln gegen das Vorhandensein der verbrecherischen Absicht, welche sich nicht ganz beseitigen lassen würden, so muß die Handlung, welche den Conat bilden soll, eine solche sein, welche an sich geeignet ist, den verbrecherischen Erfolg herbeiführen zu können. Wäre nun etwa der Fall der, daß Inculpat Anstalten zur Falschmünzerei gemacht hätte, die, obschon der Versuch damit noch nicht gelungen, doch an sich

nicht ungeeignet gewesen wären, einen Erfolg bei fortgesetzter Uebung zu erlangen, so würde dies allerdings als ein fortgesetztes Verbrechen angesehen werden müssen. Die von dem Inculpaten getroffenen Anstalten waren aber so beschaffen, daß daraus niemals eine Münzfälschung hervorgehen konnte, denn die gegossenen Stücke Metall konnten niemals die den Münzen wesentlich eigene erhabene Arbeit (Hautrelief) erlangen, mußten vielmehr in geradem Widerspruch damit das darzustellende Bildwerk nebst Schrift nothwendig in Vertiefung darstellen. Da hienach die Anstalten des Inculpaten, als äußerliche Handlungen betrachtet, außer dem Zusammenhange mit dem Verbrechen der Münzfälschung stehen, so können sie auch nicht als entfernter Versuch dazu angesehen werden."

Ein ähnlicher Fall s. Hitzig's Zeitschrift XXII. S. 367. XXIII. S. 367. vgl. Heuser's Entscheidungen V. S. 280 ff. Hitzig's Ann. XII. S. 42. Hufnagel's Comm. III. S. 664. Peitler, system. Sammlung N. 25. Herbst, Entscheidgn. S. 38. Oesterr. G. Z. 1854 No. 6.

C. C. C. art. 111. (Schirach in Hitzig's Ann. II. S. 249.) l. 8. 9. D. de lege Corn. de falsis (48, 10). T. C. de falsa moneta (9, 24). (Rein S. 779. 786.) — Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 257. Mittermaier zu Feuerbach § 176 Not. II. Oesterr. § 118. 119: „— — Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden." Baiern 341 ff. Sachsen 268 ff. (dazu Weiß und in: Hitzig's fortgesetzten Ann. XIX. S. 338.) Weimar 260 ff. Württemberg 206 ff. (Hufnagel's Commentar I. S. 533. III. S. 660.) Großh. Hessen 204 ff. Nassau 198 ff. Hannov. 200 ff. Braunschw. 126 ff. Baden 509 ff. Preußen 121 ff. (Goltdammer; Beseler; Temme's Lehrb. § 179. 180.) — Basel 58 ff. Zürich 113 ff. Luzern 140 ff. Thurgau 288 ff. Freiburg 126 ff. Graubünden 171 ff. Waadtland 157 ff. — Code pénal 132 ff. (Théorie du code pénal III. p. 162. Morin, Diction. s. v. fausse monnaie.)

Literatur: Martin § 255. Wächter II. § 183. 184. Feuerbach-Mitterm. § 176 ff. Morstadt, krit. Comm. S. 275. Abegg § 442 ff. Heffter § 386—388. Marezoll § 84 ff.

Ueber Versuch und Vollendung dieses Verbrechens s. Wächter II. S. 245. Zachariae, Versuch I. S. 124. II. S. 271. Luden, über den Versuch S. 184. 492. Mittermaier zu Feuerb. § 177 Not. III. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen S. 747.

Hufnagel's Comm. I. S. 537. II. S. 570. III. S. 252. 660. Leonhardt's Comm. II. S. 165.

Ueber den Versuch mit untauglichen Mitteln s. Anmerkung zu Rechtsfall 5.

187.

Verbreitung falscher Münzen.

Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preuß. Staaten. I. S. 38.

Einem Kaufmann Z. werden falsche, in London verfertigte Münzen zum Verkauf und zur Verbreitung angeboten. Er läßt sich 99 Stück aushändigen, bringt sie jedoch am folgenden Tage mit der Bemerkung zurück, daß er damit nichts zu thun haben wolle. Hiernächst läßt er sich abermals 40 Stück aushändigen, um einen andern Kaufmann in Rath zu nehmen. Er zeigt sie diesem mit der Bemerkung: Jemand sei mit falschen Münzen hier; sie seien ihm angeboten worden; es komme darauf an, ob man sich damit einlassen könne oder nicht. Der Befragte beantwortete dieses mit Nein, und Z. gibt die Münzen zurück, schreibt auch dabei: „S. will sich mit dem Geschäfte nicht einlassen, und hat auch mich davon abgerathen; ich bin entschlossen seinen Rath zu befolgen, und rathe auch Sie davon ab." Die Sache kam zur Untersuchung, und Z. wurde in zwei Instanzen wegen Conats zur Verbreitung falscher Münzen zu sechsmonatlichem Festungs-Arreste verurtheilt.

Fälle: Hitzig's Ann. II. S. 249. IX. S. 335. XII. S. 41. Hufnagel's Comm. I. S. 544. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Rheinprov. VIII. 2. S. 14. Volkmar, die Jurispr. des rhein. Cassationshofes S. 434.

C. C. C. art. 111. (Schirach in Hitzig's Ann. II. S. 250. Wächter II. § 183 Anm. 20. § 184 Anm. 24. Morstadt zu Feuerb. § 177 S. 283. Abegg § 447. Heffter § 387. Marezoll § 86 S. 299.) l. 9 § 2 D. de lege Corn. de fals. (48, 10.)

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 276. Mittermaier zu Feuerb. § 178 Not. V. Oesterreich 120. 201 a. Baiern 428. vgl. 345. Sachsen 272. (dazu Weiß.) Weimar 264. Württemb. 209. (Hufnagel's Comm. I. S. 543.) Grh. Hessen

213. vgl. 215. Nassau 207. vgl. 209. Hannover 203 I. Braunschweig 129. Baden 512. vgl. 516. Preußen 122. (Temme's Lehrbuch S. 775. Goltdammer's Archiv I. S. 79. 389.) — Basel 60 lit. a. Zürich 116 lit. a. Luzern, Polizeistrafgesetzbuch § 53. vgl. Str. G. B. 143. Thurgau 295 (?). Freiburg 130. vgl. mit 129. Graubünden 175. Waadtland 159.

Anfang des Versuchs s. Anm. zu Rechtsfall 92.

188.

Fälschung von Creditpapieren. Motiv.

Hitzig's Zeitschrift für d. Crim. Rechtspflege in den Preuß. Staaten. VI. S. 156.

Im Jahr 1827 wurde in London ein Prediger verhaftet, von dem es sich vollständig erwies, daß er zwar Banknoten nachgemacht, aber nur zur Unterstützung der Armen diesen Betrug begangen hatte. Das Gesetz verlangte den Tod, aber Richter und Geschworne reichten dringende Bittschriften für den Verirrten ein. Auch von anderen Orten kamen Bittschriften, indessen erklärten die Richter, daß der unbedingte Credit der Bank den Tod erfordere. Der Prediger hielt selbst am Morgen seiner Hinrichtung Gottesdienst, und ward dann gehangen.

vgl. Rechtsfall 18. 76. 77. Hitzig's fortges. Ann. IV. 149.

Ueber die Zwecke (Motive) bei verbrecherischen Handlungen s. Hefftter § 62. Berner, crim. Imput. S. 224; dessen: Theilnahme am Verbrechen S. 150. Osenbrüggen, Brandst. S. 122.

Ueber das Gewicht guter (edler) Motive des Verbrechers bei der Beurtheilung seiner Handlung s. Hegel's Philosophie des Rechts § 126. Köstlin, neue Revision S. 596. Berner, crim. Imput. S. 225. Oersted, Grundregeln S. 232. Hitzig's fortgesetzte Ann. XXIII. S. 161. Mittermaier, die Strafgesetzgebung I. S. 207. Hye, das österr. Strafgesetz S. 140.

Von den neueren Strafgesetzbüchern vgl. Baiern Art. 39. Württemb. Art. 55. (Hufnagel's Comm. I. S. 103. III. S. 58.) Sachsen (1838) Art. 68.

189.

Bigamie.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. II. S. 176.

Georg Waldner, geboren im Jahr 1801 zu Hinterbuch, trat im Jahr 1825 als Revierjäger zu Oberwaldbach in die Dienste des Grafen St., und verehelichte sich am 16. Mai 1826 mit der fast 14 Jahre älteren Wittwe seines Vorgängers, welche ihm fünf Kinder in die Ehe brachte, und am 25. Januar 1827 noch eine Tochter gebar. Die beiden Eheleute lebten 8 Jahre mit einander; da jedoch Waldner inzwischen seinen Dienst verloren hatte, und in seinen Vermögensverhältnissen ganz herunter gekommen war, verließ er im Jahr 1834 mit Zustimmung seiner Ehefrau seine Familie, um auswärts eine Unterkunft als Jäger zu suchen. W. stand von da an in mehreren herrschaftlichen Diensten, bis ihm zu Ende des Jahres 1843 der Graf K. die kurz vorher durch den Tod des seitherigen Försters erledigte Försterstelle zu Gleiritsch verlieh. Die Verleihung dieser Stelle war von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß Waldner, von dessen früherer Verehelichung Niemand etwas ahnte, die Wittwe seines Vorgängers eheliche, und derselbe wurde auch, nachdem er von der Gutsherrschaft die Verehelichungserlaubniß erhalten, und mit der Wittwe W. einen Ehevertrag, in welchem er deren sechs ersteheliche Kinder als rechte Kinder annahm, abgeschlossen hatte, am 16. Febr. 1844 mit dieser priesterlich getraut. Als sich jedoch im April 1849 das Bestehen der von Waldner früher eingegangenen Ehe entdeckte, wurde von dem Ehegericht des bischöflichen Ordinariats Regensburg die Ehe mit der Wittwe W. getrennt, und von dem k. Landgericht Oberviechtach gegen Waldner eine strafrechtliche Untersuchung wegen Bigamie eingeleitet.

Nach Durchführung derselben sprach das k. Kreis- und St. G. Regensburg auf den Grund der gepflogenen öffentlichen Verhandlung durch Erkenntniß vom 26. Januar 1850 aus, daß Georg Waldner des Vergehens der Doppelehe aus Fahrlässig-

keit schuldig, und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten zu verurtheilen sei, — annehmend, daß W. durch das Nichtantworten seiner Frau auf die an sie gerichteten Briefe, und durch ein von einem Dritten erhaltenes Schreiben zu dem Glauben gebracht worden, daß seine erste Frau gestorben sei, daher nicht mit rechtswidrigem Vorsatze, sondern aus Fahrlässigkeit gehandelt habe.

Waldner beruhigte sich bei diesem Ausspruche; auf die von dem Staatsanwalt ergriffene Berufung erkannte jedoch das k. Appellationsgericht für die Oberpfalz und von Regensburg unter dem 13. April 1850: Georg W. sei des Verbrechens der Bigamie schuldig, und deshalb zu einer Arbeitshausstrafe von vier Jahren zu verurtheilen. In den Gründen zu diesem Erkenntnisse war insbesondere hervorgehoben, daß die Angabe Waldners, ein Dritter habe ihm geschrieben, daß er froh sein solle, von seiner Alten entlassen zu sein, durch nichts erwiesen sei, und seine Behauptung, daß er hierdurch zu dem Glauben gebracht worden, seine Frau sei bereits gestorben, um so weniger Berücksichtigung finden könne, weil er noch nach seiner zweiten Verheirathung an seine erste Frau geschrieben habe.

Gegen das appellationsgerichtliche Erkenntniß hat W. die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und unter den Richtigkeitsgründen besonders geltend gemacht: unrichtige Anwendung des Gesetzes, weil die strafbare Handlung verjährt sei, abgesehen hievon aber jedenfalls nur das Vergehen der Bigamie aus Fahrlässigkeit vorliege.

Einen verwandten Fall s. N. Jahrbücher für sächs. Strafrecht VI. S. 55. Fälle, in denen die Verjährung des Verbrechens der Bigamie zur Frage kam, s. Hitzig's Ann. VIII. S. 261; fortgesetzte Ann. XXIII. (1843) S. 93. Andre Fälle s. Kappler II. S. 835. Hitzig's Ann. IX. S. 334. XII. S. 49; Zeitschrift XXII. S. 379. Bischoff, merkw. Crim. Rechtsfälle II. S. 457. Schüßler, Straf-Rechtsfälle I. S. 159.

C. C. C. art. 121. — Die neuen Strafgesetzbücher s. Häberlin III. S. 241. Mittermaier zu Feuerb. § 384 Not. V. Oesterr. 206—208. Baiern 297. 298. 374. Sachsen 218—222. Weimar 209—212. Württemb. 304. (Hufnagel's Commentar II. S. 260.) Grh. Hessen 322—325. Nassau 315 ff. Hannov. 260. (dazu Leonhardt.) Braunschw. 187. Baden 354—357. Preußen 139. (Temme's Lehrb. § 157; Goltdammer; Beseler.) — Basel 84. Zürich 141. Luzern 163. Thurgau 175—177. Freiburg 165—167. Graubünden 139—142. Waadtland 206. —

Code pénal 340. (Théorie du code pénal VI. p. 274. Morin, Diction. s. v.)

Literatur über Bigamie überhaupt: Wächter's Lehrbuch II. § 215. 216; dessen: Abhandlungen aus dem Strafr. I. S. 144. Abegg § 527 ff. und im Archiv d. Cr. 1852, Beilageheft § 16. Martin § 293. Tittmann II. § 583 ff. Henke, Handbuch II. S. 351. Heffter § 449 ff. Marezoll § 177. Buddeus in: Ersch u. Gruber, Encycl. s. v. Ehe (Sect. I. Th. 31 S. 319). Wahlberg in der österr. G. Z. 1854 No. 25.

Gibt es eine culpose Bigamie? (Irrthum) s. l. 43 D. ad l. Jul. de adult. (48, 5). l. 18 C. eod. (9, 9). l. 7 C. de repud. (5, 17). C. C. C. art. 121. — Häberlin III. S. 243. Württemb. 304 No. 4. Grh. Hessen 322 Abs. 2. Nassau 315 Abs. 2. Hannov. 260. Freiburg 166. Graubünden 141. Wächter's Abhandlgn. I. S. 152. Jarcke III. S. 72 Anm. 20. Mittermaier zu Feuerb. § 385 Not. IV. Heffter § 450 Anm. 5. § 451 Anm. 6. Schwarze in den N. Jahrbüchern für sächs. Strafr. VI. S. 55. vgl. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der — Rheinprov. II. 2. S. 91.

Verjährung des Verbrechens: Baden 357. — Unterholzner, ausführl. Verjährungslehre II. S. 466. Feuerbach-Mittermaier § 66. Morstadt zu Feuerb. a. a. O. Heffter § 189 Anm. 4. Wächter's Abhandlgn. I. S. 161 Anm. 31. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 120. Schwarze im A. d. Cr. 1843 S. 462. Hufnagel's Comm. III. S. 363. Leonhardt's Comm. II. S. 270 Anm. 2. Hoorebeke, traité des prescriptions en matière pénale (Bruxelles 1847) p. 69. Cousturier, traité de la prescription en matière crim. (Paris 1849) p. 280.

190.

Meineid.

A. v. Bothmer, Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts. II. S. 255.

Auf H., einen Schmiedegesellen, fällt allgemeiner Verdacht, verschiedene in der Gegend begangene Diebstähle verübt zu haben. Der Untersuchungsrichter glaubt Licht durch Abhörung des L., des Meisters jenes H., zu erhalten, indem er denselben als Leumundszeugen vernimmt. L. versichert, daß, so lange H. als Gesell bei ihm gearbeitet, er keine Unredlichkeiten desselben wahrgenommen habe, und er erhärtet diese Aussage auf Begehren des Richters sofort eidlich. Im Fortgange der Sache aber findet sich, daß H. und L. gemeinschaftlich die Thäter der begangenen Diebstähle sind, worüber von Beiden völlig ausreichende Geständnisse erfolgen.

v. Bothmer hat diesen Fall an die Spitze einer Betrachtung der Frage gestellt: Ist das Verbrechen des Meineides vorhanden, wo von dem Schwörenden gesetzlichen Bestimmungen nach ein Eid nicht gefordert werden durfte, sei es in Betracht seiner Persönlichkeit oder in Betracht des Gegenstandes seiner eidlichen Aeußerung? — Erörterungen desselben Gegenstandes mit Betrachtung der Fundamentalfrage, ob der Meineid als Verbrechen wider die Religion oder wider öffentliche Treue und Glauben ꝛc. anzusehen sei, von Mittermaier im N. A. des Cr. II. (1818) S. 107. Abegg im Archiv d. Cr. N. F. 1834 S. 594. Kurz in der Zeitschrift für vaterl. Recht. (Bern) Jahrg. II. S. 168. Mangelsdorf ad art. 183 cod. crim. Saxon. de perjurio (Lips. 1843) § 4. Schwarze im Archiv des Cr. 1848 S. 374. und in Weiske's Rechtslex. VII. S. 181 ff. vgl. Mittermaier zu Feuerbach § 419 Not. IV. Motive und Bemerkungen zu dem Cr. G. B. für Braunschw., zu § 135 S. 261. Théorie du code pénal VI. p. 415.

Rechtsfälle in: Heuser's bemerkensw. Entschdgn. I. S. 255. Hitzig's Zeitschrift XV. S. 221; Annalen XIII. S. 219; fortges. Ann. XVII. (1841) S. 62. vgl. S. 243; LXI. (1852) S. 283. Sarwey's Monatsschr. X. S. 199. N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 397. VII. S. 87. 90. Hufnagel's Comm. II. S. 920.

III. S. 667. Sitzungsberichte der baier. Strafger. III. S. 439. IV. S. 197. 339. 363. V. S. 11. Jagemann's Gerichtssaal III. 1. (1851) S. 426.

vgl. l. 26 pr. D. de jurejur.: (12, 2): „Qui jurasse dicitur, nihil refert, cujus sexus aetatisve sit; omni enim modo custodiri debet jusjurandum adversus eum, qui contentus eo, quum deferret, fuit, quamvis pupillus non videatur pejerare, quia sciens fallere non videatur.“ — Grh. Hessen 236. Nassau 230: „Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statt hatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.“ Baden 492: „Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungiltiger Weise abgenommen, so findet keine Strafe statt.“ (dazu Thilo.) vgl. § 491.

Ueber den Gesichtspunkt, aus welchem die neuen deutschen Strafgesetzbücher den Meineid behandeln, s. Häberlin IV. S. 289. Mittermaier zu Feuerbach § 418 Not. V.

191.

Meineid. Versuch.

Heuser, bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senats des O. A. G. zu Cassel. I. S. 262.

In der Untersuchungssache gegen den Daniel U. zu K. wegen Diebstahls legte der Einwohner Jonas K. im gerichtlichen Verhör unter dem Erbieten zu eidlicher Erhärtung das Zeugniß ab: „in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 1835 sei er zwischen 11 und 12 Uhr an dem Hause des Bestohlenen vorüber gekommen, habe gesehen, daß ein Mann aus dem obern Stockwerk dieses Hauses herausgestiegen sei, und habe er in diesem Manne, von welchem er ungefähr 5 Schritte entfernt gewesen, ganz deutlich den Daniel U. erkannt.“ In einem spätern Verhör blieb K. unter gleichem

Erbieten bei dieser Aussage, sagte dieselbe dem U. ins Gesicht, und betheuerte deren Richtigkeit mit den Worten: „meine beiden Kinder sollen sterben, wenn ich dich nicht gesehen habe;" erwiderte auch auf die richterliche Verwarnung vor dem Meineide: „ich kenne die Strafe des Meineides, und weiß, wie groß die Sünde ist, einen falschen Eid zu schwören; aber ich stehe fest bei dem, was ich gesagt habe, und wollte lieber, der Himmel strafte mich vor Ihren Augen, als das ich ein unwahres Wort Ihnen sagte."

Auf gerichtliche Veranlassung wurde K. noch besonders von seinem Seelsorger vor den Folgen des Meineides gewarnt; inmittelst aber deponirten zwei Zeugen, Johannes K. und Kaspar J. eidlich, daß Jonas K. ihnen erzählt, er habe zwar in der fraglichen Nacht Jemanden aus dem O.'schen Hause heraussteigen gesehen, die Person aber nicht erkannt, und daß Andreas O. und dessen Mutter, sowie Andreas R. ihm gedroht hätten, ihn auf eine Schuld zu verklagen, wenn er nicht beschwöre, daß er den U. erkannt habe.

Jonas K. erschien hierauf in dem weiter anberaumten Schwörungstermin mit dem Eidesbelehrungsschein versehen, und erklärte: „ich habe die Sache überlegt, und will nicht schwören; ich habe eine Frau und zwei Kinder, und will die nicht von Gott abschwören. Ich habe zwar aus dem Hause des Andreas O. einen Menschen heraussteigen gesehen, aber in demselben den U. nicht erkannt. Andreas U. und Andreas R., welchem Letzteren ich 6 Thaler schuldig bin, haben mich zu dem Zeugniß beredet, und mir alle Tage gedroht, daß ich verklagt werden solle, wenn ich anders aussage. Ich würde jedoch, wenn ich auch in einem früheren Verhöre zum Eide gelassen worden wäre, nicht ganz fest beschworen haben, daß es der U. gewesen sei, und habe schon auf dem Wege zum Pfarrer gedacht, nicht schwören zu wollen, und habe mich vor der Sünde gefürchtet."

s. Anm. zu Rechtsfall 192.

Fälle: Heuser I. S. 247. 251. 260. Bonseri u. Temme, crim. Zeitung I. S. 229. Goltdammer's Archiv I. S. 702. N. Jahrb. für sächs. Strafr. I. 3. S. 105. III. S. 356.

Den kirchlich-religiösen Standpunkt des canonischen Rechts s. in c. 13 C. 22 qu. 5: „Qui pejerare paratus est, jam pejerare videtur." vgl. Mittermaier im N. A. d. Cr. II. S. 95 Anm. 10. Luden, über den Versuch S. 494 Anm. 4.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 293. — Oesterr. 199 lit. a. (Herbst, Entscheidgn. S. 78.) — Baden 493. Württemb. 230. (Hufnagel's Comm. I. S. 600. III. S. 277.) Braunschweig 141.

Literatur: Mittermaier im N. A. d. Cr. II. S. 109. und zu Feuerbach § 420 Not. VII. VIII. Tittmann II. § 320. Heffter § 410. Luden's Vers. S. 494. Röder in Hitzig's fortges. Ann. XXIII. S. 142. Kurz in der Zeitschr. für vaterl. Recht (Bern) 1838 S. 192. Schwarze in den N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 134 Anm. 1. und im Rechtslex. VII. S. 187. Weiß, Cr. G. B. für Sachsen S. 520. Arnold im N. Archiv des Cr. 1843 S. 407. Temme's Glossen S. 194; Lehrbuch S. 749. 754. Goltdammer's Materialien II. S. 234. Leonhardt's Comm. II. S. 179. Théorie du code pénal VI. p. 442.

192.

Meineid. Rücktritt und Widerruf.

Gönner und Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern. I. S. 280. III. S. 186.

In einem Dorfe kam es zwischen dem Gerichtsdiener und einigen Gemeindegliedern zu Thätlichkeiten, von denen es nicht klar vorlag, ob sie eine Widersetzung oder ein gemeiner Raufhandel waren. Unter den Wenigen, welche Augenzeugen der That waren, befand sich Michael H., ein verehelichter, angesessener Mann, vom unbescholtensten Rufe, geachtet von allen seinen Nachbarn, übrigens bei der Sache in keiner Rücksicht betheiligt. Er wurde als Zeuge eidlich vernommen, und suchte bei der ersten Vernehmung dem bestimmten Zeugnisse durch die Angabe auszubeugen, er sei zu der Zeit, als jener Handel vorfiel, nicht zu Hause gewesen. Doch bald deponirten andre Zeugen, auch Mitschuldige, der Michael H. habe eben zu der Zeit, als die Schlägerei vorfiel, in seinem Hausgarten gearbeitet, und alles mit angesehen, er würde also das Nähere über den Hergang angeben können. Hierdurch fand sich der Untersuchungsrichter veranlaßt, den Michael H. schon am achten

Tage nach der ersten Vernehmung zur wiederholten Zeugenvernehmung vorzuladen. Das Protokoll war ursprünglich mit der Ueberschrift versehen: „Weitere eidliche Vernehmung des Michael H. in Betreff der Mißhandlung des Gerichtsdieners N. zu N.“, und im Eingange bemerkt, daß Michael H. an seinen Zeugeneid wiederholt erinnert, und hierauf befragt worden sei, ob er sich noch seiner vorigen Aussage erinnere. Als er dieses bejaht hatte, wurde er als Zeuge weiter befragt, ob er an dieser Aussage nichts zu verändern oder beizusetzen habe, und auf diese Frage fing er aus freiem Antriebe an zu erklären: „Er habe bei der ersten Vernehmung die Wahrheit nicht gesagt, sondern geglaubt, daß der ganze Vorfall nichts zu bedeuten habe, und seine Zurückhaltung Niemandem einen Schaden bringe. Gleich nachher habe er dieses aus Gewissensangst seinem Bruder (einem Geistlichen, der als Schloßkaplan in der Nähe wohnte) eröffnet, und ihn um Rath gefragt; derselbe habe ihm erwiedert, daß sein Stillschweigen unrecht gewesen sei, und er dem Gerichte alles, was er von dem Hergang wüßte, hätte angeben sollen; er sei auch diesem geistlichen Rathe gemäß schon entschlossen gewesen, freiwillig bei Gericht zu erscheinen, und alles zu sagen, was er wisse, als er auf eben diesen Tag zu Gericht vorgeladen worden.“ Dieser Erklärung hängte er nun eine vollständige und mit allen Umständen und den Aussagen andrer Zeugen ganz übereinstimmende Erzählung des Vorgangs an.

Auf diese Angabe änderte der Inquirent unvermerkt die ganze Scene, denn er glaubte, nunmehr einen überwiesenen Meineidigen vor sich zu sehen; er verwandelte also kurzweg die Zeugenvernehmung in ein Verhör des Angeschuldigten um, ging auf die Fragen, ob er die Verbindlichkeit des Eides kenne, warum er in der ersten Vernehmung die Unwahrheit gesagt habe und dgl., ohne Weiteres ein, und änderte durch eine scriptura interlinearis die Ueberschrift des Protokolles, indem er in dasselbe die Worte „respective Erstes Verhör puncto perjurii“ einschaltete. So stand der Mann, der als Zeuge, an seinen geleisteten Eid erinnert, diesem gemäß und auf seinen Zeugeneid seine Aussage machte, als Inquisit wegen Meineides vor Gericht, und war wohl noch immer in dem Glauben, er müsse bei seinem Eide als Zeuge nach bestem Wissen und Gewissen jene Fragen beantworten, welche der Inquirent schon lange an ihn als Angeschuldigten gerichtet hatte.

Auf diesem Wege wurde fortgefahren, die Inquisition gegen den Michael H. geschlossen, und derselbe wegen Meineids nach Art. 269 Th. I. des Str. G. B. zur Arbeitshausstrafe auf vier Jahre, nach vorgängiger öffentlicher Ausstellung, verurtheilt.

Str. G. B. Art. 269: „Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigner Sache — einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sei übrigens von welcher Art er wolle — diese sollen nicht nur der Art. 265 verordneten Strafe (4—8jähriges Arbeitshaus) unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, sowie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig sein, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden." (dazu die Anm. von Rottmann.)

s. Anm. zu Rechtsfall 191.

I. Rücktritt und Widerruf.

Fälle: Hitzig's fortges. Ann. XIX. S. 245. 334. N. Jahrb. für sächs. Strafr. III. S. 119. Sitzungsber. der baier. Strafger. III. S. 238. 348. IV. S. 22. 161. 259. V. S. 136. Goltdammer's Archiv I. S. 703.

Die Strafgesetzbücher: s. Häberlin IV. S. 296. Würtemberg 230. Braunschw. 142. Sachsen 188. (Weiß.) Weimar 175. Hannover 212. Großh. Hessen 240. Nassau 233. Baden 495. 496. Luzern 152. 153. Thurgau 284. Freiburg 153.

Literatur: Oersted's Abhandlungen II. (1823) S. 164. Arnold im Archiv des Cr. 1843 S. 403 ff. Kurz in der Zeitschrift für vaterl. Recht (Bern) 1838 S. 194. Théorie du code pénal VI. p. 439.

II. Consummation des Meineides. Die Strafgesetzbücher s. Häberlin IV. S. 293. Mittermaier zu Feuerb. § 420. Not. VII. Württemb. 230. (Hufnagel's Comm. I. S. 600. III. S. 277. 667.) Braunschweig 141. Baden 493. 494. (Thilo.)

Literatur: Feuerbach § 420. — Klien im N. A. des Cr. I. S. 128. Mittermaier im N. A. des Cr. II. S. 109; und Not. VII. zu Feuerbach § 420. Luden's Versuch S. 494. Arnold im Archiv des Cr. 1843 S. 407. — Martin § 197. Wächter II. § 185 S. 258. Kurz a. a. O. S. 180. Heffter § 410. Marezoll § 170. Schwarze im Rechtslex. VII. S. 186. Weiß, das Cr. G. B. für Sachsen S. 520. Leonhardt's Comm. II. S. 179.

193.

Landfriedensbruch.

Weiß, Cr. G. B. für das Königreich Sachsen 2c. (2. Aufl.) S. 397.

Ein Zimmermeister, an welchen (im Jahr 1839) die zur Erbauung eines neuen Hauses erforderliche Zimmerarbeit mit Einschluß der Fenster von A. verdungen war, hatte die Fertigung der Fenster auf seine Rechnung bei einem Glasermeister bestellt, diesem aber, obwohl die Fenster bereits abgeliefert und eingehangen waren, der Eigenthümer des Hauses solches auch bezogen hatte, noch keine Zahlung geleistet. Der Glasermeister hatte dem Zimmermeister, seinem Mandanten, für neun Tage Credit gegeben, allein sechs Tage zuvor, ehe diese Frist abgelaufen war, verfügte sich der Glasermeister, wegen seiner Befriedigung durch den Zimmermeister, mit dem er contrahirt hatte, besorgt, in Begleitung seines erwachsenen Sohnes in das Haus des A., in der Absicht, sich eigenmächtig wieder in den Besitz der von ihm gelieferten Fenster zu setzen. Der Hauseigenthümer widersetzte sich diesem Unternehmen, daher der Glasermeister seinen Zweck nur unvollständig erreichte. Dieser kehrte am folgenden Tage zurück, begleitet von drei mit Stöcken versehenen Männern, und unverkennbar in der Absicht, nöthigenfalls mit Gewalt sich in den Besitz der von ihm gelieferten Fenster zu setzen. Er verlangte von dem Eigenthümer des Hauses Bezahlung oder Herausgabe der Fenster. Der Hauseigenthümer wies dieses Ansinnen von sich, worauf der Glasermeister denselben mit Hülfe seiner Begleiter zu Boden warf, einige Anwesende, welche obrigkeitliche Hülfe herbeiholen wollten, durch Drohungen nöthigte, sich zu entfernen, sich mehrerer der von ihm gelieferten Fenster gewaltsam bemächtigte, und selbige mit sich nahm. Bei Abfassung des ersten Erkenntnisses kam zunächst in Erwägung, ob dieses Verbrechen als Raub zu betrachten sei (Art. 163.), es erschien aber die Handlung des Glasers im Wesentlichen als eine Selbsthülfe. Das Bezirksappellationsgericht betrachtete jedoch das Verbrechen zugleich als Landfriedensbruch, und erkannte

auf zweijährige Arbeitshausstrafe. Nach stattgehabter weiterer Vertheidigung gelangte die Sache an das Oberappellationsgericht.

Str. G. B. Art. 204. Selbsthülfe: „Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittels derselben geschehen soll, ist, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängniß von sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen."

vgl. Schwarze „zur Lehre von der Selbsthülfe" in den neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht I. 2. S. 100.

Str. G. B. Art. 118. Landfriedensbruch. „Wenn mehre Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind — wenn an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, in so fern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Fälle: Heuser, bemerkensw. Entscheidungen I. S. 323. III. S. 226. 232. Tausch, Rechtsfälle I. S. 574. Peitler's system. Sammlung N. 8. Bischoff's merkw. Crim. Rechtsfälle IV. S. 275. Archiv des Cr. 1842 S. 549. N. Jahrb. für sächs. Strafr. I. 3. S. 104. Hitzig's fortges. Ann. XXXIV. S. 33. 207. LXVI. .S 236. Sitzungsber. der baier. Strafger. V. S. 218.

Ueber den Landfriedensbruch im deutschen Reich s. Wächter im N. Archiv. d. Cr. XII. S. 351. 368. und Lehrbuch II. § 142. Wilda in Weiske's Rechtslex. VI. S. 248. Kleinschrod im (alten) Archiv des Cr. VII. S. 365. Feuerbach, Kritik des Kleinschrod'schen Entw. III. S. 18. 56. Roßhirt, Gesch. und System II. 97. Feuerbach-Mitterm. § 405 ff. Martin § 207. Abegg § 387 ff. Heffter § 345 ff. Marezoll § 69. Henke's Handb. III. S. 263. R. John, über Landzwang und widerrechtl. Drohungen 1852. — Schwarze, im Archiv d. Cr. 1842 S. 541.

Die neuen Strafgesetzbücher haben zum Theil den alten Namen beibehalten, zum Theil aufgegeben, und den Begriff „Gewaltthätigkeit" und „öffentliche Gewaltthätigkeit" hervorgestellt, s. Häberlin II. S. 272. Mittermaier zu Feuerb. § 405 Not. III.

I. Baiern 332—335. Sachsen 118. (Weiß und N. Jahrb. für sächs. Strafr. IV. S. 368. V. S. 141. VI. S. 461. VII. S. 323. Held und Siebdrat, Cr. G. B., zu Art. 118. Mittermaier,

die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung II. S. 108.) Weimar 116. Württemb. 189. (Hufnagel's Comm. I. S. 490. Hepp's Comm. II. 2. S. 894. Sarwey, Monatsschr. VIII. S. 169.) Thurgau 352.

II. Oesterr. 83. 84. Herbst, Entscheidungen S. 29. Großh. Hessen 164. Nassau 162. Hannover 178. 179. (Leonhardt II. S. 106.) Braunschw. 102. (Baden 278.) — Preußen 284. (Rubr. „Vermögensbeschädigung" s. Temme's Lehrbuch § 255. Goltdammer's Materialien II. S. 630.)

194.

Hausfriedensbruch.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. II. S. 221.

Am Sonntag den 26. Nov. 1848, Nachmittags, hörte man im Dorfe Bayersoyen, Landger. Schongau, einen von dem nahen Walde her tönenden Hilferuf. Dort lag der Söldner Joseph Anton Neu, welcher zum Wildern gegangen war, von zwei Kugeln in der Gegend des rechten Kniees durchbohrt, in seinem Blute. Als man sofort nach dem Arzte schickte, kam zugleich mit diesem der 26jährige Bruder des Verwundeten, Johann Neu, Dienstknecht von Bayersoyen, welcher in Rothenbuch beim Bier gewesen, dorthin zurück, und traf bei seiner Ankunft eine um den Verwundeten versammelte Truppe von Ortsbewohnern, meist ledigen Burschen, welche sich im Zustande der höchsten Aufregung und Erbitterung über das Jagdpersonal befanden, und die heftigsten Flüche, Verwünschungen und Drohungen gegen dasselbe ausstießen. Insbesondere waren der Forstgehülfe J., welchen der verwundete Neu als Thäter angab, und der ihm vorgesetzte Forstwart Schießl von Murgenbach, der, wie man sagte, seinem Gehülfen angelernt haben sollte, ohne Weiteres auf die Wilderer Feuer zu geben, der Gegenstand des Unwillens und der erbittertsten Ausfälle. Von Schießl hieß es, er sei jetzt im Wirthshause zu Echelsbach, $1/2$ Stunde von Bayersoyen entfernt. Der versammelte Haufe beschloß, dahin zu ziehen, und dem Schießl oder auch dessen Gehülfen J., wenn man ihn träfe,

etwas anzuthun; einzelne aus dem Haufen wollten sie erschlagen oder erschießen, andere sie dem Verwundeten vorstellen, und dann den Gensdarmen übergeben, andre wollten alles Jagdpersonal vernichtet wissen. Man rottete sich im Metzgerwirthshause zu Bayersoyen, mit Gewehren bewaffnet, zusammen, an die noch Unbewaffneten theilte der Wirth weitere fünf Schußwaffen aus; der Soyermüller Graf ward zum Hauptmann designirt, und auch in der Folge so genannt; doch ist mehr unwahrscheinlich als zweifelhaft, ob er von seinem Amte wirklich Gebrauch machte, und nun begann der Sturmlauf nach Echelsbach, wo Forstwart Schießl zwar im Wirthshause anwesend war, jedoch von dem, dem Haufen vorangeeilten Bäckergesellen J. Kölbl gewarnt, unter Zurücklassung seines Huts und Hundes durch Küche, Kammer, Stall ꝛc. rückwärts über die Felder in den nahegelegenen Wald die Flucht grade noch in dem Augenblicke ergriff, als die Ersten des zusammengerotteten Haufens bereits zur vordern Thür hereinkamen. Unter Drohen, Lärmen, Schimpfen und Fluchen wurde das Wirthshaus durchsucht, ob Schießl oder sonst ein Jäger zu finden sei, die Wirthsleute wurden insultirt, und die Dienstmagd, welche sich mit einem 8jährigen Mädchen in die neben der Küche befindliche Kammer zurückgezogen, und die Kammer versperrt hatte, wurde aufgefordert zu öffnen, widrigenfalls man hineinschießen oder die Thür mit Gewalt aufsprengen werde. Als sie nicht Folge leistete, wurde die aus der Küche in die Kammer führende Thür durch Fußtritte, vielleicht auch durch Kolbenschläge, aus den oberen Angeln und vom Riegel weggerissen und eingedrückt. Ein Zeuge gibt an, daß dieses von mehreren zugleich gegen die Thür stürmenden Burschen, unter denen er nur einen, Joseph Herrele, gekannt habe, geschehen sei; ein andrer Zeuge will gesehen haben, daß mehrere Bursche zwar zuerst anstürmten, jedoch unverrichteter Sache wieder abzogen, und daß dann Johann Neu nochmals allein mit den Füßen oder mit dem Gewehrkolben Stöße gegen die Thür führte, in die Kammer eindrang, Licht beischaffte, und dieselbe durchsuchte. Als sich im Haus kein Jäger vorgefunden, ging es nach Murgenbach, wo der Forstwart Schießl wohnte, in das dortige Wirthshaus. Hier wurde dem Jagdgehilfen Florian Probst mit vorgehaltenen Schußwaffen der Tod gedroht, jedoch nichts zu Leide gethan, ein andrer Gast wurde insultirt, dann wurden die Gewehre vor dem Wirthshause mehrmals abgefeuert, worauf man sich in der Nacht

— nicht ohne einiges weitere Lärmen und Tumultuiren — unverrichteter Dinge wieder nach Hause begab. Drei Tage darauf wurde einer der Excedenten, Joseph Herrele, welcher bei dem Einsprengen der Thür mitgewirkt haben soll, bei dem Wildern erschossen. Anfangs December wurde wegen überhand nehmenden Wilderns und sicherheitsgefährlicher Vorkommnisse der bedenklichsten Art zum Schutze der einschreitenden Behörde und des gänzlich vertriebenen Forstpersonals ein Detachement von 400 Mann Infanterie in die Gemeinden Bayersoyen und Wildsteig einquartirt, worauf die Ordnung bald zurückkehrte.

Da nur gegen Johann Neu dringende Verdachtsgründe vorlagen, daß er neben den übrigen Merkmalen der Art. 422 und 423 Th. I. des Str. G. B. auch die vorerwähnte Kammerthür eingesprengt habe, so wurde nur er allein zur öffentlichen Sitzung des Kr. und St. G. München, die übrigen Excedenten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen.

Die Vertheidigung bezweifelte in rechtlicher Hinsicht, ob das Vergehen der Störung des häuslichen Friedens begangen werden könne durch Eindringen in ein dem Bedrohten gar nicht gehöriges, auch von ihm nicht als Wohnung benutztes Haus, zumal wenn er in demselben nicht mehr anwesend, — ferner, ob ein öffentliches Wirthshaus, in welches Jedermann befugter Weise eintreten dürfe, überhaupt ein gefriedetes Haus, d. h. ein solches Besitzesobjekt sei, an welchem das fragliche Vergehen verübt werden könne? und legte dann den hauptsächlichsten Nachdruck darauf, daß die Vergewaltigung innerer Verschlüsse einer Wohnung, in welcher man sich bereits befinde, das Vergehen der Störung des häuslichen Friedens nicht begründe, denn 1) unter dem „Einfallen" oder „Eindringen" in fremde Häuser, Wohnungen und andre liegende Gründe könne man nach dem Wortlaut und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur die Ueberschreitung der äußeren Grenze, Umfassung, Mauer ꝛc. verstehen; wer in einer Wohnung, wenn auch nur in einem Theile derselben, sich befinde, könne in dieselbe nicht nochmals eindringen, wenn er Zwischenthüren vergewaltige, denn er sei in dem Wohnungscomplexe schon drinnen; ungeachtet bei Wirthshausraufereien öfter vorkomme, daß sich die geschlagene Partei in ein andres Zimmer zurückziehe, und sich dort durch Versperrung der Zwischenthüren verschanze, oder auch von den Wirthsleuten selbst auf diese Weise in Schutz genommen werde, daß dann

aber die angreifende Partei den Zwischenverschluß gewaltsam aufsprenge, um im fortgesetzten Kampfe Befriedigung für die Rachelust zu suchen; — sei gleichwohl noch nicht vorgekommen, daß ein Gericht die Excedenten wegen Hausfriedensstörung verurtheilt habe. 2) Könne der mindeste Zweifel über den Sinn des Art. 422 entstehen, so komme die Interpretationsregel zur Anwendung, daß einzelne Gesetzesstellen durch Vergleichung mit anderen Theilen des Gesetzes aufzuklären seien. Die Strafbestimmungen gegen den Diebstahl beweisen, daß der Gesetzgeber an innere Verschlüsse und deren Vergewaltigung wohl dachte, jedoch nur beim Diebstahl eine besondere Rechtsfolge an dieselbe knüpfen wolle, nicht aber bei der Störung des Hausfriedens; sonst würde derselbe, wie beim Diebstahl, so auch bei der Hausfriedensstörung diesen Fall nicht unerwähnt gelassen haben. Daß der Gesetzgeber desselben hier nicht, wohl aber dort erwähnte, sei Beweis, daß der fragliche Umstand nur dort relevant, hier gleichgültig und irrelevant sei. 3) Die Bestrafung der Vergewaltigung innerer Verschlüsse nach Art. 422. 423. des Str. G. B. könne zwar in einem einzelnen Falle einen Schein von Rechtsbegründung für sich haben, sie führe aber zu Consequenzen, welche dem Worte und Willen des Gesetzes diametral widersprechen. Man denke sich die Erbrechung eines Wandschrankes, um an dem da Verborgenen Rache zu nehmen, nachdem sich der Thäter auf erlaubte Weise bereits im Hause befunden; auf diesen Fall sei das Gesetz offenbar unanwendbar. Man stelle sich nun eine Mehrzahl solcher Wandschränke vor, und zwar jeden um ein Paar Quadratfuß weiter als den vorhergehenden, so werde der letzte wohl schon die Größe einer recht anständigen Kammer haben. Strafe man nun den, der eine solche Kammer, nicht aber den, welcher eine kleinere Räumlichkeit erbreche, so sei jede dazwischen liegende Grenzbestimmung rein willkührlich; das Gesetz mache keine Unterscheidung; gewiß wisse man jedoch, daß die Erbrechung der kleineren inneren Räumlichkeit als Vergehen der Hausfriedensstörung nicht gestraft werden solle, und weil zwischen etwas kleineren und etwas größeren inneren Räumlichkeiten ein gesetzlicher Unterschied nicht bestehe, und eine sonst vernünftige Unterscheidung auch nicht gemacht werden könne, so sei die Vergewaltigung der etwas größeren inneren Räumlichkeit ebensowenig eine Hausfriedensstörung, als die der etwas kleineren inneren Räumlichkeit.

Das K. Kr.- und St. G. München verwarf jedoch diese Ver-

theidigungsgründe, erachtete den Beschuldigten überführt des Vergehens der Hausfriedensstörung mit Waffen (Art. 423), jedoch bei geminderter Zurechnungsfähigkeit, und verurtheilte ihn unter Anwendung des Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1848 zu einer außerordentlichen einmonatlichen Gefängnißstrafe.

Str. G. B. Art. 422 (Störung des häuslichen Friedens): „Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden."

Art. 423: „Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422) eindringt oder einfällt, oder dieselben, um einzudringen, gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe."

Gesetz vom 29. August 1848. Art. 3: „Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verirrung der Sinne oder des Verstandes, in so hohem Grade gestört war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen."

Fälle: Sitzungsber. der baier. Strafger. V. S. 218. N. Jahrb. für sächs. Strafr. II. S. 246. 469. VII. S. 88. 111. VIII. S. 209. Peitler's system. Sammlung N. 7.

Von der Heimsuchung des alten germanischen Rechts (s. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 952. Geib im Archiv des Cr. 1847 S. 378) ist ein Ueberrest der Hausfriedensbruch in mehreren neuen Strafgesetzbüchern. vgl. Mittermaier zu Feuerbach § 405 Not. VI. Häberlin II. S. 285. Oesterr. 83. 84. (Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.) — Baiern 422. 423. Sachsen 119. (Weiß; Held und Siebdrat, Cr. G. B., und N. Jahrb. für sächs. Str. II. S. 246. 469.) Weimar 117. Würtemberg 193. (Hufnagel's Comm. I. S. 500. 719. II. S. 561. III. S. 233. Sarwey, Monatsschrift VIII. S. 169. Mitter-

maier, die Strafgesetzgebg. 2c. II. S. 101.) Grh. Hessen 164. 165. Nassau 162. 163. Hannover 180. (Leonhardt II. S. 111.) Braunschw. 180. — Baden § 278. (Gewaltthätigkeit.) vgl. § 571 No. 12. — Preußen 214. 346. (Goltdammer's Mat. II. S. 454. Temme's Lehrb. § 214. 279 a. E.) — Luzern, Polizeistr. 69. Thurgau 353. 354. Freiburg 196—198. 347. Graubünden 82.

Literatur: Wächter II. S. 6. Tittmann II. § 540. Henke's Handb. III. § 174. Abegg § 393. Heffter § 357. Marezoll § 70. Schwarze im Archiv d. Cr. 1842 S. 541.

195.

Landfriedensbruch oder Hausfriedensbruch?

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. V. (1848) S. 145.

Ein Bürger zu Mylau hatte darunter zu leiden, daß mehrere an der sächsisch-bairischen Eisenbahnlinie beschäftigte Arbeiter auf dem allabendlichen Rückwege von der Bahn über seine, mit einem öffentlichen Wege nicht belegte Wiese gingen. Gütliche Abmahnungen fruchteten nichts; eine vorgenommene, zu gerichtlichem Einschreiten angezeigte Pfändung von drei Eisenbahnarbeitern erbitterte die Masse der übrigen dergestalt, daß sie nur um so ungescheuter den verbotenen Weg benutzten, den Eigenthümer der Wiese mit offenem Hohn zur Pfändung aufforderten, ihn aber auch gleichzeitig für den Fall der Bethätigung einer solchen Absicht bedrohten. Eines Abends nahm sich der Verspottete doch das Herz, einem Eisenbahnarbeiter dessen Schaufel als Pfand abzunehmen. Die Genossen des Gepfändeten strömten in großer Anzahl, gegen 80 Individuen, hinzu, verfolgten den Eigenthümer des Wiesengrundstücks, unter heftigen Bedrohungen, bis in seine Wohnung, und erzwangen, nachdem auch in letztere 4 bis 5 Mann, ausgerüstet mit den von der Arbeit zurückgebrachten Werkzeugen und ihre zahlreichen Genossen im Rücken, eingetreten waren, nicht ohne Bedrohung der Person und an Sachen ausgeübte Gewalt die Rückgabe des Pfandstücks.

Das Bezirksappellationsgericht zu Zwickau erkannte auf die Strafe des Landfriedensbruchs, während das O. A. G. nur Hausfriedensbruch annahm.

s. die Anmerkungen zu Rechtsfall 193. 194.

Str. G. B. Art. 119 (Störung des Hausfriedens): „Wer außer dem Falle des Landfriedensbruchs in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu Sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
2) mit Gefängniß von Sechs Wochen bis Arbeitshaus von Einem Jahre, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt ward, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht."

196.

Widerrechtliches Eindringen in das befriedigte Besitzthum eines Andern.

Berlinische (Vossische) Zeitung. 1853. No. 277. Erste Beilage.

Die junge Frau eines verhafteten Arbeitsmannes wagte es, in einer Nacht zwischen 12 und 1 Uhr vermittelst einer Leiter die Mauer des Gefängnißhofes zu übersteigen, um sich am Kerkerfenster mit ihrem Gatten zu unterhalten. Der in der Nebenzelle Verhaftete war durch das Bellen eines Hundes geweckt, und erkannte die Ehefrau. Um sich zu rächen, da er auf Veranlaßung des inhaftirten Arbeitsmannes gleichfalls im Gefängniß saß, brachte er diesen Vorfall zur Cognition der Behörde. Auf Grund des § 346 des Str. G. B. erhob der Polizei-Anwalt die Anklage gegen die Frau wegen „widerrechtlichen Eindringens in ein befriedigtes Besitzthum eines Andern", und beantragte, da die An-

geklagte das Factum hartnäckig läugnete, mit Uebergehung des Mandats-Verfahrens die gerichtliche Untersuchung zu eröffnen. Die Angeklagte wurde aber vom Einzelrichter freigesprochen, weil der einzige Zeuge, der erwähnte Mitgefangene, keine Glaubwürdigkeit verdiene, indem er bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft worden sei. Gegen dieses Urtel wurde von Seiten des Polizei-Anwalts der Rekurs eingelegt, und behauptet, Zeuge sei zweimal wegen Holzdefraudation, aber nicht wegen Diebstahls bestraft, es könne deshalb der § 356 ad 7 der Criminalordnung, wonach er zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig sei, hier nicht Anwendung finden; ferner sei auch thatsächlich festgestellt, daß die Frau mit ihrem Manne nicht blos gesprochen, sondern ihm zur Erleichterung seiner Haft Taback, Pfeife, Schwefelhölzer und Branntwein durch das Fenster gereicht habe. Er beantragte mit Rücksicht darauf, daß das befriedigte Eigenthum, der Gefängnißhof, und das Eindringen zur Nachtzeit gewesen, 50 Thlr. Geld, eventuell 6 Wochen Gefängnißstrafe gegen die Angeklagte festzusetzen. Das Kgl. Kammergericht trat zwar der Ausführung des Polizeianwaltes bei, erkannte aber auf die niedrigste Strafe von 5 Thlr., eventuell 1 Woche Gefängniß.

Preuß. Str. G. B. (II. Theil: von den Uebertretungen, dritter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit) § 346: „Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: 1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt &c." (Temme's Lehrb. § 214. 279.)

s. Anm. zu Rechtsfall 194.

197.

Widerstand gegen gesetzwidrige Beamtenhandlungen.

Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. VII. (1852) S. 259.

Von einem Justizamte in Thüringen hatte dessen Diener den Befehl erhalten, gegen einen Schuldner die Auspfändung zu vollziehen, also wie es nicht anders verstanden werden konnte, in der gesetzlichen Weise. Der Diener wollte jedoch dem Schuldner seine einzige Ziege, die gesetzlich nicht abgepfändet werden darf, wegnehmen, und daran verhinderte ihn der Schuldner durch gewaltthätige Handlungen. Das Kreisgericht sprach den Angeklagten frei, weil es an einer (von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen) Anordnung fehle, gegen deren Vollziehung der Widerstand geleistet worden sein müsse, indem der Exekutor gar nicht die ihm zu Theil gewordene Anordnung vollzogen, sondern nur eine ungesetzliche, außerhalb der obrigkeitlichen Anordnung liegende Handlung. Auf die Appellation der Staatsanwaltschaft entschied sich indessen das Appellationsgericht zu Eisenach dafür, daß der Thatbestand der Widersetzung gegen die öffentliche Autorität vorliege, weil der Angeklagte durch die eingestandene Handlung der Vollziehung der gegen ihn angeordneten Exekution Widerstand geleistet habe, daß jedoch die Anordnung auf eine gesetzwidrige Art ausgeführt worden sei, und dieß einen Strafminderungsgrund bilde.

Fälle: Archiv d. Cr. 1843 S. 49. 1848 S. 318. Magazin für hannov. Recht IV. S. 160. Peitler's system. Sammlung N. 5. 125. Herbst, Entscheidungen S. 27. 94. Neue Jahrb. für sächs. Strafr. VII. S. 84. VIII. S. 208. vgl. Sitzungsber. der baier. Strafger. V. S. 135.

Ueber die Strafgesetzbücher s. Häberlin II. S. 115. Mittermaier zu Feuerbach § 201 Not. XIII. Braunschweig 107 No. 2. — Württemb. 174. (Hufnagel's Comm. I. S. 440. III. S. 228. Großh. Hessen 176. Nassau 176. Baden 617. Hannover 160. (Leonhardt.)

Literatur: Es führt die Frage, ob gegen gesetzwidrige Beamtenhandlungen gewaltsamer Widerstand zuläßig sei, auf den Begriff der rechten Nothwehr. s. I. Leyser, Meditt. Sp. 590 med. 12—15. Boehmer ad Carpzov qu. 35 obs. 8. Waser in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1842 II. S. 161. Gönner und Schmidtlein, Jahrb. I. S. 317. Arnold im A. des Cr. 1843 S. 396. Jarcke I. S. 146. Heffter § 43 Anm. 5. Luden's Handb. I. S. 300. Mittermaier zu Feuerb. a. a. O. Berner im Archiv d. Cr. 1848 S. 558. 571. Zachariae im A. d. Cr. 1843 S. 355; dessen: deutsches Staats- und Bundesrecht I. (2. Aufl.) S. 437. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg I. (1829) S. 292. 298. — Köstlin, neue Rev. S. 723. Temme, Lehrbuch S. 621. — II. Jagemann im Archiv d. Cr. 1842 S. 593. 1843 S. 49. Kitz im A. d. Cr. 1846 S. 525.

198.

Bestechung.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. III. S. 402.

Am 19. März 1852 brachte der conscriptionspflichtige Johann Kempf von Mosbach einen Brief seines Vaters, des Bauern Joh. Kempf, mit der Adresse: „An die Ehefrau des Medicinalrathes zu Würzburg" in die Wohnung des Kreismedicinalraths D. Schmitt in Würzburg. Dieser, welcher keine Gattin hat, nahm den Brief nicht an; da er aber aus den Reden des Ueberbringers vermuthete, es möchte auf eine Bestechung abgesehen gewesen sein, so führte er diesen sammt dem Briefe auf das Regierungs-Secretariat, wo sich nach Eröffnung des Briefes wirklich ergab, daß in demselben der Adressatin behufs der Befreiung des Sohnes Johann Kempf von der Militärpflicht im Falle eines glücklichen Erfolges ein Geschenk von zwei Doppel-Louisd'or zugesichert war.

In der sofort eingeleiteten strafrechtlichen Voruntersuchung geständigte der Bauer Joh. Kempf, den fraglichen Brief geschrieben zu haben; das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt erkannte

jedoch auf Einstellung des Strafverfahrens, weil, wenn gleich die anderweitigen gesetzlichen Merkmale einer Bestechung nach Art. 443 Th. I. des Str. G. B. gegeben seien, doch der k. Kreismedicinalrath D. Schmitt zu Würzburg gerichtsbekannt keine Gattin habe, folglich auch die Angehörige nicht existire, welcher ein Geschenk offerirt wurde.

Die von der Staatsbehörde hiegegen eingewendete Berufung wurde von dem k. Appellationsgerichte verworfen. Demnächst brachte der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde an, wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes dadurch, daß die Sache bei dem Gegebensein des Thatbestandes des vollendeten Vergehens der Bestechung nicht in die öffentliche Sitzung des Kr. u. St. G. Schweinfurt verwiesen worden sei.

Str. G. B. Art. 443: „Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig &c."

Fälle: s. Kappler II. S. 943. Peitler's system. Sammlung N. 17. 18. 19. 20. Oesterr. G. Z. 1854 No. 5.

Das römische crimen repetundarum ist verschieden von der Bestechung (corruptio officialium, cr. barattariae) des deutschen gem. Criminalrechts s. Rein S. 604. 789. Mittermaier zu Feuerb. § 479 b. Not. I. — l. 1 § 2 D. ad l. Corn. de fals. (48, 10). Nov. 124 c. 10. R. G. Visitations-Abschied von 1713 § 46.

Die neuen Strafgesetzbücher über (active) Bestechung s. Häberlin II. S. 379. Mittermaier zu Feuerb. § 479 b. Not. III. Oesterr. 105. 311. (Herbst, Entscheidgn. S. 36. 92. Oesterr. G. Z. 1853 No. 8.) Baiern 443. 444. Sachsen 317. (dazu Weiß.) Weimar 310. Württemberg 159. (Hufnagel's Comm. I. S. 684. II. S. 540. III. S. 203.) Großh. Hessen 454. Nassau 450. Hannover 151. 152. Braunschw. 112. Baden 664. Preußen 311. (Temme's Lehrb. § 269. Goltdammer's Mat. II. S. 674.) — Basel 75. Zürich 262—264. Luzern 279. Thurgau 373. Freiburg 274. Graubünden 77. — Code pénal 179. (Théorie du code pénal IV. p. 183.)

Sonstige Literatur: Feuerbach's Themis S. 187. 217. Feuerbach-Mittermaier § 479 b. Abegg § 492. Heffter § 544. Marezoll § 92.

Ueber das Moment der Consummation von Seiten des Bestechenden s. Wächter II. S. 474. Martin § 222. Abegg § 492 a. E. Heffter § 545 a. E.

Ueber das Fehlen des Objects (?) s. Anm. zu Rechtsfall 8. Köstlin's neue Rev. S. 357.

199.

Strafbare Selbsthülfe.

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. IV. S. 377.

Der Bauer Michael Bauer von Schnorrhof hatte an sechs auf dem Grundstücke seines Nachbars Johann Spielmann stehenden Apfelbäumen die auf sein Grundstück herüberhängenden Aeste von seinen Söhnen Franz und Anton abhauen lassen, wodurch dem Spielmann ein Schaden von einigen Gulden zugefügt war.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg verurtheilte auf den Grund des Art. 420 Th. I. des Str. G. B. den Michael Bauer und seine beiden Söhne wegen Vergehens der unerlaubten Selbsthülfe, und zwar Ersteren als unmittelbaren Urheber zu sechstägigem, und die beiden Söhne jeden zu dreitägigem Gefängnisse. Die von denselben hiegegen eingewendete Berufung wurde von dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg verworfen, und hiebei besonders hervorgehoben, daß die richterliche Hülfe umgangen, und auch der Eigenthümer der fraglichen Bäume nicht vorerst zur eigenen Wegschaffung der Ueberhänge von dem Nachbar aufgefordert worden sei.

Str. G. B. Art. 420 [Selbsthilfe überhaupt]: „Wer mit Umgehung richterlicher Hilfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monat bestraft werden."

s. Anm. zu Rechtsfall 200.

Ueber die Rechte des Grundeigenthümers, auf dessen Acker Baumzweige vom benachbarten Acker herüberhängen und besonders das Interdictum de arboribus caedendis s. l. 1 D. de arborib. caed. (43, 27). Göschen's Vorlesungen II. S. 27. Vangerow's Pand. I. § 297. Puchta's Pand. § 399. Nach deutschen Particularrechten steht dem Eigenthümer eines Grundstücks in der fraglichen Beziehung eine größere Befugniß zu, s. sächs. Weichbild 126: „Wo ein baum zwischen zweien reinen stehet und breitet die zelgen in eins andern mannes hoff, der herr mag in wohl verhauen ꝛc." Preuß. Landrecht I. 9. § 287 ff. Oesterr. bürgerl. G. B. Art. 422. vgl. J. Hillebrand, das deutsche Ueberhangs- und Ueberfallsrecht, in: Zeitschrift für deutsches Recht IX. (1844) S. 310. Runde, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts § 276. Eichhorn's Einleitg. in das deutsche Privatrecht § 173. Gerber's System des deutschen Privatr. § 91.

200.

Strafbare Selbsthülfe.

Bonseri und Temme, criminalistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Jahrg. I. (1841) S. 175.

Es lieferte Jemand sein Holz zur Verarbeitung zu einem Hausbau einem Zimmermeister auf dessen Hof. Der Zimmermeister hatte die contractliche Arbeit bereits angefangen, als die Beiden sich veruneinigten, und der Eigenthümer des Holzes dasselbe von dem Hofe des Zimmermeisters abholen ließ. Dieser protestirte gegen die Abholung, weil er sich für den ihm contractlich zukommenden Arbeitslohn des Retentionsrechts bedienen wollte. Auf diese Protestation wurde nicht geachtet, das Holz weggenommen, Gewalt indessen nicht angewendet. Der Zimmermeister denuncirte gegen den Eigenthümer des Holzes wegen unerlaubter Selbsthülfe. Das Gericht nahm auch unerlaubte Selbsthülfe an.

Fälle: Bonseri und Temme, crim. Zeitung II. S. 54. Heuser, bemerkensw. Entscheidungen III. S. 219 ff. Mittermaier, die Strafgesetzgebung II. S. 24 Anm.

Die Strafgesetzbücher s. Häberlin II. S. 214. Mittermaier zu Feuerbach § 186 Not. II. Mittermaier, die Strafgesetzgebung II. S. 24. — Baiern 211. 420. (Anmerkungen III. S. 284. Wendt, Abhandlungen und Rechtsfälle No. 1.) Oldenburg 216. 449. Sachsen 204. 205. (Weiß; Schwarze in den N. Jahrb. für sächs. Strafr. I. 2. S. 100. I. 3. S. 31.) Weimar 195. 196. Württemberg 200. (Hufnagel's Commentar I. S. 519. II. S. 917. III. S. 247. 657; das Str. G. B. S. 193.) Baden 279. — Braunschw. 118. Großh. Hessen 167. — Oesterr. bürgerl. G. B. § 19. 344. (Oesterr. G. Z. 1853 No. 7. No. 11. No. 33. No. 65. No. 108. Peitler's system. Sammlung N. 181 ff. 226.) — Zürich 112. Luzern 40. Thurgau 356.

Literatur: Boehmer, Exercitt. in Pand. II. exerc. 23. Wächter II. § 146. Feuerbach-Mitterm. § 186 ff. Morstadt zu Feuerb. § 186 ff. Abegg § 453. 454. Marezoll § 67. 83.

Die civilrechtlichen Grundsätze über ungerechtfertigte Selbsthülfe, besonders das Decretum D. Marci, s. l. 13 D. quod metus causa (4, 2). l. 7 D. ad l. Jul. de vi priv. (48, 7). l. 7 C. unde vi (8, 4). Linde in der (Gießer) Zeitschrift für Civilrecht und Proceß I. S. 392. 401. und im Lehrb. des Civilproc. § 4. Vangerow, Pand. I. § 133. Böcking, Institut. I. § 129. Heffter § 339. Wächter im N. Archiv des Crim. XI. S. 645. Puchta's Pand. § 80.

Regiſter.

(Die Zahlen verweiſen auf die Rechtsfälle.)

---

*



